

Vertraulich !

K a b i n e t t s p r o t o k o l l Nr. 229

vom 20.Oktober 1920

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h und Dr. H a u e i s,
ferner sämtliche Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft Sektionschef Dr. D e u t s c h,
vom Staatsamte für Heerwesens Sektionschef Dr. K r a l o w s k y,
ferner zu Punkt 3 und 8: Von der Staatskanzlei: Sektionsrat Dr. S c h w e g e l,
zu Punkt 6: von der Staatskanzlei: Ministerialrat Dr. F r ö h l i c h,
zu Punkt 9: vom Staatsamt für Heerwesen: Oberst P f l u g,
zu Punkt 10: vom Staatsamt für Finanzen: Oberfinanzrat Dr. G r u b e r.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 10.00 – 14.00.

*Reinschrift (24 Seiten), Konzept, stenographisches Protokoll (zweifach), Entwurf der TO
29. Personalsitzung, Protokoll fehlt, Beilagen der Staatsämter (fol. 375)*

Inhalt:

1. Verhandlungen mit der tschechoslovakischen Regierung zur Vorbereitung eines Übereinkommens über die Behandlung der alten Verwaltungsgrenzen.
2. Holzabstockungsvertrag, betreffend die Staatsforste im Gebiete der steierischen Salza.
3. Ergänzung der Vorschriften für die Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals Österreichischen Staats- (Staatsbahn-)Angestellten in den Dienst der Republik Österreich.

4. Vorlage des Berichtes, betreffend die Übernahme von Staatsgarantien im zweiten Quartal 1920, an die Nationalversammlung.
5. Änderung der rangklassenmäßigen Titel der Gewerbeaufsichtsbeamten.
6. Frage der Anwendung des Gesetzes, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.
7. Abänderung des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.
8. Errichtung einer „Wiener Lichtbildindustrie, gemeinwirtschaftliche Anstalt“.
9. Durchführung des Kompensationsübereinkommens mit Rumänien über die Lieferung von Sprengstoffen.
10. Entwurf des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1920/21.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 5d – 124 über Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung zur Vorbereitung eines Übereinkommens über die Behandlung der alten Verwaltungsgrenzen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Antrag der Staatskanzlei Zl. 611-54 auf Ergänzung der für die Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats- (Staatsbahn-) angestellten in den Dienst der Republik Österreich in Geltung stehenden Vorschriften (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 1.765 über die Änderung der rangklassenmäßigen Titel der Gewerbeaufsichtsbeamten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Bericht der Staatskanzlei Zl. 2.067 zur Frage der Anwendung des Gesetzes über die Regelung der Handel- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten, mit Bericht z. Zl. 2.067 sowie Schreiben des Professor Dr. Kelsen an die Staatskanzlei mit dem Gutachten vom 17. Oktober 1920 (11Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.G.Bl.Nr. 83 zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters; Gesetz mit Vollzugsanweisung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StSekt.Dr. Ellenbogen über die Errichtung einer „Wiener Lichtbildindustrie, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Heerwesen Zl. 1.190 über die Lieferung von Sprengstoffen nach Rumänien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Finanzgesetzentwurf für das Verwaltungsjahr 1920/21 (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. das Finanzgesetz der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1920/21 mit Erläuterungen (167 Seiten, gedruckt)

1.

*Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung zur Vorbereitung eines
Übereinkommens über die Behandlung der alten Verwaltungsgrenzen.*

Staatssekretär B r e i s k y führt aus, dass der Leiter unserer Delegation im österreichisch-tschechoslowakischen Grenzregelungsausschuss, Oberstleutnant M e t z g e r, unter Zustimmung der Zentralgrenzkommission mit dem Leiter der tschechoslowakischen Delegation in diesem Ausschuss, Sektionschef R o u b i k, zunächst unverbindlich vereinbart habe, die Behandlung der alten Verwaltungsgrenzen womöglich der Einflussnahme des Grenzregelungsausschusses zu entziehen.

Das unter dem selbstverständlichen Vorbehalt der Zustimmung der Botschafterkonferenz in Aussicht genommene Übereinkommen ziele in erster Linie auf die Ersparung aller irgend entbehrlichen Personalkosten ab, die den beiden Staaten durch die hohen Zulagen für die Delegationen der nicht interessierten Mächte erwachsen würden, und solle seinem sachlichen Inhalt nach ermöglichen, den größeren Teil der österreichisch-tschechoslowakischen Grenzstrecke, der eben durch alte Verwaltungsgrenzen gebildet werde, ohne Mitwirkung nichtbeteiligter fremdstaatlicher Organe als interne österreichisch-tschechoslowakische Angelegenheit auf Grund eines Vertrages, der schiedsrichterlichen Spruch vorzusehen hätte, zu behandeln.

Das tschechoslowakische Ministerium des Äußern habe sich bereits mit der Aufnahme von Verhandlungen beiderseitiger Vertreter einverstanden erklärt und dem österreichischen Staatsamt für Äußeres den Vorschlag gemacht, einen bevollmächtigten Vertreter zur Verhandlung über den Abschluss einer Grenzvereinbarung ehestens zu ernennen.

Die Richtlinien für unseren Vertreter bei diesen Verhandlungen seien von der Zentralgrenzkommission nach Inhalt des dem Kabinettsrate vorliegenden Entwurfes einer Instruktion festgestellt worden und bezwecken insbesondere zu erreichen, dass die tschechoslowakische Republik, bei Einhaltung des gleichen Vorgangs unsererseits, darauf verzichte, allfällige Revisionsbegehren in Bezug auf die alte Verwaltungsgrenze vor dem Forum des interalliierten Grenzregelungsausschusses im Sinne des Artikels 29 des Staatsvertrages von St. Germain geltend zu machen. Dieses Bestreben finde seinen Grund darin, dass der internationale Grenzregelungsausschuss bei seinen bisherigen Entscheidungen Österreich gegenüber eine wenig freundliche Haltung eingenommen habe, es daher in

unserem Interesse liege, mindestens zu versuchen, gelegentlich des dem Nachbarstaat anscheinend erwünschten Abkommens diesen Schutz für Österreich zu erzielen.

Redner erbitte die Erteilung der Vollmacht zur Führung derartiger Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung und die Genehmigung der dem Kabinettsrate im Entwürfe vorliegenden Instruktion für den österreichischen Vertreter.

Unterstaatssekretär M i k l a s erwartet von Sonderverhandlungen mit der tschechoslowakischen Republik über die Bestimmung der Detailgrenzlinie ein günstigeres Ergebnis, als im Wege der Festsetzung durch den Internationalen Grenzregelungsausschuss herbeigeführt werden könnte. Es dürfe dabei jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Bevölkerung allerdings, – wie sich in der Entscheidung über die Grenze bei Gmünd zeige, – sehr zum Nachteile Österreichs, gegen unmittelbare Verhandlungen beiderseitiger Beamtenfunktionäre in Grenzfragen großes Misstrauen hege. Daher werde bei der Auswahl des betreffenden Unterhändlers mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden müssen.

Redner wünsche weiters ausdrücklich festgestellt zu wissen, dass die Vereinbarungen, so ferne sie eine, wenn auch geringfügige Staatsgebietsveränderung bewirken sollten, der Genehmigung durch den Nationalrat vorbehalten bleiben.

Staatssekretär B r e i s k y erwidert, dass er die Auswahl des Unterhändlers unter Bedachtnahme auf die von Unterstaatssekretär M i k l a s hervorgehobenen Gesichtspunkte treffen werde.

Was die erwähnte Genehmigung durch den Nationalrat betreffe, so kämen für den Augenblick nur unverbindliche Besprechungen in Betracht, deren Ergebnis, soferne es zu einer Staatsgebietsänderung kommen sollte, naturgemäß der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden müsste.

Der Kabinettsrat erteilt sohin die vom Staatssekretär B r e i s k y erbetene Vollmacht zur Führung von Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über den Abschluss einer Grenzvereinbarung und genehmigt die vorgelegte Instruktion für den österreichischen Unterhändler bei diesen Verhandlungen.

2.

Holzabstockungsvertrag, betreffend die Staatsforste im Gebiete der steirischen Salza.

Sektionschef Dr. D e u t s c h gibt dem Kabinettsrate mit Bezug auf die Ausführungen des Staatssekretärs Dr. E l l e n b o g e n in der Kabinettsratssitzung vom 16. D. Mts. bekannt, dass der Forst- und Domänenverwaltung in Graz über die Bildung eines Konsortiums zur Exploitation der Holzbestände in den Staatsforsten der steirischen Salza bisher keinerlei

Nachrichten zugekommen seien und weder ihr, noch dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft ein Offert über die Holznutzung aus diesen Waldungen vorliege. Feststellung verdiene, dass der Holzertrag dieses Teiles der Staatsforste nicht 150.000, sondern nur 30.000 Festmeter jährlich betrage.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n bemerkt, dass in der vom ihm in der letzten Sitzung angedeuteten Sichtung mindestens ein Projekt zu bestehen scheine und er dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft darüber weitere Informationen zukommen lassen werde.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

3.

Ergänzung der Vorschriften für die Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats- (Staatsbahn)angestellten in den Dienst der Republik Österreich.

Über Aufforderung des V o r s i t z e n d e n berichtet Sektionsrat Dr. S c h w e g e l, dass einzelne Bestimmungen der vom Kabinettsrate in den Sitzungen vom 21. Mai und 8. Juni l. J. beschlossenen Richtlinien für die Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen staatlichen Angestellten in deren Kreisen als Härten empfunden werden, weshalb die Schutzstelle für die deutschen öffentlichen Angestellten aus den Nationalstaaten über zahlreiche bei ihr eingelaufene Vorstellungen sich veranlasst gesehen habe, in einer der Staatskanzlei überreichtes Denkschrift verschiedene Abänderungsvorschläge zu erstatten.

Dieselben betreffen im Wesentlichen drei Punkte:

1. Zunächst handle es sich hiebei um jene Gruppe von Angestellten, welche nach § 17 des Besoldungsübergangsgesetzes wegen Vollstreckung der vollen Dienstzeit, jedoch ohne das 60. Lebensjahr erreicht zu haben, in den dauernden Ruhestand zu versetzen wären.

Diese wären in Gemäßheit des zur Durchführung des Kabinettsbeschlusses vom 8. Juni erlassenen Erlasses des Staatsamtes für Finanzen ihres Dienstes zu entheben. Ein solcher Vorgang werde von den meisten Staatsämtern tatsächlich auch beobachtet, beruhe aber auf einer missverständlichen Auslegung der Richtlinien vom 21. Mai d. J. Die Interessenten streben nunmehr die Weiterbelassung dieser Kategorie von Angestellten, bezw. die Wiederindienststellung bereits Entlassener an, soferne zwingende dienstliche Rücksichten im Sinne des Absatzes 1 des Schlussabsatzes der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 21 zu § 17, Besoldungsübergangsgesetz, vorliegen sollten. Zur Vereinfachung des hiebei zu beobachtenden Vorganges werde eine generelle Ermächtigung der Staatsämter durch den Kabinettsrat angestrebt, um es entbehrlich zu machen, dass in allen Fällen dieser

Art individuelle Anträge an den Kabinettsrat gestellt werden müssen.

Nach dem Ergebnisse der durchgeführten zwischenstaatsamtlichen Beratung könne dieses Anliegen insoferne eine Berechtigung nicht versagt werden, als es im dienstlichen Interesse gelegen erscheine, diese Angestellten die ohne Ersatz nicht enthoben werden können, zur Hintanhaltung einer Neuaufnahme von Beamten in ihrer Verwendung vorläufig zu belassen.

2. Ein weiteres Begehren beziehe sich auf die vorläufige Weiterverwendung besonders verdienter, noch in Verwendung stehender Angestellter, die das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben und deshalb nach Punkt 1, Absatz 2, lit. a der „Richtlinien“ von der Übernahme ausgeschlossen sind, ihre Weiterverwendung würde demnach keinerlei Übernahme bedeuten, sondern den in Betracht kommenden Angestellten lediglich den Fortbezug ihrer Aktivitätsbezüge sichern. Diese Anregung müsste, als zur Verwirklichung nicht geeignet, hauptsächlich deshalb abgelehnt werden, weil sie im Zusammenhange mit der Pensionsbehandlung deutschösterreichischer Staatsangestellter nicht vertretbar erschien und zweifellos zu Rekrimationen führen würde, zumal es sich um Angestellte handelt, die in der großen Mehrzahl weit über 35 (40 - 45) Dienstjahre aufweisen und weit über 60 (bis zu 70) Jahre alt sind. Hätten diese ihren letzten Dienort in Deutschösterreich gehabt, wären sie schon auf Grund der Kabinettsratsbeschlüsse vom 33. November 1918 damals pensioniert worden.

Im Übrigen habe der Kabinettsrat mit dem Beschlusse vom 8. Juni d. J. hinsichtlich eines Teiles solcher Angestellter – verdienter richterlicher Funktionäre – sich grundsätzlich dafür ausgesprochen, ihnen durch Gewährung besonderer Zulagen zu den Ruhestandsbeihilfen eine Erleichterung ihrer materiellen Lage zu bieten.

3. Der dritte Punkt beinhalte das Verlangen nach möglichst gleichmäßiger Regelung der sogenannten „Ruhestandsbeihilfen“ für jene Angestellte, welche nicht übernommen werden können, bzw. von der Übernahme ausgeschlossen sind. Auch diesem Verlangen könne nicht zur Gänze Rechnung getragen werden, da die in Antrag gebrachte Erhöhung der Beträge ein bedenkliches Präjudiz in Hinsicht auf die Regelung der Versorgungsbezüge der österreichischen bzw. deutschösterreichischen Pensionisten bedeuten würde.

Es sei daher bei grundsätzlicher Anerkennung der Berechtigung einer Verbesserung der materiellen Lage dieser Kategorie von Angestellten in Anlehnung an den Beschluss des Kabinettsrates vom 16. März 1920 eine Abhilfe in der Form der Gewährung von Zuwendungen in Aussicht genommen worden, die sinngemäß auch auf die Versorgungsbeihilfen der Hinterbliebenen zur Anwendung zu gelangen hätten.

In Zusammenfassung des Gesagten gelange die Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem

Staatsamte für Finanzen zu dem Antrage, der Kabinettsrat wolle beschließen:

1. Die im Punkt 1, Absatz 1 der Richtlinien vom 21. Mai 1920 bezeichneten, aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Angestellten können auch dann, wenn sie am 21. Mai 1920 die für den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erforderliche Dienstzeit bereits vollendet haben und als österreichische Angestellte nach § 17, Besoldungsübergangsgesetz, in den dauernden Ruhestand zu versetzen wären, soferne zwingende dienstliche Rücksichten im Sinne des Absatzes 1, Schlussabsatz der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St.G.B1. Nr. 21, zu § 17, Besoldungsübergangsgesetz, hiefür vorliegen, in den Dienst der Republik übernommen werden. Falls solche zwingende dienstliche Rücksichten gegeben sind, können ausnahmsweise auch mittlerweile enthobene Angestellte dieser Art wieder in den Dienst eingestellt werden.

Die Staatsämter werden ermächtigt, die Weiterbelassung solcher Angestellter für die Dauer eines zwingenden Bedarfes, längstens aber für die Zeit bis 30. Juni 1921, namens der Staatsregierung auszusprechen.

2. Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Kabinettsrates vom 16. März d. J. (Punkt 2) sind die Bestimmungen über Zuwendungen zu den Beihilfen an nicht verwendete, vertriebene, ehemals österreichische Angestellte deutscher Volkszugehörigkeit zu wiederholen und ist die den Staatsämtern erteilte Ermächtigung sinngemäß auf die Hinterbliebenen solcher Angestellter mit der Maßgabe auszudehnen, dass bei Festsetzung dieser Zuwendungen die einzelnen Staatsämter das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu pflegen haben.

Staatssekretär Dr. R o l l e r erachtet es als notwendig, dass vorerst eine genaue Umschreibung des Begriffes „vertriebener Staatsangestellter“ gegeben werde, um den noch immer wiederkehrenden Petiten ehemals österreichischer Staatsangestellter aus den Nachfolgestaaten um Aufnahme in die Dienste der Republik Österreich eine gleichartige Behandlung durch alle Ressorts angedeihen lassen zu können.

Unterstaatssekretär M i k l a s empfiehlt auszusprechen, dass nur jene Staatsangestellten als „vertrieben“ anzusehen seien, welche bei der Schaffung der neuen Nationalstaaten von diesen wegen ihrer deutschen Rationalität nicht mehr als Beamte öffentlichen Rechtes anerkannt wurden und sich daher damals nach Österreich gewendet haben. Dagegen hätten von der Behandlung nach den Richtlinien alle jene ausgeschlossen zu bleiben, die nachdem sie ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis in einem Nationalstaat erlangt hatten, diesen Dienstposten nachträglich ausgeben.

In den Anträgen der Staatskanzlei vermisste Redner eine entsprechende Vorsorge für jene vertriebenen Staatsangestellten, die nach den Richtlinien wegen ihres Lebens- oder Dienstalters nicht mehr in den Dienst der Republik Österreich übernommen werden konnten und nunmehr auf die gänzlich unzulänglichen Bezüge nach den Gebühren vom Oktober 1918 angewiesen seien. Bezüglich dieser beantrage der sprechende Unterstaatssekretär die Aufnahme des nachfolgenden Zusatzes zu Punkt 3: „In gleicher Weise können den unter Punkt 1 bezeichneten Angestellten, welche nicht in den Dienst der Republik übernommen werden können, sowie allen übrigen, nach den Bestimmungen der Richtlinien vom 21. Mai 1920 von der Übernahme ausgeschlossenen vertriebenen Angestellten und auch deren Hinterbliebenen Zuwendungen dieser Art fallweise bewilligt werden“.

Staatssekretär Dr. R e i s c h schließt sich dem vom Vorredner eingebrachten Zusatzantrage an. Das Verlangen der vertriebenen Angestellten, nach den gleichen Grundsätzen wie die neuösterreichischen Pensionisten behandelt zu werden, erscheine unerfüllbar, weil Erstere dann günstiger gestellt wären, als einzelne Kategorien der Letzteren.

Da nunmehr die Überführung der vertriebenen Angestellten in den Dienst der Republik Österreich im wesentlichen beendet sei, und daher die Aufgabe der Schutzstelle für die deutschen öffentlichen Angestellten aus den Nationalstaaten als abgeschlossen betrachtet werden könne, stelle Redner den Antrag, die Schutzstelle aufzuheben.

Der Vorsitzende erklärt sich damit grundsätzlich einverstanden. Redner beabsichtige diese Aufhebung im Interesse der Staatsfinanzen denn auch zu beschleunigen, erbitte aber hiefür, ohne dass ein bestimmter Termin festgesetzt werden möge, die Einräumung eines entsprechenden Zeitraumes, damit die Schutzstelle ihre noch anhängigen Geschäfte abwickeln könne. Andererseits möge das Staatsamt für Finanzen sich aber auch die tunlichste Verbesserung des beklagenswerten Loses der nicht übernommenen vertriebenen Staatsangestellten angelegen sein lassen und den zu gewärtigenden Anträgen der einzelnen Ressorts nach Möglichkeit entgegenkommen.

Der Kabinettsrat erhebt die Anträge der Staatskanzlei samt dem Zusatzantrage des Unterstaatssekretärs M i k l a s zum Beschluss und nimmt gleichzeitig den Antrag des Staatssekretärs Dr. R e i s c h, betreffend die Aufhebung der Schutzstelle, grundsätzlich an.

4.

*Vorlage des Berichtes, betreffend die Übernahme von Staatsgarantien im 2. Quartal 1920,
an die Nationalversammlung.*

Nach dem Vorschlage des V o r s i t z e n d e n beschließt der Kabinettsrat, den vom Staatssekretär für Finanzen im Sinne des § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 20. Dezember

1919, St.G.Bl.Nr. 608, und Artikel 5 des Finanzgesetzes vom 20. Mai 1920, St.G.Bl. Nr. 230, erstatteten Bericht über die von der österreichischen Staatsverwaltung im 2. Quartal des Jahres 1920 übernommenen Finanzgarantien an die Nationalversammlung weiterzuleiten.

5.

Änderung der rangklassenmäßigen Titel der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Staatssekretär H a n u s c h gibt bekannt, dass der Verein der Gewerbsaufsichtsbeamten Österreichs eine Änderung der gegenwärtigen Amtstitel der akademisch vorgebildeten Beamten des Gewerbeinspektionsdienstes der VIII. bis VI. Rangklasse in „Oberkommissär der Gewerbeinspektion“, „Baurat“, „Oberbaurat“ anstrebe.

Da dem Redner die Erfüllung dieses Wunsches gerechtfertigt erscheine, erbitte er die Zustimmung des Kabinettsrates, dass die Genehmigung des Präsidenten der Nationalversammlung zur Einführung der bezeichneten neuen Amtstitel erwirkt werde.

Staatssekretär H e i n l bemerkt hiezu, dass die Gewerkschaft der Techniker gegen die Zuerkennung der Titel „Baurat“ und „Oberbaurat“ an solche akademisch vorgebildete Gewerbeinspektionsbeamten, welche nicht die abschließende Staatsprüfung an einer Hochschule technischer Richtung abgelegt haben, Widerspruch erhebe. Er bitte daher, für die nichttechnisch vorgebildeten Gewerbeinspektionsbeamten der VII. und VI. Rangklasse andere Titel zu bestimmen.

Sektionschef Dr. D e u t s c h betont, dass dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft keine Gelegenheit gegeben worden sei, zu der in Verhandlung stehenden Frage der Titeländerung Stellung zu nehmen. Mit Rücksicht auf die dem Ressort angehörenden Techniker bitte er im Gegenstand vorerst noch mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft das Einvernehmen zu pflegen.

Der Antrag des Staatssekretärs für soziale Verwaltung wird sohin mit der Einladung zurückgestellt, zunächst mit den Staatsämtern für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- und Forstwirtschaft in Verhandlungen einzutreten.

5.

Frage der Anwendung des Gesetzes, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.

Über Aufforderung des Vorsitzenden trägt Ministerialrat Dr. F r ö h l i c h an Hand eines dem Kabinettsrate vorliegenden Referates die verfassungsrechtlichen Bedenken der Staatskanzlei gegen das von der Nationalversammlung in der Sitzung vom 1. Oktober 1. J.

beschlossene Gesetz, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten, vor. Der Referent führt aus, dass das Gesetz die Formen des Abschlusses gewisser Staatsverträge abweichend von den in den Artikeln 50, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 2 aufgestellten Bedingungen des von der Nationalversammlung unmittelbar vorher beschlossenen Bundes-Verfassungsgesetzes regle. Das Gesetz beinhalte demnach eine allerdings ungewollte Verfassungsänderung und stelle sich, da es nicht mit der für eine solche erforderlichen qualifizierten Mehrheit zustandegekommen sei, als verfassungswidrig dar.

Diese Tatsache habe die Staatskanzlei veranlasst, die Frage der Haltung der Staatsregierung dem Gesetz gegenüber zum Gegenstande einer zwischenstaatsamtlichen Besprechung zu machen. Hierbei sei die oben dargestellte Auffassung der Staatskanzlei insbesondere von dem Vertreter des Justizamtes sowie von dem als staatsrechtlichen Experten zugezogenen Universitätsprofessor Dr. K e l s e n geteilt worden. Nur die Vertreter des Staatsamtes für Finanzen hätten die verfassungsrechtlichen Bedenken zwar gewürdigt, sich jedoch in Anbetracht der ihres Erachtens entgegenstehenden eminenten wirtschaftlichen Interessen für die Notwendigkeit und die Beibehaltung des Ermächtigungsgesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung ausgesprochen. Da in der Zeit vom Bekanntwerden der Verfassungsrechtlichen Mängel des Gesetzesbeschlusses bis zum Ablaufe der 14tägigen Vorstellungsfrist der Kabinettsrat keine Gelegenheit hatten zu der Frage der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss an die Nationalversammlung Stellung zu nehmen, müsse dessen Verlautbarung ungeachtet seiner offenkundigen Verfassungswidrigkeit vorgenommen werden. Es handle sich nunmehr um die Entscheidung, in welcher anderen Art allfälligen Weiterungen aus dem Gebrechen des Gesetzes entgegengetreten werden solle.

Die Staatskanzlei halte es in dieser Richtung zunächst für verfassungsrechtlich geboten, dass die Staatsämter angewiesen werden, von der mit der neuen Bundesverfassung in Widerspruch stehenden Ermächtigung des erwähnten Gesetzes zum Abschlusse von Staatsverträgen in keinem Falle Gebrauch zu machen. Ferner erbitte die Staatskanzlei die Ermächtigung, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Kabinettsrate zur baldmöglichsten Vorlage an den Nationalrat zu unterbreiten, durch den das handelspolitische Ermächtigungsgesetz außer Kraft gesetzt wird. Der Antrag der Staatskanzlei gehe demnach dahin, der Kabinettsrat wolle im Sinne dieser beiden Anregungen Beschluss fassen.

Der Referent bemerkt weiters, dass die dem handelspolitischen Ermächtigungsgesetze über Wunsch des Hauptausschusses gegebene jetzige Fassung die Absicht verfolgte, die mit Frankreich und England geschlossenen Abkommen über die Regelung der Vorkriegsschulden und allfällige andere gleichartige Abkommen damit in Kraft zu setzen. Demgegenüber müsse

wohl festgestellt werden, dass diese Absicht durch den Wortlaut der Ermächtigung tatsächlich nicht verwirklicht werden könne, weil die darin erteilte Ermächtigung nur pro futuro wirksam sei und daher zeitlich zurückliegende Verträge nicht mehr erfassen könne. Die Staatskanzlei habe auch die Frage der Behandlung dieser beiden Abkommen in der vorerwähnten zwischenstaatsamtlichen Besprechung erörtert, wobei folgender Vorgang vereinbart worden sei: Das Übereinkommen mit England, das in Form eines Notenwechsels zustande gekommen sei und mithin schon äußerlich die Form eines Regierungs-, bzw. Ressorts-Übereinkommens trage, solle damit der bereits erfolgten Genehmigung durch die Staatsregierung die Erfordernisse im Sinne der alten Verfassung erfüllt erscheinen, ohne weiteres im Staatsgesetzblatt verlautbart werden.

Das Übereinkommen mit Frankreich wäre, obzwar die französische Regierung es als Staatsvertrag vor das Parlament zu bringen beabsichtige, unsererseits gleichfalls nur als Regierungsübereinkommen zu behandeln und im Hinblick auf die bereits erfolgte Genehmigung durch die Staatsregierung, die im Sinne der alten Verfassung als ausreichend betrachtet werden könne, ebenfalls ohne parlamentarische Behandlung und ohne Ratifikation durch den Präsidenten der Nationalversammlung kundzumachen.

Die etwa noch weiter abzuschließenden analogen Verträge dagegen müssten, da sie bereits unter die Geltung der neuen Verfassung fallen, in Anbetracht ihres gesetzändernden Charakters dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Staatssekretär He i n l verweist darauf, dass im § 1 lit. a des handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes der Regierung lediglich die Vollmacht erteilt werde, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Ausland auf Grund der Meistbegünstigung provisorisch zu regeln. Es sei das ein seit jeher üblicher Vorgang, welcher auch unter dem Bestand der früheren Staatsgrundgesetze nicht als Verfassungsänderung angesehen wurde.

Staatssekretär Dr. R e i s c h wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen die Ausführungen des Referenten der Staatskanzlei und bekämpft insbesondere die Deduktion, dass das handelspolitische Ermächtigungsgesetz das Übereinkommen mit Frankreich über die Regelung der Vorkriegsschulden nicht decke. Die Gesetzgebung könne unmöglich die Absicht gehabt haben, dieses Übereinkommen, aus welchem das Ermächtigungsgesetz geradezu abgestellt worden sei, aus dessen Bereich auszuschließen. Der Akt der Legislative bilde vielmehr in Wahrheit die Ratifizierung des zur Zeit des Gesetzesbeschlusses bereits vorgelegenen Übereinkommens.

Der in der zwischenstaatsamtlichen Besprechung erörterte Weg der Behandlung dieses Übereinkommens sei absolut ungangbar. Das Übereinkommen bürde den Staatsangehörigen

formell weitergehende Verpflichtungen als der Staatsvertrag von St. Germain auf und bedürfe aus diesem Grunde unbedingt der parlamentarischen Genehmigung. Eine solche sei übrigens in dem Übereinkommen ausdrücklich für beide Staaten vorgesehen und werde in Frankreich auch tatsächlich eingeholt. Ein Abweichen Österreichs in diesem Punkte wäre für Frankreich nur eine willkommene Handhabe, seinerseits von den getroffenen Abmachungen zurückzutreten. Die Gefahr eines Rücktrittes sei umso näher gerückt, als der Vertrag wegen der den österreichischen Schuldnern darin eingeräumten Begünstigungen in der französischen Öffentlichkeit ohnedies starken Anfechtungen begegne.

Redner stelle demnach den Gegenantrag, der Kabinettsrat wolle anerkennen, dass die Staatsregierung befugt sei, auf Grund des handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes die Genehmigung des Übereinkommens mit Frankreich über die Regelung der Vorkriegsschulden auszusprechen, das Übereinkommen zu verlautbaren und der französischen Regierung zu notifizieren, dass der verlangte Beitritt der österreichischen Nationalversammlung zu dem Übereinkommen erfolgt sei.

Gegen eine spätere Abänderung des Gesetzes obwalte vom Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen naturgemäß kein Bedenken.

Der V o r s i t z e n d e bemerkt, dass es der Staatskanzlei pflichtgemäß darum zu tun gewesen sei, die bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken dem Kabinettsrate vorzutragen, und nicht etwa später mit der Verantwortung einer Versäumnis belastet zu werden.

Staatssekretär H e i n l beantragt, das Übereinkommen mit Frankreich als unter das Ermächtigungsgesetz fallend zu behandeln, jedoch im gegebenen Zeitpunkte ein neues Ermächtigungsgesetz im Nationalrat einzubringen, welches die dem jetzigen Gesetz anhaftenden Mängel beseitigt.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne vorzugehen.

7.

Abänderung des Gesetzes über die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters.

Staatssekretär H e i n l begründet die Notwendigkeit, in dem Gebührentarif des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.G.Bl. Nr. 83, über die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters, eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende Erhöhung eintreten zu lassen und damit auch eine Änderung im Ausbau des Tarifes zu verbinden. Gleichzeitig solle die Festsetzung der Tarife, um sie den jeweiligen Verhältnissen leichter anpassen zu können, aus dem Gesetz ausgeschaltet und künftighin dem Verordnungswege überlassen werden.

Der sprechende Staatssekretär beabsichtige daher, im Nationalrate den dem Kabinettsrate vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Gesetz über die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters einzubringen und zu dessen Durchführung die dem Kabinettsrate gleichfalls vorliegende Vollzugeanweisung zu erlassen. Hiezu erbitte Redner die Zustimmung des Kabinettsrates.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

8.

Errichtung einer „Wiener Lichtbildindustrie, gemeinwirtschaftliche Anstalt“.

Staatssekretär Dr. Ellenbogen verweist darauf, dass die beim Staatsamt für Heerwesen bestehende Kinoabteilung gegenwärtig eine Anzahl Lichtspieltheater betreibe. Die Fortführung und Ausgestaltung dieser Kinounternehmungen würde die Möglichkeit bieten, in der Lichtspielindustrie einen Betrieb zu schaffen, dessen Geschäfte von gemeinnützigen Gesichtspunkten geleitet werden. Als Form der Unternehmung käme zweckmäßiger Weise die Errichtung einer „gemeinwirtschaftlichen Anstalt“ in Betracht, da eine solche einerseits die Beschaffung der notwendigen Kapitalien ermögliche, anderseits die Fortführung der Betriebe in gemeinnützigem Sinne gewährleiste. Die Gemeinde Wien habe sich bereit erklärt, an der Bildung einer solchen Anstalt teilzunehmen.

Das Anstaltskapital solle 1 ½ Millionen Kronen betragen, wovon 500.000 Kronen durch eine Stammeinlage des Staates und 1 Million Kronen durch eine Stammeinlage der Gemeinde Wien aufgebracht würden. Die Gemeinde habe sich weiter auch bereit erklärt, einen späteren vermehrten Kapitalsbedarf des Unternehmens durch entsprechende Zuwendungen zu decken.

Den Gegenstand des Unternehmens hätte die Erwerbung bzw. der Weiterbetrieb der von der Kinoabteilung des Reichsbildungsamtes im Staatsamte für Heerwesen bisher besessenen oder in Betrieb übernommenen Kinotheater sowie die Tätigkeit sonstiger in das Kinofach einschlagender Geschäfte zu bilden.

Die Errichtung der Anstalt würde auch die Weiterverwendung der meisten in den Betrieben tätigen Angestellten ermöglichen.

Redner stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle die Errichtung der „Wiener Lichtbild-Industrie, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ unter den dargestellten Modalitäten beschließen.

Der V o r s i t z e n d e macht gegen den Antrag geltend, dass im Rahmen der Staatskanzlei eine Filmhauptstelle bestehe, welche über die beabsichtigte Neugründung erst gehört werden müsste, damit eine den Staatsfinanzen abträgliche Konkurrenz vermieden werde.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n erklärt sich, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, bereit, bei der bevorstehenden Festsetzung des Gesellschaftsstatutes im Einvernehmen mit der Staatskanzlei vorzugehen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bemerkt, seinen ursprünglichen Widerstand gegen das Projekt nur aus dem Grunde ausgegeben zu haben, weil für die „Wiener Lichtbildindustrie“ keine neuen staatlichen Geldmittel in Anspruch genommen werden sollen. Aus dem Beitritt des Staates dürfe aber nicht die Folgerung abgeleitet werden, dass der Staat sich auch an etwaigen künftigen Kapitalserhöhungen der Anstalt im Verhältnis zu seiner Stammeinlage beteiligen werde. Redner mache vielmehr den ausdrücklichen Vorbehalt, dass der staatlichen Finanzverwaltung für ihre Stellungnahme bei einer etwaigen künftigen Kapitalserhöhung volle Entscheidungsfreiheit gewährt bleibe.

Staatssekretär H e i n l spricht sich gegen die Errichtung der Anstalt aus. Der Staat könne aus der gemeinwirtschaftlichen Anstalt zwar Einnahmen erwarten, schädige dabei aber seine Steuerquellen in wahrscheinlich höherem Maße dadurch, dass er eine Konkurrenz schaffe, welche die Steuerkraft der privaten Unternehmungen beeinträchtige.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n erwidert, dass, wie die Betriebsergebnisse der von der Kinoabteilung des Staatsamtes für Heerwesen betriebenen Lichtspieltheater beweisen, der Zuspruch des Publikums derart stark sei, dass die Konkurrenz der gemeinwirtschaftlichen Anstalt sich gewiss nicht in einer Verminderung der Besucherzahl in den privaten Lichtspieltheatern fühlbar machen werde. Außerdem solle ja durch die Begründung der Anstalt keine Vermehrung der bestehenden Kinounternehmungen eintreten. Redner bitte daher Staatssekretär H e i n l, den Einspruch zurückzuziehen, um diese finanziell und ethisch einwandfreie Gründung nicht zu gefährden.

Da Staatssekretär H e i n l erklärt, in der Angelegenheit erst Informationen einholen zu müssen, die zu erlangen wegen der Kürze der Zeit noch nicht möglich war, wird die Beratung dieses Gegenstandes abgebrochen und die Verhandlung über den Antrag auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

9.

Durchführung des Kompensationsübereinkommens mit Rumänien über die Lieferung von Sprengstoffen.

Der V o r s i t z e n d e erteilt zum Gegenstande das Wort dem Referenten des Staatsamtes für Heerwesen, Oberst P f l u g. Dieser nimmt darauf Bezug, dass der Kabinettsrat in der Sitzung vom 20. August l. J. über einen von Sektionschef R i e d l gelegentlich der

Verhandlung des provisorischen Handelsübereinkommens mit Rumänien erstatteten Bericht, betreffend die Abmachungen über die restliche Erfüllung eines am 13. August 1919 abgeschlossenen Kompensationsvertrages des deutschösterreichischen Warenverkehrsbureaus mit der rumänischen Regierung auf Lieferung von Sprengstoffen nach Rumänien gegen Bezug von Mineralölprodukten den Beschluss gefasst habe, dass der Verlust, welchen die österreichische Monopolverwaltung durch die Sprengstofflieferungen zu den im Übereinkommen festgesetzten Preisen erleide, aus dem Gewinns der Erdölstelle an den korrespondierenden Mineralölbezügen zu decken und ein sich darüber hinaus ergebender Abgang der Monopolverwaltung von dieser zu tragen sei.

Infolge dieses Beschlusses und der Ratifizierung des Übereinkommens dürfte an der Tatsache, dass die Sprengstoffe auszuliefern sind, trotz des hiebei eintretenden Verlustes von ca. 7,4 Millionen Kronen nichts zu ändern sein. Doch wäre nach Ansicht des Staatsamtes für Heerwesen unbedingt zu versuchen, ob nicht bei der rumänischen Regierung wenigstens insoferne eine Änderung zu erreichen wäre, dass das Gegengeschäft mit Erdölen nicht auch noch einen Verlust von 3 Millionen Kronen ergibt.

Für alle Fälle aber müsse das Staatsamt für Heerwesen dagegen Stellung nehmen, dass die Verluste aus der Sprengstofflieferung der Monopolverwaltung angelastet werden. Für diesen Schaden hätte vielmehr das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten schon aus dem Grunde aufzukommen, weil seinerzeit die Auslieferung der Sprengstoffe an Rumänien auf Grund zweier Erlässe dieses Staatsamtes zur Sicherstellung der gesamten Produktion der Staatsfabrik Blumau für die heimischen Bergwerke unterbleiben müsste. Der Beschluss des Kabinettsrates vom 20. August selbst lasse entnehmen, dass die Deckung des Abganges der Erdölstelle zugedacht gewesen sei; die Heranziehung der Monopolverwaltung erscheine umso weniger gerechtfertigt, als mit dieser bei Abschluss des letzten Übereinkommens mit Rumänien nicht das Einvernehmen gepflogen wurde.

Das Staatsamt für Heerwesen stelle demnach den Antrag, der Kabinettsrat wolle zur Tragung des der Monopolverwaltung erwachsenen Schaden das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten verpflichten.

Staatssekretär H e i n l erblickt in dem Antrage des Staatsamtes für Heerwesen ein außerordentlich gefährliches Präjudiz, dass privaten Firmen den Anreiz bieten könnte, auch ihrerseits vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Ersatzleistung für Schäden aus der behördlichen Stornierung von Lieferungen nach dem Auslande zu verlangen. Redner bitte daher, den Gegenstand vorläufig zurückzustellen.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und bricht die weitere Beratung dieses

Antrages ab.

10.

Entwurf des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1920/21.

Staatssekretär Dr. R e i s c h verweist darauf, dass die Führung des Staatshaushaltes im laufenden Verwaltungsjahre gegenwärtig nur durch zwei Budgetprovisorien für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 geregelt sei. Das Staatsamt für Finanzen habe nunmehr den Entwurf des Finanzgesetzes samt dem Staatsvoranschlage für das Verwaltungsjahr 1920/21 fertiggestellt und lege Gewicht darauf, ihn ehestens der parlamentarischen Behandlung zuzuführen. Eine weitere Verzögerung würde der Öffentlichkeit Anlass zu Rekrimitationen bieten und infolge des ständigen Anwachsens der Auslagen die Abweichungen des tatsächlichen Gebarungserfolges von den präliminierten Ansätzen noch weiter vergrößern. Ebenso erfordere die ordnungsmäßige Gebarung und richtige Verrechnung bei den einzelnen Staatsbehörden deren eheste Bekanntmachung mit dem Staatsvoranschlage. Schließlich dränge auch die Reparationskommission auf das Erscheinen des Budgets, um entsprechende Grundlagen für ihre Erwägungen hinsichtlich der Erwirkung neuer Kredite für Österreich zu gewinnen.

Redner bitte daher zunächst um die grundsätzliche Ermächtigung, den Entwurf des Finanzgesetzes samt dem Staatsvoranschlage für das Verwaltungsjahr 1920/21 sogleich in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bespricht sodann an der Hand des dem Kabinettsrate vorliegenden Entwurfes die wichtigsten Ansätze der Staatseinnahmen und -ausgaben und erläutert die sich daraus ergebende finanzielle Lage des Staates.

Staatssekretär Dr. R o l l e r regt an, den zweiten Absatz des Artikels 4 des Finanzgesetzes, der Beamte, die ohne Zustimmung des Staatssekretärs für Finanzen eine Zahlung über die finanzgesetzlichen Ansätze hinaus anweisen, dem Staatsschatze persönlich haftbar mache, abzuändern. Redner erachte es als bedenklich, eine derartige Syndikatshaftung festzulegen, die bewirken könne, dass die Verwaltung wegen Erschöpfung der Kredite vor unaufschiebbaren Anschaffungen selbst unter Gefährdung ihr anvertrauter Interessen abstehen müsste.

Sektionschef Dr. D e u t s c h vertritt namens des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft den gleichen Standpunkt und bittet wenigstens für den Fall einer Gefahr im Verzuge Ausnahmen zuzulassen.

Nachdem Staatssekretär B r e i s k y noch darauf hingewiesen hatte, dass eine persönliche Haftbarmachung bei derartigen Kreditüberschreitungen die Beamten naturgemäß davon abhalten würde, die nach den modernen Verwaltungsgrundsätzen anzustrebende verantwortliche Entschließungsfreiheit tatsächlich zu üben, ladet der Kabinetterat den Staatssekretär für Finanzen ein, dem Absatze 2 des Artikels 4 des Finanzgesetzes noch vor der Einbringung des Entwurfes im Nationalrate eine den in der Debatte hervorgekommenen Gesichtspunkten entsprechend angepasste Fassung zu geben.

Sektionschef Dr. K r a l o w s k y erhebt sodann namens den abwesenden Staatssekretärs Dr. D e u t s c h Einsprache dagegen, dass im Kapitel 27 die Auslagen für die Verwaltung des Gebäudes, in dem das Staatsamt für Heerwesen untergebracht ist, mit 8,944.600 Kronen, dann für das Militärinvalidenhaus mit 1,747.800 Kronen, für die Kriegsgräberfürsorge 4,774.000 Kronen, für das Personal der Personalevidenzen mit 7,423.600 Kronen sowie die Vorauszahlungen auf die Besoldungsänderung für Militärpersonen mit 60 Millionen Kronen und die einmaligen Zuwendungen im Juli 1920 mit 23,351.400 Kronen dem Etat des Heerwesens angelastet wurden,

Der Kredit für die Gebäudeverwaltung wäre mit Rücksicht darauf, dass sie bereits mit 1. Juli 1920 dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übergeben wurde, unbedingt auf den Etat dieses Staatsamtes zu übertragen gewesen.

Ferner sei es zweifellos gerechtfertigt, dass ebenso wie es mit dem Aufwand für die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge geschehen sei, auch die Kredite für das Personal der Personalevidenzen, die Kriegsgräberfürsorge und das Militärinvalidenhaus mit Rücksicht auf deren derzeit fragliche Zugehörigkeit auf das Kapitel 34: „Übergangsmaßnahmen“ zu überstellen gewesen wären.

Die Vorauszahlungen auf die Besoldungsänderung und die einmaligen Zuwendungen im Juli 1920 habe das Staatsamt für Finanzen mit geringen Ausnahmen summarisch unter Kapitel 34: „Übergangsmaßnahmen“ präliminiert. In der Belastung bloß einzelner Etats, darunter auch jenes des Heerwesens, mit diesen Auslagen, liege eine Inkonsequenz, die dadurch dass nur die Vorauszahlungen für die Militärpersonen, nicht aber auch jene für die Zivilangestellten der Heeresverwaltung zu Lasten des Heeresetats ausgewiesen wurden, noch gesteigert werde. Unter diesen Umständen müssen nun die Vergleiche, die in der Nationalversammlung und in der Öffentlichkeit zwischen dem Erfordernis für das Heerwesen und jenem für andere Zwecke wie gegenüber dem gesagten staatlichen Aufwande überhaupt angestellt zu werden pflegen, unbegründeterweise, zu ungunsten des Heeresetats ausfallen.

Aus den angeführten Gründen müsse Staatssekretär Dr. D e u t s c h die Ausscheidung der

vorerwähnten Positionen aus dem Etat für Heerwesen verlangen und könne unter gar keinen Umständen von der Erfüllung dieses Begehrens Abstand nehmen.

Weiters haben die bisherigen Ergebnisse bei der Anwerbung der neuen Wehrmacht gezeigt, dass der zulässige Höchststand von 26.500 Mann entgegen der ursprünglichen Annahme bisher nicht erreicht wurde. Entsprechend den dadurch gegebenen Ersparnissen wäre nun bei den bezüglichen Erfordernisansätzen ein prozentueller Abstrich vorzunehmen.

Schließlich solle aus volkswirtschaftlichen Interessen der ursprünglich vorgesehene Pferdestand nicht bloß auf 2.500 Pferde herabgesetzt, sondern noch um weitere 50% gekürzt werden, woraus sich ein Abstrich im Betrage von 23,446.250 Kronen ergebe.

Wegen Überstellung der vier ersten Kreditposten sei das Staatsamt für Heerwesen bereits im März l. J. beim Staatsamt für Finanzen vorstellig geworden. Von der Tatsache, dass diese Überstellung nicht erfolgte, sowie von dem Umstande, dass seitens des Staatsamtes für Finanzen die Vorauszahlungen auf die Besoldungsänderung und die einmaligen Zuwendungen im Juli 1920 einseitig dem Etat des Heereswesens angelastet wurden, habe das Staatsamt erst aus den Korrekturabzügen des Staatsvoranschlages Kenntnis erhalten.

Die darauf beim Staatsamt für Finanzen sofort eingeleiteten Schritte zur Herbeiführung einer Änderung seien jedoch erfolglos geblieben. Staatssekretär Dr. D e u t s c h ersucht daher, der Kabinettsrat wolle die vorerwähnten Richtigstellungen im Staatsvoranschlage verfügen.

Im Falle diesem Begehren keine Folge gegeben werden sollte, könne sich Staatssekretär Dr. D e u t s c h mit den Ansätzen des Kapitels 27 nicht identifizieren und müsse sich vorbehalten, seinen abweichenden Standpunkt gelegentlich der Einbringung des Entwurfes im Parlamente zu kennzeichnen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h gibt sachliche Aufklärungen, welche Gründe zur Einstellung der von Staatssekretär Dr. D e u t s c h beanstandeten Posten beim Etat des Heereswesens geführt haben. Die Vornahme der gewünschten Änderungen würde die Einbringung des Budgets für einen längeren Zeitraum verzögern und sei daher schon aus technischen Gründen unmöglich. Was speziell die Aufwendungen für die einmaligen Zuwendungen im Juli 1920 und die Vorauszahlungen auf die Besoldungsreform anlange, so sei im Anhang C der Vorlage ohnedies eine Aufteilung des Erfordernisses auf die einzelnen Ressorts enthalten, so dass Missdeutungen in dieser Hinsicht kaum platzgreifen können.

Der Kabinettsrat spricht schließlich seine Auffassung dahin aus, dass die Berücksichtigung der Wünsche des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h den Verhandlungen im Finanzausschusse vorzubehalten wäre.

[KRP 229, 20. Oktober 1920, unbekannter Stenograph]

229., 20. /10. '20.

[Zugezogen]: Schwegel, Wilfling, Kralowsky, Deutsch (Ackerbauministerium), Froehlich, Oberst Pflug.

[Mayr]: Flüchtlinge.

[Mayr]: Personal.

Inneres: (Liste Kulavits), Liste (Verderber), Liste (Podbe[...]); Liste (Meirad); Haupt (Liste Hentl); Vorrabe, K[...], Görtz, Hentl.

Justiz: Handl, Bühl, Zimmermann, Restliste.

Unterrichtsamt: Adametz, Dokulil, Pfeiffer, Pisko, Köstler, Gomperz - [alle] angenommen.
Kress - angenommen.

Finanzen: Beckmann, Galé, Pototschnigg, Liste ?Baltineker.

Äußeres: Egger.

Volksgesundheitsamt: Mooler, Titel Hofrat.

Liste Stadler (bis auf Dr. Stern).

Landwirtschaft: Kröner und die ganze Liste.

HGIB [Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten]: (Groß gemacht).

Kriegsarchiv: Mit der Beschränkung durch das Staatsamt für Finanzen zugestimmt.

Verkehr: Scholz, Hohl, ?Duscher (Liste ?Jausner).

Volksernährung: Leitender Direktor der amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch
(soll jetzt Funktion der Verda übernehmen).

Déri, Titel Regierungsrat - genehmigt.

Glöckel: Dr. Wasicki, Universitätsprofessor (Pharmakologie).

Kralowsky: Weninger.

1.

Breisky: Verhandlungen mit der č.[echoslovakischen] Regierung.

Miklas: Ist für diesen Vertrag. In der Bevölkerung der beteiligten Gebiete herrscht [jedoch] ein Mißtrauen gegen Verhandlungen österreichischer Beamter mit č.[echoslovakischen] Beamten. Als im März '20 Davy Verhandlungen mit den Č.[echoslovenen] in Gmünd aufnehmen wollte, ist die Bevölkerung dagegen entschieden aufgetreten. Ich fürchte nun etwas Ähnliches bei der Feldsberger Grenze. [Ich] bitte aber statt Oldofr[edi]. einen anderen Beamten [zu betrauen].

Dieser Vertrag muß natürlich dem Parlament vorgelegt werden.

Ellenbogen: [Ich bin] einverstanden mit Miklas, aber Old.[ofredi] [ist ein] Freund [...].

Breisky: Lassen wir die Frage offen bezüglich der Person. [Es wäre] nur auf die generelle Ermächtigung abzustellen.

Wenn bei den Besprechungen, die unverbindlich sind, irgendein Terrinaustausch stattfindet, [kommt es] natürlich ins Parlament.

Beschluß: Ermächtigung erteilt ohne Namensnennung.

2.

Deutsch: In der Kabinettsratssitzung vom 16. [wurde] von Ellenbogen -.

3.

Schwegel: (Punkt 2. a).

Roller: [Eine] Defini[erung] des Begriffs 'Vertriebener' [ist notwendig]. [Ich] bitte, sich bei diesem Anlaß dafür auszusprechen, daß dieser Begriff "einschränkend" zu interpretieren ist - "amtliche Interpretation".

Miklas: Alle die, welche beim Umsturz von den neuen Nationalstaaten als Beamte nicht anerkannt wurden und als Deutsche zu uns gekommen sind, sind als deutschösterreichische Beamte zu betrachten. Nur wer keine Ansprüche auf den fremden Staat hat, ist als Vertriebener zu erklären.

Zusatzantrag zu Punkt 2: '... können fallweise bewilligt werden'.

Reisch: Der Begriff der Vertriebenen darf nicht [so] ausgelegt werden, daß jeder Beamte, der mit der Beförderung dort nicht zufrieden ist, nach österreichisch - [Österreich] kommen kann. Wir können nicht eine Zufluchtstätte aller sein. Gegen die Fassung Miklas' [ist] eine Einwendung nicht [zu] erheben.

Dem allgemeinen Petit, daß sie als Neupensionisten behandelt werden, kann der Redner nicht zustimmen; jedoch [einer] Ausnahme-Zulage zu ihrer Pension.

Antrag: Auflösung der ho. Schutzstelle der vertriebenen Beamten.

Mayr: Namens der Staatskanzlei wird erklärt, daß - eine grundsätzliche Gegnerschaft gegen die Auflösung besteht nicht, allerdings müßte noch ein gewisses Spatium gönnt werden zur Abwicklung der erforderlichen Geschäfte. [Diese sollte] möglichst rasch [erfolgen]. Nur bitte [ich], daß das Staatsamt für Finanzen bei der Regelung der noch übrigen Angestellten Rücksicht nimmt auf berücksichtigungswürdige Fälle [und] auch an die anderen Ressorts appelliert.

Wilfling: -.

Roller: Jetzt muß man Schluß machen.

4.

Mayr: Punkt 2. b).

5.

~~Mayr: Punkt 2. e).~~

Hanusch: Punkt 3.

Heinl: Einwendung.

Breisky: -.

Deutsch: -.

[Beschluß]: Zurückgestellt mit dem Ersuchen, mit den Staatsämtern für Handel und Landwirtschaft sich noch zu besprechen.

6.

Froehlich: Punkt 2. c).

Heinl: -.

Froehlich: -.

Reisch: Wir brauchen die Genehmigung des Parlaments.

Mayr: Der Staatskanzlei fällt nicht bei -[ein], durch die Auslegung von Gesetzen volkswirtschaftliche Interessen zu behindern.

Heinl: Das Einfachste wäre, wenn wir das Gesetz in der Nationalversammlung neuerlich hineinbringen.

[Ich stelle] den Antrag, zu gelegener Zeit das Gesetz nochmals ein[zu]bringen, von

einem Protest aber abzusehen.

[Beschluß]: Der Antrag Heintl wird zur Richtschnur dienen.

7.

Heintl: Punkt 4.

Angenommen.

8.

Reisch: Punkt 5. Staatsvoranschlag.

Antrag: Den Gesetzentwurf [wäre] jetzt an den Präsidenten der Nationalversammlung [zu] leiten und dann der Öffentlichkeit - das wesentliche der Öffentlichkeit mitzuteilen. Die Repar[atations-Commission] drängt, in das Ziffernmaterial Einsicht zu nehmen.

Zuerst die formelle Frage.

Miklas: Natürlich muß der Voranschlag gesendet werden zu Handen des Präsidiums der Konst[ituiierenden] Nationalversammlung.

Genehmigt.

[Reisch]: [Zum] Meritum, sehr eingehende Darstellung.

Roller: [Ich] bitte, den 2. Absatz des Artikel 4 zu streichen.

Reisch: Die Beamten können sich rechtzeitig ein Bild darüber machen, ob er auskommt oder nicht.

Mayr: Auch in der neuen Verfassung wird die Haftung des Beamten ausgesprochen werden.

Breisky: Der Forderung, frei zu verwalten wird entgegen getreten.

Kralowsky: Wegen der Ausscheidung gewisser Positionen.

Deutsch: Im Falle der Gefahr im Verzug -.

9.

Ellenbogen: Punkt 7 (Kinobetrieb).

Mayr: Gegen den Antrag muß er Stellung nehmen. [Es wäre zu erwägen, ob man es] in der Staatskanzlei [mit] der Filmhauptstelle vereinigt.

Schwegel: Grundsätzlich [ist] keine Einwendung zu erheben, aber [es] soll nur im Einvernehmen mit der Filmhauptstelle -.

Breisky: Zusatz.

Reisch: Ich bin grundsätzlich dagegen. Wenn aber dieser Konnex mit der Filmhauptstelle geschaffen wird, bin ich einverstanden.

Wenn wir [das] jetzt so beschließen, so darf [daraus] keine Verpflichtung des Staates für die Zukunft erwachsen, sich an neuen Kapitalvermehrung zu beteiligen.

Heintl: Auf der einen Seite werden gemeinwirtschaftliche Anstalten errichtet, die andere Unternehmer concurrenzieren, -.

[Ich] bitte, von der Ermächtigung abzusehen.

Ellenbogen: Von einer Konkurrenzierung kann bei dieser kleinen Anstalt keine Rede sein.

Kralowsky: -.

Vertagt auf das nächste Mal.

10.

[Mayr]: Punkt 7, [Kompensationsvertrag mit] Rumänien.

Oberst Pflug: -.

Heinl: [Ich] bittet, auch diesen Gegenstand zurückzustellen. Wenn wir diesen Antrag annehmen (Punkt 1), [setzen wir ein] außerordentlich gefährliches Präjudiz. Angenommen.

Schluß $\frac{3}{4}$ 2 Uhr.

KRP 229 vom 20. Oktober 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 5d – 124 über Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung zur Vorbereitung eines Übereinkommens über die Behandlung der alten Verwaltungsgrenzen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Antrag der Staatskanzlei Zl. 611-54 auf Ergänzung der für die Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats- (Staatsbahn-) angestellten in den Dienst der Republik Österreich in Geltung stehenden Vorschriften (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 1.765 über die Änderung der rangklassenmäßigen Titel der Gewerbeaufsichtsbeamten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Bericht der Staatskanzlei Zl. 2.067 zur Frage der Anwendung des Gesetzes über die Regelung der Handel- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten, mit Bericht z. Zl. 2.067 sowie Schreiben des Professor Dr. Kelsen an die Staatskanzlei mit dem Gutachten vom 17. Oktober 1920 (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.G.Bl.Nr. 83 zur Evidenzhaltung des Grundsteuerekatasters; Gesetz mit Vollzugsanweisung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StSekt.Dr. Ellenbogen über die Errichtung einer „Wiener Lichtbildindustrie, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Heerwesen Zl. 1.190 über die Lieferung von Sprengstoffen nach Rumänien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Finanzgesetzentwurf für das Verwaltungsjahr 1920/21 (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. das Finanzgesetz der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1920/21 mit Erläuterungen (167 Seiten, gedruckt)

V o r t r a g

für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung zur Vorbereitung eines Uebereinkommens über die Behandlung der alten Verwaltungsgrenzen.

Begründung: Im Sinne einer seinerzeit von der Zentralgrenzkommission gutgeheissenen Anregung des Leiters unserer Delegation im österreichisch-tschechoslowakischen Grenzregelungsausschuss, Oberstleutnant Metzger, hat dieser mit dem Leiter der tschechoslowakischen Delegation in diesem Ausschuss, Sektionschef Roubik, zunächst unverbindlich vereinbart, die Behandlung der alten Verwaltungsgrenzen womöglich der Einflussnahme des Grenzregelungsausschusses zu entziehen.

Das unter dem selbstverständlichen Vorbehalt der Zustimmung der Botschafterkonferenz in Aussicht genommene Uebereinkommen zielt in erster Linie auf die Ersparung aller irgend entbehrlichen Personalkosten ab, wie sie beiden Staaten durch die hohen Zulagen für die Delegationen der nicht interessierten Mächte erwachsen.

Es soll seinem sachlichen Inhalt nach ermöglichen, den grösseren Teil der österr.-tschechoslowakischen Grenzstrecke, der eben durch alte Verwaltungsgrenzen gebildet wird, ohne Mitwirkung nichtbeteiligter fremdstaatlicher Organe als interne österr.-tschechoslowakische Angelegenheit auf Grund eines Vertrages, der schiedsrichterlichen Spruch vorzusehen hätte, zu behandeln.

Das tschechoslowakische Ministerium des Aeussern hat sich bereits mit der Aufnahme von Verhandlungen beiderseitiger Vertreter einverstanden erklärt und dem österreichischen Staatsamt für Aeusseres den Vorschlag gemacht, einen bevollmächtigten Vertreter zur



Verhandlung über den Abschluss einer Grenzvereinbarung ehestens zu ernennen. Das Staatsamt für Aeusseres hat die Einladung angenommen und auf Vorschlag der Zentralgrenzkommission den Vorstand des Länderzentralbüros für den Grenzdienst in Wien, Ministerialrat Hieronymus O l d o f r e d i als Bevollmächtigten namhaft gemacht.

Die Richtlinien für unseren Vertreter bei diesen Verhandlungen sind von der Zentralgrenzkommission nach Inhalt des beiliegenden Entwurfes einer Instruktion festgestellt worden und bezwecken insbesondere zu erreichen, dass die tschechoslowakische Republik, bei Einhaltung des gleichen Vorgangs unsererseits, darauf verzichte, allfällige Revisionsbegehren in Bezug auf die alte Verwaltungsgrenze vor dem Forum des interalliierten Grenzregelungsausschusses im Sinne des Art. 29 des St. V. v. St. G. geltendzumachen. Dieses Bestreben wird als dadurch gerechtfertigt erachtet, dass der internationale Grenzregelungsausschuss bei seinen bisherigen Entscheidungen eine uns wenig freundliche Haltung eingenommen hat, es daher in unserem Interesse liegt, mindestens zu versuchen, gelegentlich des dem Nachbarstaat anscheinend erwünschten Abkommens diesen Schutz für Oesterreich zu erzielen.

Beschluss-
antrag:

Der Kabinettsrat wolle beschliessen:

Für den Vorstand des Länderzentralbüros für den Grenzdienst in Wien, Ministerialrat Hieronymus O l d o f r e d i ist die Vollmacht zur Führung von Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über den Abschluss einer Grenzvereinbarung zu erwirken.

Der Kabinettsrat nimmt die für den österreichischen Vertreter entworfene Instruktion zur Kenntnis.

I n s t r u k t i o n

für den österreichischen Vertreter bei den Verhandlungen mit einem
Vertreter der tschechoslowakischen Regierung über den Abschluss
eines Uebereinkommens für die Behandlung der alten Verwaltungsgrenzen.

1.) Sie haben zunächst klar zu stellen, wie sich die Tschechoslowaken den Arbeitsvorgang an der alten Verwaltungsgrenze denken. Zweck dieser Feststellung ist die Ermittlung, ob auf dem Wege des geplanten Uebereinkommens tatsächlich erhebliche Ersparnisse zu erzielen sind. Insbesondere wird klar zu legen sein, welchen Zeitraum die Tschechoslowakei etwa für die Arbeiten, wie sie sie im Auge hat, in Aussicht nimmt. Das abschliessende Urteil über die Zweckmässigkeit des tschechoslowakischen Projektes wäre zunächst nicht bekanntzugeben.

2.) Hieran anschliessend haben Sie den Vorschlag zu machen, dass beide Teile allfällige Revisionsbegehren an der alten Verwaltungsgrenze zunächst zurückstellen und ihre Geltendmachung direkten Verhandlungen nach Abschluss dieses Uebereinkommens unter Offenhaltung des Spruchs eines freigewählten Schiedsrichters vorbehalten. Hand in Hand hiemit hätte, falls der Gegenteil auf diesen Vorschlag eingeht, eine Klarstellung der Grenzstrecke, auf die das Uebereinkommen Anwendung finden soll, zu gehen.

3.) Sollte dieser Vorschlag abgelehnt werden, hätten Sie geltend zu machen, dass angesichts der Stimmung unserer Oeffentlichkeit erst noch an der Hand der Aufklärungen zu Punkt 1 genau überprüft werden muss, ob das in Aussicht genommene Uebereinkommen in seiner finanziellen Wirkung für uns einen derartigen Wert hätte, dass wir aus diesem Grund allein seinen Abschluss zu rechtfertigen vermöchten.

./.



000003

000005
000000

37

4.) Der im Punkt 3 gemachte Vorbehalt der genauen Ueberprüfung der finanziellen Wirkung hätte auch für den Fall zu gelten, dass der Gegenteil den Vorschlag betreffs vorläufiger Ausschaltung von Revisionsbegehren glatt annimmt.

Antrag der Staatskanzlei

betreffend eine Ergänzung der für die Uebernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats- (Staatsbahn) angestellten in den Dienst der Republik Oesterreich in Geltung stehenden Vorschriften.

Mit Kabinettsratsbeschlusse vom 21. Mai d.J. wurden bekanntlich bestimmte „Richtlinien“ für die Modalitäten der Uebernahme der vertriebenen Angestellten festgelegt und dieselben mit Zirkularnote der Staatskanzlei vom 4. Juni d.J., Z. 611/26 erläutert.

Ferner hat der Kabinettsrat laut Beschlusses vom 8. Juni 1920 das Ausmass der Beihilfen für die von der Uebernahme in den Oesterr. Staatsdienst ausgeschlossenen vertriebenen Staatsangestellten festgesetzt, welche Normen im Erlasse des Staatsamtes für Finanzen vom 18. Juni 1920, Z. 120.001/5, Aufnahme gefunden haben.

Einzelne dieser neuen Bestimmungen wurden im Kreise der vertriebenen Angestellten als Härten empfunden, weshalb zahlreiche Beschwerden bei der „Schutzstelle für die deutschen öffentlichen Angestellten aus den Nationalstaaten“ eingelangt sind, die sich veranlaßt sah, dieselben in einer der Staatskanzlei überreichten Deckschrift zu vertreten.

Die vorgelegten Abänderungsvorschläge lassen sich im Wesentlichen in drei Punkte zusammenfassen:

1. Es handelt sich hierbei zunächst um jene Gruppe von Angestellten, welche nach § 17 des Besoldungsübergangsgesetzes in den dauernden Ruhestand zu versetzen wären. (Ausgediente, die das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht haben).

In Gemässheit des oben bezogenen Erlasses des Staatsamtes für



Finanzen (P. 1) sind dieselben ihres Dienstes zu entheben, welcher Vorgang von den meisten Staatsämtern auch beobachtet wird, wenngleich dieser Praxis eine missverständliche Auslegung der „Richtlinien“ vom 21. Mai d.J. (P. I. Abs. 2, lit. a) zugrunde liegt. Die Interessanten streben die Weiterbelassung dieser Kategorie von Angestellten, bzw. die Wiederindienststellung bereits Entlassener an, sofern zwingende dienstliche Rücksichten im Sinne des Abs. 1, Schlussabsatz der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 21 zu § 17 B.Ue.G. vorliegen sollten. Wegen Vereinfachung des hiebei zu beobachtenden Vorganges wird um die Erteilung einer generellen Ermächtigung an die Staatsämter von Seite des Kabinettsrates ersucht, da sonst zur Durchführung der oberwähnten Maßnahme in allen Fällen individuelle Anträge an den Kabinettsrat gestellt werden müssten.

Nach dem Ergebnisse der über diesen Beschwerdepunkt durchgeführten zwischenstaatsamtlichen Beratung kann diesen Anliegen insofern eine Berechtigung nicht versagt werden, als es im dienstlichen Interesse gelegen ist, diese Angestellten, die ohne Ersatz nicht enthoben werden können, vorläufig zu belassen, um dadurch Neuaufnahmen von Beamten hintanzuhalten.

Demgemäß wird am Schlusse ein diesbezüglicher, der Verwirklichung dieses Wunsches Rechnung tragender Antrag gestellt.

2. Ein weiteres Begehren bezieht sich auf die vorläufige Weiterverwendung besonders verdienter, noch in Verwendung stehender Angestellter, die das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben und deshalb nach P. 1, Abs. 2, lit. a der „Richtlinien“ von der Übernahme ausgeschlossen sind. Ihre Weiterverwendung würde demnach keinerlei Übernahme bedeuten und den in Betracht kommenden Angestellten lediglich den Fortbezug ihrer Aktivitätsbezüge sichern. Diese Anregung musste, als zur Verwirklichung nicht geeignet, hauptsächlich aus dem Grunde abgelehnt werden, da sie im Zusammenhange mit der pensionsbehandlung d.ö. Staatsangestellter nicht vertretbar

erschien und zweifellos zu Rekrimationen führen würde, zumal es sich um Angestellte handelt, die in der grossen Mehrzahl weit über 35 (40-45) Dienstjahre aufweisen und weit über 60 (bis zu 70) Jahre alt sind. Hätten diese ihren letzten Dienort in Deutschösterreich gehabt, wären sie schon auf Grund der Kabinettsratsbeschlüsse vom 23. November 1918 damals pensioniert worden.

Im Uebrigen hat der Kabinettsrat mit dem Beschlusse vom 8. Juni d.J. hinsichtlich eines Teiles solcher Angestellter - verdiener richterlicher Funktionäre - sich grundsätzlich dafür ausgesprochen, durch Gewährung besonderer Zulagen zu den Ruhestandsbeihilfen denselben eine Erleichterung ihrer materiellen Lage zu bieten.

3. Schliesslich konnte auch ein Vorschlag der „Schutzstelle“ wegen möglichst gleichmässiger Regelung der sogenannten „Ruhestandsbeihilfen“ für jene Angestellte, welche nicht übernommen werden können, bzw. von der Uebernahme ausgeschlossen sind, nicht im vollen Umfange zur Annahme gelangen, da die im Antrag gebrachte Hebung der Beträge ein bedenkliches Präjudiz in Hinsicht auf die Regelung der Versorgungsbezüge der österr. bzw. deutschösterr. Pensionisten bedeutet hätte.

Es wurde daher bei grundsätzlicher Anerkennung der Berechtigung einer Verbesserung der materiellen Lage dieser Kategorie von Angestellten jener Ausweg als am zweckmässigsten befunden, wie ihn der Kabinettsrat laut Beschlusse vom 16. März 1920 nach dem Antrage des Unterstaatssekretärs M i k l a s in der Form der Gewährung von Zuwendungen betreten hat. Dieser Modus hätte nun sinngemäss auch auf die Versorgungsbeihilfen der Hinterbliebenen zur Anwendung zu gelangen.

In Zusammenfassung des Gesagten gelangt die Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu dem nachstehenden Antrage:

Der Kabinettsrat wolle beschliessen:

1. Die im P. I, Abs. 1 der Richtlinien vom 21. Mai 1920 be-



zeichneten aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österr. Angestellten können auch dann, wenn sie am 21. Mai 1920 die für den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erforderliche Dienstzeit bereits vollendet haben und als österr. Angestellte nach § 17 B.Ue.G. in den dauernden Ruhestand zu versetzen wären, sofern zwingende dienstliche Rücksichten im Sinne des Abs. 1, Schlussabsatz der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl.Nr. 21 zu § 17 B.Ue.G. hierfür vorliegen, in den Dienst der Republik übernommen werden. Falls solche zwingende dienstliche Rücksichten gegeben sind, können ausnahmsweise auch mittlerweile entlohene Angestellte dieser Art wieder in den Dienst eingestellt werden.

Die Staatsämter werden ermächtigt, die Weiterbelassung solcher Angestellter für die Dauer eines zwingenden Bedarfes, längstens aber für die Zeit bis 30. Juni 1921, namens der Staatsregierung auszusprechen.

2. Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Kabinettsrates vom 16. März d.J. (P. 2) sind die Bestimmungen über Zuwendungen zu den Gehilfen an nicht verwendete, vertriebene, ehemals österr. Angestellte deutscher Volkszugehörigkeit zu wiederholen und ist die den Staatsämtern erteilte Ermächtigung sinngemäss auf die Hinterbliebenen solcher Angestellter mit der Maßgabe auszudehnen, dass bei Festsatzung dieser Zuwendungen die einzelnen Staatsämter das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu pflegen haben.

V o r t r a g

für den Kabinettsrat.

Änderung der rangklassenmäßigen Titel der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Der Verein der Gewerbeaufsichtsbeamten Österreichs ist an mich mit der Bitte herangetreten, für die akademisch vorgebildeten Beamten des Gewerbeinspektionsdienstes die Bestimmung neuer Amtstitel zu erwirken.

Die gegenwärtig gebräuchlichen Amtstitel für die akademisch vorgebildeten Aufsichtsbeamten sind :

in der IX. Rangklasse	Kommissär der Gewerbeinspektion,
" " VIII.	" Gewerbeinspektor II. Klasse,
" " VII.	" " I. Klasse,
" " VI.	" Gewerbeoberinspektor,
" " V.	" Hofrat.



Gegenüber diesen gebräuchlichen Titeln streben die Gewerbeaufsichtsbeamten mit akademischer Vorbildung folgende Amtstitel an:

in der VIII. Rangklasse	Oberkommissär der Gewerbeinspektion,
" " VII.	" Baurat,
" " VI.	" Oberbaurat.

Die Amtstitel für die IX. und V. Rangklasse blieben unverändert.

Die von den akademisch vorgebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten angestrebten neuen Amtstitel sind bereits gegenwärtig im Staatsbau-dienste als Amtstitel der akademisch vorgebildeten Beamten in Übung und bringen der Öffentlichkeit gegenüber klar und deutlich die akademische Vorbildung ihrer Träger zum Ausdruck, während die bisher üblichen Titel eines „Gewerbeinspektors“, bzw. „Gewerbe-oberinspektors“ häufig zu unliebsamen, dem Ansehen des Dienstzweiges abträglichen Mißverständnissen, insbesondere Verwechslungen mit Funktionären untergeordneter Kategorien Anlaß geben. Der Titel In-spektor, bzw. Oberinspektor tritt auch im Privatdienste häufig auf

und wird hier vielfach von Beamten getragen, die mehr oder weniger untergeordnete Funktionen versehen.

Da es somit gerechtfertigt erscheint, den Wünschen der Gewerbeinspektionsbeamten Rechnung zu tragen, stelle ich den Antrag, der Kabinettsrat wolle seine Zustimmung erteilen, daß vom Herrn Präsidenten die Genehmigung zur Einführung der im vorstehenden erwähnten neuen Amtstitel für die akademisch gebildeten Beamten des Gewerbeinspektionsdienstes erwirkt werde.

ad 6.)

B e r i c h t

der Staatskanzlei an den Kabinettsrat.

Die Nationalversammlung hat am 1. Oktober 1920 - ihren letzten Sitzungstage - ein Gesetz, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten beschlossen, dessen § 1 der Regierung folgende Ermächtigung erteilt :

„ a) die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit jenen auswärtigen Staaten, für die sich Vereinbarungen über die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen als notwendig erweisen, provisorisch auf Grund der Meistbegünstigung zu regeln;

b) auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain die Ordnung privater Schuldverhältnisse zwischen österreichischen und fremden Staatsangehörigen zu regeln und die notwendigen Staatsverträge abzuschliessen“.

An demselben Tage, und zwar kurz vorher, hat bekanntlich die Nationalversammlung das Bundes-Verfassungsgesetz zum Beschluss erhoben, dessen Artikel 50, 65, Abs. 1 und 66, Abs. 2, die Formen der Staatsverträge erschöpfend regeln. Indem nun das zitierte Ermächtigungsgesetz die Formen gewisser Staatsverträge abweichend von der Bundesverfassung regelt, stellt es sich als ein - von der Nationalversammlung gewiss nicht beabsichtigter - Versuch einer Verfassungsänderung dar und muss, da die Formen der Verfassungsänderung nicht eingehalten wurden, als verfassungswidrig bezeichnet werden.

Diese Tatsache veranlasste den Gesetzgebungsdienst der Staatskanzlei zur Abhaltung einer zwischenstaatsamtlichen Besprechung, in der die Auffassung des Gesetzgebungsdienstes, insbesondere von dem Vertreter des Justizamtes Ministerialrat Professor Dr. Walker sowie



von dem als staatsrechtlichen Experten zugezogenen Universitätsprofessor Dr. Hans Kelsen entschieden geteilt wurde. Nur die Vertreter des Staatsamtes für Finanzen sprachen sich bei Würdigung der verfassungsrechtlichen Bedenken in Anbetracht der ihres Erachtens entgegenstehenden eminenten wirtschaftlichen Interessen für die Notwendigkeit und für die Beibehaltung des Ermächtigungsgesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung aus.

Es war und ist jedoch die übereinstimmende Auffassung des Gesetzgebungsdienstes der Staatskanzlei sowie insbesondere auch des um sein Gutachten ersuchten wissenschaftlichen Experten, dass die Anwendung der zitierten Bestimmungen des in Rede stehenden Gesetzesbeschlusses, soweit sie eine Ermächtigung der Regierung zum Abschluss von Staatsverträgen enthalten, keinesfalls verantwortet werden könne, sondern dass sie vielmehr begründeten Anlass geben, gegen diesen Gesetzesbeschluss bei der Nationalversammlung nachstehende Vorstellung zu erheben:

„ Die Staatskanzlei beehrt sich namens der Staatsregierung auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom Okt. 1920 folgendes bekanntzugeben:

Die Staatsregierung erhebt gegen den Gesetzesbeschluss der konstituierenden Nationalversammlung vom 1. Oktober 1920 „betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten“ gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St.G.Bl.Nr. 179, Vorstellung.

Der zit. Gesetzesbeschluss erteilt der Regierung die Ermächtigung,

a) die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit jenen auswärtigen Staaten, für die sich Vereinbarungen über die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen als notwendig erweisen, provisorisch auf Grund der Meistbegünstigung zu regeln;

b) auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain die Ordnung privater Schuldverhältnisse zwischen österreichischen und fremden

Staatsangehörigen zu regeln und die notwendigen Staatsverträge abzuschliessen.

Die an denselben Tage und zwar vor der Fassung des zit. Gesetzesbeschlusses zum Beschlusse erhobene Bundesverfassung hat jedoch die Formen der Staatsverträge in den Artikeln 50, 65, Abs. 1 und 66, Abs. 2, erschöpfend und in einer Weise geregelt, mit der die mit dem zit. Ermächtigungsgesetz unternommene Regelung der Formen gewisser Staatsverträge nicht in Einklang zu bringen ist.

Insbesondere enthält die im zit. Punkte b des § 1 des Gesetzesbeschlusses ausgesprochene Ermächtigung, die zur Ordnung privater Schuldverhältnisse zwischen österreichischen und fremden Staatsangehörigen notwendigen Staatsverträge abzuschliessen, eine Vollmacht, die sich mit den verfassungsmässigen Vorbehalte des Nationalrates zur Genehmigung der politischen Staatsverträge sowie der Staatsverträge, die gesetzesändernden Inhalt haben, kreuzt. Da die fraglichen Verträge, zu deren Abschluss die Staatsregierung ermächtigt werden soll, gesetzesändernden Inhalt besitzen, müsste der künftige Gebrauch dieser Ermächtigung durch die Regierung fast in jedem einzelnen Falle in die verfassungsmässige Kompetenz des Nationalrates eingreifen. Aber auch bei den Verträgen, die im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht der Genehmigung durch den Nationalrat bedürfen, steht die von dem bezogenen Ermächtigungsgesetz vorgesehene Ermächtigung zu der verfassungsmässigen Kompetenzverteilung insofern in Widerspruch, als gemäss Art. 65, Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Bundespräsident zum Abschluss der Staatsverträge berufen ist.

Ebensowenig ist die Ermächtigung des Abs. a) des § 1, Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten provisorisch auf Grund der Meistbegünstigung zu regeln, mit den einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes zu vereinbaren, wenn darunter auch eine Regelung im Wege von Staatsverträgen verstanden wird.

Indem nun das zit. Ermächtigungsgesetz die Formen gewisser



000013

A 10000

47

Staatsverträge abweichend von der Bundesverfassung regelt, stellt es sich - wie bereits bemerkt - als ein von der Nationalversammlung gewiss nicht beabsichtigter - Versuch einer Verfassungsänderung dar und muss, da die Formen der Verfassungsänderung nicht eingehalten wurden, als verfassungswidrig bezeichnet werden.

Es ist der Staatsregierung nicht unbekannt, dass die Nationalversammlung bei der Erledigung des angefochtenen Ermächtigungsgesetzes von der Absicht geleitet war, einerseits der Staatsregierung in Zukunft die Eingehung bestimmter dringlicher Vertragsbeziehungen zu erleichtern, andererseits bestimmte bereits abgeschlossene Uebereinkommen gewissermassen zu sanktionieren. Demgegenüber gestattet sich die Staatsregierung festzustellen, dass, wenn einerseits die Form der Erfüllung der erst erwähnten Absicht zur Bundesverfassung in Widerspruch getreten ist, andererseits die zweiterwähnte Absicht durch den vorliegenden Wortlaut der Ermächtigung im Grunde überhaupt nicht realisiert erscheint. Die Ermächtigung ist nämlich auf die Zukunft abgestellt und kann daher in der Vergangenheit liegende Verträge nicht mehr erfassen.

Die Staatsregierung ist jedoch der Anschauung, dass die Uebereinkommen, zu deren Inkraftsetzung das angefochtene Gesetz zunächst bestimmt war, auf Grund der bisher geltenden Verfassung in staatsrechtlich einwandfreier Weise auch ohne diese Ermächtigung in Kraft gesetzt werden können, während auf künftige gleichartige Verträge die Bestimmungen der neuen Verfassung Anwendung finden können und müssen, ohne dass die von der Staatsregierung in gleicher Weise wie die Verfassungsmässigkeit der Staatsverträge wahrzunehmenden wirtschaftlichen und finanziellen Staatsinteressen Schaden nehmen müssten.

Die Staatsregierung gestattet sich abschliessend zu betonen, dass gerade der Umstand, dass mit der neuen Verfassung eine neue Aera der Gesetzgebung und Verwaltung eröffnet werden soll, ihr die besondere Pflicht auferlegt, die Verfassungsmässigkeit im gesamten

Staatsleben, soweit ihr rechtliche Handhaben geboten sind, wahrzunehmen und mithin im vorliegenden Falle, wo an einem entscheidenden Wendepunkt des Staatslebens die Verfassungsmässigkeit gefährdet ist, von ihren Vorstellungsrechte Gebrauch zu machen.

Die Staatsregierung beehrt sich aus den vorstehenden Gründen zu beantragen, den angefochtenen Gesetzesbeschluss zurückzunehmen und allenfalls einen neuen Gesetzesbeschluss zu fassen, der die im § 1 ausgesprochene Ermächtigung zum Abschluss von Staatsverträgen überhaupt nicht oder in einer solchen Form vorsieht, die sich im Rahmen des Bundesverfassungsgesetzes hält.

Bekanntlich sollten auf Grund des in Rede stehenden Ermächtigungsgesetzes das Pariser und Londoner Abkommen über die Ver Kriegsschulden und allfällige weitere gleichartige Abkommen in Kraft gesetzt werden. Für den Fall der Erhebung der Vorstellung gegen das Ermächtigungsgesetz erstattet die Staatskanzlei folgende Vorschläge in Bezug auf die Behandlung dieser Uebereinkommen :

1. Das Londoner Abkommen, das sich in Form eines Notenwechsels abgespielt hat, und mithin schon äusserlich die Form eines Ressortübereinkommens aufweist, wird, da mit der bereits erfolgten Genehmigung durch die Staatsregierung die Erfordernisse im Sinne der alten Verfassung erfüllt sind, im Staatsgesetzblatte einfach verlautbart, und zwar hätte dies am 14. d.M. zu geschehen, da das Abkommen, das nach den getroffenen Abmachungen in Wien und London gleichzeitig kundzumachen ist, nach einer dem Staatsamte für Finanzen zugekommenen Mitteilung in London an diesen Tage kundgemacht wird.

2. Das Pariser Uebereinkommen wird, obzwar es von der französischen Regierung als Staatsvertrag parlamentarisch behandelt wird, unsererseits als Ressortübereinkommen behandelt, und da unter dieser Voraussetzung mit der schon längst erfolgten Genehmigung durch die Staatsregierung die im Sinne der alten Verfassung bestehenden Erfordernisse bereits erfüllt sind, gleichfalls ohne parlamentarische Behandlung und ohne Ratifikation durch den Präsidenten kundgemacht.



3. Die etwa noch abzuschliessenden analogen Verträge müssen jedoch, da sie bereits in das Regime der neuen Verfassung fallen, in Anbetracht ihres gesetzändernden Charakters dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Vorgang in den ersten beiden Fällen erscheint auch politisch unter dem Gesichtspunkt unbedenklich, weil das Parlament gerade durch die Schlussfassung über das handelspolitische Ermächtigungsgesetz seinen Willen zu erkennen gegeben hat, dass die Verträge über Vorkriegsschulden von der Staatsregierung auf eigene Verantwortung abgeschlossen und in Kraft gesetzt werden. Wenn die Regierung von dieser für die Zukunft allerdings unwirksamen, für die Vergangenheit jedoch - bei der vorerwähnten Konstruktion der Fälle - überflüssigen Ermächtigung nur in den Fällen des Pariser und Londoner Uebereinkommens Gebrauch macht, im übrigen aber die im Sinne der neuen Verfassung erforderliche parlamentarische Verhandlung der analogen Verträge in Aussicht nimmt, so wird sie bei der beantragten Behandlung des Gegenstandes nicht nur den Intentionen der Nationalversammlung gerecht, sondern wird im Geiste des parlamentarischen Systems im Grunde über das hinausgehen, was die Nationalversammlung gewünscht hat.

Die Staatskanzlei gestattet sich endlich, um im Voraus den allfälligen Einwände zu begegnen, dass sie aus formellen Bedenken gewichtige materielle Interessen des Staates gefährde, darauf hinzuweisen, dass ihr durch das vorstehend vorgezeichnete Vorgehen die fraglichen materiellen Staatsinteressen in einer Weise gesichert scheinen, die nicht zugleich das wichtige und nicht zu unterschätzende Rechtsgut der Verfassungsmässigkeit aufs Spiel setzt.

Der Kabinettsrat hat allerdings bereits in der Sitzung vom 1. Oktober d.J. beschlossen, gegen den in Frage stehenden Gesetzesbeschluss keine Vorstellung zu erheben. Bei dieser Beschlussfassung

des Kabinettrates war jedoch der Staatskanzlei die neue, gegenüber der Regierungsvorlage erweiterte und zur Vorstellung Anlass gebende Formulierung des Gesetzesbeschlusses nicht bekannt.

Die Staatskanzlei stellt mithin den Antrag, der Kabinettrat wolle seinen Beschluss vom 1. Oktober 1920, wonach gegen den Gesetzesbeschluss, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten, keine Vorstellung erhoben wird, widerrufen, die Staatskanzlei zur Absendung der vorstehenden Vorstellung an das Präsidium der Nationalversammlung ermächtigen und den vorstehenden Vorschlägen bezüglich der Behandlung der Abkommen über die Vorkriegsschulden seine Zustimmung geben.



Gutachten des Professors Dr. K e l s e n .

An

die S t a a t s k a n z l e i ,



W i e n .

Das Gesetz betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten bedeutet den Versuch einer Abänderung der bereits in Kraft getretenen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über den Abschluss von Staatsverträgen (Art. 50 und 62, Abs. 2). Nach den Bestimmungen des letztzitierten Gesetzes erfolgt der Abschluss aller Staatsverträge durch den Bundespräsidenten, bis zur Wahl des Bundespräsidenten durch den Präsidenten der konstituierenden Nationalversammlung. (§ 24 des Verfassungsgesetzes betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung). Politische und gesetzändernde Staatsverträge bedürfen überdies der Genehmigung des Nationalrates, bis zu dessen Zusammentritt der Nationalversammlung. Zum Abschlusse anderer Staatsverträge kann der Bundespräsident bzw. der Präsident der konstituierenden Nationalversammlung die Bundesregierung oder zuständige Mitglieder der Bundesregierung (Staatsregierung) ermächtigen.

Die im § 1 des Gesetzes betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten, erwähnten Staatsverträge umfassen auch sowohl politische, als gesetzändernde Verträge, Inden dieses Gesetz die „Regierung“ (sollte richtiger heißen Staatsregierung) zum Abschluss ermächtigt und eine Genehmigung der Nationalversammlung ausschliesst, setzt es sich direkt in Widerspruch zum Bundes-Verfassungsgesetz. Insoferne jedoch § 1 nicht politische oder gesetzändernde verträge betrifft, verletzt er das Bundes-Verfassungsgesetz dadurch, dass er eine unmittelbare gesetzliche Ermächtigung der Staatsregierung darstellt, während die neue Verfassung in diesen Fällen nur die Möglichkeit einer Ermächtigung der Bundes (Staats-)Regierung durch den Bundespräsidenten vorsieht.

Auch die im § 2 des handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes statuierte Verpflichtung der Staatsregierung zur Vorlage von Kundmachungen und Vollzugsanweisungen an die Nationalversammlung bedeutet den Versuch einer Aenderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, da dieses eine solche Pflicht nicht statuiert und insbesondere auch nicht die im § 2 vorgesehene Verpflichtung der Staatsregierung kennt, die vorgelegte Verordnung auf Verlangen der Nationalversammlung, bzw. des Nationalrates, ausser Wirksamkeit zu setzen.

Eine Verfassungsverletzung liegt aber insoferne vor, als die für Verfassungsänderungen geltenden Bestimmungen der (in diesen Punkte noch wirksamen alten) Verfassung, nämlich: Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Nationalversammlung und 2/3 Majorität bei dem fraglichen Gesetzesbeschlusse nicht beachtet wurden.

Sicherlich war man sich bei dem Beschluss betreffend das handelspolitische Ermächtigungsgesetz nicht bewusst, damit eine Abänderung der unmittelbar vorher beschlossenen Bundes-Verfassungsgesetzes zu versuchen. Eine Verfassung an demselben Tage abzuändern, an dem man sie beschlossen hat, wäre wohl ein einzig dastehender Vorgang ! Die Bestimmungen der neuen Verfassung waren eben den Ressortstellen noch nicht bekannt, was nur darum eine so bedauerliche Konsequenz hatte, weil die Bestimmungen über den Abschluss von Staatsverträgen aus dem Zusammenhange der gesamten Bundesverfassung herausgerissen und sofort mit der Kundmachung in Wirksamkeit gesetzt wurden. Da es leider nicht möglich war, die Gesetzwerdung des verfassungswidrigen Gesetzesbeschlusses der Nationalversammlung durch Einspruch der Staatsregierung zu verhindern, ist es dringend notwendig, das kundgemachte verfassungswidrige Gesetz so rasch als möglich durch ein aufhebendes Gesetz ausser Wirksamkeit zu setzen. Es hiesse, die mit so ausserordentlicher Schwierigkeit zustande gebrachte Verfassungsreform in ihrem wichtigsten Zwecke: der Wiederherstellung verfassungsmässiger Zustände, auf das Aeusserste gefährden, ja die ganze Autorität der neuen Verfassung in Frage stellen, liesse man ein Gesetz bestehen, das, unmittelbar nach der neuen Verfassung beschlossen, diese in flagranter Weise verletzt.

Prof. Dr. Hans Kelsen m.p.

Wien, am 17. Oktober 1920.

2067/3 St.K.

B e r i c h t

der Staatskanzlei an den Kabinettsrat.

Die Staatskanzlei hatte die Absicht, beim Kabinettsrate zu beantragen, gegen den am 1. Oktober l. J. gefassten Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten, wegen offenkundiger Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzesbeschlusses die in dem beiliegenden Berichte zur Zahl 2067/2 formulierte Vorstellung an die Nationalversammlung zu erheben. Da jedoch in der Zeit von Bekanntwerden der verfassungrechtlichen Mängel des Gesetzesbeschlusses bis zum Ablaufe der 14tägigen Vorstellungsfrist ein Kabinettsrat nicht stattfand und auch die Einberufung eines außerordentlichen Kabinettsrates zur Schlussfassung über die Frage der Vorstellung nicht möglich war, mußte die Staatskanzlei die Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses veranlassen und muß sich im Übrigen darauf beschränken, den Folgen der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes nach Möglichkeit zu begegnen.

Die Staatskanzlei hält es in dieser Richtung zunächst für verfassungsrechtlich geboten, daß die Staatsämter angewiesen werden, von der in dem zitierten Gesetze ausgesprochenen zur neuen Bundesverfassung in Widerspruch stehenden Ermächtigung zum Abschluß von Staatsverträgen in keinem Falle Gebrauch zu machen.

Ferner erbittet sich die Staatskanzlei die Ermächtigung, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Kabinettsrat zur baldmöglichsten Vorlage an den Nationalrat zu unterbreiten, durch den das zitierte Gesetz außer Kraft gesetzt wird.

Die Staatskanzlei gestattet sich endlich, zur Begründung dieser



Anträge auf ihren beiliegenden zur Zahl 2067/2 erstatteten Bericht sowie auf das angeschlossene staatsrechtliche Gutachten des Universitätsprofessors Dr. Hans K e l s e n zu verweisen.

Die Staatskanzlei stellt den Antrag, der Kabinettsrat wolle im Sinne der vorstehenden zwei Punkte (Anweisung an die Staatsämter, von dem verfassungswidrigen Ernächtigungsgesetz keinen Gebrauch zu machen und Auftrag an die Staatskanzlei zur Ausarbeitung eines Entwurfes eines Gesetzes, womit das Ernächtigungsgesetz außer Kraft gesetzt wird) Beschluß fassen.

12 1/2 ad 70
21. 1910 90
H
Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten.

Eduard H E I N L .

Abänderung des Gesetzes vom
23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über
die Evidenzhaltung des Grund-
steuerkatasters; Gesetzentwurf
und Vollzugsanweisung.

Vortrag für den Kabinettsrat.



Die gegenwärtig auf Grund des § 54 Absatz 1 und 2
des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evi-
denzhaltung des Grundsteuerkatasters geltenden und einen
Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarife für die Be-
rechnung der Katastralumschreibungs- und Vermessungsge-
bühren, nach welchen die Gebühr für eine Umschreibung
durchschnittlich 30 Heller und für eine Vermessung im
Durchschnitte ungefähr 1 Krone beträgt, entsprechen schon
seit langem auch nicht annähernd mehr den dem Staate
aus der Vornahme dieser Amtshandlungen erwachsenden
Auslagen.

Unter den derzeitigen Verhältnissen reichen die
eingehobenen Gebühren sogar kaum hin, die für ihre Vor-
schreibung und Einhebung auflaufenden Kosten zu decken.

Es ist daher ihre Erhöhung unumgänglich notwendig.

Mit der zeitgemässen Erhöhung dieser Gebühren er-
scheint gleichzeitig eine Aenderung im Aufbau der be-
züglichen Tarife in dem Sinne angezeigt, dass die Um-
schreibungsgebühren nach Massgabe der Anzahl der umzu-
schreibenden Parzellen (anstatt des Katastralreinertra-
ges im bestehenden Tarife) und die Vermessungsgebühren
nach der für die Vermessung verwendeten Zeit (anstatt
der Fläche im gegenwärtigen Tarife) zu bemessen sind.

Für diese Aenderung ist die Erwägung massgebend,

dass die Tarife nicht nur eine leichte und bequeme Festsetzung der Gebühren ermöglichen, sondern auch das Ausmaß der aufzuwendenden Feld- oder Kanzleiarbeit entsprechend berücksichtigen sollen.

Zur leichteren Anpassung dieser Tarife an die jeweiligen Verhältnisse ist es weiters geboten, sie aus dem zitierten Gesetze auszuschalten und ihre künftige Feststellung im Verordnungswege vorzunehmen.

Es wurde schon ein Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.G.Bl.Nr. 83 über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters sowie eine bezügliche Vollzugsanweisung ausgearbeitet und den interessierten Staatsämtern, d. s. die Staatsämter für Finanzen und Justiz, die Gelegenheit gegeben, zu diesen Entwürfen Stellung zu nehmen.

Die beiliegenden Entwürfe tragen den bei der stattgefundenen Beratung vorgebrachten Wünschen und Anregungen Rechnung.

Auf Grund dieser Ausführungen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, der Kabinettsrat möge die Zustimmung zur Einbringung des von mir vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.G.Bl.Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, in der Nationalversammlung erteilen und die bezügliche Vollzugsanweisung genehmigen.

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz vom betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.G.Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Die Absätze 1 und 2 des § 54 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.G.Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters treten ausser Kraft und hat an deren Stelle folgende Bestimmung zu treten:

Für die Evidenzhaltungsamtshandlungen sind Gebühren zu entrichten, welche Staatseinnahmen bilden.

Die Tarife werden durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt 4 Wochen nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Begründung.

Die gegenwärtig auf Grund des § 54 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.G.Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters geltenden und einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarife für die Berechnung der Katastralumschreibungs- und Vermessungsgebühren, nach welchen die Gebühr für eine Umschreibung durchschnittlich 30 Heller und für eine Vermessung im Durch-



Für Vermessungen aus Anlass von Zubauten und dauernden Kulturänderungen sind nur 50% der obigen Gebühren anzurechnen.

Bei Grundteilungen, für welche eine Vermessung durch den Vermessungsbeamten in Gemässheit des § 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.G.Bl. Nr. 83, zu unterbleiben hat, findet der Tarif II für die Berechnung der Katastralumschreibungsgebühren Anwendung.

T a r i f II

für die Berechnung der Katastralumschreibungsgebühren.

Die Umschreibungsgebühr wird berechnet:

a) bei Uebertragung des gesamten, den Gegenstand eines Grundbesitzbogens bildenden Besitzes mit dem Betrage von 10 K.

b) bei Uebertragung einzelner mit einem Erwerbungsakte an den neuen Besitzer übergehender Parzellen mit einer Grundgebühr von 5 K und einem Zuschlag von 50 h für jede Parzelle.

Wenn eine Zusammenziehung von Grundbesitzbogen vorzunehmen ist, ist der Zuschlag von 50 h auch in dem unter a) bezeichneten Falle für jede Parzelle zu berechnen, die in einen bereits bestehenden oder neu anzulegenden Grundbesitzbogen übertragen wird.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom in Wirksamkeit.

ad 8.)

V o r t r a g

des

Herrn Staatssekretärs Dr. Wilhelm Ellenbogen
betreffend die Errichtung einer „Wiener
Lichtbildindustrie, gemeinwirtschaftliche Anstalt“.

Die beim Staatsamt für Heerwesen bestehende Kino-
abteilung betreibt gegenwärtig eine Anzahl Kinos. Die Fortfüh-
rung und Ausgestaltung dieser Kinounternehmungen gibt die Mög-
lichkeit, in der Lichtspielindustrie einen Betrieb zu schaffen,
dessen Geschäfte von gemeinnützigen Gesichtspunkten geleitet
würden. Für diese Unternehmung würde zweckmässiger Weise die
Form einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt in Betracht kommen,
da eine solche einerseits die Beschaffung der notwendigen Kapi-
talien ermöglicht andererseits die Fortführung der Betriebe im
gemeinnützigen Sinne gewährleistet. Die Gemeinde Wien hat sich
bereit erklärt, sich an der Bildung einer solchen Anstalt zu
beteiligen.

Das Anstaltskapital soll $1\frac{1}{2}$ Millionen Kronen betragen.
Hievon würden 500.000 Kronen durch Stammeinlage des Staates,
1 Million Kronen durch Stammeinlage der Gemeinde Wien aufge-
bracht. Die Gemeinde hat sich bereit erklärt, den weiteren Ka-
pitalsbedarf des Unternehmens durch entsprechende Zuwendungen
zu decken.

Der Gegenstand des Unternehmens wäre:

Die Erwerbung bzw. der Weiterbetrieb der von der Kino-
abteilung des Reichsbildungsamtes im Staatsamte für Heerwesen
bisher besessenen oder in Betrieb übernommenen Kinotheater sowie
die Tätigkeit sonstiger in das Kinofach einschlägiger Geschäfte.

Die Errichtung der Anstalt würde auch die Weiterver-
wendung der meisten in den Betrieben tätigen Angestellten er-
möglichen.



Ich stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle
die Errichtung der „Wiener Lichtbild-Industrie, gemeinwirtschaft-
liche Anstalt“ unter den dargestellten Modalitäten beschliessen.

W. v. Ziemer

Ellenbogen m.p.



Dr. Jung

ad 911

22 19/11 1920
[Signature]

Österreichisches Staatsamt für Heerwesen.

sektion III, Int.Zahl 1190 von 1920.

V O R T R A G

für den Kabinettsrat

betreffend die Lieferung von Sprengstoffen nach RUMÄNIEN.

Wie dem Berichte für das Kabinettsprotokoll zu entnehmen ist, hat Herr Sektions-Chef RIEDL über das Übereinkommen wegen Abwicklung des Kompensationsvertrages Nr.4/Rum bezüglich Sprengstoffe und Mineralölprodukte referiert und nachstehenden Beschlus beantragt:

Das Übereinkommen betreffend die Abwicklung des zwischen dem d.ö. Warenverkehrsbüro in Wien und dem leitenden Regierungsrat in Cluj am 15. August 1919 abgeschlossenen Kompensationsvertrages Nr.4/Rum wird genehmigt. Verluste, die die österreichische Monopolverwaltung durch die Lieferung zu den im Punkt 1 des Übereinkommens festgesetzten Bedingungen Verlie- det, sind aus dem Gewinn, den die Erdölstelle aus den unter Punkt 2 des Vertrages vorgesehenen Bezügen erzielt, zu decken. Ein sich darüber hinaus ergebendes Defizit der Monopolverwaltung ist von dieser zu tragen.

Der Kabinettsrat erteilte die erbetene Genehmigung."



Mit Beziehung auf diesen Beschluß und die Ratifizierung des Übereinkommens dürfte an der Tatsache, daß die Sprengstoffe auszuliefern sind, trotz des hierbei eintretenden Verlustes von ca 7.4 Millionen Kronen nichts zu ändern sein, doch wäre unbedingt zu erwägen, ob nicht bei der rumänischen Regierung wenigstens eine Änderung insoferne zu erreichen wäre, daß das Gegengeschäft mit Erdölen nicht auch noch einen Verlust von 2 Millionen Kronen ergibt.

Bezüglich der Tragung des der Monopolverwaltung erwachsenden Schadens beantrage ich, daß dieser Schaden vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, etc., durch dessen Vertreter das Übereinkommen ohne vorherige Zustimmung der Monopolverwaltung abgeschlossen wurde, getragen werde.

Zur Begründung führe ich an, daß

1.) das Staatsamt für Handel etc.

schon aus dem Grunde für den Schaden aufzukommen hätte, weil seinerzeit die Auslieferung der Sprengstoffe an Rumänien auf Grund zweier Erlässe des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, etc. unterbleiben mußte, um die gesamten Produktionen der Staatsfabrik Blumau für die heimischen Bergwerke sicherzustellen.

./.

2.) Daß im Beschlusstrag des Herrn Sektionschefs RIEDL der Verlust der Monopolverwaltung ausdrücklich das Konto der Erdölstelle zu belasten hat.

3.) Daß übrigens die Monopolverwaltung gar nicht gefragt wurde.

Die Monopolverwaltung ist daher in keiner Weise verpflichtet, den Schaden zu tragen.

W i e n , am 6. Oktober 1920.

Der Staatssekretär:

Dr. Julius Deutsch



ad 10.) *drücklich 20. für 21.*
Für den Kabinettsrat.

Finanzgesetzentwurf für das Verwaltungsjahr 1920/21.

Gegenwärtig ist die Führung des Staatshaushaltes im Verwaltungsjahr 1920/21 durch zwei Budgetprovisorien für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 vorläufig geregelt.

Zur verfassungsmäßigen Genehmigung der finanzwirtschaftlichen Grundlagen der Gebarung muß nunmehr der Entwurf des Finanzgesetzes samt Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1920/21 der Nationalversammlung vorgelegt werden.

Die eheste Einbringung dieser Regierungsvorlage erscheint aus folgenden Gründen dringend:

- 1.) Der Voranschlag bezieht sich auf die Zeit vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921. Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit des Verwaltungsjahres könnte jede weitere Verzögerung der ohnehin verspäteten Einbringung zu Rekrimationen der Öffentlichkeit Anlaß geben.
- 2.) Je länger die Publikation aufgeschoben werden würde, desto mehr würden die Ansätze des Staatsvoranschlages insbesondere durch die stetige Steigerung der Ausgaben überholt werden, was bei einer späteren Einbringung bemängelt werden könnte.
- 3.) Auch vom Standpunkte der ordnungsmäßigen Gebarung und richtigen Verrechnung ist die Uebermittlung des Voranschlages an alle Zentralstellen und Unterbehörden dringend geboten.
- 4.) Die Reparationskommission hat die rascheste Veröffentlichung des Staatsvoranschlages wiederholt ausdrücklich gewünscht.

Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle beschließen, den Finanzgesetzentwurf samt Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1920/21 sogleich in der Nationalversammlung einzubringen.



Der Wortlaut des Finanzgesetzentwurfes und die Ansätze des Staatsvoranschlags, sowie deren Begründung ist den Herren aus dem bereits in ihren Händen befindlichen Druckexemplar bekannt. Ich darf mich daher, indem ich auf die ausführlichen Erläuterungen dieser Regierungsvorlage Bezug nehme, hier nur auf die allerwichtigsten Daten beschränken.

Alle Staats-Ausgaben und -Einnahmen wurden im allgemeinen auf Grund der zur Zeit des Abschlusses der Budgetarbeiten, das ist im Juli 1920 herrschenden Gesetze und Verhältnisse veranschlagt.

Auf Aenderungen durch die neue Verfassung, dann durch staatsrechtliche und organisatorische Reformen oder durch künftige Preisentwicklungen konnte nicht Bedacht genommen werden.

Auch die finanziellen Rückwirkungen des Staatsvertrages von St.Germain wurden nur soweit berücksichtigt, als sie bereits gegenwärtig ziffernmäßig erfaßbar waren; dies gilt insbesondere bei den Präliminaransätzen für den Dienst der altösterreichischen Staatsschulden, der Pensionsverpflichtungen, des Aufwandes für die Reparationskommission und andere Kommissionen. Alle übrigen ziffermäßig derzeit nicht übersehbaren Lasten, insbesondere für Leistungen und Entschädigungsverpflichtungen, die uns durch den Friedensvertrag auferlegt wurden, konnten noch nicht berücksichtigt werden.

In territorialer Beziehung wurden bei allen Voranschlagssätzen nur jene Gebiete berücksichtigt, die nach dem Staatsvertrage von St.Germain uns verblieben sind und

derzeit in unserer tatsächlichen Verwaltung stehen. Staatsausgaben. (-Einnahmen) für jene Gebiete hingegen, die nach dem Friedensvertrage zwar une definitiv oder bedingungsweise zugesprochen, aber bisher noch nicht in unsere Verwaltung tatsächlich übernommen worden sind (insbesondere Westungarn, Abstimmungsgebiete in Kärnten u. s. w.) konnten mangels zureichender Präliminargrundlagen in den Staatsvoranschlag nicht aufgenommen und müssen für den Zeitpunkt der tatsächlichen Angliederung dieser Gebiete einem Nachtrag zum Staatsvoranschlag vorbehalten werden.

Auf diesen Grundlagen ergeben sich folgende Schlussziffern des Staatsvoranschlages:

	1920/21	1919/20	Unterschied
Millionen Kronen			
Gesamte Staatsausgaben	33.194	16.873	+ 16.321
Gesamte Staatseinnahmen	20.655	6.294	+ 14.361
Abgang	12.539	10.579	+ 1.960

Prozentuelle Vergleiche des Staatsvoranschlages für 1920/21 mit jenem für 1919/20 ergeben folgendes Bild:

Steigerung der Ausgaben für Verbilligung von Lebensmitteln	80'5 %
Steigerung der übrigen Staatsausgaben	101'3 %
Steigerung der gesamten Staatsausgaben	96'7 %
Steigerung der gesamten Staatseinnahmen	228'2 %
Steigerung des Abganges	18'5 %



58

Durch Staatseinnahmen sind bedeckt:

	1920/21	1919/20
	Prozent.	
Ausgaben für Verbilligung von Lebensmitteln.....	32'7	59'5
Uebrige Staatsausgaben.....	78'1	47'9
Gesamte Staatsausgaben.....	62'2	37'3

Diese prozentuellen Vergleiche zeigen, daß es der Finanzverwaltung gelungen ist, die Staatseinnahmen (insbesondere die öffentlichen Abgaben, Eisenbahntarife, Post- und Telegraphengebühren) in einem solch starken Ausmaß (um 228'2 %) zu erhöhen, daß die Steigerung des Abganges (um 18'5 %) hinter der absoluten ungeheuren Steigerung der Ausgaben (um 96'7 %) zurückbleibt.

Die Hauptursachen des Abganges wurzeln daher in der staatlichen Ausgabenwirtschaft, die leider größere Steigerungen aufweist, als die Tragfähigkeit der Staatseinnahmen gestatten würde.

Als Hauptursachen der Ausgabensteigerung sind hervorzuheben:

Vor allem äußert die Entwertung unserer Valuta ihren Niederschlag in fast allen Ausgaben. Die bei Geburungen mit ausländischen Valuten verbundenen Kursverluste allein belasten den Staatsvoranschlag mit 3966 Millionen Kronen.

Eine weitere Hauptursache der Ausgabensteigerung liegt - was ich immer wieder neuerlich betonen muß - leider in dem Mangel der Sparsamkeit der Staatsverwaltung. Ungeachtet meiner wiederholten Vorstellungen ist die zwingende Notwendigkeit der Sparsamkeit noch immer nicht zum Bewußtsein der Allgemeinheit und leider auch nicht aller Ressorts

gedrungen. Ich möchte auch hier an dieser Stelle neuerlich meine dringende Bitte wiederholen, allen Organen dringendst die Notwendigkeit der allergrößten Sparsamkeit vor Augen zu halten.

Der staatliche Personal- und Pensionsaufwand hat erschreckende Dimensionen angenommen; er erfordert insgesamt 8.930'77 Millionen Kronen (d. i. doppelt so viel wie im Vorjahr), wobei aber der Mehraufwand aus dem im September erfolgten neuerlichen Erhöhung der gleitenden Zulage (+ 969 Millionen Kronen) und aus der endgültigen Besoldungsordnung noch nicht berücksichtigt wurde, so daß binnen Kurzem der jährliche Personalaufwand die Höhe von 10 Milliarden übersteigen wird. Diese unerträgliche Last schreit nach einem energischen Personalabbau, um dessen energische und eheste Durchführung ich bitten muß.

Der Staatsschuldendienst erfordert Ausgaben von zusammen 5.081 Millionen Kronen. Hierbei wurde angenommen, daß von den Staatsschulden Alt-Oesterreichs nach dem Friedensvertrage voraussichtlich ein Anteil von 44.958 Millionen Kronen die Republik Oesterreich belasten wird. Zuzüglich der eigenen Staatsschulden der Republik in der Höhe von 14.904 Millionen Kronen ergibt sich ein Gesamtschuldenstand von 59.862 Millionen Kronen, wozu noch die bereits gewährten und im Verwaltungsjahr 1920/21 in Aussicht stehenden ausländischen Kredite für Lebensmittel und Rohstoffe kommen, deren Höhe auf Grund von Mitteilungen der Reparationskommission, nach dem Kursstande vom 30. Juni 1920 umgerechnet, mit rund 17.800 Millionen Kronen anzunehmen wäre.

Für Ueberweisungen an Länder, Landeshauptstädte und Gemeinden mußten insgesamt 1.149 Millionen Kronen vorgesehen werden.

Die Ausgaben für Heerwesen sind auf Grund des im Friedensvertrage vorgeschriebenen Söldnersystems mit 1.039 Millionen Kronen veranschlagt.



Die Monopole und Staatsbetriebe erfordern einen Gesamtaufwand von 10.800 Millionen Kronen, welchen Einnahmen von nur 9.258 Millionen Kronen gegenüberstehen. Die Monopole schließen mit einem Gewinne von 1.284 Millionen Kronen, die Staatsbetriebe hingegen mit einem Verluste von 1.804 Millionen Kronen (hievon Staatsbahnen 1.342, Post 141, Telegraph und Fernsprecher 217) ab. Für die Beseitigung des Verlustes der Staatsbetriebe wird durch entsprechende Tariferhöhung Sorge getragen werden müssen.

Der Gesamtaufwand für soziale Zwecke (hierunter insbesondere für Sozialversicherung 25 Millionen Kronen, Kriegsbeschädigtenfürsorge 579 Millionen Kronen, Arbeiterfürsorge 125 Millionen Kronen, Arbeiterkammern 10 Millionen Kronen, Notwohnungen 12 Millionen Kronen, Unterhaltsbeiträge 24 Millionen Kronen, Volksgesundheit 27 Millionen Kronen, Kriegsgefangenenfürsorgen 982 Millionen Kronen, Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen 131 Millionen Kronen, Teuerungszuwendungen und besondere Maßnahmen für Staatsangestellte und Arbeiter zusammen 5.838 Millionen Kronen, Ernährungsfürsorgen 7.132 Millionen Kronen u.a.) erfordert die enorme Gesamtsumme von 14.948 Millionen Kronen (= 45 % aller Staatsausgaben).

Endlich erfordern die Ernährungsfürsorgen einen Gesamtaufwand von 7.132 Millionen Kronen, wovon der größte Teil (6.760 Millionen Kronen) auf die Verbilligung von Lebensmittel entfällt.

Die Gesamteinnahmen sind mit 20.655 Millionen Kronen veranschlagt; hievon entfallen auf:

Oeffentliche Abgaben	8.493	Millionen Kronen
Monopole	3.627	" "
Staatsbetriebe	5.551	" "
Sonstige Verwaltungseinnahmen	2.982	" "

Dies in großen Zügen das wesentlichste Ergebnis des Staatsvoranschlages.

Nach der bisherigen Praxis, nach welcher der Staatsvoranschlagsentwurf immer sofort nach seiner Einbringung allen Behörden übersendet wurde, werde ich auch heuer im Interesse der Sicherstellung einer geordneten Gebarung und Verrechnung den Staatsvoranschlagsentwurf 1920/21 sofort nach seiner Genehmigung durch den Kabinettsrat und Vorlage an das Präsidium der Nationalversammlung allen Behörden mit der Weisung mitteilen, bis zur verfassungsmäßigen Genehmigung des Finanzgesetzentwurfes Staatsausgaben nur nach Maßgabe des unabweisbaren Bedarfes zu bestreiten, wobei als Obergrenzen der Ausgabegebarung in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 die Hälfte der im neuen Staatsvoranschlag 1920/21 vorgesehenen Staatsausgaben festgesetzt wird.



ad 10.)
Festliche Änderungen vorbehalten. 5)

Entwurf.

Finanzgesetz

der Republik

Österreich

für das Verwaltungsjahr

1920/21.



pag. 1-170

Wien 1920.

Aus der österreichischen Staatsdruckerei.

651320

000040

000041

61

Inhalt.

	Seite
Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1920/21	1—4
Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1920/21:	
Erster Teil: Staatsausgaben	5—34
Zweiter Teil: Staatseinnahmen	35—50
Hauptübersicht 1920/21 und Vergleich mit 1919/20	52—53
Erläuterungen:	
I. Abschnitt: Grundlagen der Gebarung in der Vorperiode	57—58
II. " Formaler Aufbau des Staatsvoranschlages 1920/21	59—62
III. " Der Staatsvoranschlag 1920/21 im allgemeinen	63—68
IV. " Staatsausgaben und Staatseinnahmen im einzelnen	69—90
V. " Der Personal- und Pensionsaufwand	91—95
VI. " Wirtschaftliche Ertragsvoranschläge der Monopols- und Staatsbetriebe	96—99
VII. " Vorübergehende Staatsausgaben und Staatseinnahmen	100—104
VIII. " Im Staatsvoranschlage vorgefehene Etatvorschüsse und Darlehen	105—107
IX. " Erläuterungen zum Entwurfe des Finanzgesetzes	108—109
Anhang A: Budgetprovisorien für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 (Gesetze vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, und vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330)	110—112
" B: Vergleich des formalen Aufbaues des Staatsvoranschlages 1919/20 und 1920/21 hinsichtlich jener Anlässe, die Überstellungen aufweisen	113—134
" C: Zum V. Abschnitt „Der Personal- und Pensionsaufwand“, und zwar:	
Tafel A: Aktivitätsbezüge der staatlichen Angestellten	136—155
" B: Kopfanzahl und Aktivitätsbezüge der staatlichen Angestellten	156—166
" C: Ruhe- und Versorgungsgehälter der staatlichen Angestellten	167—168
" D: Summarium der Aktivitätsbezüge und Ruhe- und Versorgungsgehälter der staatlichen Angestellten	169—170

Vorlage der Staatsregierung.

(Abgeschlossen Mitte September 1920.)



Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1920/21
(1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921).

(Entwurf.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Die gesamten Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1920/21 (1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921) werden im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages mit 33.194.497.800 K festgesetzt.

Artikel 2.

Alle Staatsausgaben dürfen, gesondert nach ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, nur für die in den Kapiteln, Titeln, Paragraphen und Unterteilungen des Staatsvoranschlages bezeichneten Zwecke verwendet werden.

Artikel 3.

(1) Die Verwendung der bewilligten Kredite ist mit den im folgenden Absatz bestimmten Ausnahmen nur bis 30. Juni 1921 zulässig.

(2) Die Verwendungsdauer der Kredite für ständige Bezüge, wie Gehalte, Pensionen, und der Kredite für Leistungen, die auf einem Rechtstitel beruhen, wie beispielsweise Staatsschuldzinsen, erlischt erst mit Ablauf der Verjährungsfrist.

Artikel 4.

(1) Überschreitungen der finanzgesetzlichen Anlässe der Staatsausgaben und im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatssekretärs für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

(2) Beamte, die ohne diese Zustimmung eine Zahlung über die finanzgesetzlichen Ansätze hinaus anweisen, sind dem Staatskassier persönlich haftbar.

Artikel 5.

(1) Zur Bedeckung der im Artikel 1 festgesetzten Staatsausgaben dienen die im zweiten Teile des beige gedruckten Staatsvoranschlags mit zusammen 20.655.113.000 K veranschlagten Staatseinnahmen.

(2) Zur Bestreitung der aus diesen Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben dienen die Erlöse aus den im Artikel 7 bezeichneten Kreditoperationen.

Artikel 6.

(1) Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle nach den bestehenden Vorschriften einzuheben.

(2) Die Wirksamkeit des § 3, Absatz 1, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 341, wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben, wird bis 30. Juni 1921 erstreckt.

Artikel 7.

Unbeschadet der mit besonderen Gesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921 die Mittel für alle Staatsausgaben, die durch Staatseinnahmen und durch Ausnützung der Vollmachten der Budgetprovisorien vom 25. Juni und 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 275 und 330 (§§ 2, Absätze 1, 3. 1), sowie des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 472 (§ 1), nicht bedeckt werden können, bis zum Höchstbetrage von 3.600 Millionen Kronen durch weitere Kreditoperationen zu beschaffen; dabei sind die in ausländischer Währung eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Kurswert im Zeitpunkt ihrer Begründung in Rechnung zu stellen.

Artikel 8.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921:

1. zur Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande Hilfskredite ausländischer Staaten in Anspruch zu nehmen;

2. fällig werdende Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. noch nicht fällige Staatsschulden der Republik Österreich zu prolongieren, umzuwandeln oder zu tilgen, sofern damit weder eine Erhöhung der Belastung hinsichtlich des Kapitals oder des Zinsfußes, noch eine Einschränkung des dem Staate etwa zustehenden Rechtes zur Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden ist;

4. zur Befriedigung volkswirtschaftlich wichtiger Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Kreditoperationen zur Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande (Absatz 1, Z. 1), zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden (Absatz 1, Z. 2 und 3) oder für Leistungen auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain und die gemäß Absatz 1, Z. 4, übernommenen Garantien sind in den nach Artikel 7 zulässigen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Den Staatsschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich gleichgehalten, die im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain oder auf Grund besonderer Gelege von der Republik Österreich zu übernehmen sind.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat der Nationalversammlung periodisch, mindestens vierteljährlich, in Sammelreferaten über alle Maßnahmen zu berichten, die er auf Grund der Artikel 7 und 8 getroffen hat.

Artikel 9.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art auf dem Gebiete der Republik Österreich unmittelbar zu verfügen und alle dazu notwendigen Anordnungen zu treffen, soweit vormals k. k. österreichische und k. u. k. gemeinsame Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht über diese Sachen und Forderungen hatten.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist weiters für den gleichen Zeitraum ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtfertigung zu folgenden Verfügungen ermächtigt:

1. Unbewegliches Staatseigentum ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde;

2. unbewegliches Staatseigentum ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern, zu belasten oder in Bestand zu geben, soweit derartige Verfügungen dazu dienen, Betriebe in die Friedenswirtschaft überzuführen, die ehemals unter militärischer Verwaltung standen;

3. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 20.000.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 2.000.000 K nicht übersteigt;

4. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 2.000.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle über 400.000 K nicht hinausgeht;

5. unbewegliches Staatseigentum mit Baurechten zu belasten.

Artikel 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. Juli 1920 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

000045

Staatsvoranschlag 1920/21.

Erster Teil: Staatsausgaben.

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatsausgaben			1919/20*)
			Ordentliche mit Verwendung bis 30. Juni 1921	Außer- ordentliche	Summe	
K r o n e n						
I. Oberste Volksorgane.						
1	Oberste Volksorgane:					
1	Nationalversammlung					8,854.400
2	Präsident der Nationalversammlung:					
1	Dienitzulage des Präsidenten					24.000
2	Präsidentenkanzlei					775.000
	Titel 2 (Summe)					799.000
	Kapitel 1 (Summe)					9,653.400
II. Gerichte öffentlichen Rechtes.						
2	Gerichte öffentlichen Rechtes:					
1	Verfassungsgerichtshof					166.000
2	Verwaltungsgerichtshof					503.200
	Kapitel 2 (Summe)					669.200
III. Staatsrechnungshof.						
3	Staatsrechnungshof					493.200

*) In die letzte Spalte des Staatsvoranschlages 1920/21 wurden zu Vergleichszwecken die finanzgesetzlichen Ansätze des Verwaltungsjahres 1919/20 (Gesetz vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 230) eingestellt. Infolge der Änderungen im formalen Aufbau des Staatsvoranschlages (Auflassung der Gruppe „Liquidation“, Abbau des Kapitels „Kriegsmaßnahmen“, jetzt „Übergangsmassnahmen“, usw.) und der damit verbundenen zahlreichen Überstellungen ist bei einer Anzahl von Ansätzen die Vergleichsmöglichkeit nicht gegeben. Darauf ist es zurückzuführen, daß bei einer Reihe von Ansätzen den Beträgen für 1920/21 keine Vergleichsziffern für 1919/20 gegenüberstehen und umgekehrt. Eine Übersicht jener finanzgesetzlichen Ansätze, die eine Überstellung erfahren haben, enthält der Anhang B (Seite 113 bis 134).

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben			1919/20
			Ordentliche mit Verwendung bis 30. Juni 1921	Außer- ordentliche	Summe	
K r o n e n						
			IV. Staatsschuld.			
4			Staatsschuld:			
	1		Staatsschulden Altkaiserreich:			
		1	Staatsschulden vor 1867:			
			1. Verzinsung	35,784.000	35,784.000	
			2. Tilgung	2.000	2.000	
			§ 1 (Summe)	35,786.000	35,786.000	
		2	Staatsschulden 1867—1914:			
			1. Verzinsung	86,838.000	196,938.000	
			Kursverlust	110,100.000		
			2. Tilgung	18,897.000	51,297.000	
			Kursverlust	32,400.000		
			§ 2 (Summe)	105,735.000	142,500.000	248,235.000
		3	Kriegsschulden 1914—1918:			
			1. Verzinsung	1.106,622.000	1.321,622.000	
			Kursverlust	215,000.000		
			2. Tilgung	1.330,866.000	1.816,352.000	
			Kursverlust	485,486.000		
			§ 3 (Summe)	2.437,488.000	700,486.000	3.137,974.000
		4	Verwaltungsausgaben			
			Kursverlust	12,471.000	15,000.000	27,471.000
			Titel 1 (Summe)	2.591,480.000	857,986.000	3.449,466.000
	2		Staatsschulden der Republik Österreich:			
		1	Verzinsung	738,491.000	1.617,004.000	209,695.670
			Kursverlust	878,513.000		
		2	Tilgung	140.000	140.000	30.000
			Kursverlust			
		3	Verwaltungsausgaben			1,820.000
			Kursverlust	-7,600.000	7,400.000	
			Titel 2 (Summe)	746,231.000	885,913.000	1,632,144.000
			Kapitel 4 (Summe)	3,337,711.000	1,743,899.000	5,081,610.000
						211,545.670

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatshaushalt			1919/20	
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe		
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921				
K r o n e n							
V. Überweisungen.							
5			Überweisungen:				
	1		55,185.300	252,641.100	307,826.400	344,314.690	
	2		26,454.000		26,454.000		
	3			551,127.500	551,127.500	120,000.000	
	4		14,000.000		14,000.000	9,500.000	
	5			250,000.000	250,000.000		
			Kapitel 5 (Summe)	95,639.300	1.053,768.600	1.149,407.900	473,814.690
VI. Pensionen.							
6			Pensionen:				
	1		Zivilstaatsangestellte und deren Hinter- bliebene:				
	1		150,000.000		150,000.000	11,000.000	
	2			60,000.000	60,000.000		
	3			150,000.000	150,000.000		
	4			9,700.000	9,700.000		
	5			27,000.000	27,000.000		
	6			120,000.000	120,000.000		
			Titel 1 (Summe)	150,000.000	366,700.000	516,700.000	11,000.000
	2		Verweismilitärpersonen und deren Hinter- bliebene:				
	1		83,000.000	52,000.000	135,000.000		
	2			21,000.000	21,000.000		
	3			68,500.000	68,500.000		
	4			5,990.000	5,990.000		
	5			6,250.000	6,250.000		
	6			27,000.000	27,000.000		
			Titel 2 (Summe)	83,000.000	180,740.000	263,740.000	

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatenausgaben			1919/20
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921			
K r o n e n						
6	3	Angestellte der ehemaligen Kabinettskanzlei, der ehemaligen k. und k. Behörden und Ämter sowie deren Hinterbliebene:				
	1	Pensionen	6,470.000		6,470.000	
	2	Teuerungszulagen		660.000	660.000	
	3	Gleitende Zulagen		1,760.000	1,760.000	
	4	Übernahme von Abzügen		239.800	239.800	
	5	Einmalige Aushilfe im Juli 1920		500.000	500.000	
	6	Außerordentliche Zuwendungen		3,000.000	3,000.000	
		Titel 3 (Summe)	6,470.000	6,159.800	12,629.800	
		Kapitel 6 (Summe)	239,470.000	553,599.800	793,069.800	11,000.000
		VII. Staatskanzlei.				
7		Staatskanzlei:				
	1	Allgemeine Ausgaben	2,558.800	1,782.600	4,341.400	1,105.100
	2	Staatsgesetzblatt	1,442.400	74.200	1,516.600	475.000
	3	Offizielle Zeitungen	5,500.000	2,694.100	8,194.100	2,758.000
	4	Telegraphen-Korrespondenzbüro	3,020.300	1,225.900	4,246.200	880.000
	5	Nicht verrechenbare Ausgaben	200.000		200.000	200.000
	6	Wasserkraft- und Elektrizitäts-Wirtschafts- amt	764.000	257.000	1,021.000	360.000
	7	Filmhauptstelle	1,717.000		1,717.000	670.000
	8	Lichtbildstelle	288.000	46.100	334.100	140.000
	9	Fürsorgemaßnahmen	100.000		100.000	
	10	Liquidierungsinspektorat	144.600	112.200	256.800	81.000
		Minderheitenschutz und Propaganda				400.000
		Oberste Leitung des Hofärars				195.000
		Beitrag an die Verwaltung des Hofärars				48,000.000
		Kapitel 7 (Summe)	15,735.100	6,192.100	21,927.200	55,264.100

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben			1919/20
			Ordentliche mit Verwendung bis 30. Juni 1921	Außer- ordentliche	Summe	
K r o n e n						
VIII. Inneres und Unterricht.						
8			Staatsamt für Inneres und Unterricht:			
	1		Allgemeine Ausgaben:			
		1	5,230.000	3,426.200	8,656.200	2,260.238
		2	5,366.700	3,153.700	8,520.400	1,589.842
			Kapitel 8 (Summe)			3,850.080
9			Inneres:			
	1		Besondere Ausgaben:			
		1	914.400		914.400	239.480
		2	12.000		12.000	14.236
		3	908.500		908.500	189.916
		4	240.000		240.000	240.000
		5	900.000		900.000	500.000
		6		10,000.000	10,000.000	600.000
		7		2,000.000	2,000.000	500.000
		8		1,500.000	1,500.000	1,500.000
		9		400.000	400.000	2,000.000
		10		500.000	500.000	
						972.000
			Titel 1 (Summe)			6,755.632
	2		Unterbehörden und Organe:			
		1	30,450.600	28,687.000	59,137.600	15,156.655
		2	157,530.400	202,914.400	360,444.800	71,402.233
				218.500	218.500	
			§ 2 (Summe)			71,402.233
		3	120,342.800	141,592.700	261,935.500	34,537.800
			Titel 2 (Summe)			121,096.688
			Kapitel 9 (Summe)			127,852.320

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatenausgaben			1919/20	
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe		
			mit Verwendung bis 30 Juni 1921				
K r o n e n							
10			Unterricht:				
	1		Schulaufsicht	5,307.900	1,616.600	6,924.500	1,291.999
	2		Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:				
	1		Universitäten	41,232.900	34,373.400	75,606.300	26,808.801
	2		Fakultäten außer Universitätsverband	634.700	211.800	846.500	283.884
	3		Technische Hochschulen	8,466.500	6,901.400	15,367.900	3,764.029
	4		Hochschule für Bodenkultur	2,651.900	1,749.500	4,401.400	1,259.608
	5		Tierärztliche Hochschule	3,449.600	2,243.200	5,692.800	1,578.748
	6		Von der Czernowitzer Universität übernommenes Personal	1,250.000		1,250.000	800.000
	7		Sämtliche Hochschulen	4,028.200	19,550.200	23,578.400	2,907.940
	8		Wissenschaftliche Anstalten	6,169.700	4,637.300	10,807.000	1,091.364
			Kursverlust		15.000	15.000	
			§ 8 (Summe)	6,169.700	4,652.300	10,822.000	1,091.364
	9		Beiträge	789.900	429.800	1,219.700	447.767
			Kursverlust		40.100	40.100	
			§ 9 (Summe)	789.900	469.900	1,259.800	447.767
			Titel 2 (Summe)	68,673.400	70,151.700	138,825.100	38,942.141
	3		Mittlerer und niederer Unterricht:				
	1		Mittelschulen	40,029.800	28,186.100	68,215.900	9,620.702
	2		Kaufmännisches Bildungswesen	1,860.700	2,610.000	4,470.700	670.699
	3		Volksschulwesen	9,941.100	3,422.900	13,364.000	5,161.535
	4		Lehranstalt für orientalische Sprachen	89.100		89.100	37.401
			Titel 3 (Summe)	51,920.700	34,219.000	86,139.700	15,490.337

Kapitel	Titel	Paragroph	Staatenausgaben			1919/20	
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe		
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921				
K r o n e n							
10	4		Staatserziehungsanstalten	21,266.700	6,856.500	28,123.200	12,400.200
	5		Volkshilbungswesen	1,100.000	10.000	1,110.000	370.000
	6		Beiträge und andere Zuwendungen	208.700	43.400	252.100	85.033
			Kapitel 10 (Summe)	148,477.400	112,897.200	261,374.600	68,579.710
11			Kunst:				
	1		Bildende Kunst	2,540.800	1,785.800	4,326.600	1,802.165
	2		Musik und darstellende Kunst	3,513.200	2,325.100	5,838.300	916.841
	3		Staatstheater	43,939.600	17,127.300	61,066.900	
	4		Musicalwesen	6,153.800	3,029.400	9,183.200	
	5		Denkmalpflege	1,100.300	1,279.500	2,379.800	634.483
			Kursverlust		107.600	107.600	
			Titel 5 (Summe)	1,100.300	1,387.100	2,487.400	634.483
	6		Literatur	33.000		33.000	27.400
			Kapitel 11 (Summe)	57,280.700	25,654.700	82,935.400	3,380.889
12			Kultus:				
	1		Katholischer Kultus:				
	1		Religionsfonde	33,285.500	26,703.100	59,988.600	20,667.719
	2		Stiftungen und Beiträge	1,172.600	795.000	1,967.600	355.688
			Titel 1 (Summe)	34,458.100	27,498.100	61,956.200	21,023.407
	2		Evangelischer Kultus:				
	1		Evangelischer Oberkirchenrat	382.200	358.200	740.400	134.841
	2		Beiträge	1,289.600	910.000	2,199.600	889.560
			Titel 2 (Summe)	1,671.800	1,268.200	2,940.000	1,024.401
	3		Sonstige Kultusausgaben	58.000		58.000	15.000
			Kriegshilfsmaßnahmen für die Geistlichkeit				13,975.000
			Kapitel 12 (Summe)	36,187.900	28,766.300	64,954.200	36,037.808
			Kapitel 8—12 (Summe)	563,841.400	561,710.700	1,125,552.100	239,700.807

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben			1919/20	
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe		
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921				
			K r o n e n .				
13			IX. Justiz.				
			Justiz:				
	1		Staatsamt für Justiz	3,151.500	1,979.100	5,130.600	1,226.200
	2		Oberster Gerichtshof	2,019.400	1,188.700	3,208.100	883.400
	3		Justizverwaltung in den Ländern:				
	1		Allgemeine Ausgaben	113,422.300	84,815.600	198,237.900	28,243.250
	2		Besondere Ausgaben:				
		1.	Grundbuchwesen		360.000	360.000	180.000
		2.	Gerichtliche Jugendfürsorge		800.000	800.000	550.000
			§ 2 (Summe)		1,160.000	1,160.000	730.000
			Titel 3 (Summe)	113,422.300	85,975.600	199,397.900	28,973.250
3a			Bisherige Militärjustiz	5,615.300	9,580.900	15,196.200	
4			Strafanstalten	32,140.200	6,408.800	38,549.000	4,944.570
4a			Bisherige Militärstrafanstalten	1,891.100	1,172.600	3,063.700	
			Kapitel 13 (Summe)	158,239.800	106,305.700	264,545.500	36,027.420
			X. Finanzen.				
14			Finanzverwaltung:				
	1		Staatsamt für Finanzen	17,623.300	16,094.500	33,717.800	6,961.062
	2		Unterbehörden und Organe:				
	1		Finanzbehörden	43,316.200	30,475.600	73,791.800	10,882.879
	2		Technische Finanzkontrolle	483.200	333.000	816.200	220.010
	3		Finanzprokuraturen	1,561.000	1,910.900	3,471.900	773.092
	4		Finanzämter	14,364.300	17,894.200	32,258.500	5,147.390
	5		Panzierungsämter	1,111.100	1,124.800	2,235.900	384.200
	6		Staatszentralkasse und Finanzlandesstellen	1,822.900	1,435.800	3,258.700	701.710
	7		Zollämter	7,089.100	8,028.100	15,117.200	6,349.063
			Kursverlust		2,254.000	2,254.000	
			§ 7 (Summe)	7,089.100	10,282.100	17,371.200	6,349.063
	8		Finanzwache	29,156.100	41,987.500	71,143.600	8,255.240
			Kursverlust		2,775.400	2,775.400	
			§ 8 (Summe)	29,156.100	44,762.900	73,919.000	8,255.240
			Grundsteuerkataster				1,983.483
			Titel 2 (Summe)	98,903.900	108,219.300	207,123.200	34,697.067
	3		Militärliquidierungsamt		84,135.000	84,135.000	
			Kursverlust		392.500	392.500	
			Titel 3 (Summe)		84,527.500	84,527.500	
			Kapitel 14 (Summe)	116,527.200	208,841.300	325,368.500	41,658.129

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatsausgaben			
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	1919/20
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921			
K r o n e n						
15			Öffentliche Abgaben:			
	1		Direkte Steuern:			
	1		Steuereinführung	2,640.000	2,640.000	315.500
	2		Anderer Verwaltungsausgaben	53.400	53.400	47.800
	3		Zuwendungen an den Meliorationsfond	1,538.000	1,538.000	
	4		Vorarbeiten für die Vermögensabgabe		10,000.000	5,000.000
			Titel 1 (Summe)	4,231.400	10,000.000	5,363.300
	2		Zölle:			
	1		Zollrückgaben	20,000.000	20,000.000	2,180.000
	2		Rückgezahlte Zollrückstellungen	33,000.000	33,000.000	1,550.000
			Titel 2 (Summe)	53,000.000	53,000.000	3,730.000
	3		Verbrauchssteuern:			
	1		Verwaltungsausgaben	2,300.000	2,300.000	473.000
	2		Rückgaben	1,800.000	1,800.000	3,120.000
	3		Branntwein-Bonifikationen			
			Titel 3 (Summe)	4,100.000	4,100.000	3,593.000
	4		Gebühren:			
	1		Verwaltungsausgaben	6,450.000	6,450.000	1,562.400
	2		Rückgaben	6,150.000	6,150.000	2,897.400
			Titel 4 (Summe)	12,600.000	12,600.000	4,459.800
	5		Banzierung			
			Kapitel 15 (Summe)	73,931.400	10,000.000	83,931.400
16			Monopole:			
	1		Tabak:			
	1		Erzeugung:			
			1. Administration	7,601.100	8,944.900	4,460.000
			2. Tabakkauf	281,138.000	281,138.000	718,043.700
			Kursverlust		1,218,862.000	
			Unterteilung 2 (Summe)	281,138.000	1,218,862.000	718,043.700
			3. Fabrikation	122,446.200	195,177.800	76,661.500
			Kursverlust		20,280.000	
			Unterteilung 3 (Summe)	122,446.200	215,457.800	76,661.500
			§ 1 (Summe)	411,185.300	1,443,264.700	799,165.200
	2		Verfälsch			
				30,100.000	30,100.000	7,752.300
			Titel 1 (Summe)	441,285.300	1,443,264.700	806,917.500

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben			1919/20
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921			
			K r o n e n			
16	2	Salz:				
	1	Erzeugung	70,530.600	36,948.400	107,479.000	32,304.800
		Kursverlust		3.900	3.900	
		§ 1 (Summe)	70,530.600	36,952.300	107,482.900	32,304.800
	2	Verbleib	67.400	43.900	111.300	43.500
		Titel 2 (Summe)	70,598.000	36,996.200	107,594.200	32,348.300
	3	Süßholze	60,200.000		60,200.000	27,150.000
		Kursverlust		50,000.000	50,000.000	
		Titel 3 (Summe)	60,200.000	50,000.000	110,200.000	27,150.000
	4	Mineralwasser	300.000		300.000	
	5	Staatslotterien:				
	1	Zahlenlotto	25,627.100		25,627.100	15,700.100
	2	Klassenlotterie	56,398.100	2,280.000	58,678.100	33,551.840
	3	Bewaltungsausgaben	2,843.300	2,060.500	4,903.800	1,067.080
		Titel 5 (Summe)	84,868.500	4,340.500	89,209.000	50,319.020
		Kapitel 16 (Summe)	657,251.800	1,534,601.400	2,191,853.200	916,734.820
17		Betriebe:				
	1	Staatsdruckerei	44,194.600	20,767.200	64,961.800	25,635.000
		Kursverlust		152.500	152.500	
		Titel 1 (Summe)	44,194.600	20,919.700	65,114.300	25,635.000
	2	Münzwesen:				
	1	Münzregal				
	2	Münzbetrieb	245,249.500	3,009.000	248,258.500	1,622.400
		Kursverlust		252.800	252.800	
		§ 2 (Summe)	245,249.500	3,261.800	248,511.300	1,622.400
		Titel 2 (Summe)	245,249.500	3,261.800	248,511.300	1,622.400
		Kapitel 17 (Summe)	289,444.100	24,181.500	313,625.600	27,257.400

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben			1919/20
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921			
K r o n e n						
18			Kassenverwaltung:			
	1		Rückzahlung von Krediten	7.000	7.000	11.000
	2		Notstandsunterstützungen bei Elementarschäden		1.000.000	260.000
	3		Staatliche Kapitalbeteiligung an Privatunternehmungen:			
	1		Staatliche Kapitalbeteiligung	60.000.000	60.000.000	64.397.570
	2		Kommunerationen für staatliche Vertreter in den Verwaltungsorganen	32.000	32.000	
			Titel 3 (Summe)	32.000	60.032.000	64.397.570
	4		Beitrag zum Militärarbeitsfond			
	5		Verschiedene Ausgaben:			
	1		Kreditpolizeiliche Staatsaufsicht	283.000	283.000	324.300
	2		Postsparsassenverkehr der Staatskassen	800.000	800.000	400.000
	3		Verwendung des Staatsanteiles an Gefälligstrafgeldüberschüssen	500.000	500.000	240.000
	4		Außerordentliche Zulagen an besonders verdiente Beamte	300.000	300.000	300.000
	5		Banknotenfennzeichnung		5.000.000	5.000.000
	6		Darlehen an die Donauregulierungskommission		3.500.000	
	7		Andere Ausgaben	170.000	170.000	156.000
			Titel 5 (Summe)	2.053.000	8.500.000	6.420.300
	6		Verwendung des Ertrages der Vermögensabgabe		1.250.000.000	1.250.000.000
			Münzverlust:			
			Kursverlust			195.289.900
			Ausmünzungsverlust			7.000
			Abfuhr von Verwaltungseinnahmen Deutsch-österreichs an die Liquidationsmasse			18.000.000
			Kapitel 18 (Summe)	2.092.000	1.319.500.000	1.321.592.000
			Kapitel 14—18 (Summe)	1.139.246.500	3.097.124.200	4.236.370.700
						1.287.182.219

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben			1919/20	
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe		
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921				
K r o n e n							
			XI. Land- und Forstwirtschaft.				
19			Landwirtschaft, Allgemeine Verwaltung:				
	1		Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft	5,423.900	4,416.100	9,840.000	2,251.045
	2		Lehr- und Versuchswesen:				
		1	Staatsanstalten	3,247.400	4,865.200	8,112.600	1,359.394
		2	Nichtstaatliche Anstalten	380.000		380.000	270.000
		3	Förderungsmittel	409.000		409.000	289.000
			Titel 2 (Summe)	4.036.400	4,865.200	8,901.600	1,918.394
	3		Landeskultur:				
		1	Landeskulturorgane	2,423.900	4,495.500	6,919.400	2,958.501
		2	Land- und Forstwirtschaft	13,065.000	632.000	13,697.000	8,939.137
		3	Ent- und Bewässerungen, Flußregulierungen und Wildbachverbauungen	3,000.000	3,327.800	6,327.800	4,746.863
		4	Agrarische Operationen	5,661.000	4,189.000	9,850.000	1,453.143
		5	Vieh- und Viehverwertung	120.000	3,000.000	3,120.000	
			Titel 3 (Summe)	24,269.900	15,644.300	39,914.200	18,097.644
	4		Pferdezucht	21,725.000	2,276.400	24,001.400	8,338.000
	5		Veterinärwesen	4,207.500	1,729.700	5,937.200	1,798.030
			Kapitel 19 (Summe)	59,662.700	28,931.700	88,594.400	32,403.113
20			Forstwirtschaft:				
	1		Forst- und Domänen direktionen	2,661.900	2,685.600	5,347.500	1,019.915
	2		Forste und Domänen des Staates:				
		1	Betriebsausgaben	86,434.000	7,537.800	93,971.800	13,951.490
		2	Neuanlagen		2,440.500	2,440.500	410.900
			Titel 2 (Summe)	86,434.000	9,978.300	96,412.300	14,362.390
	3		Forste und Domänen des Religionsfondes:				
		1	Betriebsausgaben	11,541.600	938.600	12,480.200	2,561.350
		2	Neuanlagen				2.700
			Titel 3 (Summe)	11,541.600	938.600	12,480.200	2,564.050
			Kapitel 20 (Summe)	100,637.500	13,602.500	114,240.000	17,946.355
			Kapitel 19—20 (Summe)	160,300.200	42,534.200	202,834.400	50,349.468

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben			
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	1919/20
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921			
M r o n e n						
			XII. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.			
21			Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten			
			16,522.200	15,495.700	32,017.900	7,439.583
						Kursverlust
				100	100	
			Kapitel 21 (Summe)			
			16,522.200	15,495.800	32,018.000	7,439.583
22			Handel, Gewerbe, Industrie:			
	1		Allgemeine Ausgaben:			
	1		Beiräte			
			59.800		59.800	33.300
	2		Handelsberichterstattung			
			206.000		206.000	206.000
	3		Handelsstatistik			
			3,055.200	3,672.100	6,727.300	1,226.160
	4		Industrieförderung			
			1,000.000		1,000.000	1,000.000
	5		Exportförderung			
			2,035.200	1,223.900	3,259.100	753.500
	6		Auswandererschutz			
			20.000		20.000	20.000
	7		Beiträge und Darlehen			
			7,431.200		7,431.200	1,576.500
						Kursverlust
				28.800	28.800	
			§ 7 (Summe)			
			7,431.200	28.800	7,460.000	1,576.500
	8		Heimatschutz			
			80.000	18.500	98.500	20.240
	9		Ausstellungswesen			
			50.000	3,000.000	3,050.000	474.338
	10		Wasserkräftatafter			
				150.000	150.000	56.000
	11		Volksbekleidung			
				100.000	100.000	
	12		Überwachung der Übergangswirtschaftsstellen			
				170.600	170.600	
						Direktion für den Bau der Wasserstraßen
						430.000
						Wasserbuchdienst
						230.000
			Titel 1 (Summe)			
			13,937.400	8,363.900	22,301.300	6,026.038
	2		Patentwesen:			
	1		Patentamt			
			3,590.100	2,604.100	6,194.200	1,581.800
	2		Patentgerichtshof			
			22.000		22.000	16.000
			Titel 2 (Summe)			
			3,612.100	2,604.100	6,216.200	1,597.800
	3		Technisches Versuchswesen			
			338.900	176.400	515.300	146.902
	4		Eichwesen			
			2,382.800	2,617.400	5,000.200	841.200
	5		Gewerbeförderung:			
	1		Staatsanstalten			
			2,442.500	1,945.100	4,387.600	1,101.345
	2		Nichtstaatliche Anstalten			
			250.000		250.000	215.000
	3		Förderungsmittel			
			2,415.000		2,415.000	516.600
			Titel 5 (Summe)			
			5,107.500	1,945.100	7,052.600	1,832.945

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben			1919/20
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921			
			K r o n e n			
22	6	Gewerbliches Bildungswejen:				
	1	Staatsanstalten	22,280.700	20,069.000	42,349.700	9,018.217
		Kursverlust		7.000	7.000	
		§ 1 (Summe)	22,280.700	20,076.000	42,356.700	9,018.217
	2	Nichtstaatliche Anstalten	2,106.600	121.900	2,228.500	1,306.081
	3	Förderungsmittel	100.000		100.000	66.700
		Titel 6 (Summe)	24,487.300	20,197.900	44,685.200	10,390.998
	7	Vermessungswejen:				
	1	Gradmessungsbureau	57.000	61.900	118.900	
	2	Grundsteuerkataster	5,319.000	6,152.000	11,471.000	
		Titel 7 (Summe)	5,376.000	6,213.900	11,589.900	
	8	Staatliche Industriewerke:				
	1	Generaldirektion	2,878.700	645.500	3,524.200	
	2	Industriewerke Arsenal	89,298.000	41,800.000	131,098.000	
	3	Wöllersdorfer Werke	100,729.600	43,285.000	144,014.600	
	4	Industriewerke Fischamend	21,392.200	3,580.900	24,973.100	
	5	Wörther Werke	13,794.000	2,692.000	16,486.000	
	6	Staatsfabrik Blumau	83,279.800	21,945.200	105,225.000	
	7	Militärgeographisches Institut	9,634.700	7,720.700	17,355.400	
		Titel 8 (Summe)	321,007.000	121,669.300	442,676.300	
		Kapitel 22 (Summe)	376,249.000	163,788.000	540,037.000	20,835.883
23		Bergwejen:				
	1	Bergbehörden	782.000	670.200	1,452.200	298.617
	2	Montanlehranstalten	1,631.000	846.000	2,477.000	397.161
	3	Montanbetriebe:				
	1	Betriebsausgaben	113,959.500	16.300	116,935.900	10,324.220
		Kursverlust		2,960.100		
		§ 1 (Summe)	113,959.500	2,976.400	116,935.900	10,324.220
	2	Neuanlagen		9,215.000	9,450.000	3,152.000
		Kursverlust		235.000		
		§ 2 (Summe)		9,450.000	9,450.000	3,152.000
		Titel 3 (Summe)	113,959.500	12,426.400	126,385.900	13,476.220
	4	Erwerb von Bergbauberechtigungen		6,000.000	6,000.000	2,000.000
		Kapitel 23 (Summe)	116,372.500	19,942.600	136,315.100	16,171.998
24		Bauten:				
	1	Staatsbaudienst	12,886.000	35,807.500	48,693.500	3,035.248
	2	Straßenbauten:				
	1	Ordentliche Ausgaben	17,043.200		17,043.200	9,002.000
	2	Außerordentliche Ausgaben:				
		1. Leitungskredit		30.000	30.000	16.000
		2. Niederösterreich		5,184.000	5,184.000	5,908.400

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	1919/20			
				mit Verwendung bis 30. Juni 1921			Kronen			
24	2	2	3. Oberösterreich		901.800	901.800	1.008.440			
			4. Salzburg		1.575.700	1.575.700	2.126.100			
			5. Steiermark		2.966.700	2.966.700	2.039.000			
			6. Kärnten		1.114.600	1.114.600	1.248.100			
			7. Tirol		1.784.200	1.784.200	2.021.759			
			8. Vorarlberg		725.600	725.600	589.960			
			§ 2 (Summe)		14.282.600	14.282.600	14.957.759			
			Titel 2 (Summe)	17.043.200	14.282.600	31.325.800	23.959.759			
			3	1	2	Wasserbauten:				
						1 Ordentliche Ausgaben	3.829.000		3.829.000	1.808.735
2 Außerordentliche Ausgaben:										
1. Leitungskredit		7.700				7.700	5.000			
2. Niederösterreich		2.109.600				2.109.600	2.275.700			
3. Oberösterreich		2.296.900				2.296.900	1.951.660			
4. Salzburg		1.296.800				1.296.800	1.284.800			
5. Steiermark		473.400				473.400	463.933			
6. Kärnten		463.300				463.300	501.000			
7. Tirol		262.500				262.500	340.800			
8. Vorarlberg		1.075.900	1.075.900	1.385.000						
9. Kursverlust		12.991.700	12.991.700							
§ 2 (Summe)		20.977.800	20.977.800	8.207.893						
Titel 3 (Summe)	3.829.000	20.977.800	24.806.800	10.016.628						
4	1	2	Hochbauten:							
			1 Ordentliche Ausgaben							
			2 Außerordentliche Ausgaben:							
			1. Leitungskredit		320.000	320.000	20.000			
			2. Niederösterreich		20.564.400	20.564.400	12.290.334			
			3. Oberösterreich		2.121.400	2.121.400	1.732.740			
			4. Salzburg		53.300	53.300	45.000			
			5. Steiermark		6.857.900	6.857.900	3.967.846			
			6. Kärnten		548.800	548.800	313.792			
			7. Tirol		1.722.000	1.722.000	1.629.953			
8. Vorarlberg		5.000	5.000	360.000						
9. Tabakverwaltung		2.450.000	2.450.000	1.600.000						
10. Salzverwaltung		490.000	490.000	29.000						
Titel 4 (Summe)		35.132.800	35.132.800	21.988.665						
5			Staatsgebäudeverwaltung	11.595.500	36.545.900	48.141.400	14.821.511			
			Kapitel 24 (Summe)	2.353.700	142.746.600	188.100.300	73.821.811			
Kapitel 21—24 (Summe)				554.497.400	341.973.000	896.470.400	118.269.275			

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben				
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	1919/20	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921				
			K r o n e n				
			XIII. Soziale Verwaltung.				
25			Soziale Verwaltung:				
	1		Staatsamt für soziale Verwaltung	8,916.400	5,792.900	14,709.300	3,179.227
	2		Soziale Verwaltung im allgemeinen:				
	1		Sozialversicherung	15,056.200	10,050.000	25,106.200	86.200
	2		Kriegsbeschädigtenfürsorge:				
			1. Heilfürsorge für Kriegsbeschädigte	86,832.200	15,058.300	101,890.500	154.200.000
			2. Fürsorge für Kriegsbeschädigte außerhalb der Heilanstalten	5,509.000		5,509.000	
			3. Berufliche Ausbildung	19,704.000		19,704.000	7,000.000
			4. Versorgungsgeldern, Kranken- und Sterbegeld	199,481.400	216,066.200	415,547.600	252,917.000
			5. Verfahrens- und Verwaltungsausgaben	10,955.000	11,591.700	22,546.700	2,800.000
			6. Unterbringung von Kriegsbeschädigten:				
			a) Invalidenheime	1,460.000		1,460.000	184.000
			b) Sonstige Unterkunftsvorforgen	5,000.000		5,000.000	682.000
			7. Sonstige Fürsorgen	300.000	7,000.000	7,300.000	
			Fallweise Unterstützung von Kriegsbeschädigten und ihren Angehörigen				6,840.000
			Subventionen an Kriegsbeschädigtenorgani- sationen				200.000
			§ 2 (Summe)	329,241.600	249,716.200	578,957.800	424,823.000
	3		Jugendfürsorge:				
			1. Allgemeine Fürsorge	3,734.000	730.000	4,464.000	3,349.000
			2. Militärwaiseninstitut in Hirtenberg	884.600	141.800	1,026.400	
			3. Gesundheitliche Fürsorge	600.000	3,400.000	4,000.000	2,950.000
			§ 3 (Summe)	5,218.600	4,271.800	9,490.400	6,299.000
	4		Blinden- und Taubstummenfürsorge	400.000		400.000	250.000
	5		Wohnungsfürsorge	150.000	4,000.000	4,150.000	2,060.000
	6		Arbeiterfürsorge:				
			1. Arbeitsvermittlung	1,700.000		1,700.000	282.159
			2. Arbeitslosenversicherung	116,000.000		116,000.000	10,000.000
			3. Einigungsämter und Heimarbeitskommissionen	125.400	47.400	172.800	76.000
			4. Arbeitslosenunterstützungen		7,000.000	7,000.000	
			§ 6 (Summe)	117,825.400	7,047.400	124,872.800	10,358.159

Kapitel	Titel	Paragroph	Staatsausgaben						
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	1919/20			
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921			Kronen			
25	2	7	Gewerbeinspektion	1,976.100	1,323.500	3,299.600	772.277		
		8	Volkspflegestätten	300.000		300.000	100.000		
		9	Errichtung von Arbeiterkammern		10,000.000	10,000.000			
		10	Notwohnungen		12,000.000	12,000.000			
		11	Unterhaltsbeiträge		24,500.000	24,500.000			
			Titel 2 (Summe)	470,167.900	322,908.900	793,076.800	444,748.636		
		3		Volksgeundheit:					
			1	Staatsanstalten	2,658.000	1,218.700	3,876.700	801.923	
			2	Besondere Ausgaben:					
					1. Bekämpfung von Epidemien	2,000.000	700.000	2,700.000	1,310.000
					2. Bekämpfung von Volkskrankheiten	2,434.500	6,800.000	9,234.500	7,500.000
				3. Affanierungen		1,500.000	1,500.000	450.000	
				4. Fachliche Ausbildung	120.000		120.000	120.000	
		5. Krankenanstalten und Krankenpflegewesen		1,500.000	2,180.000	3,680.000	1,060.000		
		6. Verschiedene Maßnahmen	120.000	120.000	240.000	120.000			
	§ 2 (Summe)	6,174.500	11,300.000	17,474.500	10,560.000				
	3	Gesundheitsdienst in den Ländern	3,343.300	2,228.700	5,572.000	1,189.113			
		Titel 3 (Summe)	12,175.800	14,747.400	26,923.200	12,551.036			
		Kapitel 25 (Summe)	491,260.100	343,449.200	834,709.300	460,478.899			
26		XIV. Äußeres.							
		Äußeres:							
	1		Staatsamt für Äußeres	7,041.100	9,190.800	16,231.900	10,464.762		
			Kursverlust		700.000	700.000			
			Titel 1 (Summe)	7,041.100	9,890.800	16,931.900	10,464.762		
	2	Außendienst:							
		1		Diplomatischer Dienst	3,533.300	87.600	3,620.900	14,913.310	
				Kursverlust		16,489.100	16,489.100		
				§ 1 (Summe)	3,533.300	16,576.700	20,110.000	14,913.310	

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	1919/20	
				mit Verwendung bis 30. Juni 1921				
K r o n e n								
26	2	2	Konsulatsdienst	3,102.700	20.000	3,122.700	7,603.063	
			Kursverlust		9,070.700	9,070.700		
			§ 2 (Summe)	3,102.700	9,090.700	12,193.400	7,603.063	
			Titel 2 (Summe)	6,636.000	25,667.400	32,303.400	22,516.373	
		3	Konsularakademie	468.900	226.800	695.700		
		4	Liquidierendes Ministerium des Außern		831.000	831.000		
			Kursverlust		7,391.100	7,391.100		
			Titel 4 (Summe)		8,222.100	8,222.100		
		5	Durchführung des Staatsvertrages von Saint Germain:					
			1	Wiener Sektion der Reparationskommission		7,500.000	7,500.000	
				Kursverlust		226,500.000	226,500.000	
				§ 1 (Summe)		234,000.000	234,000.000	
			2	Internationale Donaukommission, Beitrag Österreichs		142.800	142.800	
				Kursverlust		2,017.200	2,017.200	
			§ 2 (Summe)		2,160.000	2,160.000		
	3		Sonstige Ausgaben		4,500.000	4,500.000		
			Titel 5 (Summe)		240,660.000	240,660.000		
			Kapitel 26 (Summe)	14,146.000	284,667.100	298,813.100	32,981.135	
		XV. Heereswesen.						
27		Heereswesen:						
		1	Staatsamt für Heereswesen	15,487.800	11,365.400	26,853.200	25,389.007	
			Wehrmacht:					
		2	1 Infanterie und Alpenjäger	164,028.900	183,770.200	347,799.100		
			2 Radfahrtruppe	15,709.400	22,813.800	38,523.200		
			3 Kavallerie	15,842.900	6,674.500	22,517.400		
			4 Artillerie	49,389.300	48,878.200	98,267.500		
			5 Technische Truppe	21,326.200	27,039.800	48,366.000		
			6 Brigadefommandos	29,173.500	13,595.800	42,769.300		
			7 Heeresverwaltungsstellen	7,500.000	7,538.800	15,038.800		
	8 Sonstige Heeresbehörden (einschließlich Garnisons- ämter, Personalevidenz und Pferdevidenz)		3,892.300	5,766.700	9,659.000			

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben			1919/20	
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe		
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921				
K r o n e n							
27	2	9	Heeresanstalten und Heeresverwaltung:				
			1. Führerschule des Heeres	4,897.400	3,098.700	7,996.100	
			2. Heeresstruppenschulen	5,509.700	2,274.900	7,784.600	
			3. Staatsfabrik	680.800	995.700	1,676.500	
			4. Waffen-, Munitions- und Artilleriezeugdepots, sowie waffentechnische Abteilung	16,419.500	6,179.900	22,599.400	
			5. Technische Zeugdepots	6,626.600	1,191.600	7,818.200	
			6. Verbindungszeugdepot	2,284.900	905.300	3,190.200	
			7. Kraftfahrzeugsdepot	1,143.400	178.500	1,321.900	
			8. Troßwerkstätten	3,384.100	537.800	3,921.900	
			9. Bekleidungsdepot	2,626.200	646.300	3,272.500	
			10. Garnisonswirtschaftsämter	16,106.500	6,767.100	22,873.600	
			11. Garnisonsbauämter	3,113.400	3,262.900	6,376.300	
			12. Heeresjämterdienst	977.100	1,368.200	2,345.300	
			13. Kriegsgräberfürsorge	1,720.400	3,053.600	4,774.000	
			14. Heeresmuseum	585.900	696.400	1,282.300	
			15. Heeresjohlenhof	3,225.800	2,360.900	5,586.700	
			16. Heereskraftfahrerschule	395.100	392.800	787.900	
			17. Militärinvalidenhaus	683.500	1,064.300	1,747.800	
			§ 9 (Summe)	70,380.300	34,974.900	105,355.200	
10			Allgemeine Ausgaben:				
			1. Bekleidung und Ausrüstung	65,800.000	500.000	66,300.000	
			2. Bewaffung, Munition und Sprengmittel	765.000	5,550.000	6,315.000	
			3. Unterkunftsausgaben und Bettenwesen	26,041.000	83,360.000	109,401.000	
			4. Pferdenachschaffung	8,064.400		8,064.400	
			5. Truppenübungen	1,130.000		1,130.000	
			6. Sonstige allgemeine Ausgaben	14,398.500	4,600.000	18,998.500	
			§ 10 (Summe)	116,198.900	94,010.000	210,208.900	
			Titel 2 (Summe)	493,441.700	445,062.700	938,504.400	564,290.396
3			Schieß- und Sprengmittelmonopol	14,246.300	390.400	14,636.700	3,519.000
4			Vorauszahlungen auf eine allfällige Be- soldungsänderung für Heeresangehörige		60,000.000	60,000.000	7,070.144
			Militärgerichtswesen				
			Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfür- sorge:				
			Staatskommission und Amt für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten				1,466.609
			Fürsorgemaßnahmen für Kriegsgefangene				402,829.300
			Fürsorgemaßnahmen für Zivilinternierte				2,732.600
			Zivilkleider für Heimkehrer				172,000.000
			Kapitel 27 (Summe)	523,176.800	516,818.500	1,039,994.300	1,179,297.056

Kapitel	Titel	Paragroph	Staatenausgaben			1919/20	
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe		
			mit der Verwendung bis 30. Juni 1921				
K r o n e n							
			XVI. Volksernährung.				
28			Volksernährung:				
	1		Staatsamt für Volksernährung:				
	1	1	Allgemeine Ausgaben	6,817.600	3,575.600	10,393.200	2,222.500
	2	2	Wirtschaftlicher Verbindungsdienst	77.600	40.500	118.100	
	3	3	Zentralpreisprüfungskommission	264.100	135.900	400.000	447.200
	4	4	Wirtschaftskommission beim Staatsamt für Volks- ernährung	240.000		240.000	40.000
	5	5	Überwachung der Übergangswirtschaftsstellen		184.100	184.100	
	6	6	Ernährungsinspektion				352.000
			Titel 1 (Summe)	7,399.300	3,936.100	11,335.400	3,061.700
	2		Außerer Ernährungsdienst:				
	1	1	Allgemeine Ausgaben		11,735.000	11,735.000	9,500.000
	2	2	Kriegswucherämter		14,000.000	14,000.000	3,640.000
	3	3	Lokale Preisprüfungsstellen		535.000	535.000	450.000
			Titel 2 (Summe)		26,270.000	26,270.000	13,590.000
	3		Ernährungsfürsorgen:				
	1	1	Verbilligung von Lebensmitteln für die Allgemeinheit	6,760,000.000		6,760,000.000	
	2	2	Mindestbemittelte		70,000.000	70,000.000	
	3	3	Kinder und Jugendliche		251,400.000	251,400.000	
	4	4	Verbrauchervereinigungen		50,000.000	50,000.000	
	5	5	Giebesgabendienst		1,000.000	1,000.000	
	6	6	Verschiedene Ausgaben		100.000	100.000	
			Titel 3 (Summe)		7,132,500.000	7,132,500.000	
			Kapitel 28 (Summe)	7,399.300	7,162,706.100	7,170,105.400	16,651.700

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatenausgaben			1919/20	
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe		
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921				
			K r o n e n				
XVII. Verkehrswesen.							
29			Staatsamt für Verkehrswesen	31,028.100	28,137.600	59,165.700	7,067.600
			Kursverlust		577.000	577.000	
			Kapitel 29 (Summe)	31,028.100	28,714.600	59,742.700	7,067.600
30			Eisenbahnen:				
	1		Tarifierstellungs- und Abrechnungsbüro	5,879.200	4,623.900	10,503.100	2,545.800
			Kursverlust		404.700	404.700	
			Titel 1 (Summe)	5,879.200	5,028.600	10,907.800	2,545.800
	2		Elektrifizierungsamt	1,849.100	1,285.900	3,135.000	946.080
			Kursverlust		130.100	130.100	
			Titel 2 (Summe)	1,849.100	1,416.000	3,265.100	946.080
	3		Hauptwagenamt	3,237.500	3,518.700	6,756.200	468.220
	4		Eisenbahnrejjortschulden	4,476.400		4,476.400	
			Kursverlust		119.100	119.100	
			Titel 4 (Summe)	4,476.400	119.100	4,595.500	
	5		Altersversorgungsanstalten und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen	63,355.700	225,000.000	288,355.700	4,351.650
	6		Staatsbahnbetrieb:				
			Persönliche Ausgaben:				
	I		Grundbezüge	704,847.800		704,847.800	273,283.770
	II		Nebenbezüge	116,089.500		116,089.500	59,622.170
	III		Teuerungszuwendungen		1,186,599.000	1,186,599.000	
			§§ I bis III (Summe)	820,937.300	1,186,599.000	2,007,536.300	332,905.940

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben			1919/20
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921			
			K r o n e n			
			Sachliche Ausgaben:			
30	6	1	Zentraldienst der Direktionen	3,753.000	3,753.000	1,798.400
		2	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung (einschließlich Löhne und Feuerungszuwendungen für Arbeiter)	185,368.300	229,928.500	70,781.000
		3	Stations- und Fahrdienst	45,147.500	45,147.500	13,336.790
		4	Zugförderungsdienst	333,938.500	333,938.500	279,218.620
			Kursverlust		567,772.900	
			§ 4 (Summe)	333,938.500	567,772.900	279,218.620
		5	Werkstätdendienst und Erhaltung der Fahrbetriebs- mittel	134,262.900	134,262.900	60,762.020
		6	Hilfsanstalten für den Betrieb	6,049.100	6,049.100	5,207.170
		7	Sonstige Betriebsausgaben	22,692.700	22,692.700	17,403.900
			Kursverlust		24,717.400	
			§ 7 (Summe)	22,692.700	24,717.400	17,403.900
		8	Steuern und Umlagen	2,994.700	2,994.700	3,419.190
		9	Salzgeschäft	4,851.000	4,851.000	2,161.000
10			Außerordentliche Ausgaben		23,628.000	18,161.000
			§§ 1 bis 10 (Summe)	739,057.700	846,046.800	472,249.090
			Titel 6 (Summe)	1,559,995.000	2,032,845.800	805,155.030
		7	Betriebsabgang der Wiener Stadtbahn		11,681.000	
		8	Garantierte Eisenbahnen		2,100.000	2,900.000
		9	Außerordentliche Aufwendungen für bau- liche Herstellungen und Fahrbetriebs- mittelbeschaffung:			
		1	Bauliche Herstellungen		90,000.000	36,740.000
		2	Fahrbetriebsmittelbeschaffung		543,700.000	336,300.000
			Titel 9 (Summe)		633,700.000	373,040.000

Kapitel	Titel	Paragraphe	Staatsausgaben			1919 20
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921			
			K r o n e n			
30	10					
		Außerordentliche Aufwendungen für die Einführung der elektrischen Zugförderung		460,416.000	460,416.000	95.000.000
		Kursverlust		39,584.000	39,584.000	
		Titel 10 (Summe)		500,000.000	500,000.000	95.000.000
	11	Bahnbau Landes-Löjens		5,000.000	5,000.000	3.000.000
	12	Vorschüsse an die Südbahn-Gesellschaft		24,000.000	24,000.000	163,250.000
		Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen				207.550
		Staatsbeiträge für die Herstellung und Ausgestaltung von Privatbahnen				920.000
		Kapitel 30 (Summe)	1.638,792.900	3.444,209.200	5.083,002.100	1.451,784.330
31		Schiffahrt:				
	1	Binnenschiffahrt	346.800		346.800	39.100
	2	Bodenice-Dampfschiffahrt	1,805.400	1,483.900	3,289.300	805.010
		Kursverlust		1,315.100	1,315.100	
		Titel 2 (Summe)	1,805.400	2,799.000	4,604.400	805.010
		Kapitel 31 (Summe)	2,152.200	2,799.000	4,951.200	844.110
32		Post, Telegraph, Fernsprecher und Rohrpost:				
		Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen				4,195.320
	1	Post:				
	1	Betriebsausgaben:				
		1. Personalausgaben	171,808.700	320,762.700	492,571.400	69,293.000
		2. Sachausgaben	151,568.600	123.600	151,692.200	76,482.000
		Kursverlust		5,500.000	5,500.000	
		Unterteilung 2 (Summe)	151,568.600	5,623.600	157,192.200	76,482.000
		§ 1 (Summe)	323,377.300	326,386.300	649,763.600	145,775.000
	2	Vergütung für die Besorgung des Postdienstes bei Telegraphenämtern	7,420.900		7,420.900	

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatenausgaben			1919/20
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921			
K r o n e n						
32	1	3	Anlagen:			
			1. Bahnhofspostbauten	2,050.000	2,050.000	2,000.000
			2. Kraftfahrwesen	14,111.000	14,111.000	9,600.000
			§ 3 (Summe)	16,161.000	16,161.000	11,600.000
			Titel 1 (Summe)	330,798.200	342,547.300	673,345.500
	2		Telegraph, Fernsprecher und Rohrpost:			
		1	Betriebsausgaben:			
			1. Personalausgaben	75,988.300	131,379.200	207,367.500
			2. Sachausgaben	130,678.100	12.000	130,690.100
			Kursverlust		2,880.000	
			Unterteilung 2 (Summe)	130,678.100	2,892.000	133,570.100
			§ 1 (Summe)	206,666.400	134,271.200	340,937.600
		2	Vergütung an die Postanstalt für Besorgung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienstes	95,341.000		95,341.000
		3	Anlagen:			
			1. Telegraph-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen. Kursverlust	200,000.000	200,000.000	85,700.000
				4,147.000	4,147.000	
			Unterteilung 1 (Summe)	204,147.000	204,147.000	85,700.000
			2. Bauliche Adaptierungen	390.000	390.000	
			§ 3 (Summe)	204,537.000	204,537.000	85,700.000
			Titel 2 (Summe)	302,007.400	338,808.200	640,815.600
			Postsparkassenamt	32,443.400	30,918.700	63,362.100
			Kapitel 32 (Summe)	665,249.000	712,274.200	1,377,523.200
			Kapitel 29—32 (Summe)	2,337,222.200	4,187,997.000	6,525,219.200
			XVIII. Sozialisierung.			
33			Staatskommission für Sozialisierung	595.400	173.000	768.400
						540.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben			1919/20
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921			
K r o n e n						
			XIX. Übergangsmassnahmen:			
34			Übergangsmassnahmen:			
	1		Kriegsgefangenen und Zivilinternierten- fürsorge:			
		1	Leitung:			
			1. Staatskommission	45.600	45.600	
			Kursverlust	106.200	106.200	
			Unterteilung 1 (Summe)	45.600	151.800	
			2. Kriegsgefangenen und Zivilinterniertenamt	1.885.200	2.503.800	4.389.000
			Kursverlust	90.900	90.900	
			Unterteilung 2 (Summe)	1.885.200	2.594.700	4.479.900
			§ 1 (Summe)	1.930.800	2.700.900	4.631.700
		2	Fürsorgemassnahmen für Kriegsgefangene	714.053.600	714.053.600	
			Kursverlust	7.726.100	7.726.100	
			§ 2 (Summe)	721.779.700	721.779.700	
		3	Heimkehrerübernahme- und Verteilungsstationen	600.000	600.000	
		4	Gebührenabfertigung für Heimkehrer	200.000.000	200.000.000	
		5	Zivilkleider für Heimkehrer	55.000.000	55.000.000	
		6	Fürsorgemassnahmen für Zivilinternierte	460.000	460.000	
		7	Familien Internierter	100.000	100.000	
			Titel 1 (Summe)	1.930.800	980.640.600	982.571.400
	2		Flüchtlinge:			
		1	Kriegsflüchtlinge	8.100.000	8.100.000	
		2	Kärntner Flüchtlinge	2.775.000	2.775.000	
		3	Sonstige Flüchtlinge	605.000	605.000	
			Titel 2 (Summe)	11.480.000	11.480.000	26.400.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben			1919 20
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921			
K r o n e n						
34	3	Kriegsleistungen und Einquartierungsschäden		36,000.000	36,000.000	
	4	Kriegsgebiete:				
	1	Allgemeine Ausgaben	2,560.000	2,560.000	2,560.000	2,520.000
	2	Kriegskreditanstalt	15,000.000	15,000.000	15,000.000	15,000.000
	3	Anderc, ehemals österreichische Kriegsgebiete	100.000	100.000	100.000	1,000.000
		Titel 4 (Summe)	17,660.000	17,660.000	17,660.000	18,520.000
	5	Militärlieferungen, Abschlagszahlungen	780,000.000	780,000.000	780,000.000	
	6	Liquidierende Kriegszentralen	100,000.000	100,000.000	100,000.000	
	7	Kriegsgüterverwertung	51,850.000	51,850.000	51,850.000	
	8	Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen:				
		Arbeitslose				349,537.200
	1	Industriezweige	100,000.000	100,000.000	100,000.000	150,000.000
	2	Gewerbetreibende	300.000	300.000	300.000	675.000
	3	Fremdenverkehrsunternehmen	100.000	100.000	100.000	400.000
	4	Zeitungsunternehmen	30,000.000	30,000.000	30,000.000	23,320.000
	5	Verchiedene Ausgaben	500.000	500.000	500.000	1,321.000
		Titel 8 (Summe)	130,900.000	130,900.000	130,900.000	525,253.200
	9	Besondere Maßnahmen für Staatsangestellte:				
	1	Wirtschaftliche Hilfe:				
		a) Staatsangestellte	148,800.000	148,800.000	148,800.000	80,000.000
		b) Staatsbahnangestellte	135,000.000	135,000.000	135,000.000	60,000.000
		§ 1 (Summe)	283,800.000	283,800.000	283,800.000	140,000.000
	2	Übernahme von Abzügen durch den Staat:				
		a) Staatsangestellte	144,900.000	144,900.000	144,900.000	7,800.000
		b) Staatsbahnangestellte	74,100.000	74,100.000	74,100.000	2,200.000
		§ 2 (Summe)	219,000.000	219,000.000	219,000.000	10,000.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	1919 20
				mit Verwendung bis 30. Juni 1921			
				K r o n e n			
34	9	3	Einmalige Zuwendungen im Juli 1920:				
		a)	Staatsangestellte	117,000.000		117,000.000	
		b)	Staatsbahnangestellte	84,000.000		84,000.000	
			§ 3 (Summe)	201,000.000		201,000.000	
	4		Neuregelung der Überstundenentlohnungen	19,200.000		19,200.000	
	5		Vorauszahlungen auf die Besoldungsordnung:				
		a)	Staatsangestellte	375,000.000		375,000.000	
		b)	Staatsbahnangestellte	242,000.000		242,000.000	
			§ 5 (Summe)	617,000.000		617,000.000	
			Titel 9 (Summe)	1,340,000.000		1,340,000.000	150,000.000
	10		Verchiedene Maßnahmen:				
		1	Amtshandlungen	10.000		10.000	20.000
		2	Anderer Maßnahmen	100.000		100.000	64,820.000
			Titel 10 (Summe)	110.000		110.000	64,840.000
			Unterhaltsbeiträge				214,500.000
			Bürgerkriegsbeschädigte				150.000
			Bürgerkleider für Frontheimkehrer				18,000.000
			Verchiedene Entschädigungen für Kriegsschäden				200,000.000
			Erleichterung der Lebensführung:				
			Mindestbemittelte				78,757.000
			Verbrauchervereinigungen				70,000.000
			Verbilligung von Lebensmitteln für die Allgemeinheit				3,744,000.000
			Volksbekleidung				31,840.000
			Familien Internierter				285.000
			Verchiedene Ausgaben				41,448.600
			Staatsangestellte:				
			Zulagen an aktive Angestellte:				
		a)	Staatsangestellte				103,800.000
		b)	Staatsbahnangestellte				41,000.000
			Einmalige Zuschüsse an aktive Angestellte:				
		a)	Staatsangestellte				97,700.000
		b)	Staatsbahnangestellte				80,500.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben			1919/20
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921			
K r o n e n						
34						
		Übergangsbeiträge an aktive Angestellte:				
		a) Staatsangestellte				64,200.000
		b) Staatsbahnangestellte				64,000.000
		Außerordentliche Geldzubußen an aktive Angestellte:				
		a) Staatsangestellte				68,200.000
		b) Staatsbahnangestellte				67,200.000
		Gleitende Teuerungszulagen:				
		a) Staatsangestellte				28,400.000
		b) Staatsbahnangestellte				23,600.000
		Einmalige Aushilfe an aktive Angestellte:				
		a) Staatsangestellte				53,800.000
		b) Staatsbahnangestellte				44,700.000
		Aushilfen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:				
		a) Staatsangestellte				4,109.700
		b) Staatsbahnangestellte				1,900.300
		Teuerungszulagen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:				
		a) Staatsangestellte				3,000.000
		b) Staatsbahnangestellte				2,000.000
		Einmalige Zuschüsse an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:				
		a) Staatsangestellte				475.000
		b) Staatsbahnangestellte				375.000
		Außerordentliche Geldzubußen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:				
		a) Staatsangestellte				1,375.000
		b) Staatsbahnangestellte				975.000

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatenausgaben			1919/20
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921			
K r o n e n						
34						
			Gleitende Zulagen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:			
			a) Staatsangestellte			3,750.000
			b) Staatsbahnangestellte			2,500.000
			Einmalige Aushilfe an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:			
			a) Staatsangestellte			1,250.000
			b) Staatsbahnangestellte			800.000
			Zuschüsse zu Diäten, Gehrgeldern und Reise- pauschalien:			
			a) Staatsangestellte			9,665.000
			b) Staatsbahnangestellte			1,100.000
			Unterstützung bei Beschaffung von Gebrauchsgegen- ständen			200.000
			Weitere Maßnahmen:			
			a) Staatsangestellte			895,200.000
			b) Staatsbahnangestellte			761,200.000
			Volks- und Bürgerichullehrer:			
			Leuerungszulagen, Zuschüsse an die Länder			14,000.000
			Anschaffungsbeiträge			17,000.000
			Übergangsbeiträge			21,390.000
			Linderung der Wohnungsnot			12,217.900
			Verschiedene Maßnahmen:			
			Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen			256.000
			Kapitel 34 (Summe)			
			1,930.800	3.448,640.600	3.450,571.400	7.675,832.700

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatshaussgaben			1919/20	
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe		
			mit Verwendung bis 30. Juni 1921				
K r o n e n							
			XX. Hofrärar.				
35			Hofrärar:				
	1		Oberste Leitung des Hofrärarä	282.400	224.500	506.900	
	2		Verwaltung des Hofrärarä:				
	1		Allgemeine Verwaltung	2,100.600	2,323.000	4,423.600	
	2		Institute und Anstalten	12,536.900	4,610.100	17,147.000	
	3		Wirtschaftsbetriebe	6,242.400	1,871.000	8,113.400	
	4		Gebäudeverwaltungen	12,238.900	6,204.300	18,443.200	
	5		Gartenverwaltungen	7,249.600	2,883.500	10,133.100	
	6		Verächiedene Ausgaben	179.300	282.700	462.000	
			Titel 2 (Summe)	40,547.700	18,174.600	58,722.300	
	3		Pensionen:				
	1		Pensionen	3,567.300		3,567.300	
	2		Teuerungszuwendungen		8,640.100	8,640.100	
	3		Übernahme von Abzügen		12.000	12.000	
			Titel 3 (Summe)	3,567.300	8,652.100	12,219.400	
	4		Liquidation:				
	1		Beihilfen	72.800	127.100	199.900	
	2		Verächiedene Ausgaben	50.000		50.000	
			Titel 4 (Summe)	122.800	127.100	249.900	
	5		Vorauszahlungen auf die Befoldungs- ordnung		4,000.000	4,000.000	
			Kapitel 35 (Summe)	44,520.200	31,178.300	75,698.500	
Gesamte Staatshaussgaben:							
Kapitel 1—35 (Summe)			9,701,162.700	23,493,335.100	33,194,497.800	16,873,411.897	

Zweiter Teil: Staatseinnahmen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen			1919/20
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
K r o n e n						
			I. Oberste Volksorgane.			
1			Oberste Volksorgane			
			II. Gerichte öffentlichen Rechtes.			
2			Gerichte öffentlichen Rechtes			
			III. Staatsrechnungshof.			
3			Staatsrechnungshof			
			IV. Staatsschuld.			
4			Staatsschuld:			
1			423.000		423.000	
2			140.300		140.300	30.100
			563.300		563.300	30.100
			Kapitel 4 (Summe)			
			V. Überweisungen.			
5			Überweisungen			
			VI. Pensionen.			
6			Pensionen:			
1			Beiträge der Angestellten:			
1			27.320.000		27.320.000	2.800.000
2			1.400.000		1.400.000	
3			36.000		36.000	
			28.756.000		28.756.000	2.800.000
				60.000.000	60.000.000	
2			28.756.000	60.000.000	88.756.000	2.800.000
			Kapitel 6 (Summe)			

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen		Summe	1919/20
			Ordentliche	Außer- ordentliche		
K r o n e n						
VII. Staatskanzlei.						
7			Staatskanzlei:			
	1		Staatsgesetzblatt	200.000	200.000	120.000
	2		Offizielle Zeitungen	8,001.000	8,001.000	2,658.000
	3		Telegraphen-Korrespondenzbüro	2,142.000	2,142.000	450.000
	4		Filmhauptstelle	2,370.000	2,370.000	600.000
	5		Lichtbildstelle	426.000	426.000	80.000
			Kapitel 7 (Summe)	13,139.000	13,139.000	3,908.000
VIII. Inneres und Unterricht.						
8			Staatsamt für Inneres und Unterricht:			
	1		Allgemeine Einnahmen:			
	1		Inneres	2.500	2.500	2.500
	2		Unterricht und Kultus	65.000	65.000	
			Kapitel 8 (Summe)	67.500	67.500	2.500
9			Inneres:			
	1		Besondere Einnahmen:			
	1		Staatsaufsicht über die Privatversicherung	914.400	914.400	323.480
	2		Unterbehörden und Organe:			
	1		Politische Behörden	1,067.100	1,067.100	97.100
	2		Polizeibehörden und Polizeiorgane	1,717.800	1,717.800	1,195.750
	3		Gendarmerie	5.400	5.400	3.400
			Titel 2 (Summe)	2,790.300	2,790.300	1,296.250
			Kapitel 9 (Summe)	3,704.700	3,704.700	1,619.730
10			Unterricht:			
	1		Schulaufsicht	2.000	2.000	2.050
	2		Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:			
	1		Universitäten	4,357.900	4,357.900	2,567.804
	2		Fakultäten außer Universitätsverband	11.900	11.900	11.565
	3		Technische Hochschulen	1,058.600	1,058.600	660.901
	4		Hochschule für Bodenkultur	327.400	327.400	228.330
	5		Tierärztliche Hochschule	782.000	782.000	401.000
	6		Sämtliche Hochschulen			
	7		Wissenschaftliche Anstalten	38.900	38.900	32.600
	8		Beiträge			
			Titel 2 (Summe)	6,576.700	6,576.700	3,902.200

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen			
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	1919/20
K r o n e n						
10	3		Mittlerer und niederer Unterricht:			
	1		1,258.300	1.000	1,259.300	1,259.260
	2		102.600	757.200	859.800	109.546
	3		27.000		27.000	26.837
	4		4.700		4.700	3.150
			1,392.600	758.200	2,150.800	1,398.793
			Titel 3 (Summe)			
	4		2,185.700		2,185.700	639.900
			Staatserziehungsanstalten			
	5					
			Volkshilbungswesen			
	6		200		200	218
			Beiträge			
			10,157.200	758.200	10,915.400	5,943.161
			Kapitel 10 (Summe)			
11			Kunst:			
	1		73.000		73.000	43.506
			Bildende Kunst			
	2		928.000		928.000	223.500
			Musik und darstellende Kunst			
	3		35,115.700		35,115.700	
			Staatstheater			
	4		32.600		32.600	
			Museumswesen			
	5		15.700	7.600	23.300	9.730
			Denkmalpflege			
				107.600	107.600	
			Kursgewinn			
			15.700	115.200	130.900	9.730
			Titel 5 (Summe)			
	6					
			Literatur			
			36,165.000	115.200	36,280.200	276.736
			Kapitel 11 (Summe)			
12			Kultus:			
	1		Katholischer Kultus:			
	1		1,826.300	54.500	1,880.800	1,883.479
			Religionsfonde			
	2		10.800		10.800	11.271
			Stiftungen und Beiträge			
			1,837.100	54.500	1,891.600	1,894.750
			Titel 1 (Summe)			
	2		Evangelischer Kultus:			
	1					
			Evangelischer Oberkirchenrat			
	2					
			Beiträge			
			Titel 2 (Summe)			
	3					
			Sonstige Kultuseinnahmen			
			1,837.100	54.500	1,891.600	1,894.750
			Kapitel 12 (Summe)			
			51,931.500	927.900	52,859.400	9,736.877
			Kapitel 8—12 (Summe)			

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	1919 20
				K r o n e n			
			IX. Justiz.				
13			Justiz:				
	1		Staatsamt für Justiz	2.000		2.000	200
	2		Oberster Gerichtshof				
	3		Justizverwaltung in den Ländern	1,031.000		1,031.000	763.700
	4		Strafanstalten	4,684.600		4,684.600	1,463.986
			Kapitel 13 (Summe)	5,717.600		5,717.600	2,227.886
			X. Finanzen.				
14			Finanzverwaltung:				
	1		Staatsamt für Finanzen	19.500		19.500	10.000
	2		Unterbehörden und Organe:				
	1		Finanzbehörden	152.200		152.200	25.220
	2		Technische Finanzkontrolle	400		400	370
	3		Finanzprokuraturen	287.400		287.400	129.100
	4		Finanzämter	13.000		13.000	7.450
	5		Banzierungsämter	9.700		9.700	3.700
	6		Staatzentrakasse und Finanzlandeskassen				
	7		Zollämter	2,533.500		2,533.500	1,264.734
	8		Finanzwache	193.300		193.300	126.800
			Grundsteuerkataster				329.300
			Titel 2 (Summe)	3,189.500		3,189.500	1,886.674
	3		Militärliquidierungsamt		4,139.500	4,139.500	
			Kursgewinn		60,060.000	60,060.000	
			Titel 3 (Summe)		64,199.500	64,199.500	
			Kapitel 14 (Summe)	3,209.000	64,199.500	67,408.500	1,896.674
15			Öffentliche Abgaben:				
	1		Direkte Steuern:				
	1		Vermögensabgabe		2,500,000.000	2,500,000.000	
			Realsteuern:				
	2		Grundsteuer	32,449.600	26,608.000	59,057.600	34,381.000
	3		Hausklassensteuer	3,000.000		3,000.000	2,467.000
	4		Hauszinssteuer	85,000.000		85,000.000	78,607.000
	5		Fünfpromzentige Steuer	3,442.000		3,442.000	3,686.000
			§§ 2—5 (Summe)	123,891.600	26,608.000	150,499.600	119,141.000

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatsereinnahmen				
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	1919/20	
K r o n e n							
15	1		Personalsteuern:				
	6		41,067.000	110,074.000	151,141.000	39,446.000	
	7		27.200	15.800	43.000	38.160	
	8		69,025.000	50,975.000	120,000.000	55,618.000	
	9		10,130.000	13,870.000	24,000.000	24,194.000	
	10		375,000.000	375,000.000	750,000.000	117,040.000	
	11		2,952.000	4,436.000	7,388.000	7,897.000	
						6,520.000	
			§§ 6—11 (Summe)	498,201.200	554,370.800	1.052,572.000	250,753.160
	12			450,000.000	450,000.000		117,000.000
	13		Brotauslage:				
		1.		4,000.000	4,000.000		19,868.640
		2.		11,000.000	11,000.000		36,898.990
			§ 13 (Summe)	15,000.000	15,000.000		56,767.630
			§ 1—13 (Summe)	622,092.800	3.545,978.800	4.168,071.600	543,661.790
	14		Verzugszinsen, Exekutionsgebühren und Strafen	6,306.000		6,306.000	1,721.000
			Titel 1 (Summe)	628,398.800	3.545,978.800	4.174,377.600	545,382.790
2			Zölle:				
	1		2.106,000.000		2.106,000.000		576,200.000
	2		4,650.000		4,650.000		2,350.000
	3		33,000.000		33,000.000		1,550.000
			Titel 2 (Summe)	2.143,650.000		2.143,650.000	580,100.000
3			Verbrauchssteuern:				
	1		Branntweinsteuer:				
		1.	131,000.000		131,000.000		60,000.000
		2.	14,000.000		14,000.000		
		3.	2,000.000		2,000.000		

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen			1919/20		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe			
K r o n e n								
15	3	1	4. Preßhefeabgabe	120.000		120.000	120.000	
			5. Denaturierungsgebühr	150.000		150.000	90.000	
			§ 1 (Summe)	147.270.000		147.270.000	60.210.000	
	2	3	1	2. Biersteuer	185.000.000		185.000.000	32.000.000
				3. Weinsteuer samt Kontrollgebühr	270.000.000		270.000.000	42.000.000
				4. Schaumweinsteuer	12.000.000		12.000.000	2.500.000
				5. Mineralwassersteuer	6.500.000		6.500.000	2.300.000
				6. Zuckersteuer	96.000.000		96.000.000	79.000.000
				7. Fleischsteuer (auf offenem Lande)	1.200.000		1.200.000	1.400.000
				8. Mineralölsteuer	16.700.000		16.700.000	3.200.000
				9. Zündmittel:				
	9	1	1	1. Zündmittelsteuer	18.000.000		18.000.000	6.000.000
				2. Staatsanteil am Zündhölzchenpreise	17.000.000		17.000.000	
				§ 9 (Summe)	35.000.000		35.000.000	6.000.000
	10	1	1	10. Zinienverzehrungssteuer:				
1. In Wien				5.000.000		5.000.000	5.000.000	
2. In anderen Städten (Verpachtung)							500.000	
			§ 10 (Summe)	5.000.000		5.000.000	5.500.000	
11	1	1	11. Verschiedene Einnahmen	200.000		200.000	150.000	
			Titel 3 (Summe)	774.870.000		774.870.000	234.260.000	
4	1	1	4. Gebühren:					
			1. Stempel	130.000.000		130.000.000	29.000.000	
			2. Rechtsgebühren	355.000.000		355.000.000	145.500.000	
			Kursgewinn		20.000.000	20.000.000		
			§ 2 (Summe)	355.000.000	20.000.000	375.000.000	145.500.000	
3	1	1	3. Lagen	5.000.000		5.000.000	2.200.000	

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen				
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	1919 20	
K r o n e n							
15	4	4	Eisenbahnverkehrssteuern:				
			1. Fahrkartensteuer	170,000.000		170,000.000	83,000.000
			2. Frachtsteuer	700,000.000		700,000.000	230,000.000
			3. Gepäcksteuer	20,000.000		20,000.000	10,300.000
			§ 4 (Summe)	890,000.000		890,000.000	323,300.000
			Titel 4 (Summe)	1.380,000.000	20,000.000	1.400,000.000	500,000.000
	5		Panzierungsgebühren	478.400		478.400	416.100
			Kapitel 15 (Summe)	4.927,397.200	3.565,978.800	8.493,376.000	1.860,158.890
16			Monopole:				
	1		Tabak:				
	1		Erzeugung	478.500		478.500	280.200
	2		Verschleiß	2.976,200.000		2.976,200.000	1.079,912.500
			Kursgewinn		134,000.000	134,000.000	
			§ 2 (Summe)	2.976,200.000	134,000.000	3.110,200.000	1.079,912.500
			Titel 1 (Summe)	2.976,678.500	134,000.000	3.110,678.500	1.080,192.700
	2		Salz:				
	1		Erzeugung	5,934.700		5,934.700	1,937.600
	2		Verschleiß	235,008.000		235,008.000	93,357.700
			Kursgewinn		1.500	1.500	
			§ 2 (Summe)	235,008.000	1.500	235,009.500	93,357.700
			Titel 2 (Summe)	240,942.700	1.500	240,944.200	95,295.300
3		Süßstoffe	160,200.000		160,200.000	40,010.000	
4		Mineralwasser	3,000.000		3,000.000		
5		Staatslotterien:					
1		Zahlenlotto	39,003.000		39,003.000	24,000.400	
2		Klassenlotterie	73,060.000		73,060.000	41,900.000	
3		Verwaltungseinnahmen	698.000		698.000	289.000	
		Titel 5 (Summe)	112,761.000		112,761.000	66,189.400	
		Kapitel 16 (Summe)	3.493,582.200	134,001.500	3.627,583.700	1.281,687.400	
17			Betriebe:				
	1		Staatsdruckerei	70,571.700		70,571.700	46,743.200
	2		Münzwesen:				
	1		Münzregal				
2		Münzbetrieb	253,768.200		253,768.200	2,052.300	
		Titel 2 (Summe)	253,768.200		253,768.200	2,052.300	
		Kapitel 17 (Summe)	324,339.900		324,339.900	48,795.500	

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatseinnahmen			1919 20
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
Kronen						
18			Kassenverwaltung:			
	1		100.000		100.000	61.000
	2			3.000.000	3.000.000	2.000.000
	3		Staatliche Kapitalbeteiligung an Privat- unternehmungen:			
	1		1.880.000		1.880.000	50.578.800
	2		40.000		40.000	
			Titel 3 (Summe)			50.578.800
	4		43.500.000		43.500.000	3.700.000
	5		Unbewegliches Staatseigentum:			
	1			12.308.500	12.308.500	1.497.350
	2			4.800	4.800	2.350
	3		2.104.500		2.104.500	105.100
	4			3.200	3.200	2.800
			Titel 5 (Summe)			1.607.600
	6		500.000		500.000	
	7		Verschiedene Einnahmen:			
	1		583.000		583.000	580.000
	2		408.100		408.100	408.114
	3		500.000		500.000	240.000
	4		349.400	420.510.000	420.859.400	355.587
	5		100.000	11.555.700	11.655.700	953.290
			Titel 7 (Summe)			2.536.991
	8			500.000.000	500.000.000	
			Münzgewinn:			
						200.000
						30.000.000
			Kapitel 18 (Summe)			90.684.391
			8.798.593.300	4.711.562.000	13.510.155.300	3.288.222.855

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen				
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	1919 20	
K r o n e n							
			XI. Land- und Forstwirtschaft.				
19			Landwirtschaft, Allgemeine Verwaltung:				
	1		Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft	3.500	3.500	1.800
	2		Lehr- und Versuchswesen	526.300	526.300	245.920
	3		Landeskultur	95.800	3.540.000	3.635.800	5.643.800
	4		Pferdezucht	5.245.200	5.245.200	1.190.500
	5		Veterinärwesen	2.210.400	2.210.400	456.700
			Kapitel 19 (Summe)	8.081.200	3.540.000	11.621.200	7.538.720
20			Forstwirtschaft:				
	1		Forst- und Domänen direktionen				
	2		Forste und Domänen des Staates	180.272.600	1.100	180.273.700	35.214.250
	3		Forste und Domänen des Religionsfonds	20.920.200	197.400	21.117.600	4.964.290
			Kapitel 20 (Summe)	201.192.800	198.500	201.391.300	40.178.540
			Kapitel 19—20 (Summe)	209.274.000	3.738.500	213.012.500	47.717.260
			XII. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.				
21			Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten				
				65.000	65.000	44.400
			Kursgewinn		43.200	43.200	
			Kapitel 21 (Summe)	65.000	43.200	108.200	44.400
22			Handel, Gewerbe, Industrie:				
	1		Allgemeine Einnahmen:				
	1		Handelsstatistik	3.503.700	3.503.700	121.000
	2		Industrieförderung	34.000	34.000	
	3		Ausstellungswesen	1.000	1.000	6.600
	4		Volksbekleidung		10.126.000	10.126.000	
	5		Überwachung der Übergangswirtschaftsstellen		411.500	411.500	
			Titel 1 (Summe)	3.538.700	10.537.500	14.076.200	127.600

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen		Summe	1919/20	
			Ordentliche	Außerordentliche			
K r o n e n							
22	2		Patentwesen	86.000	86.000	46.000	
	3		Technisches Versuchswesen	50.100	50.100	26.350	
	4		Eichwesen	2,751.800	2,751.800	1,721.100	
	5		Gewerbeförderung	168.000	168.000	147.300	
	6		Gewerbliches Bildungswesen	2,959.900	18.000	2,977.900	
	7		Vermessungswesen:				
		1		Gradmessungsbüro			
		2		Grundsteuerkataster	648.300	648.300	
				Titel 7 (Summe)	648.300	648.300	
	8			Staatliche Industriewerke:			
		1		Generaldirektion			
		2		Industriewerke Arsenal	89,200.000	89,200.000	
		3		Wöllersdorfer Werke	139,700.000	139,700.000	
		4		Industriewerke Fischamend	21,100.000	21,100.000	
	5		Wörthner Werke	10,600.000	10,600.000		
	6		Staatsfabrik Blumau	85,500.000	85,500.000		
	7		Militärgeographisches Institut	15,491.800	15,491.800		
			Titel 8 (Summe)	361,591.800	361,591.800		
			Kapitel 22 (Summe)	371,794.600	10,555.500	382,350.100	
23			Bergwesen:				
	1		Bergbehörden				
	2		Montanlehranstalten	83.800	83.800	35.000	
	3		Montangebühren	588.900	588.900	379.030	
	4		Montanbetriebe:				
		1		Betriebsseinnahmen	123,822.200	123,822.200	12,185.320
		2		Neuanlagen			
			Titel 4 (Summe)	123,822.200	123,822.200	12,185.320	
	5		Erwerb von Bergbauberechtigungen				
			Kapitel 23 (Summe)	124,494.900	124,494.900	12,599.350	
24			Bauten:				
	1		Staatsbaudienst	260.400	260.400	68.050	
	2		Straßenbauten	149.100	43.300	192.400	
	3		Wasserbauten	96.800	96.800	67.166	
	4		Hochbauten		10.800	10.822	
	5		Staatsgebäudeverwaltung	625.800	625.800	481.026	
			Kapitel 24 (Summe)	1,132.100	54.100	1,186.200	
			Kapitel 21—24 (Summe)	497,486.600	10,652.800	508,139.400	
						16,621.098	

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatseinnahmen		Summe	1919/20	
			Ordentliche	Außer- ordentliche			
K r o n e n							
XIII. Soziale Verwaltung.							
25			Soziale Verwaltung:				
	1		Staatsamt für soziale Verwaltung	49.400	5.000	54.400	34.450
	2		Soziale Verwaltung im allgemeinen:				
	1		Sozialversicherung				
	2		Kriegsbeschädigtenfürsorge	9.000	7,000.000	7,009.000	500.000
	3		Jugendfürsorge	5.900	5.900		
	4		Blinden- und Taubstummensfürsorge				
	5		Wohnungsfürsorge				
	6		Arbeiterfürsorge	40,000.000	3,000.000	43,000.000	
	7		Gewerbeinspektion	12.000	12.000		11.600
	8		Volkspflegestätten				
	9		Errichtung von Arbeiterkammern				
	10		Notwohnungen				
			Titel 2 (Summe)	40,026.900	15,000.000	55,026.900	511.600
	3		Volksgeundheit:				
	1		Staatsanstalten	2,444.000	2,444.000		734.285
	2		Besondere Einnahmen				
	3		Gesundheitsdienst in den Ländern				
			Titel 3 (Summe)	2,444.000	2,444.000		735.285
			Kapitel 25 (Summe)	42,520.300	15,005.000	57,525.300	1,281.335
XIV. Äußeres.							
26			Äußeres:				
	1		Staatsamt für Äußeres				
	2		Außendienst:				
	1		Diplomatischer Dienst				
	2		Konsulatsdienst				
							1,524.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen				
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	1919/20	
K r o n e n							
26	3	Konjunkturakademie	97.000		97.000		
		4	Liquidierendes Ministerium des Äußern		40.000	40.000	
			Kursgewinn		160.000	160.000	
		Titel 4 (Summe)			200.000	200.000	
		5	Durchführung des Staatsvertrages von Saint Germain				
Kapitel 26 (Summe)			97.000	200.000	297.000	1,524.000	
XV. Heereswesen.							
27	Heereswesen:						
	1	Staatsamt für Heereswesen	300.000		300.000	269.800	
	2	Wehrmacht	4,679.900		4,679.900	1,587.681	
	3	Schieß- und Sprengmittelmonopol	18,960.000		18,960.000	4,665.500	
Kapitel 27 (Summe)			23,939.900		23,939.900	6,522.981	
XVI. Volksernährung.							
28	Volksernährung:						
	1 Staatsamt für Volksernährung:						
	1	Allgemeine Einnahmen	30.000		30.000	22.000	
	2	Überwachung der Übergangswirtschaftsstellen		464.700	464.700		
	Titel 1 (Summe)		30.000	464.700	494.700	22.000	
2	Außerer Ernährungsdienst		4.000	4.000	4.000		
3	Ernährungsfürsorgen:						
	1	Erlös aus dem Verkaufe von kreditierten Lebensmitteln		860.000.000	860.000.000		
Kapitel 28 (Summe)			30.000	860,468.700	860,498.700	26.000	

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen			
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	1919/20
K r o n e n						
			XVII. Verkehrswesen.			
29			Staatsamt für Verkehrswesen	167.200	167.200	122.330
30			Eisenbahnen:			
	1		Tarifierstellungs- und Abrechnungsbureau	376.300	376.300	164.000
	2		Staatsbahnbetrieb:			
	1		Transporteinnahmen	3.300.000.000	3.300.000.000	1.705.988.800
	2		Sonstige Einnahmen	115.870.600	115.870.600	45.532.310
			Kursgewinn	8.895.200	8.895.200	
			§ 2 (Summe)	115.870.600	124.765.800	45.532.310
	3		Salzgeschäft	5.221.000	5.221.000	2.415.000
	4		Außerordentliche Einnahmen	93.200	93.200	4.056.320
			Titel 2 (Summe)	3.421.091.600	3.430.080.000	1.757.992.430
	3		Anteil des Staates am Ertrage von Privat- bahnen		1.383.000	910.800
	4		Garantierte Eisenbahnen		1.800	550
	5		Vorschüsse an die Südbahngesellschaft		6.000.000	1.110.000
			Kapitel 30 (Summe)	3.421.467.900	16.373.200	1.760.177.780
31			Schifffahrt:			
	1		Binnenschifffahrt	5.300	5.300	2.240
	2		Bodensee-Dampfschifffahrt	284.400	284.400	464.400
			Kapitel 31 (Summe)	289.700	289.700	466.640
32			Post, Telegraph, Fernsprecher und Kohrpost:			
			Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen			3.100
	1		Post:			
	1		Postgebühren	550.000.000	550.000.000	286.200.000
			Kursgewinn	2.000.000	2.000.000	
			§ 1 (Summe)	550.000.000	2.000.000	286.200.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen				
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe	1919/20	
K r o n e n							
32	1	2	Einnahmen aus dem Kraftfahrbetrieb:				
			1. Einnahmen aus der Personen- und Sachbeförderung auf Postkraftfahrlinien	1,500.000		1,500.000	
			2. Einnahmen für andere Leistungen	40,246.000		40,246.000	
			§ 2 (Summe)	41,746.000		41,746.000	
		3		Vergütung für die Besorgung des Telegraphen- und Fernsprehdienstes bei Postämtern			
				95,341.000		95,341.000	
		4		Andere Einnahmen			
				7,370.800	173.800	7,544.600	8,158.000
				Titel 1 (Summe)			
				694,457.800	2,173.800	696,631.600	294,358.000
		2		Telegraph, Fernsprecher und Rohrpost:			
			1	Telegraph			
				103,500.000		103,500.000	47,450.000
				Kursgewinn			
	2		Fernsprecher				
			190,200.000		190,200.000	43,400.000	
		Kursgewinn					
				2,880.000	2,880.000		
			§ 2 (Summe)				
			190,200.000	2,880.000	193,080.000	43,400.000	
		3	Vergütung für die Besorgung des Postdienstes bei Telegraphen-, Rohrpost- und Fernsprechämtern				
			7,421.000		7,421.000		
		4	Andere Einnahmen				
			2,626.000		2,626.000	1,175.000	
		5	Außerordentliche Einnahmen				
				8,111.000	8,111.000	600.000	
			Titel 2 (Summe)				
			303,747.000	10,991.000	314,738.000	92,625.000	
		3	Postsparkassenamt				
			63,755.600		63,755.600	24,339.288	
			Kapitel 32 (Summe)				
			1,061,960.400	13,164.800	1,075,125.200	411,325.388	
			Kapitel 29—32 (Summe)				
			4,483,885.200	29,538.000	4,513,423.200	2,172,092.138	
			XVIII. Sozialisierung.				
	33		Staatskommission für Sozialisierung				

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen			1919/20
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
K r o n e n						
			XIX. Übergangsmaßnahmen.			
34			Übergangsmaßnahmen:			
	1		Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten- fürsorge			
	2		Flüchtlinge	27,600.000	27,600.000	50,000.000
	3		Kriegsleistungen und Einquartierungs- schäden			
	4		Kriegsgebiete	150.000	150.000	
	5		Militärlieferungen, Abschlagszahlungen			
	6		Liquidierende Kriegszentralen	65,000.000	65,000.000	
	7		Kriegsgüterverwertung	600,000.000	600,000.000	315,000.000
	8		Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölke- rungsgruppen:			
	1		Industriezweige	50,000.000	50,000.000	
	2		Gewerbetreibende			
	3		Zeitungsunternehmungen			
	4		Verschiedene Einnahmen			
			Titel 8 (Summe)	50,000.000	50,000.000	
	9		Papierauflage	41,000.000	41,000.000	20,000.000
			Bivillkleider für Frontheimkehrer			100.000
			Staatsanteil am Bündhölzchenpreis			10,900.000
			Lizenzgebühr für das Erzeugnis der Brannt- weinproduktionsbrennereien			2,000.000
			Verschiedene Maßnahmen:			
			Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen			905.500
			Andere Maßnahmen			200.000
			Kapitel 34 (Summe)	783,750.000	783,750.000	399,105.500

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen			1919/20
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
K r o n e n						
			XX. Hofärar.			
35			Hofärar:			
	1		Oberste Leitung des Hofärars			
	2		Verwaltung des Hofärars:			
		1	Allgemeine Verwaltung			
		2	5,319.000		5,319.000	
		3	8,949.400	3,000.000	11,949.400	
		4	1,772.200		1,772.200	
		5	3,000.000		3,000.000	
		6	46.300	12.700	59.000	
			Titel 2 (Summe)			
			19,086.900	3,012.700	22,099.600	
	3		Pensionen			
			1,236.800		1,236.800	
			Kapitel 35 (Summe)			
			20,323.700	3,012.700	23,336.400	
			Gesamte Staatseinnahmen:			
			Kapitel 1—35 (Summe)			
			14,176,257.400	6,478,855.600	20,655,113.000	6,294,629.414

Hauptübersicht 1920/21

und

Vergleich mit 1919/20.

Hauptübersicht 1920/21 und

Kapitel	Gliederung des Staatsvoranschlags	Staatsausgaben		
		1920/21	1919/20	für 1920/21 gegen 1919/20 + ober -
		Kronen		
1	Oberste Volksgane	21,092.700	9,653.400	+ 11,439.300
2	Gerichte öffentlichen Rechtes	3,150.600	669.200	+ 2,481.400
3	Staatsrechnungshof	2,586.900	493.200	+ 2,093.700
4	Staatsschuld	5,081,610.000	211,545.670	+ 4,870,064.330
5	Überweisungen	1,149,407.900	473,814.690	+ 675,593.210
6	Pensionen	793,069.800	11,000.000	+ 782,069.800
7	Staatskanzlei	21,927.200	55,264.100	- 33,336.900
Inneres und Unterricht:				
8	Staatsamt	17,176.600	3,850.080	+ 13,326.520
9	Inneres	699,111.300	127,852.320	+ 571,258.980
10	Unterricht	261,374.600	68,579.710	+ 192,794.890
11	Kunst	82,935.400	3,380.889	+ 79,554.511
12	Kultus	64,954.200	36,037.808	+ 28,916.392
Kapitel 8—12 (Summe)		1,125,552.100	239,700.807	+ 885,851.293
13	Justiz	264,545.500	36,027.420	+ 228,518.080
Finanzen:				
14	Finanzverwaltung	325,368.500	41,658.129	+ 283,710.371
15	Öffentliche Abgaben	83,931.400	17,146.100	+ 66,785.300
16	Monopole	2,191,853.200	916,734.820	+ 1,275,118.380
17	Betriebe	313,625.600	27,257.400	+ 286,368.200
18	Kassenverwaltung	1,321,592.000	284,385.770	+ 1,037,206.230
Kapitel 14—18 (Summe)		4,236,370.700	1,287,182.219	+ 2,949,188.481
Land- und Forstwirtschaft:				
19	Landwirtschaft	88,594.400	32,403.113	+ 56,191.287
20	Forstwirtschaft	114,240.000	17,946.355	+ 96,293.645
Kapitel 19—20 (Summe)		202,834.400	50,349.468	+ 152,484.932
Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:				
21	Staatsamt	32,018.000	7,439.583	+ 24,578.417
22	Handel, Gewerbe, Industrie	540,037.000	20,835.883	+ 519,201.117
23	Bergwesen	136,315.100	16,171.998	+ 120,143.102
24	Bauten	188,100.300	73,821.811	+ 114,278.489
Kapitel 21—24 (Summe)		896,470.400	118,269.275	+ 778,201.125
25	Soziale Verwaltung	834,709.300	460,478.899	+ 374,230.401
26	Äußeres	298,813.100	32,981.135	+ 265,831.965
27	Heereswesen	1,039,994.300	1,179,297.056	- 139,302.756
28	Volksernährung	7,170,105.400	16,651.700	+ 7,153,453.700
Verkehrswesen:				
29	Staatsamt	59,742.700	7,067.600	+ 52,675.100
30	Eisenbahnen	5,083,002.100	1,451,784.330	+ 3,631,217.770
31	Schiffahrt	4,951.200	844.110	+ 4,107.090
32	Post, Telegraph, Fernsprecher und Rohrpost	1,377,523.200	355,232.996	+ 1,022,290.204
Kapitel 29—32 (Summe)		6,525,219.200	1,814,929.036	+ 4,710,290.164
33	Sozialisierung	768.400	540.000	+ 228.400
34	Übergangsmaßnahmen	3,450,571.400	7,675,832.700	- 4,225,261.300
35	Hofärar	75,698.500		+ 75,698.500
	Beitrag zu den Liquidationsausgaben		3,198,731.922	- 3,198,731.922
	Anteil an den Liquidationseinnahmen			
Gesamtsumme		33,194,497.800	16,873,411.897	+ 16,321,085.903

Vergleich mit 1919/20.

Staatseinnahmen			Überschuß (+) oder Abgang (-)			Kapitel
1920/21	1919/20	für 1920/21 gegen 1919/20 + oder -	1920/21	1919/20	für 1920/21 gegen 1919/20 + (günstiger) oder - (ungünstiger)	
Kronen						
			- 21,092.700	- 9,653.400	- 11,439.300	1
			- 3,150.600	- 669.200	- 2,481.400	2
			- 2,586.900	- 493.200	- 2,093.700	3
563.300	30.100	+ 533.200	- 5,081,046.700	- 211,515.570	- 4,869,531.130	4
			- 1,149,407.900	- 473,814.690	- 675,593.210	5
88,756.000	2,800.000	+ 85,956.000	- 704,313.800	- 8,200.000	- 696,113.800	6
13,139.000	3,908.000	+ 9,231.000	- 8,788.200	- 51,356.100	+ 42,567.900	7
67.500	2.500	+ 65.000	- 17,109.100	- 3,847.580	- 13,261.520	8
3,704.700	1,619.730	+ 2,084.970	- 695,406.600	- 126,232.590	- 569,174.010	9
10,915.400	5,943.161	+ 4,972.239	- 250,459.200	- 62,636,549	- 187,822,651	10
36,280.200	276.736	+ 36,003.464	- 46,655.200	- 3,104.153	- 43,551.047	11
1,891.600	1,894.750	- 3.150	- 63,062.600	- 34,143,058	- 28,919,542	12
52,859.400	9,736.877	+ 43,122,523	- 1,072,692.700	- 229,963,930	- 842,728,770	
5,717.600	2,227.836	+ 3,489,734	- 258,827.900	- 33,799,584	- 225,028,316	13
67,408.500	1,896.674	+ 65,511,826	- 257,960.000	- 39,761,455	- 218,198,545	14
8,493,376.000	1,860,158,890	+ 6,633,217,110	+ 8,409,444,600	+ 1,843,012,790	+ 6,566,431,810	15
3,627,583.700	1,281,687,400	+ 2,345,896,300	+ 1,435,730,500	+ 364,952,580	+ 1,070,777,920	16
324,339.900	48,795.500	+ 275,544,400	+ 10,714,300	+ 21,538,100	+ 10,823,800	17
997,447.200	90,684.391	+ 906,762,809	- 324,144.800	- 193,701,379	- 130,443,421	18
13,510,155.300	3,283,222,855	+ 10,226,932,445	+ 9,273,784,600	+ 1,996,040,636	+ 7,277,743,964	
11,621.200	7,538.720	+ 4,082,480	- 76,973.200	- 24,864,393	- 52,108,807	19
201,391.300	40,178.540	+ 161,212,760	+ 1) 87,151,300	+ 22,232,185	+ 64,919,115	20
213,012.500	47,717,260	+ 165,295,240	+ 10,178.100	- 2,632,208	+ 12,810,308	
108.200	44.400	+ 63.800	- 31,909.800	- 7,395.183	- 24,514,617	21
382,350.100	3,250,318	+ 379,099,782	- 157,686.900	- 17,585,565	- 140,101,335	22
124,494.900	12,599,350	+ 111,895,550	- 1) 11,820.200	- 3,572,648	- 8,247,552	23
1,186.200	727,030	+ 459,170	- 186,914.100	- 73,094,781	- 113,819,319	24
508,139.400	16,621,098	+ 491,518,302	- 388,331,000	- 101,648,177	- 286,682,823	
57,525.300	1,281,335	+ 56,243,965	- 777,184.000	- 459,197,564	- 317,986,436	25
297.000	1,524,000	- 1,227,000	- 298,516.100	- 31,457,135	- 267,058,965	26
23,939.900	6,522,981	+ 17,416,919	- 1,016,054.400	- 1,172,774,075	+ 156,719,675	27
860,498.700	26.000	+ 860,472.700	- 6,309,606.700	- 16,625.700	- 6,292,981,000	28
167.200	122,330	+ 44,870	- 59,575.500	- 6,945,270	- 52,630,230	29
3,437,841.100	1,760,177,780	+ 1,677,663,320	- 1) 1,645,161,000	+ 308,393,450	- 1,953,554,450	30
289.700	466,640	- 176,940	- 1) 4,661.500	- 377,470	- 4,284,030	31
1,075,125.200	411,325,388	+ 663,799,812	- 1) 302,398,000	+ 56,092,392	- 358,490,392	32
4,513,423.200	2,172,092,138	+ 2,341,331,062	- 2,011,796,000	+ 357,163,102	- 2,368,959,102	
			- 768.400	- 540.000	- 228.400	33
783,750.000	399,105,500	+ 384,644,500	- 2,666,821,400	- 7,276,727,200	+ 4,609,905,800	34
23,336.400		+ 23,336,400	- 52,362.100		- 52,362,100	35
	347,813,434	- 347,813,434				
				- 2,850,918,488	+ 2,850,918,488	
20,655,113.000	6,294,629,414	+ 14,360,483,586	- 12,539,384,800	- 10,578,782,483	- 1,960,602,317	

1) Bei den Monopolen und Staatsbetrieben bedeutet der voranschlagsmäßige Überschuß oder Abgang nicht auch den wirtschaftlichen Ertragsvoranschlag. Dieser wird im VI. Abschnitt berechnet.

Erläuterungen

zum

Entwürfe des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1920/21.

Außerdem wurden im Verwaltungsjahr 1919/20 auf Grund der erwähnten Gesetze zur Prolongierung, Umwandlung und Tilgung bestehender Staatsschulden noch weitere Kreditoperationen im Gesamtbetrage von 19.321 Mill. M. vorgenommen, deren Betrag gemäß den Bestimmungen der erwähnten Gesetze in die zur Bedeckung des Abganges bewilligten Kredite nicht einzurechnen war.

Die Höhe der tatsächlichen Gebarungserfolge (Staatsausgaben und Staatseinnahmen) in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 und vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 kann derzeit nicht festgestellt werden, da die Gebarungsausweise, beziehungsweise der Staatsrechnungsabschluss für diese Verwaltungsperioden im Zeitpunkte der Einbringung dieser Vorlage noch nicht fertiggestellt waren.

II. Abschnitt: Formaler Aufbau des Staatsvoranschlages 1920/21.

Im Zeitpunkte der Aufstellung des Staatsvoranschlages 1919/20 waren die Bestimmungen des Friedensvertrages noch nicht bekannt; entsprechend der damaligen Auffassung über die Liquidation wurde angenommen, daß die Liquidationsgebarungen, welche aus Verpflichtungen oder Rechten des früheren österreichischen Staates oder der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie entspringen (Staatsschulden und Pensionsverpflichtungen Alt-Österreichs, Liquidation der Staatsbahnen, gemeinsame Angelegenheiten Österreich-Ungarns, liquidierende Zentralstellen und alle übrigen Liquidationsgebarungen), bis zur endgültigen Auseinandersetzung noch auf gemeinschaftliche Rechnung aller Nationalstaaten gehen. Demgemäß waren im Staatsvoranschlag 1919/20 diese Liquidationsgebarungen — vollständig abge sondert von den rein deutschösterreichischen Gebarungen (Kapitel 1 bis 34) — in einem eigenen Teilheft zur Gruppe XX dargestellt und nur der vorläufig im Wesentlichen nach dem Bevölkerungsschlüssel errechnete Anteil der Republik Österreich an diesen Liquidationsausgaben (Einnahmen) unter Liquidationskapitel 35 in den Staatsvoranschlag einbezogen.

Durch die Bestimmungen des Friedensvertrages und das Austrifizierungsgesetz¹⁾ ist die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation auf österreichischem Gebiete eine innere Angelegenheit der Republik Österreich geworden.

Dieser geänderten Rechtslage folgend, wird im Staatsvoranschlag 1920/21 — abweichend vom formalen Aufbau des Staatsvoranschlages 1919/20 — das bisherige Liquidationskapitel 35 aufgelassen und werden die bisher unter diesem Kapitel subsumierten Gebarungen der Liquidation und der liquidierenden Stellen, soweit sie für die Republik Österreich rechtlich überhaupt noch in Betracht kommen,²⁾ mit den die Republik Österreich tatsächlich belastenden Beträgen in den einschlägigen Anätzen jenes Ressorts dargestellt, das für die Verwaltung dieser Gebarungen im Sinne des vorerwähnten Austrifizierungsgesetzes als nächstverwandt in Betracht kommt.

Diese formalen Überstellungen erscheinen im Staatsvoranschlag 1920/21 wie folgt durchgeführt:

Kapitel 4 „Staatsschuld“ umfaßt nunmehr auch den Anteil der Republik Österreich an den früheren Staatsschulden Alt-Österreichs (1919/20 siehe Kapitel 35/A „Staatsschuld Alt-Österreichs“).

Kapitel 6 „Pensionen“ umfaßt nunmehr auch den Anteil der Republik Österreich an den Pensionsverpflichtungen Alt-Österreichs und der früheren Monarchie (1919/20 siehe Kapitel 35/C, Kapitel 35/D, Titel 1 und 3, § 4 und unter Titel 4).

Kapitel 14 „Finanzverwaltung“, Titel 3 „Militärliquidierungsamt“, enthält die Gebarungen des früheren liquidierenden Kriegsministeriums (Heer und Marine) und des ehemaligen liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung (1919/20 siehe Kapitel 35/D, Titel 3, §§ 1 und 2, ferner Kapitel 35/E, Titel 1, § 2).

Kapitel 18 „Kassenverwaltung“, Titel 6 enthält die Einnahmen aus Militärtaxe (1919/20 Kapitel 35/E, Titel 5) und Zinsen (1919/20 Einnahmen-Kapitel 35/E, Titel 8).

Kapitel 22 „Handel, Gewerbe, Industrie“, Titel 8 „Staatliche Industriewerke“ enthält die Gebarungen der früheren liquidierenden Kriegsbetriebe (1919/20, Kapitel 35/E, Titel 4, § 1).

¹⁾ Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 757.

²⁾ Das liquidierende Gemeinsame Finanzministerium (Kapitel 35/D, Titel 4), der liquidierende Gemeinsame Oberste Rechnungshof (Kapitel 35/E, Titel 5) und der liquidierende Oberste Rechnungshof (Kapitel 35/E, Titel 1, § 1) wurden aufgelöst.

Kapitel 26 „Außeres“, enthält nunmehr unter Titel 4 auch die Gebarungen des früheren liquidierenden Ministeriums des Außern (1919/20 Kapitel 35/D, Titel 2).

Kapitel 30 „Eisenbahnen“, Titel 4 „Eisenbahneffortschulden“, Titel 5 „Altersversorgung“, Titel 6 „Staatsbahnbetrieb“ und Titel 7 „Betriebsabgang der Wiener Stadtbahn“, umfaßt nunmehr auch die einschlägigen Gebarungen der früheren Liquidation der Staatsbahnen (1919/20 Kapitel 35/B, Titel 1—5 und Kapitel 35/C, Titel 1—4, § 2).

Kapitel 34 „Übergangsmaßnahmen“ enthält nunmehr auch „Kriegsleistungen und Einquartierungsschäden“ (1919/20 Kapitel 35/D, Titel 3, § 3 a), „Liquidierende Kriegszentralen“ (1919/20 Kapitel 35/E, Titel 3), „Militärlieferungen, Abschlagszahlungen“ (1919/20 Kapitel 35/D, Titel 3, § 3), „Kriegsgüterverwertung“ (1919/20 Ausgabenkapitel 35/E, Titel 4, § 2 und Einnahmenkapitel 34, Titel 1).

Eine weitere formale Änderung des Staatsvoranschlages 1920/21 ist, daß einzelne der für 1919/20 unter Kapitel 34 „Kriegsmaßnahmen“ vorgesehene Gebarungen infolge der gesetzlichen Regelung der einschlägigen Maßnahmen oder aus Gründen der Systematik auf die Etats der sachlich zuständigen Ressorts überstellt wurden. Diese weiteren formalen Überstellungen erscheinen im Staatsvoranschlag 1920/21 wie folgt durchgeführt:

		Ausgaben.			
Unterhaltsbeiträge	von Kapitel 34, Titel 1, auf Kapitel 25, Titel 2, § 11				
Zivilkriegsbeschädigte	„ „ 34, „ 3, „ „ 25, „ 2, § 2				
Verschiedene Entschädigungen für Kriegsschäden „ „	34, „ 5, „ „ 5, „ 5				
Erleichterung der Lebensführung:					
Mindestbemittelte	„ „ 34, „ 7, § 1, auf Kapitel 28, Titel 3, § 2				
Verbrauchervereinigungen	„ „ 34, „ 7, § 2, „ „ 28, „ 3, § 4				
Verbilligung von Lebensmitteln	„ „ 34, „ 7, § 3, „ „ 28, „ 3, § 1				
Verschiedene Ausgaben	„ „ 34, „ 7, § 6, „ „ 28, „ 3, § 6				
Volksbekleidung	„ „ 34, „ 7, § 4, „ „ 22, „ 1, § 11				
Wirtschaftliche Hilfe:					
Arbeitslose	„ „ 34, „ 8, § 1, „ „ 25, „ 2, § 6				
Staatsangestellte:					
Teuerungszuwendungen	„ „ 34, „ 9, § 1—5 c, „ „ 1—3, 7 u. 10, 7—33				
Volks- und Bürgerschullehrer	„ „ 34, „ 10, § 1—3, „ „ 5, „ 3				
Linderung der Wohnungsnot „ „	34, „ 10a, „ „ 25, „ 2, § 10				

Einnahmen.

Staatsanteil am Zündhölzchenpreisen	von Kapitel 34, Titel 4, auf Kapitel 15, Titel 3, § 9
Lizenzgebühren für Branntweinprodukte	„ „ 34, „ 5, „ „ 15, „ 3, § 1

Weiters wurde die „Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge“ vom Kapitel 27 „Heereswesen“, Titel 5, auf Kapitel 34 „Übergangsmaßnahmen“ Titel 1, ferner das „Militärgerichtswesen“ vom Kapitel 27 „Heereswesen“, Titel 3, auf Kapitel 13 „Justiz“, Titel 3a und 4a, überstellt.

Mit Rücksicht auf die Trennung der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostverwaltung von der Postverwaltung²⁾ werden die Gebarungen beider Verwaltungszweige auch voranschlagsmäßig getrennt (Kapitel 32, Titel 1 und 2); die frühere Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fern-

¹⁾ Überstellt auf die persönlichen Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige.

²⁾ Vollzugsanweisung vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 496.

sprechwesen wurde in zwei Sektionen des Staatsamtes für Verkehrswesen geteilt und gelangt im Kapitel 29 (Staatsamt für Verkehrswesen) zur Darstellung.

Die Konsulargebühren wurden vom Kapitel 26 (Äußeres), Titel 2, § 2, auf Kapitel 15, Titel 4 (Gebühren), § 2, überstellt.

Die Gebarungen des früheren Hofärars, die im Staatsvoranschlag 1919/20 unter Kapitel 7 „Staatskanzlei“, Titel 10 und 11, dargestellt waren, sind im Staatsvoranschlag 1920/21 im letzten Kapitel 35 (neu) eingereicht worden; die Staatstheater werden unter Kapitel 11 „Kunst“, Titel 3, einbezogen.

Kursverluste (Gewinne), die sich aus der Gebarung mit ausländischen Valuten ergeben und die pro 1919/20 — von Ausnahmen abgesehen — in der Regel bei Kapitel 18 „Kassenverwaltung“, Titel 3, veranschlagt waren, werden abweichend von ihrer bisherigen Darstellung nunmehr im Staatsvoranschlag 1920/21 auf Grund der Neuordnung ihrer Berechnung¹⁾ grundsätzlich bei der einschlägigen Zwecksrubrik des betreffenden Ressortetats dargestellt, und zwar in der Weise, daß die Grundaussgaben (Einnahmen) wie bisher zum Kassenwerte der ausländischen Valuta bei der einschlägigen Zwecksrubrik, der zu gewärtigende Kursverlust (Gewinn)²⁾ aber bei derselben Zwecksrubrik des Ressortetats, gesondert in einer finanzgesetzlichen Unterteilung „Kursverlust (Gewinn)“ als außerordentliche Ausgabe (Einnahme) veranschlagt werden.

Die Darstellung der persönlichen Bezüge aller Zivilstaatsangestellten wurde einer gründlichen Reform unterzogen. Im Staatsvoranschlag 1919/20 waren die persönlichen Bezüge (Aktivitätsbezüge, Teuerungszuwendungen und Versorgungsgenüsse) der einzelnen Verwaltungszweige zersplittert dargestellt (teils im Ressortetat, teils im Kapitel 34 „Kriegsmaßnahmen“). Im Interesse einer einheitlichen und übersichtlichen Darstellung und Zusammenfassung werden die persönlichen Bezüge (Aktivitätsbezüge und Teuerungszuwendungen) der Zivilstaatsangestellten der einzelnen Verwaltungszweige in deren Teilvoranschlägen pro 1920/21 nach einem einheitlichen neuen Rubrikenschema zusammengefaßt, das unter Bedachtnahme auf die dem Staatsvoranschlagsentwürfe zugrundegelegte Übergangsbefolgsordnung³⁾ in drei Hauptgruppen „Grundbezüge“, „Nebenbezüge“ und „Teuerungszuwendungen“ mit zusammen acht Posten neu unterteilt wurde. Die persönlichen Ausgaben der einzelnen Staats umfassen nunmehr die Gesamtsumme der persönlichen Aktivitätsbezüge (einschließlich Teuerungszuwendungen) der Zivilstaatsangestellten mit Ausnahme der Aufwendungen für die Übernahme von Abzügen, für die wirtschaftliche Hilfe, für die im Juli 1920 gewährten einmaligen Zuwendungen, für die Neuregelung der Überstundenentlohnungen und für Vorauszahlungen auf die Befolgsordnung, die aus technischen Gründen auf die einzelnen Staats nicht aufgeteilt werden konnten und daher für alle Zivilstaatsangestellten zusammen unter Kapitel 34 „Übergangsmaßnahmen“, Titel 9 „Besondere Maßnahmen für Zivilstaatsangestellte“ dargestellt werden mußten.

Auch die Darstellung der „Pensionen“ wurde einer gründlichen Reform unterzogen; die Versorgungsgenüsse der Staatseisenbahnangestellten wurden mit Rücksicht auf deren spezielle Regelung allerdings wie pro 1919/20 noch bei Kapitel 30, Titel 5 „Altersversorgung“ dargestellt. Hingegen wurde der gesamte Pensionsaufwand der Republik für pensionierte Zivilstaatsangestellte, Berufsmilitärpersonen und der ehemaligen k. u. k. Angestellten, sowie der Hinterbliebenen aller dieser Angestellten nunmehr bei Kapitel 6 „Pensionen“ zusammengefaßt. Für eine exakte Gliederung des Pensionsaufwandes für Zivilstaatsangestellte und deren Hinterbliebene nach Verwaltungszweigen liegen derzeit noch keine ausreichenden Grundlagen vor, da die Vorschreibung und Berechnung der Pensionen bisher nur nach Ländern, nicht aber nach dem Kriterium der Zugehörigkeit zu den einzelnen Verwaltungszweigen erfolgt. Um aber wenigstens eine schätzungsweise Aufteilung des Pensionsaufwandes nach Verwaltungszweigen geben zu können, wurde der gesamte Pensionsaufwand für Zivilstaatsangestellte und deren Hinterbliebene im Anhang C (Tafel C, Seite 167 bis 168) nach jenem Prozentverhältnisse auf die einzelnen Verwaltungszweige aufgeteilt, das dem prozentuellen Anteile der persönlichen Ausgaben für aktive Zivilstaatsangestellte des betreffenden Verwaltungszweiges am Gesamtaufwand für aktive Zivilstaatsangestellte entspricht.

¹⁾ Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 28. Juni 1920, Z. 9005 (Verordnungsblatt des Staatsamtes für Finanzen Nr. 78 ex 1920).

²⁾ Die Kursermittlung erfolgte im allgemeinen — mit Ausnahme jener für den Bezug von Bedarfsartikeln aus dem Auslande und für das Zinsenerfordernis der Auslandskredite — nach den in der Vollzugsanweisung vom 30. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 4 von 1920 angegebenen fixen Umrechnungswerten.

³⁾ Auf die künftige endgültige Befolgsordnung, die im Zeitpunkte der Aufstellung des Staatsvoranschlages noch nicht erlassen war, konnte nur durch Einbeziehung der Vorauszahlungen für die Monate August bis September 1920 Bedacht genommen werden.

Schließlich werden die Ausgaben für Personautos nicht wie bisher unter der Rubrik „Amtspauschale“, sondern zum Zwecke ihrer abgesonderten Erfassung unter einer neueröffneten besonderen Zweckrubrik dargestellt.

Von den oben aufgezählten formalen Abweichungen abgesehen, beruht der formale Aufbau des Staatsvoranschlages 1920/21 im Wesen auf derselben Systematik, wie sie jenem des Staatsvoranschlages 1919/20 zugrundeliegt. Insbesondere ist auf künftige, durch die bevorstehende Verfassungsreform bedingte Änderungen kein Bedacht genommen.

Eine Übersicht jener finanzgesetzlichen Ansätze, die eine Überstellung erfahren haben, enthält der Anhang B (Seite 113 bis 134). Siehe auch die Fußnote auf Seite 5.

III. Abschnitt: Der Staatsvoranschlag 1920/21 im allgemeinen.

Die Führung des Staatshaushaltes im Verwaltungsjahre 1920/21 ist derzeit durch zwei Budgetprovisorien für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920¹⁾ vorläufig geregelt. Hiernach wurde die Staatsregierung ermächtigt, in dieser Zeit die Steuern, Abgaben und Gefälle nach den bestehenden Normen einzuheben und die Staatsausgaben auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1920/21 zu bestreiten.

Im Sinne dieser Budgetprovisorien wird nunmehr der Staatsvoranschlagsentwurf zur verfassungsmäßigen Genehmigung der finanzwirtschaftlichen Grundlagen für die Führung des Staatshaushaltes im Verwaltungsjahre 1920/21 vorgelegt.

Sein Aufbau unterscheidet sich sehr wesentlich von jenem seines Vorgängers. Die formalen Abweichungen wurden bereits im II. Abschnitte besprochen. In materieller Beziehung ist den im folgenden IV. Abschnitt gegebenen Einzelerläuterungen der Staatsausgaben (Einnahmen) folgendes im allgemeinen voranzuschicken:

Der materielle Aufbau aller Voranschlagsansätze begegnete ungemein großen Schwierigkeiten. Die Voranschlagsarbeiten bei den einzelnen Verwaltungsstellen haben im Jänner 1920 begonnen, wurden durch wiederholte einschneidende Änderungen in den Besoldungsnormen, durch gesetzliche Neuregelung vieler Materien, durch die stetige Steigerung aller sachlichen Ausgaben sowie durch die wechselnden Preisverhältnisse stark verzögert und konnten erst Anfang Juli 1920 beendet werden. Das Staatsamt für Finanzen war daher erst im August in der Lage, die Budgetverhandlungen mit den beteiligten Zentralstellen zu beginnen und den Staatsvoranschlag abzuschließen.

Alle Staatsausgaben (Einnahmen) wurden im allgemeinen auf Grund der zur Zeit des Abschlusses der Budgetarbeiten, das ist im Juli 1920, herrschenden Gesetze und Verhältnisse veranschlagt. Auf Änderungen durch künftige verfassungs-, staatsrechtliche und organisatorische Reformen oder durch künftige Preisentwicklungen usw. konnte nicht Bedacht genommen werden. Auch die künftigen politischen Verhältnisse im Innern und nach Außen, sowie die künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweifellos einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Gebarung nehmen werden, ließen sich bei der Aufstellung des Voranschlages selbstverständlich überhaupt nicht voraussehen. Die finanziellen Wirkungen aus der bevorstehenden, bisher aber gesetzlich nicht verabschiedeten Besoldungsreform konnten nur zum geringen Teil und zwar mit dem Aufwande für die Vorauszahlungen auf die Besoldungsordnung für die Monate August bis Dezember 1920 veranschlagt werden.

Die bei Gebarungen mit ausländischen Wäluen sich ergebenden Kursverluste (Gewinne), die im Gegenseite zum vorigen Staatsvoranschlage nicht mehr bei der Kassenverwaltung, sondern im Interesse der Durchsichtigkeit des Staatsvoranschlages in einer gesonderten Unterteilung bei den einschlägigen finanzgesetzlichen Ansätzen veranschlagt werden, wurden behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges auf Grund jener festen Umrechnungswerte ermittelt, die in der Vollzugsanweisung vom 30. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 4 ex 1920, für die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer festgesetzt worden sind.²⁾ Ausnahmen bestehen nur hinsichtlich des Ansatzes für das Zinsenerfordernis der Auslandskredite für Lebensmittel und Rohstoffe und des Ansatzes für den staatlichen Aufwand aus der verbilligten Abgabe von Lebensmitteln für die Allgemeinheit. Beide Präliminaransätze sind nicht auf Grund der erwähnten Kursrelationen erstellt, sondern basieren entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Ermittlung auf den Kursen vom 30. Juni 1920.

¹⁾ Gesetze vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, und vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330 (siehe Anhang).

²⁾ Umrechnungswerte auf Grund der Vollzugsanweisung vom 30. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 4 von 1920:

100 Mark	365 K	1 Pfund Sterling	600 K
100 holländische Gulden	5978 "	10 Dollars	1550 "
100 Schweizer Franken	2977 "	100 Rubel (Romanow)	260 "
100 Französische Franken	1440 "	1 türkisches Pfund	180 "
100 italienische Lire	1200 "	1 indische Rupie	69 "
100 Lei	481 "	1 ägyptische Lira (ägyptisches Pfund)	600 "
100 Leva	310 "	1 peruanisches Pfund	557 "
100 Dinare	500 "	1 argentinischer Peso	67 "
100 Drachmen	2350 "	1 japanischer Yen	79 "
100 Pesetas	2950 "	100 ungestempelte österreichisch-ungarische Kronen	125 "
100 schwedische Kronen	3677 "	100 tschecho-slowakische Kronen	278 "
100 norwegische Kronen	3402 "	100 jugoslawische Kronen	150 "
100 dänische Kronen	3177 "		

Bei den überaus schwankenden Kursverhältnissen und bei der Unmöglichkeit, die künftige Kursentwicklung voraussehen zu können, bilden die Ansätze der Kursverluste (Gewinne) selbstverständlich nur einen beiläufigen Maßstab, der durch die seitherigen neuerlichen Rückgänge des Kronenkurses¹⁾ zum Teile bereits überholt wurde.

Die finanziellen Rückwirkungen des Staatsvertrages von St. Germain auf den Staatshaushalt können auch derzeit noch nicht voll überblickt werden. Dies gilt insbesondere für alle nach dem Friedensvertrag der Republik Österreich auferlegten Lasten, Leistungen und Entschädigungsverpflichtungen gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten oder deren Staatsangehörigen oder gegenüber unseren Staatsangehörigen (für Naturallieferungen oder Enteignung von Rechten). Diese Lasten konnten mangels jeder sicheren Grundlage in den Staatsvoranschlag nicht eingestellt werden. Es mußte sich daher darauf beschränkt werden, im Staatsvoranschlag die Rückwirkungen des Friedensvertrages nur insoweit zu berücksichtigen, als sie bereits gegenwärtig ziffermäßig erfaßt werden konnten. Hierbei waren wir zumeist nur auf provisorische Schätzungen (insbesondere bei der Veranschlagung des Dienstes für Staatsschulden, Pensionsverpflichtungen und anderen Liquidationsgebühren) angewiesen. Der so bedeutende Aufwand für die nach dem Friedensvertrag eingesetzten zahlreichen Kommissionen und Ausschüsse konnte vorläufig nur für die Reparationskommission (234 Mill. K.),²⁾ die Internationale Donau-Kommission (22 Mill. K.)³⁾ und für die Grenzregelungskommission (10 Mill. K.)³⁾ eingestellt werden.

In territorialer Beziehung wurden bei allen Voranschlagsätzen nur jene Gebiete berücksichtigt, die nach dem Staatsvertrag von St. Germain uns verblieben sind und derzeit in unserer tatsächlichen Verwaltung stehen. Staatsausgaben (Einnahmen) für jene Gebiete hingegen, die nach dem Friedensvertrag zwar uns definitiv oder bedingungsweise zugesprochen, aber bisher noch nicht in unsere Verwaltung tatsächlich übernommen worden sind (insbesondere Westungarn, Abstimmungsgebiete in Kärnten usw.), konnten mangels zureichender Präliminargrundlagen in den Staatsvoranschlag nicht aufgenommen und müssen für den Zeitpunkt der tatsächlichen Angliederung dieser Gebiete einem Nachtrag zum Staatsvoranschlag vorbehalten werden.

Ergebnis des Staatsvoranschlages:

	1920/21	1919/20	Unterschied
	Millionen Kronen		
Gesamte Staatsausgaben	33.194	16.873	+ 16.321
Gesamte Staatseinnahmen	20.655	6.294	+ 14.361
Abgang	12.539	10.579	+ 1.960

Die Bergliederung der Staatsausgaben (Staatseinnahmen) nach den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen ist aus dem beigebrachten Staatsvoranschlage zu entnehmen. Eine kapitelweise Hauptübersicht über die Staatsausgaben (Einnahmen) und deren Vergleich mit jenen des Staatsvoranschlages 1919/20 sowie die voranschlagsmäßigen Reinüberschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige ist auf Seite 52 bis 53 abgedruckt.

Die Erläuterung der Staatsausgaben (Einnahmen) im einzelnen folgt im IV. Abschnitt.

Hier ist im allgemeinen folgendes hervorzuheben:

Von den Gesamtausgaben 1920/21 entfällt auf den Verlust bei der Verbilligung von Lebensmitteln allein 67600 Mill. K., das ist 20,4 Prozent aller Staatsausgaben (für 1919/20 3744 Mill. K. = 22,2 Prozent). Schon diese markanteste Post drückt dem Staatsvoranschlag und seinem Abgang das Gepräge auf.

Prozentuelle Vergleiche des Staatsvoranschlages für 1920/21 mit jenem für 1919/20 ergeben folgendes Bild:

Steigerung der Ausgaben für Verbilligung von Lebensmitteln	80,5 Prozent
Steigerung der übrigen Staatsausgaben	101,3 "
Steigerung der gesamten Staatsausgaben	96,7 "
Steigerung der gesamten Staatseinnahmen	228,2 "
Steigerung des Abganges	18,5 "

¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ auf nächster Seite.

²⁾ Bei Kapitel 26 „Äußeres“, Titel 5.

³⁾ Bei Kapitel 9 „Inneres“, Titel 1, § 6.

Durch Staatseinnahmen sind bedeckt:

	1920/21	1919/20
	Prozent	
Ausgaben für Verbilligung von Lebensmitteln	32·7	59·5
Übrige Staatsausgaben	78·1	47·9
Gesamte Staatsausgaben	62·2	37·3

Diese prozentuellen Vergleiche zeigen, daß es der Finanzverwaltung gelungen ist, die Staatseinnahmen (insbesondere die öffentlichen Abgaben, Eisenbahntarife, Post- und Telegraphengebühren) in einem solch starken Ausmaß (um 228·2 Prozent) zu erhöhen, daß die Steigerung des Abganges (um 18·5 Prozent) hinter der absoluten ungeheuren Steigerung der Ausgaben (um 96·7 Prozent) zurückbleibt.

Die Hauptursachen des Abganges wurzeln daher in der staatlichen Ausgabenwirtschaft, die leider größere Steigerungen aufweist, als die Tragfähigkeit der Staatseinnahmen gestatten würde.

Die Steigerung der Staatsausgaben ist allerdings zum größten Teil eine Folge der Geldentwertung.¹⁾ Die bei Gebahrungen mit ausländischen Wäluen verbundenen Kursverluste allein belasten den Staatsvoranschlag mit 3.966·6 Mill. K. Die Geldentwertung ist eine Folgeerscheinung des ungünstigen Zustandes unserer Volkswirtschaft, des Mißverhältnisses zwischen Produktion und Konsum, zwischen unserer Ausfuhr und Einfuhr und nicht zuletzt der Vermehrung des Banknotenumlaufes.²⁾ Durch die Geldentwertung sinkt die Kaufkraft der Krone, steigen die Preise und damit auch alle Staatsausgaben. Die Voraussetzung für eine Verbesserung des Geldwertes wäre eine günstige allgemeine Entwicklung unserer Volkswirtschaft, die aber ohne ausländische Hilfe und ohne ausreichende ausländische Kredite für die Beschaffung der zur Wiederaufnahme der Produktion notwendigen Kohlen, Rohstoffe und Lebensmittel nicht denkbar ist.

Außer durch Geldentwertung ist die Steigerung der Staatsausgaben auch durch die oft mangelnde Sparsamkeit verursacht, deren zwingende Notwendigkeit leider noch immer nicht zum Bewußtsein der Allgemeinheit gedrungen ist. Der Ansturm und die Anforderungen aller Bevölkerungskreise und Faktoren auf die Staatsfinanzen zeigen ihren Niederschlag in den Ausgabenziffern.

Vor allem hat der staatliche Personal- und Pensionsaufwand erschreckende Dimensionen angenommen und die Ausgaben aller Verwaltungszweige enorm hinaufgeschneit.

Im Staatsvoranschlag 1920/21 ist der staatliche Personal- und Pensionsaufwand, dessen ziffermäßige Entwicklung nach den einzelnen Angestelltengruppen und Verwaltungszweigen im V. Abschnitt und Anhang C erfaßt wird, mit insgesamt 8.930·7 Mill. K. veranschlagt, wobei aber der Mehraufwand aus

1) Kursstand:

	1. Juli 1919	2. Jänner 1920	1. April 1920	1. Juli 1920	31. Juli 1920	25. August 1920
österreichische Kronen						
100 Mark	215·05	376—	321·50	441·50	451·50	517—
100 holländische Gulden	1.211—	6.177·50	7.880—	5.705—	5.855—	7.605—
100 Rubel (Romanow)	200—	260—	270—	220—	290—	280—
100 Lire	380—	1.300—	1.000—	900—	900—	1.150—
100 französische Franken	490—	1.540—	1.475—	1.200—	1.275—	1.725—
100 Schweizer Franken	567·75	3.077—	3.752·50	2.702·50	2.902·50	3.852—
1 Pfund Sterling	137—	650—	825—	580—	615—	820—
1 Dollar	30·25	170—	200—	145—	165—	240—
100 tschecho-slowakische Kronen (freier Verkehr)	—	289—	318—	373—	387—	415—

2) Banknotenumlauf:

	Österreich-Ungarn	Siebon Deutschösterreich gestempelt
	Millionen Kronen	
am 30. April 1919	89.438·7	5.577·8
am 30. Juni 1919	41.761·4	7.397·7
am 31. Dezember 1919	54.464·6	12.134·5
am 31. März 1920	61.012·5	15.457·7
am 30. Juni 1920	62.136·5	16.971·3
am 31. August 1920	66.604·6	20.050·3

der im September 1920 bewilligten neuerlichen Erhöhung der gleitenden Zulagen (jährlich + 969 Mill. K.) nicht mehr eingerechnet werden konnte, ferner auch der Mehraufwand aus der bevorstehenden endgültigen Besoldungsregelung nur teilweise durch Einrechnung von Vorauszahlungen auf die Besoldungsordnung für fünf Monate berücksichtigt und andererseits bereits auf einen allmählichen Personalabbau in beschränktem Umfange, der in diesem Verwaltungsjahre unbedingt einsetzen muß, Bedacht genommen wurde; gegenüber dem im Staatsvoranschlag 1919/20 veranschlagten Personalaufwand von 4.361,7 Mill. K. ergibt sich hier allein eine Aufwandssteigerung von 4.569,0 Mill. K., die auf die Wirkungen der im ersten Halbjahr 1920 erlassenen Besoldungsübergangsgeetze zurückzuführen ist. Schon durch diese und insbesondere durch die Bemessung der Teuerungszuwendungen nach dem Familienstande (Alimentationsprinzip), ferner durch Pragmatisierung und Ernennung eines großen Teiles der unteren Angestellten zu Beamten wurde namentlich der Aufwand für die Bezüge der unteren Kategorien der Staatsangestellten sowohl absolut (infolge ihrer größeren Zahl) als auch relativ (im Vergleich zum Aufwande für die höheren Angestelltenkategorien) ganz bedeutend erhöht. Der staatliche Personal- und Pensionsaufwand allein beträgt 26,9 Prozent (1919/20: 25,8 Prozent) aller Staatsausgaben, veranschlagt 43,2 Prozent (1919/20: 69,2 Prozent) aller Staatseinnahmen und übersteigt sogar die Gesamteinnahmen aus öffentlichen Abgaben um 437,3 Mill. K. (1919/20 um 2.501,5 Mill. K.). Eine Herabminderung des erdrückenden Personalaufwandes ist nur durch eine wirksame Verwaltungsreform in Verbindung mit einem ausgiebigen Abbau des Verwaltungsapparates zu erhoffen.

Als weitere Hauptursachen der Ausgabensteigerung sind hier hervorzuheben:

Staatsschuldendienst: Der Stand der eigenen Staatsschulden der Republik hat sich von 2.316,9 Mill. K. (am 30. Juni 1919) auf 14.904,2 Mill. K. (am 30. Juni 1920 unter Ausschluß der Auslandscredite für Lebensmittel und Rohstoffe) erhöht; zuzüglich des nach dem Friedensvertrag von der Republik Österreich voranschläglich zu übernehmenden Anteils an den Staatsschulden Mitösterreichs im angenommenen Betrage von 44.957,9 Mill. K. ist daher mit einem Gesamtschuldenstand der Republik Österreich in der Höhe von 59.862,1 Mill. K. zu rechnen; dieser erfordert unter Hinzurechnung des Dienstes für die im Laufe der Verwaltungsjahre 1920/21 neu aufzunehmenden Anleihen (einschließlich der ausländischen Lebensmittel- und Rohstoffcredite im Kurswerte von 17.500 Mill. K.)¹⁾ im Verwaltungsjahre 1920/21 einen Aufwand für Verzinsung und Tilgung von zusammen 5.081,61 Mill. K. Der Schuldendienst hat sich im Verhältnisse zu den übrigen Staatsausgaben etwas erhöht, indem er für 1920/21 15,3 Prozent (gegenüber 1919/20: 10,4 Prozent) aller Staatsausgaben beträgt. Die Staatsschulden von zusammen 59.862,1 Mill. K. finden ihre Deckung in den bedeutenden Aktiven des Staates, welche in dem Anlagekapital der Monopols- und Staatsbetriebe (rund 83.550 Mill. K.)²⁾ und in dem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Staatsvermögen investiert sind.

Überweisungen: Die finanzielle Not der Länder, Landeshauptstädte und Gemeinden erfordert sehr bedeutende Überweisungen aus staatlichen Mitteln, für die insgesamt 1.149,4 Mill. K. (gegenüber 1919/20 : 473,8) vorgesehen werden mußten. Überdies sind im Gesetze vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330, Darlehen an autonome Gebietskörperschaften im Gesamtbetrage von 800 Mill. K. vorgesehen.

Die Monopols- und Staatsbetriebe³⁾ erfordern einen Gesamtaufwand von 10.799,9 Mill. K. (1919/20 : 3.645,9). Diesen Ausgaben stehen Einnahmen von 9.257,9 Mill. K. (1919/20 : 3.557,1) gegenüber. Der Reinerfolg ist bei den Monopolen mit einem Gewinn von 1.283,7 Mill. K. (1919/20 : 299,9) und bei den Staatsbetrieben mit einem Verlust von 1.804,2 Mill. K. (1919/20 : 405,8) veranschlagt. (Siehe VI. Abschnitt.) Unter den Staatsbetrieben ist der größte Verlust bei den Staatsbahnen (1.341,9), dessen Deckung durch eine im Staatsvoranschlage 1920/21 noch nicht berücksichtigte neuerliche Erhöhung der Gütertarife mit Wirksamkeit vom Oktober 1920 in Aussicht genommen ist.

Der Gesamtaufwand des Staates für soziale Zwecke erfordert, wie in den Einzelerläuterungen zu Kapitel 25 berechnet wird,⁴⁾ die enorme Summe von 14.948,6 Mill. K. = 45 Prozent (1919/20 : 3.070,5 = 18 Prozent); dieser Aufwand drückt auf die Staatsfinanzen mehr als der Gesamtschuldendienst.

Der **Verwaltungsaufwand** zeigt bei allen Verwaltungszweigen eine wesentliche Erhöhung, welche — abgesehen von der Überstellung der im Verwaltungsjahre 1919/20 bei Kapitel „Kriegsmaßnahmen“ veranschlagt gewesenen außerordentlichen Zuwendungen auf die Ressortetats — durch Steigerung des Personalaufwandes (siehe oben) und der sachlichen Ausgaben hervorgerufen wurde.

¹⁾ Nach dem Kursstande vom 30. Juni 1920, siehe auch Seite 71 und 72.

²⁾ Siehe VI. Abschnitt.

³⁾ VI. Abschnitt.

⁴⁾ Seite 81.

Die Ausgaben für das Heereswesen sind auf Grund des im Friedensvertrage vorgeschriebenen Soldnerstems und eines Höchststandes von 30.000 Militärpersonen mit 1039'9 Mill. R. (1919/20: 593'2) veranschlagt.

Die Ausgaben für Ernährungsfürsorgen erfordern 7.132'5 Mill. R. (1919/20: 3.966'3), wovon der weitaus größte Teil auf den bereits erwähnten Verlust bei der Verbilligung von Lebensmitteln 6.760'0 Mill. R. (1919/20: 3.744) entfällt.

Unter den „Übergangsmaßnahmen“ sind endlich hervorzuheben für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorgen 982'6 Mill. R. (1919/20: 579'0), Abschlagszahlungen auf Militärlieferungen 780'0 Mill. R. und für besondere Maßnahmen für Staatsangestellte 1.340'0 Mill. R.

Die Gesamteinnahmen sind mit 20.655'1 Mill. R. (1919/20: 6.294'6) veranschlagt. Davon entfallen auf öffentliche Abgaben 8.493'4 Mill. R. (1919/20: 1.860'2), Monopole 3.627'5 Mill. R. (1919/20: 1.281'7), Staatsbetriebe 5551'4 (1919/20: 2270'5) und auf verschiedene Verwaltungseinnahmen der Rest von 2.982'7 (1919/20: 882'2). Unter den Einnahmen aus öffentlichen Abgaben sind hervorzuheben: Direkte Steuern 4.174'4 Mill. R. (1919/20: 545'4), Zölle 2143'6 (1919/20: 580'1), Verbrauchssteuern 774'9 (1919/20: 234'3), Gebühren 1.400'0 (1919/20: 500'0). In diesen Ziffern drückt sich die durch die letzten Steuergesetze herbeigeführte Verschiebung des Schwerpunktes von den indirekten zu den direkten Steuern aus.

Eine genaue, restlose Scheidung der Staatsausgaben (Einnahmen) in fortdauernde und vorübergehende ist auch für 1920/21 — ebenso wie für 1919/20 — nicht möglich. Dessenungeachtet wurde im VII. Abschnitt versucht, diese vorübergehenden Gebärungen, soweit sie überhaupt ziffermäßig erfassbar waren, zusammenzustellen. Sie betragen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Vorübergehende Ausgaben 6.671'7 Mill. R., vorübergehende Einnahmen 4.686'7 Mill. R.¹⁾ Bei Ausscheidung dieser vorübergehenden Gebärungen aus dem Staatsvoranschlage würden Staatsausgaben von 26.522'8 Mill. R. und Staatseinnahmen von 15.968'4 Mill. R., sohin ein Abgang von 10.554'4 Mill. R. verbleiben.

Der Abgang des österreichischen Staatshaushaltes ist durchaus nicht eine vereinzelt Ausnahmsercheinung, auch andere Staaten und sogar einige Staaten der Ententegruppe schließen ihr Budget mit mehr oder weniger großen Defiziten ab.²⁾

¹⁾ Siehe VII. Abschnitt.

²⁾ Übersicht über die bekannt gewordenen Daten des Staatshaushaltes folgender Staaten:

Staaten	Budgetperiode	Währung	Ausgaben	Einnahmen	Abgang
Belgien	1919	Franken	9.882	2.767	7.150
Deutsches Reich	1919	Mark	58.059	16.163	41.896
„ „	1920	„	52.450	25.000	27.450
Preußen	1919	„	9.677	8.891	786
England	1919/20	Pfund Sterling	1.600	1.170	430
„	1920/21	„ „	1.184	1.418	—
Frankreich	1919	Franken	45.000	33.000	12.000
Italien	1918/19	Lire	7.000	4.750	2.250
Polen	1. Juni 1919 bis 31. März 1920	Mark	8.000	1.078	6.922
„	1. April bis 31. Dezember 1920	„	—	—	40.250
Rußland	1918	Rubel	46.676	15.582	31.094
S. H. S.	1919/20	Dinar	4.940	2.445	2.630
„	1920/21	„	3.994	3.884	110
Tschecho-Slowakei	1920	Tschecho-Slowakische Kronen	10.416	7.750	2.666
Ungarn	1920	Kronen	19.650	6.530	13.100

Schließlich ist noch folgendes hervorzuheben:

Unser auf der Kameralistik aufgebauter Staatsvoranschlag bringt im großen und ganzen lediglich die voraussichtlichen Geldausgaben und -Einnahmen des Verwaltungsjahres, nicht aber auch Sachgebarungen, daher insbesondere auch nicht den wirtschaftlichen Reinerfolg der Verwaltung und auch nicht die Änderungen des Reinervermögens zum Ausdruck. Die Aufstellung einer Vermögensrechnung (Bilanz) und einer Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne der kaufmännischen Buchführung ist der Kameralistik fremd.

Diese Mängel der Kameralistik haben zur Folge, daß alle Ausgaben (Einnahmen), ohne Unterschied, ob sie eine Vermehrung (Verminderung) des Staatsvermögens bewirken oder nicht, im Staatsvoranschlag als effektive Ausgaben (Einnahmen) erscheinen und auf den Gebarungsabgang einwirken. Hierdurch wird aber das wirtschaftliche Bild des Staatsvoranschlages entstellt.

Ein markantes Beispiel in dieser Beziehung bilden die Einnahmen aus der Abgabe der à conto ausländischer Kredite bezogenen Lebensmittel. Da sie effektive Kasseneingänge sind, müssen sie in den Staatsvoranschlag als Einnahmen eingestellt werden. Sie bedeuten aber wirtschaftlich keine Vermehrung des Staatsvermögens; aus den staatlichen Ernährungsmaßnahmen ergibt sich vielmehr eine Vermögensminderung, weil sich der Stand der Staatsschulden um den kreditierten Wert der Waren erhöht.

Ähnliches — nur in umgekehrtem Verhältnisse — gilt auch von einigen im Staatsvoranschlag vorgesehenen Ausgaben, und zwar vor allem von jenen für Vorschüsse und Darlehen, welchen ein gleichhohes Aktivum in dem Anspruch auf Rückzahlung dieser Vorschüsse und Darlehen gegenübersteht.¹⁾

Das gleiche gilt auch von jenen im Staatsvoranschlag vorgesehenen Ausgaben, durch welche eine Änderung im Staatsvermögen bewirkt wird. So zum Beispiel ist im Staatsvoranschlag eine Tilgung von Staatsschulden im Betrage von 1.867,7 Mill. K.²⁾, dann von Staatseisenbahnschulden im Betrage von 4,6 Mill. K.³⁾ vorgesehen, durch welche gleichzeitig eine Verminderung der Schuldenlast herbeigeführt wird.

Ferner sind im Staatsvoranschlag auch Ausgaben vorgesehen, durch welche das Vermögen des Staates vermehrt wird, wie zum Beispiel die Ausgaben für Kapitalbeteiligung des Staates an Privatunternehmungen (60,0 Mill. K.),⁴⁾ dann für wertvermehrnde Investitionen bei allen Monopols- und Staatsbetrieben (insgesamt 1122,1 Mill. K.).⁵⁾

In diesem Zusammenhange sei auch erwähnt, daß die Mängel der Kameralistik auch den wirtschaftlichen Reinerfolg (Gewinn oder Verlust) der Monopols- und Staatsbetriebe nicht erkennen lassen, weshalb im VI. Abschnitt versucht werden mußte, ein wirtschaftliches Bild über den Erfolg der Monopols- und Staatsbetriebe durch Aufstellung von Ertragsvoranschlägen zu gewinnen.

Die vorerwähnten Mängel der Kameralistik werden erst dann zum Teil überwunden werden können, wenn im Sinne der Entschließung des Finanz- und Budgetausschusses⁶⁾ zumindest bei den Staatsbetrieben das bisherige System der Kameralistik durch die kaufmännische Buchführung (Doppik) ersetzt wird. Die notwendigen Vorbereitungen zur Einführung der Doppik bei Staatsbetrieben wurden bereits eingeleitet, um sie womöglich mit 1. Juli 1921 in Wirksamkeit setzen zu können. Nach Einführung der Doppik bei den Staatsbetrieben wird der künftige Staatsvoranschlag den wirtschaftlichen Erfolg klarer erkennen lassen als der gegenwärtige.

¹⁾ Siehe VIII. Abschnitt.

²⁾ Kapitel 4, Titel 1: Tilgung altösterreichischer Staatsschulden 1.867,6 Mill. K.
 „ 4. „ 2: Tilgung von Staatsschulden der Republik 0,1 „

1.867,7 Mill. K.

³⁾ Kapitel 30, Titel 4.

⁴⁾ Kapitel 18, Titel 3.

⁵⁾ Siehe Tafel zum VI. Abschnitt, Spalte „Vermögensvermehrung“.

⁶⁾ 667 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung; siehe auch VI. Abschnitt.

IV. Abschnitt: Staatsausgaben und Staatseinnahmen im einzelnen.

Ziffermäßige Hauptübersichten über die für 1920/21 veranschlagten Staatsausgaben und Staatseinnahmen, über den Überschuß oder Abgang der einzelnen Stats sowie die im Vergleich zu den Ansätzen des Staatsvoranschlages für 1919/20 sich ergebenden Unterschiede sind aus den Tafeln auf Seite 52—53 zu entnehmen.

Die Aufteilung und eingehende Erläuterung der Ansätze wird in den Teilheften der einzelnen Stats dargestellt.

Hier werden im folgenden nur kurzgefaßte Erläuterungen des materiell wesentlichsten Inhaltes der Ansätze gegeben. Alle im folgenden angegebenen Zifferansätze sind als Millionenbeträge (abgekürzt auf eine Dezimalstelle) zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Bedeutung der Ziffer beigelegt ist.

Kapitel 1 „Oberste Volksorgane“:

Für Nationalversammlung und Präsidentschaftskanzlei werden insgesamt 21.1 Mill. K. (1919/20: 9.6) vorgesehen. Mehraufwand hauptsächlich durch Erhöhung der Entschädigungen für die Mitglieder der Nationalversammlung¹⁾ und der Bezüge der zugeteilten Staatsangestellten sowie durch Preissteigerungen bei sachlichen Ausgaben.

Kapitel 2 „Gerichte öffentlichen Rechtes“ und Kapitel 3 „Staatsrechnungshof“:

Die Ausgaben für Gerichte öffentlichen Rechtes (Verfassungsgerichtshof²⁾ und Verwaltungsgerichtshof³⁾ sind zusammen mit 3.1 Mill. K. (1919/20: 0.7), für den Staatsrechnungshof⁴⁾ mit 2.6 Mill. K. (1919/20: 0.5) veranschlagt. Mehraufwand gegen 1919/20 durch Erhöhung der Bezüge der Angestellten und durch Preissteigerungen bei sachlichen Ausgaben.

Kapitel 4 „Staatsschulden“:

Titel 1 „Staatsschulden Altösterreichs“.

Für das vorhergehende Verwaltungsjahr 1919/20 waren die Gesamtausgaben für den Dienst der Staatsschulden Altösterreichs unter Liquidationskapitel 35/A mit insgesamt 3446.5 Mill. K. veranschlagt; da damals der Friedensvertrag noch nicht bekannt gewesen ist, war im Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 angenommen worden, daß von dem Gesamtaufwande entsprechend der Bevölkerungszahl nur 827.2 Mill. K. (= 24prozentiger Teilbetrag) der Republik Österreich zur Last fallen werden; zuzüglich eines im I. Nachtrage nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse veranschlagten Ausgabenmehrbedarfes von 724 Mill. K. war im österreichischen Staatsvoranschlage 1919/20 der auf die Republik Österreich entfallende Anteil mit 1551.2 Mill. K. vorgesehen.

Nach dem Friedensvertrage wurde nun eine von den bisherigen Annahmen abweichende Aufteilung bestimmt, die aber erst noch eine Konkretisierung durch Vereinbarungen mit den Nationalstaaten oder durch Entscheidungen der Reparationskommission zur Voraussetzung hat. Da diese bisher noch nicht zustande gekommen sind, konnte bei der Aufstellung des Voranschlages 1920/21 vorläufig der Anteil der Republik an den altösterreichischen Staatsschulden nur nach folgenden provisorischen Schlüsseln unter Verwahrung gegen jedes Präjudiz berechnet werden:

Die sichergestellten Vorkriegsschulden wurden, soweit sie zur Gänze oder zum überwiegenden Teile auf dem Gebiete der Republik Österreich hypotheziert sind, mit den vollen Beträgen, und soweit sie auch auf Gebieten anderer Nationalstaaten hypotheziert sind, mit 15 Prozent angenommen, soweit sie aber zur Gänze außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hypotheziert sind, wurden sie ganz außer Anschlag gelassen.

Die nicht sichergestellten Vorkriegsschulden wurden nach dem Bevölkerungsschlüssel mit 24 Prozent, die Kriegsschulden endlich mit 50 Prozent angenommen.

¹⁾ Gesetz vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, und vom 29. April 1920, St. G. Bl. Nr. 206.

²⁾ Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 48.

³⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 88.

⁴⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85.

Auf diesen Grundlagen ergibt sich unter Zurechnung der Kursdifferenzen zu den Nominalbeträgen folgende Übersicht:

	Stand der Staatsschulden Alt- österreichs			Aufwand für deren Dienst für 1920/21	
	am 30. Juni 1919	am 30. Juni 1920	hievon Anteil Österreichs	insgesamt	hievon Anteil Österreichs
	Millionen Kronen				
1. Staatsschulden vor 1867:					
Nominale	5.065·0	5.064·5	1.229·4	146·6	35·8
2. Staatsschulden 1867—1914:					
Nominale	7.600·0	7.559·6	1.504·5	361·1	105·7
Kursdifferenzen	17.118·0	16.919·0	3.048·8	841·7	142·5
Summe 2	24.718·0	24.478·6	4.548·3	1.202·8	248·2
3. Kriegsschulden 1914—1918:					
Nominale	70.613·8	69.571·7	34.785·8	2.575·0	2.437·5
Kursdifferenzen	8.112·6	8.788·7	4.394·4	1.400·9	700·5
Summe 3	78.726·4	78.360·4	39.180·2	3.975·9	3.138·0
4. Verwaltungsausgaben:					
Nominale				24·8	12·5
Kursdifferenzen				30·0	15·0
Summe 4				54·8	27·5
1 bis 4 zusammen:					
Nominale	83.278·8	82.195·8	37.519·7	3.107·5	2.591·5
Kursdifferenzen	25.230·6	25.707·7	7.438·2	2.272·6	858·0
Gesamtsumme 1 bis 4	108.509·4	107.903·5	44.957·9	5.380·1	3.449·5

Auf diesen Grundlagen wird im Staatsvoranschlage 1920/21 der Anteil Österreichs am Dienste der Staatsschulden Altösterreichs mit 3.449·5 Mill. K. (hievon Tilgung 1.867·7) veranschlagt, sohin gegenüber dem im Voranschlage 1919/20 veranschlagten Betrage von 1551·2 mehr um 1.898·3, welcher Mehrbetrag teils auf die nunmehr geänderte Aufteilung der Staatsschulden, teils auch auf Kursdifferenzen zurückzuführen ist.

Bei dieser Aufteilung sind die sogenannten Eisenbahressortschulden Altösterreichs nicht inbegriffen; diese letzteren gelangen unter Kapitel 30 „Eisenbahnen“, Titel 4, zur Darstellung.

Von dem mit 1.330·9 Mill. K. präliminierten Erfordernisse für die Tilgung von Kriegsschulden entfallen 1.235·0 Mill. K. auf die Tilgung der bei der Abstattung der Vermögensabgabe eingehenden Kriegsanleihe. Es wird angenommen, daß die Hälfte der pro 1920/21 mit 2.500 Mill. K. veranschlagten Vermögensabgabe, das sind 1.250 Mill. K., in Kriegsanleihe abgestattet wird, wovon 1.235·0 Mill. K. auf den Übernahmewert der Anleihe und 15·0 Mill. K. auf die gutzuschreibenden Stückzinsen entfallen.

Titel 2 „Staatsschulden der Republik Österreich“.

Der Vergleich der eigenen Staatsschulden der Republik Österreich ergibt folgende Übersicht:

	Stand der Staatsschulden der Republik		Aufwand für deren Dienst	
	am 30. Juni 1919	am 30. Juni 1920	für 1919/20	für 1920/21
Millionen Kronen				
1. Deutschösterreichische Staatsanleihe (Nominale)	573.4	573.4	22.9	22.9
2. Markdarlehen gegen Schatzwechsel:				
Nominale (200 Mill. Mark)	235.2	235.2	11.8	11.8
Kursdifferenz	495.0	495.0		25.0
Summe 2	730.2	730.2	11.8	36.8
3. 2½ prozentige deutschösterreichische Staatschatscheine	1.013.3	12.400.0	25.0	310.0
4. 4prozentige österreichische Losanleihe 1920		1.200.0		61.5
5. Bereits gewährte sowie im Verwaltungsjahre 1920/21 in Aussicht stehende Auslandskredite für Lebensmittel und Rohstoffe:				
Nominale		1)		32.2
Kursdifferenz		1)		853.5
Summe 5		1)		885.7
6. Neuaufzunehmende Anleihen für allgemeine Geharungszwecke im Betrage von 12.000—13.000 Mill. K.			150.0	300.0
7. Kautionen und Depositen		0.6	0.0	0.2
8. Verwaltungsausgaben:				
Nominale			1.8	7.6
Kursdifferenz				7.4
Summe 8			1.8	15.0
1 bis 8. zusammen:				
Nominale	1.821.9	14.409.2	211.5	746.2
Kursdifferenz	495.0	495.0		885.9
Gesamtsumme 1 bis 8	2.316.9	2) 14.904.2	211.5	1.632.1

1) Die Auslandskredite für Lebensmittel und Rohstoffe wurden zum Teile bereits in Anspruch genommen, zum Teile von der Reparationskommission für den Lauf des Verwaltungsjahres 1920/21 in Aussicht gestellt. Die Summen dieser Kredite würden auf Grund von Mitteilungen der Reparationskommission, nach dem Kursstande vom 30. Juni 1920 umgerechnet, einem Kurswerte von rund 17.500 Mill. K. entsprechen. Da diese jedoch derzeit als noch nicht feststehend angesehen werden können und ihre Rückzahlungsbedingungen nicht bekannt sind, konnten sie in den Schuldenstand vom 30. Juni 1920 nicht einbezogen werden. Wohl aber wurde der im Verwaltungsjahr 1920/21 voraussichtlich erforderliche Aufwand für ihren Dienst mit 885.7 Mill. K. in die Ausgaben für den Staatsschulden dienst einbezogen.

2) Ausschließlich der Auslandskredite für Lebensmittel und Rohstoffe.

Der Stand der eigenen Staatsschulden der Republik hat sich daher von 2.316'9 Mill. K. (am 30. Juni 1919) ohne Berücksichtigung der Auslandskredite für Lebensmittel und Rohstoffe auf 14.904'2 Mill. K. (am 30. Juni 1920) erhöht und wird sich voraussichtlich im Laufe des Verwaltungsjahres 1920/21 durch Aufnahme von neuen Anleihen für allgemeine Gebahrungszwecke um weitere 12.000—13.000 Mill. K. erhöhen. Hierzu kommen noch die zum Teil bereits gewährten, zum Teil in Aussicht stehenden Auslandskredite für Lebensmittel und Rohstoffe im Kurswerte von insgesamt 17.500 Mill. K.

Der Aufwand für den Dienst der eigenen Staatsschulden der Republik einschließlich der im Verwaltungsjahre 1920/21 neu aufzunehmenden Anleihen wird pro 1920/21 mit 1.632'1 Mill. K. (hievon für Tilgungen 0'1) veranschlagt, sohin gegenüber dem pro 1919/20 veranschlagten Aufwande von 211'5 mehr um 1.420'6. Dieser Mehraufwand ist teils auf die oberrwähnte Vermehrung des Schuldenstandes, teils auch auf die Einbeziehung des Kursverlustes zurückzuführen.

Gesamtsschulden:

Der Gesamtsschuldenstand der Republik Österreich am 30. Juni 1920 setzt sich daher aus dem Anteil an den Staatsschulden Alt-Österreichs in der Höhe von 44.957'9 Mill. K. und aus den eigenen Staatsschulden in der Höhe von 14.904'2 Mill. K.¹⁾ zusammen und beträgt daher insgesamt 59.862'1 Mill. K.¹⁾, deren Dienst im Verwaltungsjahre 1920/21 nach Berücksichtigung der in diesem Verwaltungsjahre neu aufzunehmenden Anleihen und der Auslandskredite für Lebensmittel und Rohstoffe insgesamt 5.081'6 Mill. K. (= 3.449'5 + 1.632'1) erfordert.

Den Schulden der Republik stehen bedeutende Aktiva gegenüber: das Anlagekapital (investiertes Vermögen, Wert der Warenbestände usw.) der Monopols- und Staatsbetriebe allein wird mit rund 83.550 Mill. K. geschätzt. Weitere Aktiva bilden das bewegliche und unbewegliche Staatsvermögen (Verwaltungsgebäude, Inventar usw.), ferner das hofärarische Vermögen und das Familienfideikommiß des früheren Herrscherhauses, für deren Schätzung keine Grundlagen vorliegen.

¹⁾ Ausschließlich der Auslandskredite für Lebensmittel und Rohstoffe.

Kapitel 5 „Überweisungen“:

Für Überweisungen an die Länder, Landeshauptstädte und Gemeinden werden insgesamt 1149'4 Mill. K. (1919/20: 473'8) vorgesehen. Davon entfallen auf die gesetzlich noch zu regelnden¹⁾ allgemeinen Überweisungen an die Landesfonds 307'8 (Titel 1), auf die gesetzlich neu bewilligten Steuerüberweisungen (Hauszins-, Linienverzehrungs- und Fleischsteuer)²⁾ 26'4 (Titel 2), auf staatliche Zuschüsse zum Personalaufwand der Länder und Landeshauptstädte und zu den Lehrerbezügen³⁾ 551'1 (Titel 3), auf Überweisungen von Erbgebührensuschlägen⁴⁾ 14'0 Mill. K. (Titel 4) und endlich auf einmalige Zuwendungen an Gemeinden⁵⁾ 250'0 Mill. K. (Titel 5). Überdies ist im Gesetze vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330, die Gewährung von Darlehen an autonome Gebietskörperschaften im Gesamtbetrage von 800 Mill. K. vorgesehen.

Kapitel 6 „Pensionen“:

Im Staatsvoranschlage 1919/20 war der Pensionsaufwand Österreichs teils unter Kapitel 6 (Pensionen Deutschösterreichs 11'0 Mill. K.), teils unter Kapitel 34 (Kriegsmaßnahmen, Titel 9, §§ 4 bis 5 c: 22'3 Mill. K.), teils unter Kapitel 35/C (Zivilpensionen Alt-Österreichs, Anteil 316'7), und unter Kapitel 35/D, Titel 4 (Heeres- und Marinepensionen, Anteil 51'9), sowie unter Kapitel 35 D, Titel 4 (Liquidierendes Gemeinsames Finanzministerium, Anteil 17'5), zusammen daher mit 419'4 Mill. K. veranschlagt.

Nunmehr wird vorbehaltlich der endgültigen Aufteilung der Pensionslasten zwischen den Nationalstaaten der gesamte Pensionsaufwand der Republik für alle bei österreichischen Behörden in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien mit Ausnahme der Staatsbahnangestellten⁶⁾ einheitlich bei Kapitel 6 „Pensionen“ dargestellt. Von dem einschließlich der Teuerungszuwendungen veranschlagten Gesamtaufwande von 793'0 Mill. K. entfallen auf:

Zivilstaatsangestellte und deren Hinterbliebene (rund 49.300 Köpfe)	516'7 Mill. K.
Berufsmilitärpersonen und deren Hinterbliebene (rund 14.700 Köpfe)	263'7 „ „
Angestellte der Kabinettskanzlei und ehemaliger k. u. k. Behörden (rund 900 Köpfe)	12'6 „ „
	<hr/>
zusammen	793'0 Mill. K.

Eine schätzungsweise Aufteilung dieses Aufwandes auf die einzelnen Verwaltungszweige wurde im Anhang C (Tafel C) versucht.

Für den Rückersaß der von Österreich vorschubweise für andere Nationalstaaten bestrittenen Pensionsausgaben wird unter Einnahmen Kapitel 6, Titel 2, als Verrechnungsansatz ein Betrag von 60 Mill. K. eingestellt.

Kapitel 7 „Staatskanzlei“:

Die im Voranschlage 1919/20 einbezogenen Ausgaben für das Hofärar (Gebärungsabgang 1919/20: 48'2 Mill. K.) wurden ausgetrennt und auf Kapitel 35 „Hofärar“ überstellt. Nach Ausschreibung dieses Betrages erübrigen als restliche Ausgaben pro 1919/20: 7'1 Mill. K., welchen für 1920/21 Ausgaben von 21'9 Mill. K. gegenüberstehen. Der Mehraufwand (14'8) ist hauptsächlich durch

1) 747 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

2) Gesetz vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364.

3) Artikel V des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

4) §§ 30 bis 32 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98.

5) Artikel II, § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364.

6) Siehe Ausgaben Kapitel 30, Eisenbahnen, Titel 5, Altersversorgung.

Erhöhung der persönlichen Bezüge, dann durch Mehranforderungen für das Staatsgesetzblatt, die offiziellen Zeitungen, das Telegraphenkorrespondenzbureau, das Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt und die Filmhauptstelle hervorgerufen.

Kapitel 8 bis 12 „Inneres, Unterricht, Kunst und Kultus“:

Die Gesamtausgaben der Innenverwaltung (Kapitel 9) einschließlich des Staatsamtes für Inneres (Kapitel 8, Titel 1, § 1) sind mit 690·3 Mill. K. (1919/20: 130·1) veranschlagt; hievon entfallen auf das Staatsamt für Inneres 8·6 (1919/20: 2·2), auf besondere Ausgaben 17·4 (1919/20: 6·7), auf Unterbehörden und Organe 681·7 (1919/20: 121·1). Unter den besonderen Ausgaben sind die Kosten der Grenzregelung und der von Österreich zur Hälfte zu tragenden Kosten der Grenzbestimmungskommission (Artikel 29 des Friedensvertrages) hervorzuheben (10·0 Mill. K.).

Die Gesamtausgaben für Unterricht (Kapitel 10) einschließlich des Staatsamtes für Unterricht (Kapitel 8, Titel 1, § 2) sind mit 269·9 Mill. K. (1919/20: 70·1) veranschlagt, hievon entfallen auf das Staatsamt für Unterricht 8·5 (1919/20: 1·6), auf Schulaufsicht 6·9 (1919/20: 1·3), auf Hochschulen 138·8 (1919/20: 38·9), auf mittleren und niederen Unterricht 86·1 (1919/20: 15·5), auf Staats Erziehungsanstalten 28·1 (1919/20: 12·4).

Die Gesamtausgaben für Kunst (Kapitel 11) sind mit 82·9 Mill. K. (1919/20: 3·4) veranschlagt, hievon entfallen auf die Pflege der Kunst im allgemeinen 21·9 (1919/20: 3·4) und auf die Staatstheater¹⁾ 61·0 (hievon persönliche Bezüge 41·2 und sachliche Ausgaben 19·8). Den Ausgaben der Staatstheater stehen Einnahmen von 35·1 Mill. K. gegenüber. Nach dem wirtschaftlichen Ertragsvoranschlag der Staatstheater (Seite 98—99) ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen unter Zurechnung der in anderen Etats veranschlagten Ausgaben (Einnahmen) ein Abgang von 35·8 Mill. K., der sich bei Berücksichtigung der Vermögensmehrung (4·2) auf 31·6 Mill. K. stellt.

Die Gesamtausgaben für Kultus (Kapitel 12) sind mit 64·9 Mill. K. (1919/20: 36·0) veranschlagt.

Kapitel 13 „Justiz“:

Von den Gesamtausgaben von	264·5 Mill. K. (1919/20: 36·0) entfallen auf:
Staatsamt für Justiz	5·1 „ „ (1919/20: 1·2),
Oberster Gerichtshof	3·2 „ „ (1919/20: 0·9),
Justizverwaltung in den Ländern	199·4 „ „ (1919/20: 28·9),
Militärgerichte und Militärstrafanstalten	18·3 „ „ (1919/20: 7·0), ²⁾
Strafanstalten	38·5 „ „ (1919/20: 4·9).

Kapitel 14 „Finanzverwaltung“:

Titel 1 „Staatsamt für Finanzen“ und Titel 2 „Unterbehörden und Organe“.

Der Aufwand für die Finanzverwaltung im engeren Sinne wird mit 240·8 Mill. K. veranschlagt (hievon Staatsamt für Finanzen 33·7 und Unterbehörden 207·1). Der Mehraufwand gegenüber 1919/20 (41·7) ergibt sich durch die steigenden Anforderungen des Finanzdienstes bei der Vorbereitung und Durchführung neuer Steuergesetze, dann bei der Leitung und Mitwirkung in allen staatsfinanziell wichtigen Angelegenheiten aller Verwaltungszweige. Dem erhöhten Verwaltungsaufwande stehen Mehreinnahmen aus direkten Steuern, Verbrauchssteuern, Gebühren und Monopolen von zusammen 7·415·5 Mill. K. gegenüber.

¹⁾ Die Staatstheater (Burg-, Opern- und Schloßtheater) wurden aus der Verwaltung des Hofkanzlers (1919/20 Kapitel 7, Titel 11) ausgeschieden und der Verwaltung des Staatsamtes für Unterricht unterstellt. Vollzugsanweisung vom 21. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 229.

²⁾ Pro 1919/20 waren die Ausgaben für Militärgerichte (einschließlich der Militärstrafanstalten) unter Kapitel 27 „Seereswesen“, Titel 3, dargestellt.

Titel 3 „Militärliquidierungsamt“.

Das frühere liquidierende Kriegsministerium, die ehemalige liquidierende Marineektion und das ehemalige liquidierende Ministerium für Landesverteidigung wurden auf Grund des Austrifizierungsgesetzes¹⁾ dem Staatsamte für Finanzen unterstellt. Der Gesamtaufwand dieser drei nunmehr im „Militärliquidierungsamt“ zusammengezogenen ehemaligen liquidierenden militärischen Zentralstellen betrug im Verwaltungsjahr 1919/20 insgesamt 133·6 Mill. K. Davon war der Anteil der Republik Österreich unter Liquidationskapitel 35/D, Titel 3, § 1 (Heer) und § 2 (Marine) mit 55·3 Mill. K., ferner unter Kapitel 35/E, Titel 1, § 2 (Liquidierendes Ministerium für Landesverteidigung) mit 8·3 Mill. K. veranschlagt. Tatsächlich hat aber der obige Gesamtaufwand von 133·6 Mill. K. (100 Prozent) die Republik Österreich vorläufig, vorbehaltlich der Refundierung seitens der in Betracht kommenden Nationalstaaten einschließlich Ungarns, nahezu voll allein belastet. Für 1920/21 beträgt demgegenüber der Gesamtaufwand nur mehr 84·5 Mill. K., der im Sinne des Austrifizierungsgesetzes hier in seiner vollen Höhe veranschlagt wird.

Kapitel 15 „Öffentliche Abgaben“:

Titel 1 „Direkte Steuern“.

Die Gesamteinnahmen aus direkten Steuern sind für 1920/21 mit 4174·4 Mill. K. veranschlagt. Gegenüber 1919/20 (545·4) wird also ein Mehrertrag von 3629·0 vorgeesehen. Dieser ergibt sich einerseits durch die Einführung der einmaligen großen Vermögensabgabe,²⁾ deren Teilertrag im ersten Jahre mit 2·500 Mill. K. veranschlagt wird, andererseits durch Mehreinnahmen, hauptsächlich infolge der durch die neuen Steuergesetze im Juli 1920 erfolgten Erhöhung der Grundsteuer,³⁾ allgemeinen Erwerbsteuer,⁴⁾ und Einkommensteuer⁵⁾, sowie infolge der außerordentlichen Staatszuschläge zu den direkten Steuern⁶⁾.

Im einzelnen verteilen sich die direkten Steuern im Vergleiche zu 1919/20 wie folgt:

		1920/21	1919/20	Unterschied	
		Millionen Kronen			
Einmalige Vermögensabgabe ²⁾		2.500·0	—	+	2.500·0
Realsteuern:					
	Grundsteuer ³⁾	59·1	34·4	+	24·7
	Hausklassensteuer	3·0	2·5	+	0·5
	Hauszinssteuer	85·0	78·6	+	6·4
	Fünfprozentige Steuer	3·5	3·7	—	0·2
Summe der Realsteuern		150·6	119·2	+	31·4
Personalsteuern:					
	Allgemeine Erwerbsteuer ⁴⁾	151·1	39·5	+	111·6
	Besondere „	120·0	55·6	+	64·4
	Rentensteuer	24·0	24·2	—	0·2
	Einkommensteuer ⁵⁾	750·0	117·0	+	633·0
	Tantiemenabgabe	7·4	7·9	—	0·5
	Besoldungssteuer ⁸⁾	—	6·5	—	6·5
Summe der Personalsteuern		1.052·5	250·7	+	801·8

¹⁾ Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577 und Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35.

²⁾ Der Personalstand betrug am 1. Juli 1920 insgesamt 3.629 Köpfe, und weist gegenüber jenem vom 1. Dezember 1919 (8.577 Köpfe) eine Verringerung um 4.948 Köpfe auf. Überdies wurde im Voranschlag ein weiterer 30prozentiger Abbaubetrieb vom Stande vom 1. Juli 1920 vorgenommen.

³⁾ Gesetz vom 21. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 371, betreffend die einmalige große Vermögensabgabe.

⁴⁾ Gesetz vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 365, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 und die Grundsteuer für das Steuerjahr 1920. Hierbei ist aber ein Großteil des Mehrertrages der Erwerbsteuer auf Rechnung der auf Grund dieses Gesetzes durchzuführenden Nachtragsveranlagung für die Steuerjahre 1918 und 1919 zu setzen.

⁵⁾ Gesetz vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 372 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1920).

⁶⁾ Gesetz vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 366 (Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920).

⁷⁾ Gesetz vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 372 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1920).

⁸⁾ Die Besoldungssteuer wurde durch das Gesetz vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 372, aufgehoben.

	1920/21	1919/20	Unterschied	
		Millionen Kronen		
Kriegssteuer ¹⁾	450·0	117·0	+	333·0
Brotaufgabe ²⁾	15·0	56·8	—	41·8
Verzugszinsen, Exekutionsgebühren und Strafen	6·3	1·7	+	4·6
Gesamtsumme der direkten Steuern .	4.174·4	545·4	+	3.629·0

Den Gesamteinnahmen aus direkten Steuern von 4.174·4 stehen die mit ihrer Einhebung unmittelbar verbundenen Ausgaben von 14·2 (1919/20: 5·3) gegenüber, so daß der Reinertrag der direkten Steuern 4.160·2 Mill. K. beträgt.

Der Ertrag der Vermögensabgabe wurde für 1920/21 mit 2.500 Mill. K. veranschlagt, ein Betrag, der über den Jahresdurchschnitt des erwarteten Gesamtbetrages (8—12 Milliarden K.) weit hinausgeht; doch lassen die großen Begünstigungen, mit denen das Gesetz die Vorauszahlungen ausstattet, für 1920/21 einen Ertrag in dieser Höhe erwarten. Nach dem Gesetze über die einmalige große Vermögensabgabe ist ihr Ertrag für bestimmte Zwecke (Vernichtung der einfließenden Kriegsanleihen, Außerverkefzung der einfließenden Banknoten und Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel) zu verwenden. Die Verwendung hängt von der Art der Entrichtung der Vermögensabgabe ab. In der Annahme, daß die Hälfte der im Voranschlagsjahre einfließenden Vermögensabgabe in Kriegsanleihe abgestattet werden wird, sind 1.250 Mill. K. bei Kapitel 4, Titel 1, § 3 „Kriegsschulden“, und zwar 1.235 Mill. K. für Tilgung und 15 Mill. K. für Vergütung der Stückzinsen eingestellt. Die Verwendung des restlichen Ertrages von 1.250 Mill. K. ist als Pauschalabgabe bei Kapitel „Kassenverwaltung“ vorgesehen.

Titel 2 „Zölle“:

Die Einnahmen aus Zöllen werden mit 2.143·6 Mill. K. veranschlagt; der gegenüber den Ansätzen 1919/20 (580·1) veranschlagte Mehrertrag (+ 1.563·5) ist auf die Erhöhung des Zollauffchlages von 500 Prozent auf 1.900³⁾ Prozent, beziehungsweise 2.400⁴⁾ Prozent zurückzuführen.

Den Einnahmen stehen Nettoausgaben für die Zollämter 12·6 (Kapitel 14, Titel 8) und Ausgaben für Zollrückgaben und rückgezahlte Zollsicherstellungen 53·0 (Kapitel 15, Titel 2), zusammen daher 65·6 Mill. K. gegenüber.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ergibt daher eine Reineinnahme von 2.078·0 Mill. K.

Titel 3 „Verbrauchssteuern“:

Die Gesamteinnahmen aus Verbrauchssteuern sind für 1920/21 mit 774·8 Mill. K. veranschlagt; gegenüber 1919/20 (234·2) ist also ein Mehrertrag von 540·6 vorgesehen.

Im einzelnen verteilen sich die Einnahmen im Vergleiche zu 1919/20 wie folgt:

	1920/21	1919/20	Unterschied	
		Millionen Kronen		
Branntwein	147·2	60·2	+	87·0
Bier	185·0	32·0	+	153·0
Wein	270·0	42·0	+	228·0
Schaumwein	12·0	2·5	+	9·5
Mineralwässer	6·5	2·3	+	4·2
Zucker	96·0	79·0	+	17·0
Fleisch	1·2	1·4	—	0·2
Mineralöl	16·7	3·2	+	13·5
Zündmittel	35·0	6·0	+	29·0
Linienverzehrung	5·0	5·5	—	0·5
Verschiedene	0·2	0·1	+	0·1
Zusammen .	774·8	234·2	+	540·6

¹⁾ Gesetz vom 16. Februar 1918, R. G. Bl. Nr. 66, und vom 17. April 1918, R. G. Bl. Nr. 160.

²⁾ Gesetz vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 218.

³⁾ Vollzugsanweisung vom 23. April 1920, St. G. Bl. Nr. 216.

⁴⁾ Vollzugsanweisung vom 25. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 346.

Der Mehrertrag ist hauptsächlich auf die mit Wirksamkeit vom 10. August 1920 erfolgte Erhöhung¹⁾ der Abgabensätze für Branntwein-, Bier-, Wein-, Mineralwasser-, Zucker-, Mineralöl- und Zündmittelsteuer zurückzuführen. Auf Grund der erhöhten Abgabensätze würde der Ertrag der Verbrauchssteuern für ein volles Jahr berechnet 852·1 Mill. K. betragen; mit Rücksicht auf die erst am 10. August 1920 in Wirksamkeit getretenen Erhöhungen konnten für das Verwaltungsjahr 1920/21 nur 774·8 Mill. K. vorgesehen werden.

Den Gesamteinnahmen aus Verbrauchssteuern stehen die mit ihrer Einhebung unmittelbar verbundenen Ausgaben von 4·1 (1919/20: 3·6) gegenüber.

Der Reinertrag der Verbrauchssteuern ist daher mit 770·7 Mill. K. veranschlagt.

Titel 4 „Gebühren“:

Die Gesamteinnahmen aus Gebühren sind für 1920/21 mit 1.400·0 Mill. K. veranschlagt; gegen 1919/20 (500·0) wird also ein Mehrertrag von 900·0 vorgesehen.

Im einzelnen verteilen sich die Gebühreneinnahmen wie folgt:

	1920/21	1919/20	Unterschied
	Millionen Kronen		
Stempel	130·0	29·0	+ 101·0
Rechtsgebühren	375·0	145·5	+ 229·5
Tagen	5·0	2·2	+ 2·8
Eisenbahnverkehrssteuern	890·0	323·3	+ 566·7
Zusammen	1.400·0	500·0	+ 900·0

Der Mehrertrag bei Stempel, Rechtsgebühren und Tagen ist hervorgerufen teils durch die auf die Geldbewertung zurückzuführende Steigerung der Bemessungsgrundlagen (Erhöhung der Werte der Immobilien, Aktien usw.), teils durch die im Laufe des Vorjahres und im Juli 1920 durchgeführten Gebührenreformen (insbesondere die Ausgestaltung und Erhöhung der Effektenumsatzsteuer²⁾, Neuregelung der Konsulargebühren³⁾, Erhöhung der Eisenbahnverkehrssteuern⁴⁾, der Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten⁵⁾, Erhöhung der Blankettengebühren für Eisenbahnfrachtbriefe,⁶⁾ der Gebührenskalen, der festen Gebühren, der Zuschläge zu den Immobiliargebühren, der Aktienemissionsgebühren, des Spielkartenstempels usw.⁷⁾

Der Mehrertrag aus Eisenbahnverkehrssteuern ist hervorgerufen einerseits durch Erhöhung der Eisenbahnverkehrssteuern⁸⁾ und andererseits automatisch durch die letzte Erhöhung der Eisenbahntarife⁹⁾.

Den Gesamteinnahmen aus Gebühren von 1.400·0 stehen die mit ihrer Einhebung unmittelbar verbundenen Verwaltungsausgaben und Rückgaben von zusammen 12·6 (1919/20: 4·5) gegenüber, so daß der Reinertrag der Gebühren 1.387·4 Mill. K. beträgt.

Kapitel 16 „Monopole“:

Titel 1 „Tabak“:

Unter der Annahme, daß die Einschränkung in der Erzeugung und im Verschleiß auch noch im Verwaltungsjahr 1920/21 fortbestehen wird, werden die Gesamtausgaben mit 1.884·6 Mill. K.

¹⁾ Gesetz vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 341.

²⁾ Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, wirksam ab 31. Dezember 1919, laut Kundmachung vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 497.

³⁾ Gesetz vom 26. November 1919, St. G. Bl. Nr. 541, wirksam ab 1. Jänner 1920.

⁴⁾ Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 602, wirksam ab 1. Jänner 1920.

⁵⁾ Gesetz vom 29. April 1920, St. G. Bl. Nr. 193, wirksam ab 4. Mai 1920.

⁶⁾ Vollzugsanweisung vom 3. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 289, wirksam ab 16. Juli 1920.

⁷⁾ Gesetz vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 299, wirksam ab 18. Juli, beziehungsweise 17. August, 1. Oktober 1920 und 1. Jänner 1921.

⁸⁾ Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 602, wirksam ab 1. Jänner 1920.

⁹⁾ Die Eisenbahntarife wurden mit Wirksamkeit vom 15. Oktober, beziehungsweise 15. November 1919, 1. Jänner und 16. April 1920 erhöht.

(1919/20: 806'9), die Gesamteinnahmen unter Zugrundelegung der mit 12. April 1920 erhöhten Verschleißpreise¹⁾ mit 3.110'7 Mill. K. (1919/20: 1.080'2) veranschlagt.

Von den Gesamtausgaben entfallen auf persönliche Bezüge 181'6 (hievon Angestellte 13'1 und Arbeiter 168'5), auf Fabrikationskosten (ausschließlich der Arbeiterlöhne) 169'4 und auf Tabakkau ein schließlich des Kursverlustes 1.500'0; der letztere Betrag für Tabakkau wird unter Zugrundelegung des vollen Jahresbedarfes an Rohstoffen für die gegenwärtig eingeschränkte Erzeugung veranschlagt.

Nach dem wirtschaftlichen Ertragsvoranschlag (Seite 98—99) ergibt die Gegenüberstellung der Ausgaben (1.884'6) unter Zurechnung der in anderen Etats veranschlagten Ausgaben (89'4) einerseits und der Einnahmen (3.110'6) unter Abrechnung der Vermögensverminderung (44'3) andererseits einen Reinertrag von 1.092'3 Mill. K.

Das Anlage- und Betriebskapital der elf Tabakfabriken wird mit rund 2.150 Mill. K. geschätzt.

Titel 2 „Salz“:

Die Gesamtausgaben sind mit 107'6 Mill. K. (1919/20: 32'3), die Gesamteinnahmen unter Berücksichtigung der zuletzt erhöhten Salzverschleißpreise²⁾ mit 240'9 Mill. K. (1919/20: 95'3) veranschlagt.

Nach dem wirtschaftlichen Ertragsvoranschlag (Seite 98—99) ergibt die Gegenüberstellung der Ausgaben (107'6) unter Zurechnung der in anderen Etats mitveranschlagten Ausgaben (23'6) einerseits und der Einnahmen (240'9) unter Zurechnung der Vermögensvermehrung (2'0) andererseits einen Reinertrag von 111'7 Mill. K.

Das Anlagekapital der sechs Salinen wird mit rund 370 Mill. K. geschätzt.

Titel 3 „Süßstoffe“:

Die Gesamtausgaben sind mit 110'2 Mill. K. (1919/20: 27'1), die Gesamteinnahmen unter Berücksichtigung der zuletzt erhöhten Tarispreise³⁾ mit 160'2 Mill. K. (1919/20: 40'0) und der Gebahrungüberschuß, welcher gleichzeitig auch den Reinertrag bedeutet, mit 50'0 Mill. K. veranschlagt.

Das Anlagekapital wird mit rund 3 Mill. K. geschätzt.

Titel 4 „Mineralwasser“:

Dieses Monopol wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1920 neu eingeführt⁴⁾. Da es sich bei den Gegenständen dieses Monopols zum großen Teile um in Österreich fast unbekannt Artikel handelt die sich erst einen Markt gewinnen müssen, bedeuten die veranschlagten Ausgaben (0'3) und Einnahmen (3'0) nur vorläufige Berechnungsansätze, deren Gegenüberstellung einen rechnermäßigen Reinertrag von 2'7 Mill. K. ergibt.

Titel 5 „Staatslotterien“:

Die Gesamtausgaben sind mit 89'2 Mill. K. (1919/20: 50'3), die Gesamteinnahmen mit 112'8 Mill. K. (1919/20: 66'2) veranschlagt. Hierbei wurde beim Zahlenlotto die steigende Tendenz der Höhe der Spieleinlagen berücksichtigt; die Ausgaben und Einnahmen bei der Klassenlotterie wurden auf Grund des Spielplanes der dritten und unter Annahme des gleichen Spielplanes für die vierte Klassenlotterie ermittelt.

Nach dem wirtschaftlichen Ertragsvorschlag (Seite 98—99) ergibt die Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen unter Hinzurechnung der in anderen Etats veranschlagten Gebahrungen (1'5) einen Reinertrag von 27'0 Mill. K.

Kapitel 17 „Betriebe“:

Titel 1 „Staatsdruckerei“:

Die Gesamtausgaben sind mit 65'1 Mill. K. (1919/20: 25'6) veranschlagt; der größte Teil der Ausgaben entfällt auf persönliche Bezüge (40'5).

Die Gesamteinnahmen sind unter Berücksichtigung der Preiserhöhungen mit 70'0 Mill. K. (1919/20: 46'7) veranschlagt.

¹⁾ Verordnungsblatt des Staatsamtes für Finanzen Nr. 34 ex 1920.

²⁾ Gesetz vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 152.

³⁾ Vollzugsanweisung vom 22. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 267.

⁴⁾ Gesetz vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 43, und Vollzugsanweisung vom 29. April 1920, St. G. Bl. Nr. 202.

Nach dem wirtschaftlichen Ertragsvoranschlag (Seite 98—99) ergibt die Gegenüberstellung der Ausgaben (65·1) unter Hinzurechnung der in anderen Etats veranschlagten Ausgaben (15·3) einerseits und der Einnahmen (70·6) unter Hinzurechnung der Vermögensvermehrung (1·7) andererseits eine Einbuße von 8·1 Mill. K.

Das Anlagekapital wird mit rund 90 Mill. K. geschätzt.

Titel 2 „Münzwesen“:

Der bisherige Ansat „Münzwesen“ (1919/20 Ausgaben 1·6, Einnahmen 2·0 Mill. K.) wird für 1920/21 in zwei Ansätze unterteilt.

§ 1 „Münzregal“ (für die Darstellung der staatlichen Münzhohheit und der Gebirgen bei der Prägung österreichischer Münzen bestimmt) fällt leer aus, weil eine Prägung österreichischer Münzen nicht in Aussicht genommen ist.

§ 2 „Münzbetrieb“ (für die Darstellung des technischen Betriebes der Münze bestimmt) weist Gesamtausgaben von 248·5 und Gesamteinnahmen von 253·7 Mill. K. aus. Unter den Ausgaben sind für die Einlösung von Edelmetallen 226·0 vorgesehen, aus deren Verwertung Einnahmen in gleicher Höhe (226·0) veranschlagt sind.

Nach dem wirtschaftlichen Ertragsvoranschlag (Seite 98—99) ergibt die Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen unter Zurechnung der in anderen Etats veranschlagten Ausgaben (1·6) einen Reingewinn von 3·6 Mill. K. Das Vermögen der Münze (einschließlich des Wertes der vorhandenen Edelmetalle) ist mit 244·6 Mill. K. geschätzt.

Kapitel 18 „Rassenverwaltung“:

Der im Voranschlage 1919/20 einbezogene Münzverlust (Ausgaben 195·3) und Münzgewinn (Einnahmen 0·2) fallen weg, da im Voranschlage 1920/21 nunmehr grundsätzlich alle Kursverluste (Gewinne) bei jenen einschlägigen Zweckrubriken der einzelnen Etats dargestellt werden, bei welchen sie sich ergeben. Ferner fallen die für 1919/20 einbezogenen Ansätze für Abfuhr von Einnahmen an die Liquidationsmasse (Ausgaben 18·0) und Rückersätze von Ausgaben aus der Liquidationsmasse (Einnahmen 30·0) infolge Auflassung des Liquidationskapitels weg.

Nach Ausscheidung dieser Ansätze bleiben von den für 1919/20 veranschlagten Beträgen übrig: Ausgaben 71·1 und Einnahmen 60·4. Demgegenüber werden für 1920/21 veranschlagt: Ausgaben 1.321·6 und Einnahmen 997·4. Die Erhöhung der Einnahmenansätze ist hauptsächlich durch die im Verwaltungsjahre 1920/21 zu gewärtigende Rückzahlung von Schuldbeträgen einer Reihe von Körperschaften (420·5) zu erklären. 500 Mill. K. der Einnahmen werden als Rückerstattungen an die Rassenbestände aus den Anlehenzerlösen für Zwecke der Einführung der elektrischen Zugförderung auf den österreichischen Staatsbahnen vorgesehen (siehe auch Erläuterungen zu Ausgaben-Kapitel 30, Titel 10). In den Ausgaben ist die Hälfte des unter Kapitel 15, Titel 1, für 1920/21 mit 2.500 Mill. K. veranschlagten Ertrages der Vermögensabgabe, das ist 1.250 Mill. K. als Pauschalpost unter der Bezeichnung „Verwendung des Ertrages der Vermögensabgabe“ für die gesetzlich bestimmten Zwecke (siehe Seite 76) eingestellt. Die der Verwendung des Restertrages der Vermögensabgabe von 1.250 Mill. K. entsprechende Ausgabe erscheint im Kapitel 4 „Staatsschuld“ eingestellt.

Kapitel 19 und 20 „Land- und Forstwirtschaft“:

Die Gesamtausgaben sind mit 202·8 Mill. K. (1919/20: 50·3), die Gesamteinnahmen mit 213·0 Mill. K. (1919/20: 47·7) veranschlagt.

Hievon entfallen auf:

	Ausgaben		Einnahmen	
	1920/21	(1919/20)	1920/21	(1919/20)
	Millionen Kronen			
Landwirtschaft (einschließlich des Staatsamtes)	88·6	(32·4)	11·6	(7·5)
Forstwirtschaft	114·2	(17·9)	201·4	(40·2)
Zusammen	202·8	(50·3)	213·0	(47·7)

In der Forstwirtschaft drücken sich die Gebarungen der Betriebe (Forste und Domänen des Staates und des Religionsfondes) aus. Die Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen dieser Betriebe unter Zurechnung der in anderen Stats veranschlagten Betriebsausgaben(einnahmen) ergibt nach dem wirtschaftlichen Ertragsvoranschlag (Seite 98—99) bei den Forsten und Domänen des Staates einen Gewinn von 81'6 und bei den Forsten und Domänen des Religionsfondes einen Gewinn von 5'9 Mill. K.

Das Anlage- und Betriebskapital der Staatsforste (rund 427.000 Hektar) ist mit rund 2.500 Mill. K., jenes der Forste des Religionsfondes (rund 56.000 Hektar) mit rund 300 Mill. K. geschätzt.

Kapitel 21 bis 24 „Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten“:

Die Gesamtausgaben sind mit 896'4 Mill. K. (1919/20: 118'3) veranschlagt und verteilen sich wie folgt:

Kapitel 21 „Staatsamt“: 32'0 Mill. K. (1919/20: 7'4).

Kapitel 22, „Handel, Gewerbe, Industrie“: 540'0 Mill. K. (1919/20: 20'8 Mill. K.); hievon entfallen auf: Allgemeine Ausgaben 22'3 (1919/20: 6'0), Patentwesen 6'2 (1919/20: 1'6), Technisches Versuchswesen 0'5 (1919/20: 0'1), Eichwesen 5'0 (1919/20: 0'8), Gewerbeförderung 7'0 (1919/20: 1'8), Gewerbliches Bildungswesen 44'7 (1919/20: 10'4), Vermessungswesen 11'6, Staatliche Industriewerke 442'7.

Bezüglich der „Staatlichen Industriewerke“ (Titel 8) ist hervorzuheben:

Im Staatsvoranschlag 1919/20 wurde entsprechend der damaligen Auffassung über die Liquidation angenommen, daß die Gebarungen der von der früheren Heeresverwaltung übernommenen Kriegsbetriebe auf gemeinsame Rechnung aller Nationalstaaten erfolgen; demgemäß waren diese Gebarungen im Staatsvoranschlag 1919/20 unter Liquidationskapitel 35/E, Titel 4, § 1 „Liquidierende Kriegsbetriebe“, dargestellt und zwar wurde der Anteil der Republik Österreich an den Gesamtausgaben dieser Betriebe mit 252'1 Mill. K. und an den Gesamteinnahmen mit 85'3 Mill. K. veranschlagt.¹⁾

Durch die Bestimmungen des Austriftzierungsgesetzes²⁾ sind diese Kriegsbetriebe nunmehr in das alleinige Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Demgemäß werden sie nunmehr für 1920/21 unter dem Sammelnamen „Staatliche Industriewerke“ mit den vollen Beträgen veranschlagt.

Zu ihnen zählen derzeit vier Betriebe (Industriewerke Arsenal und Fischamend, Böllersdorfer- und Wörtherwerke unter Leitung der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke), ferner die Staatsfabrik Blumau und das militärgeographische Institut, die — soweit als es möglich war — bereits für Zwecke der Friedensindustrie urgestellt wurden.

Die Angestellten (zusammen 1.195 Köpfe) sind nicht Staatsangestellte, sondern Vertragsangestellte; die Arbeiter (zusammen 10.068 Köpfe) werden nach Kollektivverträgen entlohnt. Die gesamten persönlichen Bezüge der Angestellten und Arbeiter sämtlicher Betriebe sind mit 308'0 Mill. K. veranschlagt.

Die Gesamtausgaben (einschließlich der persönlichen Bezüge) sind mit . . . 442'6 Mill. K., die Gesamteinnahmen mit . . . 361'6 „ „ daher der Gesamtbetriebsabgang mit . . . 81'0 „ „ veranschlagt.

Das gesamte in diesen Betrieben investierte Vermögen wird auf Grund einer nur vorläufigen, annähernden Schätzung mit 867 Mill. K. veranschlagt.

Kapitel 23 „Bergwesen“: 136'3 Mill. K. (1919/20: 16'2), wovon der größte Teil 126'4 auf Montanbetriebe entfällt. Nach der wirtschaftlichen Ertragsrechnung (Seite 98—99) ergibt die Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen der Montanbetriebe unter Zurechnung der in anderen Stats veranschlagten Ausgaben einen Abgang von 12'5 Mill. K., der sich bei Einrechnung der Vermögenmehrung (10'0) auf 2'5 stellt. Das Gesamtvermögen der fünf Montanbetriebe (Bergbaubsubstanz und bewegliches Vermögen) ist mit zirka 40 Mill. K. geschätzt.

¹⁾ Siehe Anhang III zum III. Nachtrag für 1919/20.

²⁾ Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577.

Kapitel 24 „Bauten“: 188·1 Mill. R. (1919/20: 73·8); hievon entfallen auf:

Staatsbaudienst	48·7 (1919/20: 3·0),
Straßenbauten	31·3 (1919/20: 23·9),
Wasserbauten	24·8 (1919/20: 10·0),
Hochbauten	35·1 (1919/20: 21·9),
Staatsgebäudeverwaltung	48·1 (1919/20: 14·8).

Kapitel 25 „Soziale Verwaltung“:

Im Etat für Soziale Verwaltung (Kapitel 25) sind Gesamtausgaben von 834·7 Mill. R. (1919/20: 460·5) veranschlagt. Diese bedeuten jedoch nur einen Teil des Gesamtaufwandes für soziale Zwecke, da zahlreiche und gerade finanziell sehr ausschlaggebende Ausgaben nicht im Etat der Sozialen Verwaltung, sondern in anderen Etats dargestellt werden. So erscheinen zum Beispiel im Etat der „Übergangsmaßnahmen“ (Kapitel 34) die Ausgaben für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge (982·6), Flüchtlinge (11·5), Kriegsgebiete (17·6), Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen (130·9), besondere Maßnahmen für Staatsangestellte (1.340·0), im Etat der „Volksernährung“ (Kapitel 28) die Ausgaben für Ernährungsfürsorgen (7.132·5), im Etat der einzelnen Verwaltungszweige (Kapitel 1 bis 3, 7 bis 33 und 35) die Teuerungszulagen (Teuerungszulagen und gleitende Zulagen) für Staatsangestellte und Arbeiter (4.498·8) usw. Werden auch nur diese Ausgaben im veranschlagten Gesamtbetrage von 14.113·9 Mill. R. zu den im Kapitel 25 (Soziale Verwaltung) dargestellten Ausgaben von rund 834·7 hinzugerechnet, so ergibt sich als Gesamtaufwand des Staates für soziale Zwecke die enorme Summe von mehr als 14.948·6 Mill. R. Aber auch hiemit erscheint der Gesamtaufwand für soziale Zwecke noch nicht vollständig erfaßt, da zahlreiche Ausgaben für diese Zwecke auch unter den Ausgaben der Verwaltungsetats, Kapitel 7 bis 33 (zum Beispiel Notstandsbauten, Darlehen, Subventionen und Unterstützungen usw.) stecken, die ziffermäßig nicht gesondert erfaßt werden können.

Die im Etat der Sozialen Verwaltung (Kapitel 25) veranschlagten Ausgaben von 834·7 Mill. R. verteilen sich, wie folgt:

Titel 1 „Staatsamt für soziale Verwaltung“: 14·7 (1919/20: 3·2).

Titel 2 „Soziale Verwaltung im allgemeinen“: 793·1 (1919/20: 444·7), welche sich zusammensetzen, wie folgt:

§ 1 „Sozialversicherung“: 25·1 (1919/20: 0·1); der Mehraufwand erwächst durch die neuen Ausgaben für die ab 1. Jänner 1921 in Kraft tretende Krankenversicherung der Staatsangestellten¹⁾ (halbjähriger Staatsbeitrag 15·0 und Vorschuß zur Einrichtung und Gründung der Anstalt 10·0).

§ 2: „Kriegsbeschädigtenfürsorge“: 578·9 (1919/20: 424·8); hievon entfällt auf Heilfürsorge 107·4 (1919/20: 154·2), geringer infolge Abbaues der Heilanstalten, berufliche Ausbildung 19·7 (1919/20: 7·0), Versorgungsgebühren 415·5 (1919/20: 252·9), mehr infolge Erhöhung der Teuerungszulagen²⁾, sonstige Fürsorgen 7·3 (darunter 5·0 aus dem staatlichen Anteil am Ertrage der Spielabgabe³⁾ und 2·0 aus dem zweiprozentigen Zuschlage zum Verkaufspreise der Sachdemobilisierungsgüter; diese Beträge, denen gleich hohe Einnahmen unter Einnahmekapitel 25, Titel 2, § 2, gegenüberstehen, dürfen nur nach Maßgabe der tatsächlichen Eingänge aus der Spielabgabe und aus dem Preiszuschlag für Sachdemobilisierungsgüter verwendet werden), Unterbringung von Kriegsbeschädigten 6·5 (1919/20: 0·8) infolge Steigerung der Verpflegskosten, endlich Verfahrens- und Verwaltungsausgaben 22·5 (1919/20: 2·8).

§ 3 „Jugendfürsorge“: 9·5 (1919/20: 6·3) durch Mehrausgaben für gesundheitliche Fürsorge und durch Ausgaben für das Militärwaiseninstitut Hirtenberg.

§ 4. „Blinden- und Taubstummenfürsorge“: 0·4 (1919/20: 0·2).

§ 5 „Wohnungsfürsorge“: 4·1 (1919/20: 2·0).

¹⁾ Gesetz vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 311 (§§ 16 und 17).

²⁾ Gesetz vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, und vom 16. April 1920, St. G. Bl. Nr. 197.

³⁾ Gesetz vom 14. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 226 (§ 2).

§ 6 „Arbeiterfürsorge“: 124·8 (1919/20: 10·3); durch den Aufwand für die ab 1. Mai 1920 in Kraft getretene neue Arbeitslosenversicherung¹⁾ 116·0 und sonstige Unterstützungen von Arbeitslosen 7·0.

§ 7 „Gewerbeinspektion“: 3·3 (1919/20: 0·7).

§ 8 „Volkspflegestätten“:²⁾ 0·3 (1919/20: 0·1).

§ 9 „Errichtung von Arbeiterkammern“:³⁾ 10·0 als Vorstöße des Staates, die rückzuführen sind.⁴⁾

§ 10 „Notwohnungen“: 12·0.

§ 11 „Unterhaltsbeiträge“: 24·5 Mill. K. (1919/20: 214·5 bei Kapitel 31, Titel 1).

Titel 3 „Volksgesundheit“: 26·9 Mill. K. (1919/20: 12·5). Hievon entfällt auf Staatsanstalten 3·9 (1919/20: 0·8), besondere Ausgaben wie für Bekämpfung von Epidemien und Volkskrankheiten, für Krankenanstalten usw. 17·4 (1919/20: 10·5) und Gesundheitsdienst in den Ländern 5·6 (1919/20: 1·2).

Unter den Einnahmen der „Sozialen Verwaltung im allgemeinen“ 55·0 Mill. K. (1919/20: 0·5) sind hervorzuheben:

Anteil des Staates am Ertrag der Spielabgabe⁵⁾ 5·0 und 2 Prozent Zuschlag zum Verkaufspreise der Sachdemobilisierungsgüter 2·0 zur Verwendung für Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Rückerschlag eines Teiles der Ausgaben für Arbeitslosenversicherungen 40·0 Mill. K. und der Ausgaben für Arbeiterkammern 5·0.

Kapitel 26 „Äußeres“:

Die Gesamtausgaben 298·8 Mill. K. (1919/20: 32·9) verteilen sich wie folgt:

Titel 1 „Staatsamt für Äußeres“: 16·9 (1919/20: 10·4), hievon persönliche Ausgaben 11·5 unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Personalstandes, der gegen Oktober 1918 um 63 Prozent abgebaut ist.

Titel 2 „Außendienst“: 32·3 (1919/20: 22·5), hievon persönliche Bezüge 3·8 und Kursverluste 25·5 (bei persönlichen und sachlichen Ausgaben).

Titel 3 „Konsularakademie“: 0·7.

Titel 4 „Liquidierendes Ministerium des Äußern“: 8·2 für jene liquidierenden Auslandsvertretungen, deren Weitererhaltung im österreichischen Interesse liegt.

Titel 5 „Durchführung des Staatsvertrages von Saint Germain“: Ausgaben 240·6 Mill. K.; hievon entfällt der weitaus größte Teil auf die Kosten der Wiener Sektion der Reparationskommission, die einen Gesamtaufwand von 234 Mill. K.⁶⁾ erfordert; 2·1 Mill. K. sind als Beitrag Österreichs zum Aufwande der Internationalen Donauf Kommission vorgesehen. Außer diesen beiden Kommissionen sind zur Durchführung einzelner Friedensbestimmungen und Entscheidung gewisser Angelegenheiten noch weitere neun Kommissionen, beziehungsweise Ausschüsse eingesetzt, deren Kosten ganz oder zum Teile von Österreich zu tragen sein werden; Ausgaben für diese Kommissionen und Ausschüsse konnten vorläufig noch nicht vorgesehen werden, da es bisher nicht gelungen ist, einen Überblick über den sehr bedeutenden Aufwand dieser Kommissionen zu gewinnen.

Die Gesamteinnahmen im Etat des Äußern sind mit 0·3 veranschlagt. Ihre Verminderung gegen 1919/20 (1·5) erklärt sich aus der Überstellung der Konsulargebühren auf Kapitel 15, Titel 4 (Gebühren), § 2.

Kapitel 27 „Heereswesen“:

Zum Voranschlag 1919/20 waren unter diesem Kapitel auch das Militärgerichtswesen (Ausgaben 7·0) sowie die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge (Ausgaben 579·0) einbezogen. Die

¹⁾ Gesetz vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153. Dem vorstufweise vom Staate bestrittenen Aufwande (116·0) stehen korrespondierende Einnahmen aus der Rückvergütung seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von 40·0 gegenüber.

²⁾ Gesetz vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309.

³⁾ Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100.

⁴⁾ Siehe Einnahmen, Kapitel 25, Titel 2, § 9.

⁵⁾ Gesetz vom 14. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 226.

⁶⁾ Die Reparationskommission hat für ein Jahr 7·5 Millionen Goldkronen angesprochen, das sind bei einem Kurse von 1 Schweizer Franken = 29·77 K., insgesamt rund 234 Millionen Kronen (hievon Kassenwert 7·5 und Kursverlust 226·5).

Ausgaben für diese Zwecke sind nunmehr für 1920/21 auf andere Stats überstellt worden, und zwar das Militärgerichtswesen auf Kapitel 13 (Justiz) und die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge auf Kapitel 34 (Übergangsmaßnahmen). Titel 1.

Im Kapitel 27 „Heereswesen“ verbleiben daher nur mehr das Staatsamt für Heereswesen (Titel 1), die Wehrmacht (Titel 2) und das Schieß- und Sprengmittelmonopol (Titel 3). Hiefür sind 1920/21 die Gesamtausgaben mit 1.039·9 Mill. K. (1919/20: 593·2) und die Gesamteinnahmen mit 23·9 Mill. K. (1919/20 6·5) vorgesehen. Diese verteilen sich wie folgt:

Titel 1 „Staatsamt für Heereswesen“: Ausgaben 26·8 (1919/20: 25·4), Einnahmen 0·3 (1919/20: 0·3), Von den Ausgaben entfallen auf persönliche Bezüge allein 20·8, der Rest auf sachliche Ausgaben 6·0.

Titel 2 „Wehrmacht“: Ausgaben 938·5 (1919/20: 564·3), Einnahmen 4·7 (1919/20: 1·6).

Die Ansätze der Ausgaben wurden auf Grund der in Aussicht genommenen, durch den Staatsvertrag von St. Germain bedingten neuen Organisation der Wehrmacht¹⁾ unter Berücksichtigung des Militärabbaugesetzes²⁾ vollkommen neu aufgebaut; entsprechend dieser neuen Organisation wurden die finanzgesetzlichen Ansätze in zehn Paragraphen mit entsprechenden Unterteilungen neu gegliedert. Von den Gesamtausgaben 938·5 Mill. K. entfallen auf:

Persönliche Ausgaben 597·7 (hievon Grundbezüge, Nebenbezüge und Teuerungszuwendungen 508·7 und Kostgeld 89·0). Den persönlichen Ausgaben ist der durch den Staatsvertrag von St. Germain vorgeschriebene Höchststand von 30.000 Militärpersonen (hievon 1.500 Offiziere, 2.000 Berufsunteroffiziere und 26.500 Wehrmänner) zugrunde gelegt.³⁾ Hinzukommen 5.336 Zivilangestellte unborgreiflich der neu aufzustellenden Systemisierung. Gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1919 (45.568 Köpfe) ergibt sich ein Abbau von rund 10.000 Köpfen. Zu dem persönlichen Aufwand von 604·3 Mill. K. ist noch das im Titel 4 vorgesehene Erfordernis für Vorauszahlungen an Heeresangehörige auf eine allfällige Besoldungsänderung im Betrage von 60·0 Mill. K. und das im Kapitel 34, Titel 9, § 5, Unterteilung 1 mitveranschlagte analoge Erfordernis für Zivilangestellte der Heeresverwaltung im Betrage von 15·5 Mill. K. hinzuzurechnen, so daß sich der Gesamtaufwand an persönlichen Bezügen auf rund 673·2 Mill. K. beziffert.

Sachliche Ausgaben 334·2; hievon für allgemeine Ausgaben 210·2 (insbesondere für Bekleidung und Ausrüstung, Unterkünfte) und für Erhaltung und Wartung von 2.700 Pferden (darunter 200 Johlen) 51·5.

Titel 3 „Schieß- und Sprengmittelmonopol“: Ausgaben 14·6 (1919/20: 3·5), Einnahmen 18·9 (1919/20: 4·6). Von den Ausgaben entfallen auf persönliche Bezüge 3·9 und auf sachliche Ausgaben 10·7.

Kapitel 28 „Volksernährung“.

Titel 1 „Staatsamt für Volksernährung“.

Die veranschlagten Ausgaben, 11·3 Mill. K., weisen gegenüber jenen für das Verwaltungsjahr 1919/20 (3·0) eine Erhöhung von 8·3 Mill. K. auf (hauptsächlich durch Steigerung der persönlichen Bezüge).

Titel 2 „Äußerer Ernährungsdienst“.

Die veranschlagten Ausgaben, 26·2 Mill. K., sind gegenüber 1919/20 (13·6) um 12·6 höher (hauptsächlich durch Ausgestaltung der Kriegswucherämter).

Titel 3 „Ernährungsfürsorgen“.

Diese waren im Voranschlag 1919/20 unter Kapitel 34 (Kriegsmaßnahmen), Titel 7, §§ 1 bis 3, mit zusammen 3892·7 Mill. K. veranschlagt und werden nunmehr in den Etat der Volksernährung mit zusammen 7.132·5 Mill. K. einbezogen. Hievon entfällt der weitaus größte Teil von 6.760·0 Mill. K. (1919/20 3.744·0) auf

§ 1 „Verbilligung von Lebensmitteln für die Allgemeinheit“:

Um der Bevölkerung die Versorgung mit den unentbehrlichsten Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen, wird es auch im Verwaltungsjahr 1920/21 notwendig sein, einzelne dieser Lebensmittel, die größtenteils aus dem Ausland beschafft werden müssen, zu Preisen abzugeben, die

¹⁾ Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122.

²⁾ Gesetz vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120.

³⁾ Gesetz vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 235 (Heeresgebührengesetz).

weit hinter den Gestehungskosten zurückbleiben. In erster Reihe gilt dies vom Brot- und Verschleißmehl, bei denen der Durchschnitt der Abgabepreise in der letzten Zeit oft kaum ein Fünftel der Gestehungskosten deckte. Auch bei der Abgabe von Kondensmilch, die allerdings nur für Kinder und Kranke amtlich zugewiesen wird, und bei der Fleischversorgung in Wien bestehen noch Differenzen zwischen den Gestehungskosten und Abgabepreisen. Die verbilligte Abgabe von Fett ist im Abbau.

Verlässliche Ermittlungen der Verluste, die dem Staate aus der verbilligten Abgabe dieser Lebensmittel erwachsen, sind nicht möglich. Insbesondere ist ungewiß, welche Teilmengen des Bedarfes uns von ausländischen Staaten werden kreditiert werden und zu welchen Preisen diese Kreditierungen erfolgen. Ungewiß ist ferner die Gestaltung der Valutaverhältnisse, die die Gestehungskosten und die Verluste bei der Abgabe ausschlaggebend beeinflusst. Auch über die Höhe der Abgabepreise während des Verwaltungsjahres ist derzeit kein abschließendes Urteil möglich.

Infolge dieser Umstände kann nur eine Schätzung der zu gewärtigenden Verluste geboten werden.

Hierbei sind zweierlei Gebarungen zu unterscheiden:

- a) Gebarungen mit den bar gekauften Lebensmitteln;
- b) Gebarungen mit den durch langfristige ausländische Kredite beschafften Lebensmitteln.

Zu a) Gebarungen mit den bar gekauften Lebensmitteln;

Bei diesen ergeben sich einerseits die bar gezahlten Gestehungskosten (Einkaufspreise,¹⁾ Fracht und Regien) als Ausgaben, andererseits die Verkaufserlöse als Einnahmen. Aus der bruttomäßigen Gegenüberstellung dieser Ausgaben und Einnahmen berechnet sich der Nettoverlust wie folgt:

1. Mehl:

	Einkaufs- preis	Fracht und Regien	Zusammen Gestehungskosten	Verkaufs- erlös	Verlust
	Millionen Kronen				
Bar zu kaufen 420.000 Tonnen					
Mehl;					
hievon umgerechnet in Getreide;					
aus dem Inlande 100.000 Tonnen	978'0	86'7	1.064'7	470'43	594'27
aus dem Auslande 391.000 Tonnen	6.885'62 ¹⁾	965'406	7.851'026	1.891'182	5.959'844
	<u>7.863'62</u>	<u>1.052'106</u>	<u>8.915'726</u>	<u>2.361'612</u>	<u>6.554'114</u>

2. Fleisch:

Der gesamte Bedarf für das Verwaltungsjahr stellt sich auf 19.240 Tonnen. Hievon wären nach der derzeitigen Sachlage bar zu kaufen 17.793 Tonnen. Da derzeit die Bedingungen, unter denen diese Käufe getätigt werden können, auch nicht annähernd zu übersehen sind, werden für den Verlust bei Fleisch als Berechnungsansatz eingestellt 50 Mill. K.

3. Fett:

Der gesamte Bedarf für das Verwaltungsjahr stellt sich auf 20.800 Tonnen. Hievon wären bar zu kaufen 15.610 Tonnen.

Die Verbilligung aus staatlichen Mitteln wurde für tierisches Fett mit Ende Juli 1920 auf gelassen, so daß nur der Verlust für den Monat Juli mit rund 65 Mill. K. einzustellen war. Hierzu kommt ein einmaliger Betrag von 10 Mill. K. für die Verbilligung von Margarine, so daß sich der Gesamtverlust für die Fettverbilligung, soweit er zur Zeit der Aufstellung des Voranschlages zu übersehen war, auf 75 Mill. K. stellt.

4. Milch:

Der gesamte Bedarf für das Verwaltungsjahr stellt sich auf rund 240.000 Kästen, davon werden durch einen Kredit der Schweiz beschafft 85.000 Kästen, es sind demnach bar zu kaufen 155.000 Kästen.

Die Kosten hierfür werden veranschlagt:

Ankaufspreis ¹⁾	183'2 Mill. K.,
darauf laftende Spesen	12'0 " "
	<u>zusammen . 195'2 Mill. K.</u>
Dem steht gegenüber ein Erlös von	116'9 " "
so daß sich ein Verlust ergibt von	<u>78'3 Mill. K.</u>

¹⁾ Nach dem Kurse vom 30. Juni 1920.

Zusammenfassung zu 1 bis 4:

1. Nettoverlust bei Mehl	6.554.1 Mill. K.
2. Nettoverlust bei Fleisch	50.0 " "
3. Nettoverlust bei Fett	75.0 " "
4. Nettoverlust bei Milch	78.3 " "

zusammen rund . 6.760.0 Mill. K.

Dieser bei der Gebarung mit den bar gekauften Lebensmitteln entstehende Nettoverlust von 6.760 Mill. K. wird unter den Staatsausgaben eingestellt.

Zu b) Gebarungen mit den durch langfristige ausländische Kredite beschafften Lebensmitteln:

Die kreditierten Ankaufspreise für Lebensmittel, die durch langfristige ausländische Kredite, deren Höhe übrigens — wie oben bemerkt — derzeit überhaupt nicht zu schätzen ist, beschafft werden, können im vorliegenden Staatsvoranschlage noch nicht als Ausgaben eingestellt werden, weil sie nicht im Verwaltungsjahre 1920/21, sondern erst später zu bezahlen sein werden. Die Zinsen für diese Lebensmittellkredite sind unter Kapitel 4, Titel 2 vorgesehen. Hier sind daher nur in Rechnung zu stellen als Ausgaben die beim Transport und Verkauf der kreditierten Lebensmittel sich ergebenden Spefen (Fracht und Regie) und als Einnahmen die Verkaufserlöse der kreditierten Lebensmittel. Aus der bruttomäßigen Gegenüberstellung dieser Ausgaben und Einnahmen ergeben sich folgende Nettoerlöse:

	Akreditierte Menge	Brutto-Erlös	Spefen Millionen Kronen	Netto-Erlös
1. Mehl	130.000 Tonnen	679.545	208.0	471.545
2. Fleisch: Hammel- und Kaninchenfleisch	1.447 "	66.562	19.534	47.028
3. Fett	5.189.8 "	354.48	70.06	284.42
4. Milch	85.000 Kisten	62.97	6.67	56.3
Summe		1.163.557	304.264	859.293
			oder rund	860.0

Dieser Nettoerlös von 860 Mill. K. wird unter den Staatseinnahmen eingestellt.

Zu a) und b) Zusammenfassung: Der unter den Staatsausgaben eingestellte Nettoverlust bei den bar gekauften Lebensmitteln von 6.760 Mill. K. abzüglich des unter den Staatseinnahmen eingestellten Nettoerlöses aus den auf Kredit beschafften Lebensmitteln von 860 Mill. K. ergibt somit voranschlagsmäßig einen Nettoabgang aus der Gebarung mit Lebensmitteln in der Höhe von 5.900 Mill. K.

Dieser voranschlagsmäßige Abgang bedeutet aber nicht auch das wirtschaftliche Endergebnis der Lebensmittelgebarung; er wird sich vielmehr um die derzeit nicht feststellbaren Ankaufspreise der auf Kredit beschafften Lebensmittel erhöhen. Seine Höhe wird von dem Ausmaße der tatsächlich gelieferten Mengen der kreditierten Lebensmittel und von dem Kurswert ihrer Ankaufspreise im Zeitpunkte der Zahlung abhängig sein.¹⁾

§ 2 „Mindestbemittelte“: Hierfür werden 70.0 Mill. K. (1919/20 : 78.7), hauptsächlich für Zwecke der öffentlichen Auspeisung, vorgesehen.

§ 3 „Kinder und Jugendliche“: Die Ernährungsfürsorgen für diese Gruppe, insbesondere für die Beteiligung des Staates an der amerikanischen Kinderhilfsaktion erfordern 251.4 Mill. K.

§ 4 „Verbrauchervereinigungen“: 50 Mill. K. (1919/20 : 70).

§ 5 „Diebesgabendienst“: Pauschalverfordernis 1 Mill. K.

Kapitel 29 bis 32 „Verkehrswesen“:

Kapitel 29 „Staatsamt für Verkehrswesen“:

Die Gesamtausgaben des Staatsamtes [einschließlich der an Stelle der bestandenen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen²⁾ neu geschaffenen Sektion VI für das Postwesen und Sektion VII für das Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen³⁾] sind mit 59.7 Mill. K. (hievon Personalausgaben 52.9) veranschlagt.

Kapitel 30 „Eisenbahnen“:

Gesamtausgaben 5.083.0 Mill. K. (1919/20 : 1.451.8), Gesamteinnahmen 3.437.8 Mill. K. (1919/20 : 1.760.2).

¹⁾ Nach dem Kursstande vom 30. Juni 1920 würden die Ankaufspreise der oben angegebenen Mengen schätzungsweise 3.338 Mill. K. betragen.

²⁾ Die Ausgaben der früheren Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen waren für 1919/20 unter Kapitel 32, Titel 1, dargestellt (4.2 Mill. K.).

³⁾ Vollzugsanweisung vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 496.

Unter den Gesamtausgaben sind hervorzuheben:

Staatsbahnbetrieb 3.592'6 Mill. R. (1919/20 : 805'1), hievon Personalausgaben 2.007'5 (für insgesamt 41.165 Angestellte und 32.515 Arbeiter) und sachliche Ausgaben 1.585'1 (hievon 323'1 für 15.939 Bahnerhaltungsarbeiter).

Außerordentliche Aufwendungen für bauliche Herstellungen 90'0 Mill. R. (1919/20 : 36'7), Fahrbetriebmittelbeschaffung 543'7 Mill. R. (1919/20 : 336'3) und Einführung der elektrischen Zugförderung¹⁾ 500'0 Mill. R. (1919/20 : 95'0).

Von den Einnahmen entfällt der weitaus größte Teil von 3.300'0 Mill. R. auf Transporteinnahmen. Diese sind unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse und der letzten am 16. April 1920 erfolgten Erhöhung der Personen- und Gütertarife veranschlagt. Die Mehreinnahmen aus der für den Herbst geplanten Erhöhung der Gütertarife sind noch nicht berücksichtigt.

Nach dem wirtschaftlichen Ertragsvoranschlag (Seite 98—99) ergibt die Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen des Staatsbahnbetriebes unter Zugrundelegung der in anderen Etats veranschlagten Ausgaben (Einnahmen) und nach Abrechnung der Vermögensmehrung einen Verlust beim Staatsbahnbetriebe von 1.341'9 Mill. R.²⁾

Das Anlagekapital der Staatsbahnen (Betriebslänge rund 5.000 Kilometer) ist nach dem derzeitigen Werte mit 75.000 Mill. R. geschätzt. Diesem stehen Staatsbahnschulden (einschließlich der im Etat der Staatsschulden veranschlagten) in der Höhe von 73'2 Mill. R. gegenüber.

Die Hauptursachen des Verlustes beim Staatsbahnbetriebe bilden die durch die Geldentwertung verursachte fortschreitende Steigerung aller Lohn- und Materialpreise, dann aber die in den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen gelegene Schwierigkeit einer Gesundung des Staatsbahnbetriebes, der sich bei dem unverhältnismäßig teureren Verwaltungs- und Betriebsaufwande insbesondere für die Alpenbahnen, dann aber auch infolge des bei der geringen Dichte und Industriearmut des Netzes geringen und wenig rentablen Verkehrs in ungünstiger Lage befindet.

Kapitel 31 „Schiffahrt“.

Ausgaben 4'9 Mill. R., Einnahmen 0'3 Mill. R., die fast zur Gänze auf die Bodenseeschiffahrt entfallen. Nach dem wirtschaftlichen Ertragsvoranschlag (Seite 98—99) ergibt die Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen der Bodenseeschiffahrt unter Zurechnung der in anderen Etats veranschlagten Ausgaben (Einnahmen) einen Verlust von 4'7 Mill. R. Das Anlagekapital der Bodenseeschiffahrt ist nach dem derzeitigen Werte mit 5'0 Mill. R. geschätzt.

Kapitel 32 „Post, Telegraph, Fernsprecher und Rohrpost“.

Im Staatsvoranschlag 1919/20 waren die Gebärungen für Post und Telegraph zusammen veranschlagt, und zwar unter Titel 1 (Generaldirektion Ausgaben 4'2 Mill. R.) und unter Titel 2 (Post-, Telegraph- und Fernsprechanstalt Ausgaben 334'2, Einnahmen 386'9 Mill. R.). Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 wurde die Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostverwaltung von der Postverwaltung getrennt³⁾ und die gesonderte Darstellung der Gebärungen beider Verwaltungszweige angeordnet. Ein Vergleich der Ansätze für 1920/21 mit jenen für 1919/20 ist daher nicht möglich.

Titel 1 „Post“:

Die Gesamtausgaben für das Postwesen sind mit 693'8 Mill. R. veranschlagt (hievon unter Kapitel 29, B für die Sektionsleitung 20'5 und unter Kapitel 32, Titel 1, für die Postverwaltung 673'3); von den Ausgaben der Postverwaltung entfallen auf persönliche Ausgaben 492'6 (für 25.549 Angestellte), sachliche Ausgaben 157'2, Vergütung für die Besorgung des Postdienstes bei Telegraphenämtern 7'4 und Investitionen 16'1.

Die Gesamteinnahmen sind unter Zugrundelegung der letzten im April 1920 erfolgten Erhöhung der Posttarife⁴⁾ mit 696'6 Mill. R. veranschlagt.

Nach dem wirtschaftlichen Ertragsvoranschlag (Seite 98—99) ergibt die Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen unter Zurechnung der in anderen Etats veranschlagten Ausgaben (Einnahmen) einen

¹⁾ Gesetz vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 359; der Bauaufwand des auf mehrere Jahre verteilten Bauprogrammes für die Einführung der elektrischen Zugförderung ist mit 5.093 Mill. R. veranschlagt und wird durch Aufnahme von Anleihen zu decken sein. Die vorläufig vorüberweise aus Kassenbeständen bestellten Anwendungen werden gemäß § 5 des Gesetzes aus den Anlehenszerlösen zurückzufassen sein. Demgemäß werden den für 1920/21 im Etat der Eisenbahnen veranschlagten Ausgaben von 500 Mill. R. entsprechende Einnahmen in gleicher Höhe bei Kapitel 18 „Kassenverwaltung“, Titel 8, gegenübergestellt.

²⁾ Diesem Verlust stehen die auf Staatsbahnlinien einzuhaltenden Verkehrssteuern in der Höhe von 830 Mill. R. gegenüber (Einnahmen Kapitel 15, Titel 4, § 4).

³⁾ Vollzugsanweisung vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 496.

⁴⁾ Post-Verordnungsblatt Nr. 15 ex 1920.

Abgang von 149.4 Mill. R., der sich bei Berücksichtigung der Vermögensmehrung (8.1) auf 141.3 stellt.

Das Anlagekapital (Baulichkeiten und Inventar) ist mit 18.9 Mill. R. geschätzt.

Titel 2 „Telegraph, Fernsprecher und Rohrpost“:

Die Gesamtausgaben für diesen Verwaltungszweig sind mit 646.2 Mill. R. veranschlagt (hievon unter Kapitel 29, C, für die Sektionsleitung 5.4 und unter Kapitel 32, Titel 2, für die Verwaltung 640.8). Von den Ausgaben der Verwaltung entfallen auf persönliche Ausgaben 207.3 (für 9.176 Angestellte), sachliche Ausgaben 133.6, auf Vergütung an die Postanstalt für Besorgung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienstes (95.3) und auf Investitionen 204.5.

Die Gesamteinnahmen sind unter Zugrundelegung der im April, beziehungsweise Juli 1920 erhöhten Tarife mit 314.7 Mill. R. veranschlagt.

Nach dem wirtschaftlichen Ertragsvoranschlag (Seite 98—99) ergibt die Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen unter Zurechnung der in anderen Stats veranschlagten Ausgaben (Einnahmen) einen Abgang von 423.6 Mill. R., der sich bei Berücksichtigung der Vermögensmehrung (206.2) auf 217.4 stellt.

Das Anlagekapital ist gegenwärtig mit 1.660.8 Mill. R. und nach Durchführung der im Verwaltungsjahr 1920/21 veranschlagten Investitionen mit 1.867.0 Mill. R. geschätzt.

Titel 3 „Postsparkassenamt“:

Die Gesamtausgaben sind mit 63.3, die Gesamteinnahmen mit 63.7 Mill. R. (hievon Rückersatz seitens der Nationalstaaten 10.0) veranschlagt. Ein Vergleich mit den Ansätzen des Vorjahres 1919/20 ist nicht möglich, weil im Vorjahre nach der damaligen Auffassung der Liquidation nur ein Teilbetrag der Gebarungen des Postsparkassenamtes veranschlagt war.

Nach dem wirtschaftlichen Ertragsvoranschlag (Seite 98—99) ergibt die Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen unter Zurechnung der in anderen Stats veranschlagten Ausgaben (66.9, darunter 44.1 Ausgaben der Postverwaltung für die Mitbesorgung des Postsparkassendienstes) einen Abgang von 66.5 Mill. R., der sich unter Einrechnung der Vermögensminderung (0.3) auf 66.8 stellt.

Das Anlagekapital (Realität) wird mit rund 1.1 Mill. R. geschätzt.

Kapitel 33 „Staatskommission für Sozialisierung“:

Die Ausgaben 0.8 Mill. R. (1919/20: 0.5) umfassen lediglich den persönlichen und sachlichen Aufwand der zur Vorbereitung der Sozialisierung eingesetzten Staatskommission. ¹⁾ Auf Vorsorgen für die Durchführung der Sozialisierung selbst ist ebenso wie für 1919/20 nicht Bedacht genommen, weil bei Sozialisierung von Betrieben grundsätzlich keine staatlichen Zuschüsse in Anspruch genommen werden dürfen.

Kapitel 34 „Übergangsmaßnahmen“:

Von den im Staatsvoranschlage 1919/20 unter Kapitel 34, „Kriegsmaßnahmen“, vorgesehenen Ausgaben sind einzelne überhaupt weggefallen, einzelne infolge der gesetzlichen Regelung der betreffenden Maßnahmen oder aus Gründen der Systematik auf die Voranschläge der sachlich zuständigen Verwaltungszweige überstellt worden, und zwar:

	Für 1919/20 veranschlagt Millionen Kronen:	Für 1920/21 überstellt auf:
Unterhaltsbeiträge	214.5	(Kapitel 25, Titel 2, § 11)
Zivilkriegsbeschädigte	0.1	(„ 25, „ 2, § 2)
Zivillieferanten für Frontheimkehrer	18.0	—
Verschiedene Entschädigungen für Kriegsschäden	200.0	(„ 5, „ 5)
Erleichterung der Lebensführung (Titel 7, §§ 1 bis 3 und 6)	3.934.2	(„ 28, „ 3, §§ 1, 2, 4 und 6)
Erleichterung der Lebensführung (Titel 7, § 4)	31.8	(„ 22, „ 1, § 11)
Arbeitslose	349.5	(„ 25, „ 2, § 6)
Staatsangestellte: Teuerungszuwendungen (§§ 1 bis 5, 7, 8 und 10)	2.427.0	(auf die einzelnen Verwaltungszweige)
Volks- und Bürgererschullehrer	52.4	(Kapitel 5, Titel 3)
Vinderung der Wohnungsnot	12.2	(„ 25, „ 2, § 10)
Das Kapitel 34 erfährt daher eine Entlastung von zusammen	7.239.7.	

¹⁾ Gesetz vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 181.

Andererseits wurden einzelne für 1919/20 in anderen Etats veranschlagte Ausgaben nunmehr für 1920/21 auf Kapitel 34 „Übergangsmaßnahmen“ überstellt; diese sind:

	Für 1919/20 veranschlagt Millionen Kronen:	unter:
Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge	579.0	(Kapitel 27, Titel 5)
Kriegsleistungen und Einquartierungsschäden . . .	7.5	(„ 35 D, Titel 3, § 3 a)
Militärlieferungen, Abschlagszahlungen	780.0	(„ 35 D, „ 3, § 3)
Liquidierende Kriegszentralen	38.4	(„ 35 E, „ 3)
Kriegsgüterverwertung	59.2	(„ 35 E, „ 4, § 2)

Hiedurch erfährt das Kapitel 34 eine Mehrbelastung von zusammen 1.464.1.

Wird von der Entlastung um 7.239.7 die Mehrbelastung um 1.464.1 in Abzug gebracht, so ergibt sich eine Nettoentlastung von 5.775.6;
gegenüber den pro 1919/20 veranschlagten Gesamtausgaben von 7.675.8

verbleibt daher als Vergleichsbetrag 1919/20 1.900.2.

Demgegenüber werden für 1920/21 insgesamt Ausgaben von 3.450.6

vorgesehen, also gegenüber dem obigen Vergleichsbetrage für 1919/20 mehr um 1.550.4
welche hauptsächlich auf Mehrausgaben für Kriegsgefangene und Zivilinternierte (+ 403.5), für besondere Maßnahmen für Staatsangestellte (+ 1.190.0) zurückzuführen ist.

Die Gesamteinnahmen bei Kapitel 34, sind mit 783.7 veranschlagt.

Im einzelnen sehen sich die für 1920/21 veranschlagten Ausgaben und Einnahmen zusammen, wie folgt:

Titel 1 „Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge“:

Die Gesamtausgaben 982.5 (1919/20: 579.0¹⁾); hievon Staatskommission und Amt 4.6, Fürsorge für Kriegsgefangene 721.8 (hievon für Heimbeförderung allein 600.0), Gebührenabfertigung von Heimkehrern 200.0, Zivilkleider für Heimkehrer 55.0 und sonstige 1.1.

Titel 2 „Flüchtlinge“: Ausgaben 11.5 (1919/20: 26.4) für den Betrieb einzelner Lager, für die Verwertungsstelle in Wien und für liquidierende Stellen, ferner für Transportkosten und Unterstützungen. Den Ausgaben stehen Einnahmen von 27.6 (1919/20: 50.0) aus dem Erlöse der aufgelassenen Lager und von Sachgütern gegenüber.

Titel 3 „Kriegsleistungen und Einquartierungsschäden“: Ausgaben 36.0 (1919/20: 7.5)²⁾.

Titel 4 „Kriegsgebiete“: Ausgaben 17.7 (1919/20: 18.5).

Titel 5 „Militärlieferungen, Abschlagszahlungen“:

Die gesamten Verbindlichkeiten der ehemaligen Monarchie für Militärlieferungen wurden im Zeitpunkt des Zusammenbruches mit rund 2500 Mill. K. geschätzt. Die Republik Österreich steht auf dem Rechtsstandpunkte, daß sie nach den Bestimmungen des Friedensvertrages nicht zur Begleichung dieser Verbindlichkeiten der ehemaligen Monarchie verpflichtet ist. Unter Festhaltung dieses Standpunktes und unter Vorbehalt des Regresses gegen die übrigen Nationalstaaten ist die Republik Österreich bemüht, jenen auf ihrem Gebiete gelegenen Industrien, die durch die Nichtbegleichung ihrer aus Militärlieferungen bestehenden Forderungen gegen die ehemalige Monarchie notleidend geworden sind, durch Abschlagszahlungen zu helfen. Für diese Zwecke waren im Staatsvoranschlage 1919/20 unter Kapitel 35 D, Titel 3: 780.0 Mill. K. vorgesehen. Im vorliegenden Staatsvoranschlag 1920/21 werden für gleiche Zwecke 780.0 Mill. K. wieder veranschlagt.

Titel 6 „Liquidierende Kriegszentralen“:

Von den aus der Zeit Mitösterreichs stammenden Lebensmittelzentralen sind derzeit noch vierzehn in Liquidation. Die Liquidationsergebnisse der Zentralen, deren Gebarungserfolg für die Staatsfinanzen von Belang ist, lassen sich derzeit auch nicht annähernd überblicken. Die Gestaltung der Liquidationsergebnisse dieser Zentralen ist noch von manigfachen Auseinandersetzungen abhängig. Unter diesen Um-

¹⁾ Siehe Voranschlag 1919/20, Kapitel 27, Titel 5.

²⁾ Siehe Voranschlag 1919/20, Kapitel 35 D, Titel 3, § 3 a.

händen konnten in den Voranschlag nur Ziffern eingesetzt werden, für die zwar Anhaltspunkte gegeben sind, die sich aber doch im Wesentlichen nur als Berechnungsansätze darstellen. In diesem Sinne werden Ausgaben von 100 Mill. K. (hauptsächlich für die Kriegsgetreideverkehrsanstalt) und unter Einnahmenkapitel 34, Titel 6, Einnahmen von 65 Mill. K. (hauptsächlich für die Futtermittelstelle, Kriegsstaffezentrale, Zuckerzentrale und Svega) vorgesehen. Im Voranschlage 1919/20 waren die Ausgaben mit 38'4 Mill. K. (Mehrerfordernis für 1920/21: 61'6 Mill. K.) und die Einnahmen mit 2'4 Mill. K. (Mehreinnahmen für 1920/21: 62'6 Mill. K.) veranschlagt.

Titel 7 „Kriegsgüterverwertung“:

Im Voranschlage 1919/20 wurden unter Kapitel 35 E, Titel 4, „Liquidation der Kriegsgüter“, die Ausgaben mit 120'0 (hievon Anteil Österreichs 59'2), die Einnahmen mit 420'0 (hievon Anteil Österreichs 252'8) veranschlagt; überdies war unter Einnahmenkapitel 34, Titel 2, der Nettogewinn aus der Verwertung der von der Republik Österreich für deren eigene Rechnung aus der Liquidationsmasse erworbenen Kriegsgüter mit 315'0 veranschlagt. Im Staatsvoranschlage 1919/20 waren daher aus der Kriegsgüterverwertung Gesamtausgaben von 120'0 (hievon Anteil Österreichs 59'2) und Gesamteinnahmen von 735'0 (hievon Anteil Österreichs 567'8) vorgesehen.

Im Hinblick auf die Aufrüstung der Liquidation gelangen nunmehr für 1920/21 die Gesamtgebühren der durch die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung besorgten Kriegsgüterverwertung (ausschließlich der staatlichen Industriewerke¹⁾) einheitlich bei Kapitel 34, Titel 2, „Kriegsgüterverwertung“, bruttomäßig mit den vollen Beträgen zur Darstellung.

Die Gesamtausgaben der Anstalt sind für 1920/21 mit 51'8 (hievon persönliche Bezüge 37'6 unter Berücksichtigung eines Personalabbaues auf 740 Angestellte und 460 Arbeiter), die Gesamteinnahmen mit 600'0, daher der Nettogewinn mit 548'2 Mill. K. veranschlagt.

Titel 8 „Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen“: Gesamtausgaben 130'9 (1919/20: 525'2), hievon: für Industriezweige 100'0 (1919/20: 150'0), Gewerbetreibende 0'3 (1919/20: 0'7), Fremdenverkehrsunternehmen 0'1 (1919/20: 0'4), Zeitungsunternehmen 30'0 (1919/20: 23'3): Berechnungsansatz für Staatszuschüsse zu den Kosten des Rotationsdruckpapiers der Zeitungen. Zur Bedeckung dieser Ausgaben für Rotationspapier und der für gleiche Zwecke bereits im Verwaltungsjahr 1919/20 erwachsenen Ausgaben wird eine Papieraufgabe eingehoben, deren Ertrag mit 41'0 (1919/20: 20'0) unter Einnahmen, Titel 9, veranschlagt ist. Als Rückzahlung von Darlehen, die notleidend gewordenen Industrien gewährt wurden, sind unter den Einnahmen 50 Mill. K. eingestellt.

Titel 9 „Besondere Maßnahmen für Staatsangestellte“:

Von den im vorigen Voranschlage 1919/20, unter Kapitel 34, „Kriegsmaßnahmen“, Titel 9, „Staatsangestellte“, vorgesehenen Ausgaben von 2.576'9 Mill. K. entfielen auf „Wirtschaftliche Hilfe“ 140'0 Mill. K., auf „Übernahme von Abzügen“ 10'0 Mill. K. und auf die unter verschiedenen Bezeichnungen gewährten Teuerungszuwendungen an alle aktiven Staatsangestellten und Pensionsparteien zusammen 2.426'9 Mill. K.

Im vorliegenden Voranschlag 1920/21 werden die nach den gegenwärtigen Besoldungsnormen gebührenden Teuerungszuwendungen (Teuerungszulage und gleitende Zulage) unter den persönlichen Bezügen der einschlägigen Ressortetats²⁾ veranschlagt, so daß hier nur mehr die Ausgaben für besondere Maßnahmen für Staatsangestellte darzustellen sind, die aus technischen Gründen nur mit einem Pauschalbetrage für alle Verwaltungszweige zusammen, nicht aber für die einzelnen Verwaltungszweige gesondert erfaßt werden konnten. Diese besonderen Maßnahmen sind:

§ 1 „Wirtschaftliche Hilfe“: 283'8 Mill. K. (1919/20: 140'0) zur Gewährung von Betriebskapital und Subventionen an wirtschaftliche Einrichtungen sämtlicher Staatsangestellten einschließlich der Berufsmilitärpersonen und der Angestellten des Hofärzars.

§ 2 „Übernahme von Abzügen“: Die auf die Bezüge der Staatsangestellten entfallenden Abzüge (Steuern, Dienstitzen, Dienstverlethungsgebühren, Quittungstempel und Pensionsbeiträge) wurden vom Staate zur Zahlung übernommen;³⁾ der hieraus erwachsende Aufwand wird mit 219'0 Mill. K. beziffert; der Mehraufwand gegen 1919/20 (10'0 Mill. K.) erklärt sich durch die namhafte Erhöhung der den Abzügen zugrundeliegenden Bezüge der Angestellten.

¹⁾ Die staatlichen Industriewerke werden unter Kapitel 22, Titel 8, dargestellt.

²⁾ Siehe „Pensionen“ (Kapitel 6) und die persönlichen Ausgaben in den einzelnen Verwaltungszweigen (Kapitel 1 bis 3, 7 bis 33).

³⁾ § 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz).

§ 3 „Einmalige Zuwendungen im Juli 1920“¹⁾: 2010 Mill. R. an aktive Zivilstaatsangestellte und Staatsbahnangestellte.²⁾

§ 4 „Neuregelung der Überstundenentlohnung“: Die Ausgaben für Überstundenentlohnungen sind unter den persönlichen Bezügen bei den einzelnen Verwaltungszweigen mit zusammen 192 Mill. R. veranschlagt; zur Bedeckung jener Mehrausgaben, die erst nach Fertigstellung des Voranschlags durch die Neuregelung der Überstundenentlohnung³⁾ erwachsen, werden hier noch weitere 192 Mill. R. vorgesehen.

§ 5 „Vorauszahlungen auf die Besoldungsordnung“⁴⁾: Die finanziellen Wirkungen der künftigen Neuregelung der Besoldungsordnung sind derzeit nicht zu überblicken; vorläufig werden Vorauszahlungen auf die Nachtragsgebühren für das Jahr 1920 bewilligt, die einen Aufwand von schätzungsweise 6170 Mill. R. für die aktiven Staatsangestellten und Staatsbahnangestellten⁵⁾ in den Monaten August bis Dezember 1920 erfordern.

Kapitel 35 „Hofärar“:

Im vorigen Staatsvoranschlage 1919/20 war unter Kapitel 7 (Staatskanzlei), Titel 10, für die Oberste Leitung des Hofärars ein Ausgabenbetrag von 0,2 und unter Titel 11 zur Bedeckung des Geharungsabganges der Verwaltung des Hofärars ein Pauschalbetrag von netto 48,0, zusammen daher 48,2 Mill. R. vorgesehen.

Nunmehr werden im Staatsvoranschlage 1920/21 die Geharungen des Hofärars unter einer besonderen Gruppe dargestellt und bruttomäßig aufgelöst. Die Gesamtausgaben sind mit 75,7, die Gesamteinnahmen mit 23,3, der Abgang daher mit 52,4 Mill. R. veranschlagt. Davon entfallen auf

Titel 1 „Oberste Leitung des Hofärars“:

Ausgaben 0,5 (1919/20: 0,2). Mehraufwand hauptsächlich durch Steigerung der persönlichen Ausgaben.

Titel 2 „Verwaltung des Hofärars“:

Für die in hofärarischer Verwaltung verbliebenen Institute, Anstalten, landwirtschaftlichen Betriebe, Gebäude und Gartenverwaltungen⁶⁾ werden die Ausgaben mit 58,7 (davon persönliche Bezüge 29,4 nach Berücksichtigung eines 20prozentigen Abbaustriches), die Einnahmen mit 22,1, daher der Abgang mit 36,6 Mill. R. veranschlagt. Hierin sind nicht inbegriffen die auf andere Stats überstellten Geharungen der Staatstheater⁷⁾, der beiden Hofmuseen⁸⁾, der Schatzkammer⁹⁾ und der Hofbibliothek (jetzt: Nationalbibliothek).⁹⁾

Titel 3 „Pensionen“: für ehemalige hofärarische Angestellte.

Ausgaben 12,2, Einnahmen des Pensionsfonds 1,2, Abgang 11,0 Mill. R.

Titel 4 „Liquidation“:

Ausgaben 0,2 Mill. R. für Beihilfen an fremdnationale ehemals hofärarische Angestellte und für sonstige Ausgaben für bereits aufgelöste Ämter.

Titel 5 „Vorauszahlungen auf die Besoldungsordnung“ (August bis Ende Dezember 1920) 4 Mill. R.

¹⁾ Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 24. Juli 1920, Z. 120252.

²⁾ Zugänglich der in anderen Kapiteln dargestellten einmaligen Zuwendungen im Juli 1920 an pensionierte Zivilstaatsangestellte und Berufsmilitärpersonen (Kapitel 6: 33,7 Mill. R.), an pensionierte Staatsbahnangestellte (Kapitel 30, Titel 5: 18,0 Mill. R.), an aktive Berufsmilitärpersonen (Kapitel 27: 23,4 Mill. R.), an Angestellte der Staatstheater (Kapitel 11, Titel 3: 1,1 Mill. R.) und an Angestellte des Hofärars (Kapitel 35: 1,7 Mill. R.) sind Gesamtausgaben für einmalige Zuwendungen im Juli 1920 von 278,9 Mill. R. vorgesehen.

³⁾ Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 17. Juli 1920, Z. 120087.

⁴⁾ Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 24. August 1920, Z. 120318.

⁵⁾ Zugänglich der bei anderen Kapiteln veranschlagten derartigen Vorauszahlungen an Berufsmilitärpersonen (Kapitel 27, Titel 4: 60,0 Mill. R.), an Angestellte der Staatstheater (Kapitel 11, Titel 3: 0,1 Mill. R.) und an Angestellte des Hofärars (Kapitel 35, Titel 5: 4,0 Mill. R.) sind insgesamt 681,1 Mill. R. vorgesehen.

⁶⁾ Diese sind im Teilhefte einzeln angeführt.

⁷⁾ Siehe Kapitel 11, „Kunst“, Titel 3, Staatstheater.

⁸⁾ „ „ 11, „ „ 4, Musealwesen.

⁹⁾ „ „ 10, „Unterricht“, Titel 2, „Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke“, § 8, Wissenschaftliche Anstalten.

V. Abschnitt: Der Personal- und Pensionsaufwand.

Zur Zeit der Aufstellung des Staatsvoranschlagsentwurfes war die endgültige Besoldungsreform noch nicht gesetzlich geregelt. Alle Ansätze der persönlichen Bezüge im Staatsvoranschlagsentwurfe 1920/21 konnten daher nur nach Maßgabe der im Juli 1920 in Kraft gestandenen Besoldungsnormen veranschlagt werden. Diese Normen sind:

I. Aktivitätsbezüge der Staatsangestellten:

a) Für Staatsangestellte:

Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz);
Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz);
Gesetz vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 (Zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz);
Bollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 239 (über die Rechtsstellung der Staatsangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter).

b) Für Staatsbahnangestellte:

Die auf Grund der unter a) bezeichneten Gesetze erlassenen Dienstanweisungen des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 3. März 1920, Z. 542/St. B. (Amtsblatt Nr. 24) und vom 6. April 1920, Z. 815/St. B. (Amtsblatt Nr. 42).

c) Für Heeresangehörige:

Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbesoldungsübergangsgesetz);
Gesetz vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 235 (Heeresgebührengesetz).

II. Ruhe- und Versorgungsgegenstände der Staatsangestellten:

a) Für Staatsangestellte und deren Hinterbliebene:

Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 131 (Hinterbliebenenversorgungsnovelle);
Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz).

b) Für Staatsbahnangestellte und deren Hinterbliebene:

Bollzugsanweisung vom 16. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 270 (vorläufige Regelung der Ruhe- und Versorgungsgegenstände der Staatsbahnangestellten und ihrer Hinterbliebenen);
Bollzugsanweisung vom 16. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 271 (vorläufige Regelung der Ruhe- und Versorgungsgegenstände der Witwen und Waisen der Staatsbahnangestellten).

c) Für Heeresangehörige und deren Hinterbliebene:

Gesetz vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120 (Militärabbaugesetz);
Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 131 (Hinterbliebenenversorgungsnovelle);
Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz);
Gesetz vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 367 (Nachtrag zum Militärabbaugesetz).

d) Für Angestellte der ehemaligen Kabinettskanzlei und ehemaligen k. und k. Behörden

Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 131 (Hinterbliebenenversorgungsnovelle);
Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz);
Bollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 239 (über die Rechtsstellung der Staatsangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter).

III. Staatliche Zuschüsse zum Personalaufwand der Länder und Landeshauptstädte und zu den Lehrerbezügen:

Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz, Artikel V).

Der auf Grund dieser Normen im Staatsvoranschlage 1920/21 vorgesehene staatliche Personal- und Pensionsaufwand entwickelt sich nach den im Anhang C beigedruckten Tafeln A bis D (Seite 135 bis 170), wie folgt:

I. Aktivitätsbezüge der Staatsangestellten:

	a Staats- angestellte ¹⁾	b Staatsbahn- angestellte ²⁾	c Heeres- angehörige ³⁾	a bis c Zusammen
Stand:				
K ö p f e				
Beamte, Unterbeamte und Diener	87.687	41.644	30.000	159.331
Vertragsangestellte ⁴⁾	17.881			17.881
Arbeiter	37.666	48.539		86.205
Zusammen	143.234	90.183	30.000	263.417
Familienkopfanzahl für die gleitenden Zu- lagen	340.756	273.332	48.679	662.767
Bezüge:				
Millionen Kronen				
A. Grundbezüge:				
Grundgehälter und Ortszuschläge	1.042·8	367·4	116·0	1.526·2
Honorare	35·4			35·4
Taggelber und Löhne	374·6	458·8		833·4
Individuelle Personal- und Dienstzulagen	22·8		0·7	23·5
Anderes	13·8			13·8
Summe der Grundbezüge	1.489·4	826·2	116·7	2.432·3
B. Nebenbezüge:				
Belohnungen und Aushilfen	13·8	2·1		15·9
Überstundenentlohnungen	14·8	3·6		18·4
Anderes	1·6	110·9		112·5
Summe der Nebenbezüge	30·2	116·6		146·8
C. Feuerungszuwendungen:				
Feuerungszulagen	1.105·4	859·6	158·0	2.123·0
Gleitende Zulagen	829·4	600·1	109·1	1.538·6
Anderes	4·3			4·3
Summe der Feuerungszuwendungen	1.939·1	1.459·7	267·1	3.665·9
Summe A—C	3.458·7	2.402·5	383·8	6.245·0
Abbauabstrich	303·9	53·6	7·5	365·0
Verbleibt	3.154·8	2.348·9	376·3	5.880·0
D. Übernahme von Abzügen	5) 124·3	5) 74·1	5) 14·5	5) 212·9
E. Wirtschaftliche Hilfe	6) 73·0	6) 111·6	6) 18·3	6) 202·9
F. a) Einmalige Zuwendungen im Juli 1920	7) 119·8	7) 84·0	7) 23·4	7) 227·2
b) Vorauszahlungen auf die Be- soldungsordnung	8) 379·1	8) 242·0	8) 60·0	8) 681·1
G. Neuregelung der Überstunden- entlohnungen	9) 14·8	9) 3·6	9)	9) 18·4
Gesamtsumme der Aktivitätsbezüge	3.865·8	2.864·2	492·5	7.222·5

1) Kapitel 1 bis 3, 7 bis 26, 28 bis 29, 31 bis 35.

2) Kapitel 30.

3) Kapitel 27.

4) Hier sind eingerechnet: Kanzleioffizianten, Kanzleihilfen, Aushilfsdiener und sonstige Vertragsangestellte, sowie Honorarbeamte.

5) Kapitel 34, Titel 9, § 2.

6) Kapitel 34, Titel 9, § 1.

7) Kapitel 34, Titel 9, § 3.

8) Kapitel 34, Titel 9, § 5.

9) Kapitel 34, Titel 9, § 4.

Hierbei wurde ein Abbaubetrag im obigen Gesamtbetrag von 365 Mill. K. in Anhoffnung der im Verwaltungsjahre 1920/21 durchzuführenden Personalvermindierungen bereits in Rechnung gezogen.

Die Aufteilung der Bezüge der Staatsangestellten (a) nach den einzelnen Verwaltungszweigen ist aus der Tafel A (Seite 136—155) zu entnehmen.

Der Mehraufwand aus der bevorstehenden endgültigen Besoldungsreform ist noch nicht berücksichtigt, sondern nur die Vorauszahlungen auf die Besoldungsordnung für die Monate August bis Dezember 1920. Der Mehraufwand aus der im September 1920 bewilligten neuerlichen Erhöhung der gleitenden Zulage (jährlich 969 Mill. K.) konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Staatsangestellten.

	a	b	c	d	a bis d
	Staats- angestellte ¹⁾	Staatsbahn- angestellte ²⁾	Heeres- angehörige ³⁾	Angestellte der k. u. k. Behörden ⁴⁾	Zusammen ⁵⁾
Stand:	K ö p f e				
Anzahl der Pensionsparteien	49.300	30.000	14.700	900	94.900
Bezüge:	Millionen Kronen				
Pensionen	150·0	63·4	135·0	6·5	354·9
Teuerungszulagen	60·0	32·0	21·0	0·7	113·7
Gleitende Zulagen	150·0	80·0	68·5	1·7	300·2
Übernahme von Abzügen	9·7	5·0	6·0	0·2	20·9
Einmalige Anstufung im Juli 1920	27·0	18·0	6·2	0·5	51·7
Außerordentliche Zuwendungen in den Monaten September 1920 bis Juni 1921	120·0	90·0	27·0	3·0	240·0
Zusammen	1) 516·7	2) 288·4	3) 263·7	4) 12·6	5) 1.081·4
Wirtschaftliche Hilfe	6) 38·4	23·4	13·2	0·7	75·7
Gesamtsumme der Ruhe- und Versorgungsgenüsse	555·1	311·8	276·9	13·3	1.157·1

Für eine genaue Gliederung des Pensionsaufwandes der Staatsangestellten (a) nach Verwaltungszweigen liegen derzeit keine ausreichenden Grundlagen vor, da die Vorschreibung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse bisher nur nach Ländern, nicht aber nach dem Merkmal der Zugehörigkeit zu den einzelnen Verwaltungszweigen erfolgt ist.

Um aber wenigstens eine schätzungsweise Aufteilung des Pensionsaufwandes nach Verwaltungszweigen geben zu können, wurde der gesamte Pensionsaufwand für Staatsangestellte und deren Hinterbliebene (a) nach jenem Prozentverhältnis auf die einzelnen Verwaltungszweige aufgeteilt, das dem prozentuellen Anteil der Personalausgaben für aktive Staatsangestellte des betreffenden Verwaltungszweiges am Gesamtpersonalauswande für aktive Staatsangestellte (I) entspricht. Diese rein schlüsselmäßige Aufteilung, die allerdings selbstverständlich nur eine rohe Schätzung sein kann, ist aus der Tafel C (Seite 167—168) zu entnehmen.

1) Kapitel 6, Titel 1.

2) Kapitel 30, Titel 5.

3) Kapitel 6, Titel 2.

4) Kapitel 6, Titel 3.

5) Kapitel 6, Titel 1 bis 3 und Kapitel 30, Titel 5.

6) Kapitel 34, Titel 9, § 1.

III. Staatliche Zuschüsse zum Personalaufwand der Länder und Landeshauptstädte und zu den Lehrerbezügen.

Statistische Unterlagen über die Kopfanzahl und die aus Mitteln der autonomen Körperschaften bestrittenen Bezüge dieser Angestellten liegen nicht vor. Nach Artikel V des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz), ist die Staatsregierung ermächtigt, zu dem aus der Angleichung der Dienstbezüge dieser Angestellten an jene der Staatsangestellten sich ergebenden Mehraufwand einen Staatszuschuß (für Länder und Hauptstädte 50 Prozent, für Wien 70 Prozent) zu gewähren. Die Höhe dieser Staatszuschüsse ist laut Kapitel 5, Titel 4, für das Verwaltungsjahr 1920/21 mit 551·1 Mill. K. veranschlagt.

Zusammenstellung I bis III:

Die Gesamtübersicht über den staatlichen Personal- und Pensionsaufwand stellt sich wie folgt:

	Millionen Kronen
I. Aktivitätsbezüge der Staatsangestellten:	
a) Staatsangestellte	3.865·8
b) Staatsbahnangestellte	2.864·2
c) Heeresangehörige	492·5
Summe I	7.222·5
II. Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Staatsangestellten:	
a) Staatsangestellte	555·1
b) Staatsbahnangestellte	311·8
c) Heeresangehörige	276·9
d) Angestellte der k. u. k. Behörden	13·3
Summe II	1.157·1
Summe I—II	8.379·6
III. Staatliche Zuschüsse zum Personalaufwand der Länder und Landeshauptstädte und zu den Lehrerbezügen	551·1
Gesamter staatlicher Personal- und Pensionsaufwand (Summe I—III)	8.930·7

Zu Vergleich zu dem für das Verwaltungsjahr 1919/20 veranschlagten Personal- und Pensionsaufwand von 4.361·7 Mill. K. ergibt der Personal- und Pensionsaufwand für 1920/21 8.930·7 " "

einen Mehraufwand von 4.569·0 Mill. K. wobei die neuerliche Erhöhung der gleitenden Zulage sowie die bevorstehende endgültige Besoldungsregelung noch nicht eingerechnet und sogar schon ein Personalabbau berücksichtigt wurde.

Der Mehraufwand für 1920/21 ist auf die Wirkungen der eingangs angeführten Besoldungsnormen zurückzuführen. Durch diese und insbesondere durch die Bemessung der Teuerungszuwendungen nach dem Familienstande (Alimentationsprinzip), ferner durch die Pragmatifizierung und Ernennung eines großen Teiles der unteren Angestellten zu Beamten wurde namentlich der Aufwand für die Bezüge der unteren Kategorien der Staatsangestellten (Diener, Hilfskräfte, Arbeiter) sowohl absolut (infolge ihrer größeren Zahl) als auch relativ (im Vergleiche zum Aufwand für die höheren Angestelltenkategorien) ganz bedeutend erhöht. So zum Beispiel wurden die Bezüge eines ledigen Aushilfsdieners auf das 12fache, die Bezüge eines verheirateten Aushilfsdieners mit sechs Kindern auf das 35fache, die Bezüge eines Beamten der 5. Rangsklasse hingegen nur auf das 4fache beziehungsweise 6fache des Friedensbezuges erhöht.

Schließlich ergibt die Verhältnisrechnung des Personal- und Pensionsaufwandes zu den gesamten Staatsausgaben und Staatseinnahmen folgendes Bild:

	1920/21	1919/20
Gesamte Staatsausgaben	33.194'5 Mill. R. (100 %)	16.873'4 Mill. R. (100 %)
Personal- und Pensionsaufwand .	8.930'7 " " (27 %)	4.361'7 " " (26 %)
Gesamte Staatseinnahmen	20.655'1 Mill. R. (100 %)	6.294'6 Mill. R. (100 %)
Personal- und Pensionsaufwand .	8.930'7 " " (43 %)	4.361'7 " " (69 %)
Gesamte Einnahmen aus öffentlichen Abgaben	8.493'4 Mill. R.	1.860'2 Mill. R.
Personal- und Pensionsaufwand .	8.930'7 " "	4.361'7 " "

Dies bedeutet:

Der Personalaufwand beträgt 27 Prozent (1919/20: 26 Prozent) aller Staatsausgaben, verschlingt 43 Prozent (1919/20: 69 Prozent) aller Staatseinnahmen und übersteigt sogar die Gesamteinnahmen aus öffentlichen Abgaben um 437'3 Mill. R. (1919/20 um 2.501'5 Mill. R.).

Eine Herabminderung des erdrückenden Personalaufwandes läßt sich nur durch eine wirksame Verwaltungsreform in Verbindung mit einem ausgiebigen Personalabbau erhoffen.

VI. Abschnitt: Wirtschaftliche Ertragsvoranschläge der Monopols- und Staatsbetriebe.

(Auf Grund des Staatsvoranschlages 1920/21).

Der gegenwärtig auf dem System der Kameralistik beruhende Staatsvoranschlag bringt lediglich die Geldeinnahmen und Geldausgaben, nicht aber auch die Veränderungen in den Sach- und Vermögensbeständen und die Änderungen des Reinvermögens zum Ausdruck. Die Aufstellung einer kaufmännischen Vermögensrechnung (Inventur oder Bilanz) und einer Gewinn- und Verlustrechnung ist der Kameralistik fremd.

Dazu kommt, daß die in den Ressortkapiteln veranschlagten Ausgaben (Einnahmen) der einzelnen Verwaltungszweige und Betriebe nicht deren Gesamtausgaben (Einnahmen) umfassen, da ein nicht unbedeutender Teil der in den betreffenden Ressorts erwachsenden Ausgaben (Einnahmen) — dem Aufbau des Staatsvoranschlages entsprechend — nicht im Betriebsetat, sondern in anderen Etats dargestellt wird, so zum Beispiel werden Pensionen bei Kapitel 6, besondere Maßnahmen für Staatsangestellte (Übernahme von Abzügen, wirtschaftliche Hilfe, einmalige Zuwendungen im Juli 1920, Regelung der Überstundenentlohnungen, Vorauszahlungen auf die Besoldungsordnung) bei Kapitel 34, Titel 9, Gebäudeverwaltung bei Kapitel 24, Titel 5, die Kosten der Zentralleitung beim zuständigen Staatsamte, der Schulbedienstet der Staatsbahnen zum Teil auch bei Kapitel 4, und Investitionen bei anderen Titeln usw. veranschlagt.

Infolge dieser Mängel des kameralistischen Systems, die besonders schwer bei den Monopolen und Staatsbetrieben in Erscheinung treten, kann der wirtschaftliche Enderfolg (Gewinn oder Verlust) und das Reinvermögen der Monopole und Staatsbetriebe aus dem Staatsvoranschlag allein nicht ersehen werden und drücken die in der Hauptübersicht (Seite 52—53) ermittelten voranschlagsmäßigen Überschüsse oder Abgänge nicht den wirtschaftlichen Ertragsvoranschlag aus.

Im Sinne einer Resolution des Finanz- und Budgetausschusses¹⁾ ist geplant, sobald als möglich die Veranschlagung und Verrechnung bei den Staatsbetrieben nicht wie bisher nach der kameralistischen Methode, sondern nach der kaufmännischen Doppik einzurichten. Erst dann werden sich völlig einwandfreie Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufstellen lassen. Bis zur Durchführung dieser Verrechnungsänderungen, welche begreiflicherweise eine längere Vorbereitung erheischen, sind wir vorläufig bei Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolges der Staatsbetriebe nur auf die mangelhaften Belege des kameralistischen Systems angewiesen.

Bereits im Staatsvoranschlage 1919/20 wurde zum ersten Male versucht, das voraussichtliche wirtschaftliche Endergebnis der Monopole und Staatsbetriebe — soweit überhaupt Unterlagen gewonnen werden konnten — zu schätzen.²⁾

Die folgende Tafel zeigt die ziffermäßige Entwicklung der wirtschaftlichen Ertragsvoranschläge der Monopole und Staatsbetriebe auf Grund der Ansätze des Staatsvoranschlages 1920/21.

¹⁾ „Die Regierung wird aufgefordert, in späteren Staatsvoranschlägen dafür Sorge zu tragen, daß staatliche Wirtschaftsbetriebe nicht lediglich mit ihren Einnahmen und Ausgaben im Staatsvoranschlag aufscheinen, sondern daß hinsichtlich der Wirtschaftsbetriebe auch nach kaufmännischen Prinzipien, sonach im Wege des voraussichtlichen Bilanz-, Gewinn- und Verlustkontos, der Staatsvoranschlag ergänzt wird. Gleichzeitig wäre der Rechenschaftsbericht mit dem Bilanz- und dem Gewinn- und Verlustkonto über das verlossene Geschäftsjahr dem Hause zu unterbreiten.“ (637 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.)

²⁾ Siehe III. Nachtrag zum Finanzgesetzentwurf 1919/20, Anhang II (Seite 68 bis 71).

Nach dieser Tafel weisen die wirtschaftlichen Ertragsvoranschläge 1920/21 der Monopole einen Gesamtgewinn von 1283·7 Mill. K. (hievon Tabak allein 1092·3 Mill. K.), jene der Staatsbetriebe hingegen einen Verlust von 1804·2 Mill. K. (hievon Staatsbahnen 1341·9 Mill. K., Post 141·3 Mill. K., Telegraph, Fernsprecher und Rohrpost 217·4 Mill. K. und Postsparkasse 66·8 Mill. K.) auf.

Gegenüber dem Staatsvoranschlag 1919/20 haben sich für 1920/21 einige Ertragsvoranschläge mehr oder weniger teils verschlechtert, teils gebessert; die Besserung ist den bei diesen Betrieben durchgeführten Preis- und Tarifierhöhungen zu danken, deren volle Wirkung allerdings größtenteils durch die gleichzeitige Steigerung der Betriebsausgaben beeinträchtigt wurde.

Ein Vergleich der Endergebnisse der Ertragsvoranschläge für 1920/21 mit jenen des Staatsvoranschlages 1919/20¹⁾ ergibt folgendes Bild:

	Staats- voranschlag 1920/21	Staats- voranschlag 1919/20	Differenz günstiger ungünstiger
Gewinn oder <i>Verlust</i> in Millionen Kronen			
I. Monopole:			
Tabak	1.092·3	235·2	857·1
Salz	111·7	37·7	74·0
Süßstoffe	50·0	12·8	37·2
Mineralwässer	2·7		2·7
Staatslotterien	27·0	14·2	12·8
Summe I.	1.283·7	299·9	983·8
II. Staatsbetriebe:			
Forste und Domänen des Staates	81·6	1·7	79·9
Forste und Domänen des Religionsfondes	5·9	0·9	6·8
Montanbetriebe	2·5	3·3	0·8
Staatsbahnen	1.341·9	247·5	1.094·4
Bodenseeschiffahrt	4·7	0·6	4·1
Post	141·3	167·2	258·3
Telegraph, Fernsprecher und Rohrpost	217·4		
Postsparkasse	66·8		
Staatsdruckerei	8·1	12·8	20·9
Münzwejen	3·6	0·8	4·4
Staatstheater	31·6		31·5
Staatliche Industriewerke	81·0		81·0
Summe II.	1.804·2	405·8	1.398·4
Gesamtsumme I und II.	520·5	105·9	414·6

Das in den Monopols- und Staatsbetrieben investierte gesamte Anlage- und Betriebskapital ist nach einer beiläufigen Schätzung unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Werte mit 83.549·8 Mill. K. (am 1. Juli 1920), beziehungsweise nach Durchführung der geplanten Investitionen mit 84.671·9 Mill. K. (am 30. Juni 1921) zu schätzen.

Siehe nachfolgende Tafel!

¹⁾ Siehe III. Nachtrag zum Finanzgesetzentwurf 1919/20, Anhang II (Seite 68 bis 71).

Tafel zum VI. Abschnitt.

Über-
über die Ertragsvorausschläge der
für das Verwaltungs-

	Ausgaben			Einnahmen		
	im Betriebs- etat	in anderen (Etats ¹⁾)	Summe	im Betriebs- etat	in anderen Etats	Summe
in Millionen						
I. Monopole.						
Tabak	1.884·6	89·4	1.974·0	3.110·6	.	3.110·6
Salz	107·6	23·6	131·2	240·9	.	240·9
Süßstoffe	110·2	.	110·2	160·2	.	160·2
Mineralwässer	0·3	.	0·3	3·0	.	3·0
Staatslotterien	89·2	1·5	90·7	112·8	4·9	117·7
Summe I .	2.191·9	114·5	2.306·4	3.627·5	4·9	3.632·4
II. Staatsbetriebe.						
Forste und Domänen des Staates .	96·4	8·3	104·7	180·3	.	180·3
Forste und Domänen des Religions- fondes	12·5	2·8	15·3	21·1	.	21·1
Montanbetriebe	126·4	9·9	136·3	123·8	.	123·8
Staatsbahnen	3.592·6	2.009·0	5.601·6	3.430·1	1·8	3.431·9
Bodensee-Dampfschiffahrt	4·6	0·4	5·0	0·3	.	0·3
Post	673·3	244·8	918·1	696·6	72·1	768·7
Telegraph, Fernsprecher und Rohrpost	640·8	97·5	738·3	314·7	.	314·7
Postsparkasse	63·3	66·9	130·2	63·7	.	63·7
Staatsdruckerei	65·1	15·3	80·4	70·6	.	70·6
Münzwesen	248·5	1·6	250·1	253·7	.	253·7
Staatstheater	61·0	9·9	70·9	35·1	.	35·1
Staatliche Industriewerke	442·6	.	442·6	361·6	.	361·6
Summe II .	6.027·1	2.466·4	8.493·5	5.551·6	73·9	5.625·5
Gesamtsumme I und II .	8.219·0	2.580·9	10.799·9	9.179·1	78·8	9.257·9

¹⁾ Hauptsächlich für besondere Personalmaßnahmen (Einmalige Aushilfen, Vorauszahlung auf die Befoldungsordnung, Übernahme erwähnten besonderen Personalmaßnahmen noch der Anteil des Staatsbahnbetriebes an den Ausgaben für Zentraleitung und Ausgaben Dienst der Staatsbahnschulden (Näheres im Teilhefte „Eisenbahnen“).

²⁾ Das anfängliche Vermögen wurde unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Wertes geschätzt (Näheres in den Teilheften).

³⁾ Das schließliche Vermögen ergibt sich aus der Summe des anfänglichen Wertes und der im Verwaltungsjahr 1920/21 ver-

⁴⁾ Der Einbuße der Staatsbahnen stehen die auf Staatsbahnlinien einzubehaltenden Eisenbahnverkehrssteuern (830 Millionen Kronen)

⁵⁾ Bei der Berechnung des Erfolges konnte auf den Mehraufwand aus der im September 1920 erfolgten neuerlichen Erhöhung rechnung auch dieser Mehrausgaben würde sich der ausgewiesene Gewinn verringern, beziehungsweise der ausgewiesene Verlust vergrößern.

sicht

Monopole und Staatsbetriebe

jahr 1920/21.

Gebauungs-		Schulden- dienst ²⁾	Vermögen		Vermögens-		Erfolg ³⁾	
Überschuß	Abgang		anfanglich ³⁾	schließlich ⁴⁾	Mehrung	Minderung	Gewinn	Verlust
K r o n e n								
6	1.136·6	.	2.182·1	2.137·8	.	44·3	1.092·3	.
9	109·7	.	365·5	367·5	2·0	.	111·7	.
2	50·0	.	3·0	3·0	.	.	50·0	.
0	2·7	2·7 ⁵⁾	.
7	27·0	27·0	.
4	1.326·0	.	2.550·6	2.508·3	.	42·3	1.283·7	.
3	75·6	.	2.485·2	2.491·2	6·0	.	81·6	.
1	5·8	.	289·8	289·9	0·1	.	5·9	.
8	12·5	.	36·2	46·2	10·0	.	2·5	.
9	2.169·7	2) 100·6	75.000·0	75.928·4	928·4	.	5) 1.341·9	.
3	4·7	.	5·0	5·0	.	.	4·7	.
7	149·4	.	18·9	27·0	8·1	.	141·3	.
7	423·6	.	1.660·8	1.867·0	206·2	.	217·4	.
7	66·5	.	1·1	0·8	.	0·3	66·8	.
6	9·8	.	90·6	92·3	1·7	.	8·1	.
7	3·6	.	244·6	244·6	.	.	3·6	.
1	35·8	.	300·0	304·2	4·2	λ	31·6	.
6	81·0	.	867·0	867·0	.	.	81·0	.
5	2.868·0	100·6	80.999·2	82.163·6	1.164·4	.	1.804·2	.
9	1.542·0	100·6	83.549·8	84.671·9	1.122·1	.	520·5	.

von Abzügen, Wirtschaftliche Hilfe), Pensionen und Gebäudeerhaltung (Näheres in den Teilheiten); bei Staatsbahnen außer den vor-
sicht Investitionen (Näheres im Teilhefte „Eisenbahnen“).

anschlagten wertermehrenden Investitionen.
gegenüber, die unter den öffentlichen Abgaben (Kapitel 15, Titel 4, § 4) veranschlagt sind.
der gleitenden Zulagen sowie auf den Mehraufwand aus der künftigen Preisordnung nicht Bedacht genommen werden. Bei Ein-

VII. Abschnitt. Vorübergehende Staatsausgaben und Staatseinnahmen.

Eine genaue Scheidung der Staatsausgaben (Staatseinnahmen) in fortdauernde und vorübergehende ist auch für 1920/21 — ebenso wie für 1919/20 — nicht möglich, da bei der Unklarheit aller politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, welche Ausgaben (Einnahmen) den fortdauernden oder vorübergehenden zugezählt werden können.

Systematisch ließen sich zwei Gruppen von vorübergehenden Ausgaben (Einnahmen) unterscheiden:

- a) einerseits solche, welche in einem künftigen Zeitpunkt unter allen Umständen entfallen, und
- b) andererseits solche, welche erst nach Eintritt gewisser Bedingungen und Voraussetzungen in einem derzeit noch nicht absehbaren Zeitpunkt entfallen werden.

Zu a): Zur ersten Gruppe der vorübergehenden Ausgaben (Einnahmen) sind zum Beispiel zu zählen: Die Ausgaben (Einnahmen), die durch die unmittelbaren Folgen des Krieges hervorgerufen werden (Kriegsgefangenen und Zivilinterniertenfürsorge, Flüchtlinge, Kriegsleistungen und Einquartierungsschäden, Kriegsgebiete, Abschlagszahlungen auf Militärlieferungen, liquidierende Kriegszentralen, Kriegsgüterverwertung,¹⁾ die Kosten der nach dem Friedensvertrag eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse (insbesondere Reparationskommission,²⁾ die Ausgaben für Liquidierung (insbesondere Militärliquidierungsamt,³⁾ die Gebahrungen der staatlichen Industriewerke,⁴⁾ die einmaligen Zuwendungen an Gemeinden,⁵⁾ alle im Staatsvoranschlage vorgesehenen Vorschüsse und Darlehen und die aus solchen vorgesehenen Rückzahlungen,⁶⁾ ferner die Einnahmen aus der einmaligen großen Vermögensabgabe, Kriegsteuer⁷⁾, Brotauflage⁸⁾ und andere.

Zu b): Zur zweiten Gruppe der vorübergehenden Ausgaben (Einnahmen) sind zum Beispiel zu zählen: Alle jene Ausgaben, die durch die schwierigen wirtschaftlichen und Ernährungsverhältnisse hervorgerufen und die nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse entfallen werden, insbesondere Ernährungsfürsorgen,⁹⁾ wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen,¹⁰⁾ besondere Maßnahmen für Staatsangestellte,¹¹⁾ die Teuerungszuwendungen an aktive Staatsangestellte¹²⁾ und an Pensionsparteien,¹³⁾ staatliche Zuschüsse zum Personalaufwande der Länder und Landeshauptstädte und zu den Lehrerbezügen¹⁴⁾, ferner die Ausgaben für Kursverluste,¹⁵⁾ die bei Wiedergesundung unserer Währung entfallen werden. Andererseits werden auch Mehreinnahmen, die infolge der außerordentlichen Verhältnisse erschlossen worden sind, ganz oder wenigstens zum Teil entfallen, wie die außerordentlichen Zuschläge zu den direkten Steuern,¹⁶⁾ die Zollzuschläge,¹⁷⁾ dann in gewisser Beziehung auch ein Teil

1) Siehe Kapitel 34, Titel 1 bis 7.

2) Kapitel 26, Titel 5.

3) " 14, " 3 und andere.

4) " 22, " 8.

5) " 5, " 5.

6) Siehe VIII. Abschnitt.

7) Kapitel 15, Titel 1, § 12.

8) " 15, " 1, § 13.

9) " 28, " 3.

10) " 34, " 8.

11) " 34, " 9.

12) Unter den persönlichen Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige veranschlagt.

13) Kapitel 6, Titel 1 bis 3, §§ 2 bis 6.

14) " 5, " 3.

15) Unter den finanzgesetzlichen Ansätzen „Kursverluste“ bei den einzelnen Etats veranschlagt.

16) Unter Einnahmen-Kapitel 15, Titel 1, mitveranschlagt.

17) " " 15, " 2.

der Mehreinnahmen aus der außerordentlichen Erhöhung der Verkaufspreise von Fabrikaten (Tabak, Salz, Süßstoffe),¹⁾ der Eisenbahntarife,²⁾ Post-, Fernsprech- und Telegraphengebühren.³⁾ Endlich gehören in diese Gruppe alle Mehrausgaben, die den ganz ungewöhnlichen Verhältnissen und der allgemeinen Teuerung entspringen. Diese letzteren Mehrausgaben sind in fast allen Ansätzen der einzelnen Verwaltungszweige mitveranschlagt, lassen sich aber ziffermäßig nicht ermitteln.

Die nachfolgenden Tafeln zeigen die Ergebnisse des Versuches, die vorübergehenden Ausgaben (Einnahmen) sachlich und ziffermäßig zu erfassen.

Hierbei konnten die vorübergehenden Ausgaben (Einnahmen) der ersten Gruppe, welche in einem künftigen Zeitpunkte unter allen Umständen entfallen werden, so ziemlich vollständig erfasst werden; sie betragen: Ausgaben 6.671.7 Mill. R., Einnahmen 4.686.7 Mill. R.; bei Ausscheidung dieser Gebarungen aus dem Staatsvoranschlage würden Staatsausgaben von 26.522.8 Mill. R., Staatseinnahmen von 15.968.4 Mill. R., sohin ein Abgang von 10.554.4 Mill. R. verbleiben.

Von den vorübergehenden Ausgaben (Einnahmen) der zweiten Gruppe konnte naturgemäß nur der geringste Teil ziffermäßig erfasst werden, während der größte Teil sich jeder Schätzung entzieht. Würden nun die ziffermäßig erfassbaren Beträge der zweiten Gruppe: Ausgaben 17.026.0 Mill. R., Einnahmen 3.009.3 Mill. R., auch aus dem Staatsvoranschlage ausgeschieden werden, so würden sich überhaupt nur Staatsausgaben von 9.496.8 Mill. R., dagegen Staatseinnahmen von 12.959.1 Mill. R. ergeben; es würde sohin ein Überschuss von 3.462.3 Mill. R. verbleiben.

1) Unter Einnahmen-Kapitel 16, Titel 1 bis 3 mitveranschlagt.

2) " " 30. " 2 mitveranschlagt.

3) " " 32.

a) Vorübergehende Ausgaben (Einnahmen), die in einem künftigen Zeitpunkte unter allen Umständen entfallen werden.

Kapitel	Titel	Paragraf	Nähere Bezeichnung	Kronen
Ausgaben:				
4	1	3	Tilgung von Kriegsschulden aus der Vermögensabgabe	1.250.000.000
5	5	.	Einmalige Zuwendungen an Gemeinden	250.000.000
6	1-3	5	Einmalige Nothilfe im Juli 1920 (Pensionisten)	33.750.000
7	10	.	Liquidierungsinspektorat	256.800
11	3	.	Einmalige Zuwendungen im Juli 1920 (Staatstheaterangestellte)	1.112.000
13	3 a	.	Bisherige Militärjustiz	15.196.200
13	4 a	.	Bisherige Militärstrafanstalten	3.063.700
14	3	.	Militärliquidierungsamt	84.527.000 ¹⁾
15	1	4	Vorarbeiten für die Vermögensabgabe	10.000.000
18	5	5	Banknotenfennzeichnung	5.000.000
18	6	.	Verwendung des Ertrages der Vermögensabgabe	1.250.000.000
22	1	11	Volksbekleidung	100.000
22	1	12	Überwachung der Kriegswirtschaftsstellen	170.600
22	8	1-7	Staatliche Industriewerke	442.676.300
25	2	2	Kriegsbeschädigtenfürsorge	578.957.800
25	2	11	Unterhaltsbeiträge	24.500.000
26	4	.	Liquidierendes Ministerium des Äußern	8.222.100 ²⁾
26	5	.	Durchführung des Staatsvertrages von St. Germain:	
.	.	1	Wiener Sektion der Reparationskommission	234.000.000 ³⁾
.	.	2	Internationale Donauf Kommission, Beitrag Österreichs	2.160.000 ⁴⁾
.	.	3	Sonstige Ausgaben	4.500.000
28	1	5	Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen	184.100
30	11	.	Bahnban Landeck-Törens	5.000.000
34	1	1-7	Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge	982.571.400 ⁵⁾
34	2	1-3	Flüchtlingsangelegenheiten	11.480.000
Zusammen				5.197.428.000

¹⁾ Darunter Kursverlust: 392.500 K.
²⁾ " " 7.391.100 "
³⁾ " " 326.750.000 "
⁴⁾ " " 2.017.200 "
⁵⁾ " " 7.923.200 "

b) Vorübergehende Ausgaben (Einnahmen), die erst nach Eintritt gewisser Bedingungen und Voraussetzungen in einem derzeit noch nicht absehbaren Zeitpunkt entfallen werden.

Kapitel	Titel	Paragraph	Nähere Bezeichnung	Kronen
Ausgaben:				
5	3		Staatszuschüsse zum Personalaufwande der Länder und Landeshauptstädte und zu den Lehrerbezügen	551,127.500
6	1-3	2-4	Teuerungszuwendungen an Pensionsparteien	317,849.800
9	1	6-8	Grenzregulierung, Grenzkontrolle und Einrichtung der Verwaltung in Westungarn	13,500.000
10	2	6	Von der Czernowitzer Universität übernommenes Personal	1,250.000
11	3		Staatstheater, Teuerungszuwendungen	13,709.300
25	2	6/4	Arbeitslosenunterstützung	7,000.000
25	2	10	Notwohnungen	12,000.000
28	3		Ernährungsfürsorgen	7,132,500.000
34	8	2-5	Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen ¹⁾	30,900.000
34	9	1,2,4,5	Besondere Maßnahmen für Staatsangestellte	1,139,000.000
Summe der Teuerungszuwendungen an aktive Staatsangestellte und Staatsbahnangestellte (veranschlagt unter den persönlichen Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige)				4,084,900.000
Summe der Kursverluste, die bei den einzelnen Verwaltungszweigen abgefordert veranschlagt sind (mit Ausnahme der oben bei a) inbegriffenen Kursverluste)				3,722,270.100
Ausgaben, zusammen .				17,026,006.700
Einnahmen:				
15	1		Außerordentliche Zuschläge zu den direkten Steuern	581,400.800
15	2		Zollaufschläge	1,400,000.000
28	3	1	Erlös aus dem Verkaufe von Lebensmitteln	860,000.000
Summe der Kursgewinne, die bei den einzelnen Verwaltungszweigen veranschlagt sind (ausgenommen die oben bei a) inbegriffenen Kursgewinne)				167,927.500
Einnahmen, zusammen .				3,009,328.300

¹⁾ Die unter § 1, „Industriezweige“ veranschlagten 100 Millionen Kronen für Darlehen an notleidende Industrien erscheinen unter a) in der Summe der für 1920/21 veranschlagten Darlehen und Vorschüsse nachgewiesen.

VIII. Abschnitt: Im Staatsvoranschlage vorgesehene Etatvorschüsse und Darlehen.

Die Hauptaufgabe des Staatsvoranschlages ist, ein Bild über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen im Staatshaushalte zu geben. Aus diesem Grunde sowie auf Grund der bestehenden Berechnungsvorschriften wurden — wie bisher — auch für 1920/21 die Ausgaben für zu gewährende Vorschüsse und Darlehen sowie die Eingänge aus ihrer Rückzahlung als tatsächliche Staatsausgaben, beziehungsweise Staatseinnahmen in den Staatsvoranschlag eingestellt, weil sie kassenmäßig wirksame Ausgaben, beziehungsweise Einnahmen sind und auf den Gebärungsabgang einwirken. Es ist aber zu bedenken, daß einerseits durch derartige Ausgaben eine Minderung des Staatsvermögens nicht eintritt, weil den Ausgaben in dem Anspruch auf Rückzahlung der Vorschüsse und Darlehen ein gleich hohes Aktivum gegenübersteht. Andererseits wird auch durch die Eingänge aus der Rückzahlung von Vorschüssen und Darlehen das Staatsvermögen nicht vermehrt.

Da nun der auf dem System der Kameralistik aufgebaute Staatsvoranschlag die Veränderungen im Vermögensstande nicht zum Ausdruck bringt, gibt der Staatsvoranschlag durch die Einbeziehung der Ausgaben für Vorschüsse und Darlehen sowie der Einnahmen aus ihrer Rückzahlung insofern ein wirtschaftlich nicht vollständig richtiges Bild, als durch die Vorschüsse und Darlehen der Abgang erhöht, beziehungsweise durch Eingänge aus solchen der Abgang gemindert wird. Das Bild des Staatsvoranschlages bedarf daher wirtschaftlich einer logischen Korrektur.

Nach der folgenden Tafel sind im Staatsvoranschlag 1920/21 berücksichtigt:

Unter den Staatsausgaben:

Vorschüsse und Darlehen im Gesamtbetrage von 2875 Mill. R.¹⁾

Unter den Staatseinnahmen:

Rückzahlende Vorschüsse und Darlehen im Gesamtbetrage von 5321 Mill. R.

Würden diese Vorschüsse und Darlehen aus dem Staatsvoranschlag ausgeschieden werden, so würden Staatsausgaben von nur 32.9070 Mill. R. (= 33.1945 — 2875) und Staatseinnahmen von nur 20.1230 Mill. R. (= 20.6551 — 5321) verbleiben, sohin wirtschaftlich ein Abgang von 12.7840 Mill. R. entstehen.

¹⁾ Hierbei sind selbstverständlich nur die rückzahlbaren Vorschüsse und Darlehen (Vorschüsse gegen Ersatz), nicht aber auch Vorschüsse gegen Berechnung aufgenommen worden; letztere aus dem Grunde nicht, weil ihnen ein Aktivum nicht gegenübersteht. Auch wurden einzelne Vorschüsse (Darlehen) und Rückzahlungsbeträge wegen ihrer Geringfügigkeit außer Betracht gelassen.

Im Staatsvoranschlage 1920/21 vorgesehene Vorschüsse und Darlehen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Nähere Bezeichnung	Kronen
			Ausgaben:	
10	2	1	Vorschuß an den Wiener Krankenanstaltenfond behufs Fortsetzung des Neubaus des Allgemeinen Krankenhauses und der dortigen Kliniken	15,000.000
10	2	6	Vorschuß an die „Österreichische Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt in Wien“ behufs Belieferung der Hochschulinstitute mit Reagentien und Chemikalien	1,000.000
18	5	6	Darlehen an die Donauregulierungskommission	3,500.000
22	1	4	Darlehen zur Förderung bestehender und Errichtung neuer Industriezweige	1,000.000
22	1	7	Darlehen an die Alpenländische Torfindustrie, Ges. m. b. H., Wien, zur Errichtung von Torfwerken	4,000.000
			Darlehen an die zu gründende Aktiengesellschaft „Steinkohlenbergbau Weyer“ zur Durchführung von Investitionen	3,000.000
25	2	1	Vorschuß zur Gründung und Einrichtung der Versicherungsanstalt der Staatsbediensteten ¹⁾	10,000.000
25	2	6	Vorschüsse für die Arbeitslosenversicherung ²⁾ für Verwaltungsausgaben und an Unterstützungsbeiträgen	116,000.000
25	2	9	Vorschuß zur Errichtung von Arbeiterkammern ³⁾	10,000.000
30	12		Vorschüsse an die Südbahngesellschaft	24,000.000
34	9	1	Darlehen zur Unterstützung von Industriezweigen, deren Fortbestand gefährdet ist	100,000.000
			Ausgaben zusammen . ⁴⁾	287,500.000

¹⁾ Gesetz vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 511 (§ 16, Absatz 2).

²⁾ Gesetz vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153 (§ 24).

³⁾ Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100 (§ 20).

⁴⁾ Überdies wurde der Staatssekretär für Finanzen auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920 ermächtigt, in dieser Zeit autonomen Gebietsförperschaften, die nicht in der Lage sind, unabweisbare Kreditbedürfnisse auf andere Weise zu bedecken, mit 5 1/2 Prozent verzinsliche, nach längstens fünf Jahren rückzahlbare Darlehen bis zum Höchstbetrage von 800 Mill. K. zu gewähren.

Kapitel	Titel	Paragraf	Nähere Bezeichnung	Kronen
Einnahmen:				
18	7	4	Rückzahlung von Schuldbeträgen (Darlehen und Vorschüssen)	420,859.400
22	1	4	Rückzahlung von Vorschüssen an die Hauptstelle für Volksbeileidung	10,126.000
25	2	6	Erste Rückzahlungsrate des Vorschusses für die Arbeitslosenversicherung	40,000.000
25	2	9	Erste Rückzahlungsrate des Vorschusses zur Errichtung von Arbeiterkammern	5,000.000
30	5	.	Teilrückzahlung der Vorschüsse an die Südbahngesellschaft .	6,000.000
34	4	.	Rückzahlungsraten von Hilfsdarlehen für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung in Kriegsgebieten	150.000
34	9	1	Rückzahlung von Darlehen, die notleidend gewordenen Industrien gewährt wurden	50,000.000
Einnahmen zusammen .				532,135.400

IX. Abschnitt: Erläuterungen zum Entwurfe des Finanzgesetzes.

Artikel 1. Die Staatsausgaben in den gegenwärtig in der Verwaltung der Republik Österreich stehenden Gebieten sind im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlags mit 33.194.497.800 K festgesetzt. Nicht inbegriffen sind die zu gewärtigenden Staatsausgaben in den der Verwaltung der Republik Österreich derzeit noch entzogenen Gebieten, die uns im Staatsvertrage von St. Germain zugesprochen sind. Die Staatsausgaben für diese Gebiete werden erst nach der tatsächlichen Angliederung dieser Gebiete angesprochen werden.

Artikel 2 enthält das übliche Verbot jeder Änderung der finanzgesetzlich bestimmten Verwendungszwecke.

Artikel 3 beschränkt die Verwendungsdauer der Kredite in der üblichen Weise auf das Verwaltungsjahr 1920/21.

Artikel 4 ist neu und den Bestimmungen des Gesetzes über den Reichshaushaltsplan des Deutschen Reiches für das Jahr 1919 nachgebildet. Durch diese Bestimmungen, die schon nach dem bisherigen Wirkungsbereich der Staatsämter galten, soll nunmehr auch gesetzlich festgelegt werden, daß Überschreitungen finanzgesetzlich bewilligter Kredite und im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Ausgaben der vorherigen Zustimmung des Staatssekretärs für Finanzen bedürfen und daß Beamte persönlich haftbar werden, die diese Zustimmung nicht einholen.

Artikel 5. Die Staatseinnahmen in den gegenwärtig in der Verwaltung der Republik Österreich stehenden Gebieten sind im zweiten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlags mit 20.655.113.000 K veranschlagt. Nicht inbegriffen sind die Staatseinnahmen in den der Verwaltung der Republik Österreich derzeit noch entzogenen Gebieten, die uns im Staatsvertrag von St. Germain zugesprochen sind.

Artikel 6, Absatz 1, über die Einhebung der Steuern, Abgaben und Gefälle stimmt mit Artikel 4 des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1919/20 überein. Im Absatz 2 wird die Erstreckung der Wirksamkeit des § 3, Absatz 1, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 341, wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben, bis zum 30. Juni 1921 vorgezogen. Diese Gesetzesbestimmung ermächtigt den Staatssekretär für Finanzen, die im § 1 bestimmten Abgabensätze mit fallweiser Genehmigung des Hauptausschusses der Nationalversammlung im Wege von Vollzugsanweisungen zu erhöhen, wenn die Preise der Steuergegenstände im Vergleiche zum Stande vom 1. März 1920 eine erhebliche Steigerung erfahren. Nach Absatz 3 des § 3 erlischt die Ermächtigung mit 31. Dezember 1920. Die nunmehr beantragte Verlängerung bis 30. Juni 1921 ist in der Fortdauer der für ihre Erteilung seinerzeit bestimmend gewesenen Verhältnisse begründet.

Artikel 7. Nach dem vorliegenden Staatsvoranschlagsentwurfe ist der Abgang im Staatshaushalt für 1920/21 mit 12.539.384.800 K veranschlagt. Zur Deckung dieses Fehlbetrags wurden bereits folgende Kreditermächtigungen erteilt:

Im § 2, Absatz 1, Z. 1, des Budgetprovisoriums für Juli 1920 (St. G. Bl. Nr. 275) bis zum Betrage von	2.000 Millionen Kronen;
Im § 2, Absatz 1, Z. 1, des Budgetprovisoriums für August bis Dezember 1920 (St. G. Bl. Nr. 330) bis zum Betrage von	4.000 " "
Im § 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 472	3.000 " "
zusammen	9.000 Millionen Kronen.
Bei Gegenüberstellung des Abgangs von rund	12.539 " "
ergibt sich ein unbedeckter Restbetrag von	3.539 Millionen Kronen.

Zu seiner Deckung wird im Artikel 7 die Ermächtigung zu weiteren Kreditoperationen bis zum Höchstbetrage von 3.600 Millionen Kronen angesprochen.

Artikel 8 stimmt mit den einschlägigen Bestimmungen des § 2 des Budgetprovisoriums für August bis Dezember 1920 überein.

Artikel 9, betreffend die Veräußerung und Belastung unbeweglichen Staatseigentums, weicht vom § 3 des Budgetprovisoriums für Juli 1920 insofern ab, als die Wertgrenzen im Absatz 2, Z. 3 und 4, mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert entsprechend erhöht wurden, und zwar

in Z. 3 die Grenzen des Gesamtwertes von 10.000.000 K auf	20.000.000 K
und des Objektwertes von 1.000.000 K auf	2.000.000 „
in Z. 4 die Grenzen des Gesamtwertes von 1.000.000 K auf	2.000.000 „
und des Objektwertes von 200.000 K auf	400.000 „

Artikel 10 enthält die übliche Vollzugsklausel.

Budgetprovisorien für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920.

Gesetz vom 25. Juni 1920 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. bis 31. Juli 1920 (St. G. Bl. Nr. 275).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

- (1) Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1920 nach den bestehenden Normen einzuhoben.
- (2) Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1920/21 zu bestreiten.

§ 2.

- (1) Unbeschadet der mit besonderen Gesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1920 ermächtigt:
 1. die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 2.000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen, wobei die in ausländischer Währung eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Kurswert im Zeitpunkt ihrer Begründung in Rechnung zu stellen sind;
 2. fällig werdende Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln;
 3. noch nicht fällige Staatsschulden der Republik Österreich zu prolongieren, umzuwandeln oder zu tilgen, sofern damit weder eine Erhöhung der Belastung hinsichtlich des Kapitals oder des Zinsfußes noch eine Einschränkung des dem Staate etwa zustehenden Rechtes zur Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden ist;
 4. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.
- (2) Insoweit Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden oder zum Zwecke von Leistungen auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 4, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.
- (3) Den Staatsschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain oder auf Grund besonderer Gesetze von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.
- (4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, spätestens aber im November 1920 in Sammelreferaten zu berichten.

§ 3.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1920 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormals die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete der Republik Österreich unmittelbar zu verfügen und alle hiezu notwendigen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist weiters ermächtigt, in der gleichen Zeit ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtfertigung

1. unbewegliches Staatseigentum, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objekts zu veräußern;

2. unbewegliches Staatseigentum ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objekts zu veräußern, zu belasten oder in Bestand zu geben, soweit derartige Verfügungen der Überführung der ehemals unter militärischer Verwaltung gestandenen Betriebe in die Friedenswirtschaft dienen;

3. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 10.000.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objekts 1.000.000 K nicht übersteigt;

4. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 1.000.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 200.000 K nicht übersteigt;

5. unbewegliches Staatseigentum mit Baurechten zu belasten.

§ 4.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zwecks Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich und den vom Staate betriebenen Privatbahnen die geeigneten Vorkehrungen im Rahmen der für das Verwaltungsjahr 1920/21 finanzgesetzlich festzustellenden Mittel zu treffen und Reallasten in die für die zu elektrifizierenden Staatsbahnstrecken eröffneten Eisenbahnbucheinlagen eintragen zu lassen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1920 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Reich m. p.

Renner m. p.

Reisch m. p.

Gesetz vom 22. Juli 1920 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920 (St. G. Bl. Nr. 330).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. bis 31. Juli 1920 haben auch für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 zu gelten.

§ 2.

(1) Unbeschadet der mit besonderen Gesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 ermächtigt:

1. die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 4.000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen, wobei die in ausländischer Währung eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Kurswert im Zeitpunkt ihrer Begründung in Rechnung zu stellen sind;

2. fällig werdende Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. noch nicht fällige Staatsschulden der Republik Österreich zu prolongieren, umzuwandeln oder zu tilgen, sofern damit weder eine Erhöhung der Belastung hinsichtlich des Kapitals oder des Zinsfußes noch eine Einschränkung des dem Staate etwa zustehenden Rechtes zur Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden ist;

4. zur Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande Kreditoperationen vorzunehmen;

5. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Kreditoperationen, welche zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden oder zum Zwecke von Leistungen auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain oder zur Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande vorgenommen werden, sind bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 5, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Den Staatsschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain oder auf Grund besonderer Gesetze von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, spätestens aber im Jänner 1921 in Sammelreferaten zu berichten.

§ 3.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 autonomen Gebietskörperschaften, welche unabweisbare Kreditbedürfnisse nicht auf andere Weise zu decken in der Lage sind, mit 5 1/2 Prozent verzinsliche, nach längstens fünf Jahren rückzahlbare Darlehen unter zu vereinbarenden Rückzahlungs- und Sicherungsbedingungen zu gewähren. Die Darlehensempfänger sind zu verpflichten, innerhalb einer angemessenen Frist dem Staatsamte für Finanzen Vorschläge wegen Beschaffung der Mittel zur Rückzahlung der Darlehen durch Ersparungsmaßnahmen, Eröffnung neuer Einnahmsquellen oder Kreditoperationen zu erstatten.

(2) Der Gesamtbetrag dieser Darlehen darf 800 Millionen Kronen nicht übersteigen.

(3) Kreditoperationen, die zur Beschaffung der hiefür erforderlichen Mittel vorgenommen werden, sind in dem Höchstbetrage der im § 2, Absatz 1, Punkt 1, erteilten Kreditvollmacht nicht einzurechnen.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. August 1920 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Seit m. p.

Mayr m. p.

Reisch m. p.

Anhang B.**Vergleich**

des

formalen Aufbaues des Staatsvoranschlages 1919/20 und 1920/21
hinsichtlich jener Ansätze, die Überstellungen aufweisen.

Anhang zum II. Abschnitt der Erläuterungen.
Formale Änderungen im Schema des Staatsvoranschlages.

Staatsausgaben	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
IV. Staatsschuld:						
Staatsschulden Altösterreichs:						
Staatsschulden vor 1867	4	1	1	35 A	1	1—2
Staatsschulden 1867—1914	4	1	2	35 A	2	1—2
Kriegsschulden 1914—1918	4	1	3	35 A	3	1—2
Verwaltungsausgaben	4	1	4	35 A	4	.
Staatsschulden der Republik Österreich:						
Verzinsung	4	2	1	4	1	.
Tilgung	4	2	2	4	2	.
Verwaltungsausgaben	4	2	3	4	3	.
V. Überweisungen:						
Überweisungen an die Gemeinden	5	2
Staatsszuschüsse zum Personalaufwande der Länder und Landeshauptstädte und zu den Lehrer- bezügen	5	3	.	{ 5 34	1 a 10	. 1—3
Überweisungen von Erbgebührenzuschlägen	5	4	.	5	2	.
Einmalige Zuwendungen an Gemeinden	5	5	.	34	5	.
VI. Pensionen:						
Zivilstaatsangestellte und deren Hinter- bliebene:						
Pensionen	6	1	1	{ 6 35 C	. 1	. 1
Teuerungszulagen	6	1	2	{ 34 35 C	9 2 a	4 a, a) 1
Gleitende Zulagen	6	1	3	{ 34 35 C	9 3 b	5-b, a) 1

Staatsausgaben	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
Übernahme von Abzügen	6	1	4	34 35 C	9	6, a)
Einmalige Aushilfe im Juli 1920	6	1	5		4	1
Außerordentliche Zuwendungen	6	1	6			
Berufsmilitärpersonen und deren Hinter- bliebene:						
Pensionen	6	2	1	35 D	3 4	4
Teuerungszulagen	6	2	2	35 D		
Gleitende Zulagen	6	2	3		4	
Übernahme von Abzügen	6	2	4			
Einmalige Aushilfe im Juli 1920	6	2	5			
Außerordentliche Zuwendungen	6	2	6			
Angestellte der ehemaligen Kabinetts- kanzlei, der ehemaligen k. u. k. Be- hörden und Ämter sowie deren Hinter- bliebene:						
Pensionen	6	3	1	35 D	1 4	
Teuerungszulagen	6	3	2	35 D		
Gleitende Zulagen	6	3	3			
Übernahme von Abzügen	6	3	4			
Einmalige Aushilfe im Juli 1920	6	3	5			
Außerordentliche Zuwendungen	6	3	6			
VII. Staatskanzlei.						
Staatsgesetzblatt	7	2		7	3	
Offizielle Zeitungen	7	3		7	4	
Telegraphenkorrespondenzbüro	7	4		7	5	
Nicht verrechenbare Ausgaben	7	5		7	6	
Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt	7	6		7	7	
Filmhauptstelle	7	7		7	8	
Lichtbildstelle	7	8		7	9	
Fürsorgemaßnahmen	7	9				
Liquidierungsinspektorat	7	10		7	12	
Minderheitenschutz und Propaganda				7	2	
Oberste Leitung des Hofärars	35			7	10	
Beitrag an die Verwaltung des Hofärars				7	11	

Staatsausgaben	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
VIII. Inneres und Unterricht:						
Inneres:						
Besondere Ausgaben:						
Staatspolizei	9	1	4	9	1	5
Auswandererwesen	9	1	5	9	1	4
Einrichtung der Verwaltung in Westungarn . .	9	1	8	9	1	9
Volkszählung	9	1	9	9	1	10
Wahlen in die Nationalversammlung	9	1	10	.	.	.
Flugpolizeidienst	9	1	8
Unterricht:						
Von der Czernowitzer Universität übernommenes Personal	10	2	6	10	2	9
Sämtliche Hochschulen	10	2	7	10	2	6
Wissenschaftliche Anstalten	10	2	8	10	2	7
Beiträge	10	2	9	10	2	8
Staatserziehungsanstalten	10	4	.	10	3a	.
Volksbildungswesen	10	5	.	10	4	.
Beiträge und andere Zuwendungen	10	6	.	10	5	.
Kunst:						
Musik und darstellende Kunst	11	2	.	11	3	.
Staatstheater	11	3
Musealwesen	11	4
Denkmalpflege	11	5	.	11	2	.
Literatur	11	6	.	11	4	.
Kultus:						
Kriegshilfsmaßnahmen für die Geistlichkeit	12	4	.
IX. Justiz:						
Bisherige Militärjustiz	13	3a	.	27	3	.
Bisherige Militärstrafanstalten	13	4a	.	27	3	.
X. Finanzen:						
Finanzverwaltung:						
Zollämter	14	2	7	14	2	8
Finanzwache	14	2	8	14	2	9
Grundsteuerkataster	22	7	2	14	2	7
Militärliquidierungsamt	14	3	.	{ 35D 35E	3 1	1-2 2

Staatsausgaben	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
Öffentliche Abgaben:						
Direkte Steuern:						
Zuwendungen an den Meliorationsfond	15	1	3	19	3	5
Vorarbeiten für die Vermögensabgabe	15	1	4	15	1	3
Monopole:						
Mineralwasser	16	4
Staatslotterien	16	5	1-3	16	4	1-3
Betriebe:						
Münzwesen:						
Münzregal	17	2	1	17	2	.
Münzbetrieb	17	2	2	18	3	2
Kassenverwaltung:						
Staatliche Kapitalbeteiligung an Privatunternehmungen:						
Staatliche Kapitalbeteiligung	18	3	1	18	3a	.
Remunerationen für staatliche Vertreter in den Verwaltungsorganen	18	3	2			
Beitrag zum Militärtaxfond	18	4	.	35 E	5	.
Außerordentliche Zulagen an besonders verdiente Beamte	18	5	4	18	5	3a
Banknotenfennzeichnung	18	5	5	18	5	3b
Darlehen an die Donauregulierungskommission	18	5	6	.	.	.
Verwendung des Ertrages der Vermögensabgabe	18	6
Münzverlust:						
Kursverlust	(Bei den betreffenden Etat- ansätzen besonders dargestellt.)			18	3	1
Ausmünzungsverlust				35 E	7	.
Abfuhr von Verwaltungseinnahmen Deutsch- österreichs an die Liquidationsmasse	17	2	2	18	3	2
				18	4	.
XI. Land- und Forstwirtschaft:						
Ent- und Bewässerungen, Flußregulierungen und Wildbachverbauungen	19	3	3	19	3	3
Beitrag zum Meliorationsfond	15	1	3	19	3	5a
Viehucht und Viehverwertung	19	3	5	19	3	5
				19	3	6

Staatsausgaben	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
XII. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten:						
Direktion für den Bau der Wasserstraßen (Persönliche Bezüge)	21	.	.	22	1	11
Kapitalbeteiligung	18	3	1	22	1	12
Wasserbuchdienst	22	1	13
Volksbekleidung	22	1	11	34	7	4
Vermessungswesen:						
Gradmessungsbureau	22	7	1	10	2	7
Grundsteuerkataster	22	7	2	14	2	7
Staatliche Industriewerke:						
Generaldirektion	22	8	1	35 E	4	1
Industriewerke Arsenal	22	8	2			
Wöllersdorfer Werke	22	8	3			
Industriewerke Fischamend	22	8	4			
Wörther Werke	22	8	5			
Staatsfabrik Blumau	22	8	6			
Militärgeographisches Institut	22	8	7			
XIII. Soziale Verwaltung:						
Fürsorge für Kriegsbeschädigte außerhalb der Heilanstalten	25	2	2 Unterteilung	.	.	.
Berufliche Ausbildung	25	2	2 3.	25	2	2 2.
Verorgungsgebühren, Kranken- und Sterbegeld	25	2	2 4.	25	2	2 3.
Unterbringung von Kriegsbeschädigten:						
a) Invalidenheime	25	2	2 6. a)	25	2	2 7. a)
b) Sonstige Unterkunftsvorjorgen	25	2	2 6. b)	25	2	2 7. b)
Sonstige Fürsorgen	25	2	2 7.	.	.	.
Fallweise Unterstützung von Kriegsbeschädigten und ihren Angehörigen	25	2	2 4.
Subventionen an Kriegsbeschädigtenorganisationen	25	2	2 6.

Staatsausgaben	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para-graph	Kapitel	Titel	Para-graph
Jugendfürsorge:						
Militärwaiseninstitut in Hirtenberg	25	2	$\frac{3}{2}$	25	2	$\frac{3}{1}$
Gesundheitliche Fürsorge	25	2	$\frac{3}{3}$	25	2	$\frac{3}{2}$
Arbeiterfürsorge:						
Arbeitslosenversicherung	25	2	$\frac{6}{2}$	25	2	$\frac{6}{3}$
Einigungsämter und Heimarbeitskommissionen	25	2	$\frac{6}{3}$	25	2	$\frac{6}{2}$
Arbeitslosenunterstützungen	25	2	$\frac{6}{4}$	34	8	1
Errichtung von Arbeiterkammern	25	2	9	.	.	.
Notwohnungen	25	2	10	34	10 a)	.
Unterhaltsbeiträge	25	2	11	34	1	.
XIV. Außeres:						
Konsularakademie	26	3	.	} 35 D	2	.
Liquidierendes Ministerium des Außern	26	4	.			
Durchführung des Staatsvertrages von St. Germain:						
Wiener Sektion der Reparationskommission	26	5	1	.	.	.
Internationale Donaufkommission, Beitrag Öster-reichs	26	5	2	.	.	.
Sonstige Ausgaben	26	5	3	.	.	.
XV. Heereswesen:						
Wehrmacht	27	2	1—8	} 27	2	.
Heeresanstalten	27	2	$\frac{9}{1.-17.}$			
Allgemeine Ausgaben	27	2	$\frac{10}{1.-6.}$			
Schieß- und Sprengmittelmönopol	27	3	.	27	4	.
Vorauszahlungen auf eine allfällige Be-soldungsänderung für Heeresangehörige	27	4
Militärgerichtswesen	13	3a) u. 4a)	.	27	3	.
Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten-fürsorge	34	1	1—7	27	5	1, 2, 2a), 3

Staatsausgaben	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
XVI. Volksernährung:						
Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen	28	1	5			
Ernährungsfürsorgen:						
Verbilligung von Lebensmitteln für die Allgemeinheit	28	3	1	34	7	3
Mindestbemittelte	28	3	2	34	7	1
Kinder und Jugendliche	28	3	3			
Verbrauchervereinigungen	28	3	4	34	7	2
Liebesgabendienst	28	3	5			
Verschiedene Ausgaben	28	3	6	34	7	6
XVII. Verkehrswesen.						
Eisenbahnen:						
Tarifierstellungs- und Abrechnungsbureau	30	1		30	1	
Elektrifizierungsamt	30	2		30	3	
Hauptwagenamt	30	3		30	4	
Eisenbahnreiffortschulden	30	4		35 B	1	
Altersversorgungsanstalten und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen	30	5		{ 30 35 B	{ 5 3-5	
Staatsbahnbetrieb:						
Persönliche Ausgaben:						
Grundbezüge	30	6	I			
Nebenbezüge	30	6	II			
Teuerungszuwendungen	30	6	III			
Sachliche Ausgaben:						
Zentraldienst der Direktionen	30	6	1			
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30	6	2			
Stations- und Fahrdienst	30	6	3			
Zugförderungsdienst	30	6	4			
Werkstätten- und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel	30	6	5			
Hilfsanstalten für den Betrieb	30	6	6			
Sonstige Betriebsausgaben	30	6	7			
Steuern und Umlagen	30	6	8			
Salzgeschäft	30	6	9			
Außerordentliche Ausgaben	30	6	10			
				30	6	1-10

Staatsausgaben	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
Betriebsabgang der Wiener Stadtbahn	30	7		35 B	2	
Garantierte Eisenbahnen	30	8		30	7	
Außerordentliche Aufwendungen für bau- liche Herstellungen und Fahrbetriebs- mittelbeschaffung	30	9	1—2	30	8	1—2
Außerordentliche Aufwendungen für die Einführung der elektrischen Zug- förderung	30	10		30	9	
Bahnbau Landed-Lösens	30	11		30	10	
Vorschüsse an die Südbahngesellschaft	30	12		30	11	
Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen				30	2	
Staatsbeiträge für die Herstellung und Ausgestaltung von Privatbahnen				30	12	
Post, Telegraph, Fernsprecher und Kohrpost:						
Generaldirektion für Post, Telegraphen- und Fernsprechwesen ¹⁾	29			32	1	
Post:						
Betriebsausgaben	32	1	$\frac{1}{1.-2.}$	32	2	1
Vergütung für die Besorgung des Postdienstes bei Telegraphenämtern	32	1	2			
Anlagen	32	1	$\frac{3}{1.-2.}$	32	2	2
Telegraph, Fernsprecher und Kohrpost:						
Betriebsausgaben	32	2	$\frac{1}{1.-2.}$	32	2	1
Vergütung an die Postanstalt für Besorgung des Telegraphen-, Fernsprech- und Kohrpost- dienstes	32	2	2			
Anlagen	32	2	$\frac{3}{1.-2.}$	32	2	2
XIX. Übergangsmaßnahmen:						
Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten- fürsorge:						
Leitung	34	1	$\frac{1}{1.-2.}$	27	5	1
Fürsorgemaßnahmen für Kriegsgefangene	34	1	2	27	5	2

¹⁾ Im Verwaltungsjahr 1920/21 sind an Stelle der bestehenden Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen die neu geschaffene Sektion VI für das Postwesen und Sektion VII für das Telegraphen-, Fernsprech- und Kohrpostwesen des Staatsamtes für Verkehrsweisen getreten. (Vollzugsanweisung vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 496).

Staatsausgaben	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
Heimkehrerübernahme- und Zerstreungsstationen	34	1	3	.	.	.
Gebührenabfertigungen für Heimkehrer	34	1	4	27	5	2
Zivilkleider für Heimkehrer	34	1	5	27	5	3
Pflegekosten für Zivilinternierte	34	1	6	27	5	2 a
Familien Internierter	34	1	7	34	7	5
Flüchtlinge:						
Kriegsflüchtlinge	34	2	1	34	2	.
Kärntner Flüchtlinge	34	2	2			
Sonstige Flüchtlinge	34	2	3			
Kriegsleistungen und Einquartierungsschäden	34	3	.	35 D	3	3 a
Kriegsgebiete	34	4	1—3	34	6	1—3
Militärlieferungen, Abschlagszahlungen	34	5	.	35 D	3	3
Liquidierende Kriegszentralen	34	6	.	35 E	3	.
Kriegsgüterverwertung	34	7	.	35 E	4	2
Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen:						
Industriezweige	34	8	1	34	8	3
Fremdenverkehrsunternehmen	34	8	3	34	8	4
Zeitungsunternehmen	34	8	4	34	8	5
Verschiedene Ausgaben	34	8	5	34	8	6
Besondere Maßnahmen für Staatsangestellte:						
Wirtschaftliche Hilfe	34	9	1	34	9	9
Übernahme von Abzügen durch den Staat	34	9	2	34	9	6
Einmalige Zuwendungen im Juli 1920	34	9	3	.	.	.
Neuregelung der Überstundenentlohnungen	34	9	4	.	.	.
Vorauszahlungen auf die Befoldungsordnung	34	9	5	.	.	.
Verschiedene Maßnahmen	34	10	1—2	34	11	1 und 3
Unterhaltsbeiträge	25	2	11	34	1	.
Zivilkriegsbeschädigte	25	2	2	34	3	.
Zivilkleider für Frontheimkehrer	34	4	.
Verschiedene Entschädigungen für Kriegsschäden	5	5	.	34	5	.

Staatsausgaben	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
Erleichterung der Lebensführung:						
Mindestbemittelte	28	3	2	34	7	1
Verbrauchervereinigungen	28	3	4	34	7	2
Verbilligung von Lebensmitteln für die Allgemein- heit	28	3	1	34	7	3
Volksbelleidung	22	1	11	34	7	4
Familien Internierter	34	1	7	34	7	5
Verschiedene Ausgaben	28	3	6	34	7	6
Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Be- völkerungsgruppen:						
Arbeitslose	25	2	$\frac{6}{4}$	34	8	1
Staatsangestellte:						
Zulagen an aktive Angestellte	{ Bei den persönlichen Bezügen des betreffenden Etats }			34	9	$\frac{1}{a)-b)}$
Einmalige Zuschüsse an aktive Angestellte			34	9	$\frac{2}{a)-b)}$
Übergangsbeiträge			34	9	$\frac{3}{a)-b)}$
Außerordentliche Geldzubeußen an aktive Angestellte	.			34	9	$\frac{3 a}{a)-b)}$
Gleitende Teuerungszulagen	{ Bei den persönlichen Bezügen des betreffenden Etats }			34	9	$\frac{3 b}{a)-b)}$
Einmalige Aushilfe an aktive Angestellte			34	9	$\frac{3 c}{a)-b)}$
Aushilfen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten			34	9	$\frac{4}{a)-b)}$
Teuerungszulagen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten	6	1	2	34	9	$\frac{4 a}{a)-b)}$
Einmalige Zuschüsse von Angestellten des Ruhe- standes und an Hinterbliebene von Angestellten	.			34	9	$\frac{5}{a)-b)}$
Außerordentliche Geldzubeußen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von An- gestellten			34	9	$\frac{5 a}{a)-b)}$
Gleitende Zulagen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten	6	1	3	34	9	$\frac{5 b}{a)-b)}$
Einmalige Aushilfe an Angestellte des Ruhe- standes und an Hinterbliebene von Angestellten	.			34	9	$\frac{5 c}{a)-b)}$
Zuschüsse zu Diäten, Bezahlungen und Reise- pauschalen	{ Bei den „Reisekosten, Diäten zc.“ des betreffenden Etats }			34	9	$\frac{7}{a)-b)}$

Staatsausgaben	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
Unterstützung bei Beschaffung von Gebrauchs- gegenständen	34	9	8
Weitere Maßnahmen	34	9	10
Volks- und Bürgerschullehrer	5	3	.	34	10	1—3
Linderung der Wohnungsnot	25	2	10	34	10a	.
Verschiedene Maßnahmen:						
Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen	.	.	.	34	11	2
Andere Maßnahmen	34	10	2	34	11	3
XX. (neu) Hofärar	35	1—5	.	7	10 und 11	.
XX. (alt) Liquidation:						
Staatsschuld (Alt-)Österreichs:						
Staatsschulden vor 1867:						
Verzinsung (abzüglich des Jahresbeitrages des vormaligen ungarischen Staates)	4	1	1	35 A	1	1
Tilgung				35 A	1	2
Staatsschulden 1867 bis 1914:						
Verzinsung	4	1	2	35 A	2	1
Tilgung				35 A	2	2
Kriegsschulden 1914 bis 1918:						
Verzinsung	4	1	3	35 A	3	1
Tilgung				35 A	3	2
Verwaltungsansgaben	4	1	4	35 A	4	.
Liquidation der Staatsbahnen:						
Eisenbahressortschulden (Alt-)Österreichs	30	4	.	35 B	1	.
Betriebsabgang der Wiener Stadtbahn .	30	7	.	35 B	2	.
Haftpflicht	30	5	.	35 B	3	.
Unfallversicherung				35 B	4	.
Wohlfahrtseinrichtungen				35 B	5	.
Zivilpensionen (Alt-)Österreichs:						
Pensionen:						
Staatsangestellte	6	1	1	35 C	1	1
Staatsbahnangestellte	30	5	.	35 C	1	2

Staatsausgaben	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
Aushilfen:						
Staatsangestellte	35 C	2	1
Staatsbahnangestellte	35 C	2	2
Teuerungszulagen:						
Staatsangestellte	6	1	2	35 C	2 a	1
Staatsbahnangestellte	30	5	.	35 C	2 a	2
Einmalige Zuschüsse:						
Staatsangestellte	35 C	3	1
Staatsbahnangestellte	35 C	3	2
Außerordentliche Geldzubeußen:						
Staatsangestellte	35 C	3 a	1
Staatsbahnangestellte	35 C	3 a	2
Gleitende Zulage:						
Staatsangestellte	6	1	3	35 C	3 b	1
Staatsbahnangestellte	30	5	.	35 C	3 b	2
Einmalige Aushilfe:						
Staatsangestellte	35 C	3 e	1
Staatsbahnangestellte	35 C	3 e	2
Übernahme von Abzügen durch den Staat:						
Staatsangestellte	6	1	4	35 C	4	1
Staatsbahnangestellte	30	5	.	35 C	4	2
Gemeinsame Angelegenheiten Öster- reich-Ungarns:						
Kabinettskanzlei	6	3	1—6	35 D	1	.
Liquidierendes Ministerium des Außern	26	3—4	.	35 D	2	.
Liquidierendes Kriegsministerium:						
Heer	14	3	.	35 D	3	1
Marine	14	3	.	35 D	3	2
Heeres- und Marinelieferungen	34	5	.	35 D	3	3
Kriegsleistungen und Einquartierungsschäden	34	3	.	35 D	3	3 a
Heeres- und Marinepensionen	6	2	1—6	35 D	3	4

Staatsausgaben	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
Liquidierendes Gemeinsames Finanz- ministerium				35 D	4	
Liquidierender Gemeinsamer Oberster Rechnungshof				35 D	5	
Verschiedene Liquidationsausgaben:						
Liquidierende Zentralstellen Österreichs:						
Liquidierender Oberster Rechnungshof				35 E	1	1
Liquidierendes Ministerium für Landesverteidigung	14	3		35 E	1	2
Verwaltungsausgaben Deutschöster- reichs:						
(Minderjag aus der Liquidationsmasse)				35 E	2	
Liquidierende Kriegszentralen	34	6		35 E	3	
Sachdemobilisierung:						
Liquidierende Kriegsbetriebe	22	8	1—7	35 E	4	1
Liquidation der Kriegsgüter	34	7				
Beitrag an den Militärtaxfonds	18	4		35 E	5	
Oesterreichisch-ungarische Bank				35 E	6	
Kurs(Münz-)verlust			Bei den betreffenden Etat- ansätzen besonders dargestellt.	35 E	7	
Zinsen				35 E	8	
Anderer Ausgaben				35 E	9	

Staatseinnahmen	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
IV. Staatsschuld:						
Staatsschulden Altösterreichs	4	1	.	35 A	.	.
Staatsschulden der Republik Österreich	4	2	.	4	.	.
VI. Pensionen:						
Beiträge der Angestellten:						
Zivilstaatsangestellte	6	1	1	{ 6 35 C	1	.
Berufsmilitärpersonen	6	1	2	.	.	.
Angestellte der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter	6	1	3	35 D	2, 4, 5	.
Rückerlässe seitens der Nationalstaaten	6	2
VIII. Inneres und Unterricht:						
Unterricht:						
Staatserziehungsanstalten	10	4	.	10	3 a	.
Volkshilfswesen	10	5	.	10	4	.
Beiträge	10	6	.	10	5	.
Kunst:						
Musik und darstellende Kunst	11	2	.	11	3	.
Staatstheater	11	3
Musealwesen	11	4
Denkmalpflege	11	5	.	11	2	.
Literatur	11	6	.	11	4	.
X. Finanzen:						
Finanzverwaltung:						
Zollämter	14	2	7	14	2	8
Finanzwache	14	2	8	14	2	9
Grundsteuerkataster	22	7	2	14	2	7
Militärliquidierungsamt	14	3	.	{ 35 D 35 E	3 1	1—2 2

Staatsereinnahmen	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
Öffentliche Abgaben:						
Direkte Steuern:						
Vermögensabgabe	15	1	1	.	.	.
Realsteuern	15	1	2—5	15	1	1—4
Personalsteuern	15	1	6—11	15	1	5—9
Befoldungssteuer	15	1	10
Verbrauchssteuern:						
Branntweinsteuer:						
Absuhr der österreichischen Spirituosenstelle, der Preßhefe- und Spiritusstelle	15	3	1 2.	.	.	.
Lizenzgebühren	15	3	1 3.	34	5	.
Preßhefeabgabe	15	3	1 4.	15	3	1 2.
Denaturierungsgebühr	15	3	1 5.	15	3	1 3.
Weinsteuer samt Kontrollgebühr	15	3	3	15	3	8
Schaumweinsteuer	15	3	4	15	3	7
Mineralwassersteuer	15	3	5	15	3	3
Zuckersteuer	15	3	6	15	3	4
Fleischsteuer auf offenem Lande	15	3	7	15	3	9
Mineralölsteuer	15	3	8	15	3	5
Zündmittel:						
Zündmittelsteuer	15	3	9 1.	15	3	6
Staatsanteil am Zündhölzchenpreise	15	3	9 2.	34	4	.
Monopole:						
Mineralwasser	16	4
Staatslotterien	16	5	1—3	16	4	1—3
Betriebe:						
Münzwejen:						
Münzregal	17	2	1	} 18	2	2
Münzbetrieb	17	2	2		17	2

Staatsreinnahmen	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
Kassenverwaltung:						
Erlöse von Wertzeichen	18	2	.	18	2 a	.
Staatliche Kapitalbeteiligung an Privatunternehmungen:						
Gewinnanteile	18	3	1	} 18	3 a	.
Tantiemen	18	3	2			
Zinsen aus mobilem Staatsvermögen . .	18	4	.	{ 18	3	.
Militärabgaben	18	6	.	{ 35 E	8	.
Militärabgaben	18	6	.	35 E	5	.
Verschiedene Einnahmen	18	7	1-5	{ 18	6	1-5
				{ 35 E	9	.
Münzgewinn:						
Kursgewinn	}	Bei den betreffenden Etat- ansätzen besonders dargestellt.		18	2	1
			35 E	7	.	
Ausmünzungsgewinn	17	2	1	18	2	2
Rückerschuss von Verwaltungsausgaben Deutschösterreichs aus der Liquidations- massen	18	4	.
XII. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.						
Handel, Gewerbe, Industrie:						
Industrieförderung	22	1	2	.	.	.
Ausstellungswesen	22	1	3	22	1	2
Vermessungswesen:						
Gradmessungsbüro	22	7	1	10	2	7
Grundsteuerkataster	22	7	2	14	2	7
Staatliche Industriewerke:						
Generaldirektion	22	8	1	} 35 E	4	1-2
Industriewerke Arsenal	22	8	2			
Böllersdorfer Werke	22	8	3			
Industriewerke Fischamend	22	8	4			
Wörther Werke	22	8	5			
Staatsfabrik Blumau	22	8	6			
Militärgeographisches Institut	22	8	7			

Staatseinnahmen	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
Bergwesen:						
Montanbetriebe	23	3	1—2	23	4	1—2
Montangebühren	23	4	.	23	3	.
Erwerb von Bergbauberechtigungen	23	5	.
XIII. Soziale Verwaltung:						
Soziale Verwaltung im Allgemeinen:						
Volkspflegestätten	25	2	8	.	.	.
Errichtung von Arbeiterkammern	25	2	9	.	.	.
Notwohnungen	25	2	10	.	.	.
XIV. Äußeres.						
Konsularakademie	26	3	.	35D	2	.
Liquidierendes Ministerium des Äußern	26	4	.	35D	2	.
Durchführung des Staatsvertrages von St. Germain	26	5
XV. Heereswesen.						
Schieß- und Sprengmittelmonopol . . .	27	3	.	27	4	.
Militärgerichtswesen	27	3	.
Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten- fürsorge	34	1	.	27	5	.
XVI. Volksernährung.						
Erlös für veräußerte Druckwerke	28	1	1	28	1	.
Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen	28	1	2	.	.	.
Erlös aus dem Verkaufe von kreditierten Lebens- mitteln	28	3	1	.	.	.
XVII. Verkehrswesen.						
Post, Telegraph, Fernsprecher und Rohrpost:						
Post:						
Postgebühren	32	1	1 2	32	2	1
Einnahmen aus dem Kraftfahrbetrieb	32	1	1—2.	.	.	.
Vergütung für die Besorgung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienstes bei Post- ämtern	32	1	3	.	.	.
Andere Einnahmen	32	1	4	.	.	.
Telegraph, Fernsprecher und Rohrpost:						
Telegraph	32	2	1	32	2	2
Fernsprecher	32	2	2	32	2	3

Staatseinnahmen	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
Bergütung für die Beforgung des Postdienstes bei Telegraphen-, Rohrpost- und Fernsprechämtern	32	2	3	.	.	.
Außerordentliche Einnahmen	32	2	5	II	.	.
XIX. Übergangsmaßnahmen:						
Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge	34	1	.	27	5	.
Kriegsleistungen und Einquartierungsschäden	34	3
Kriegsgebiete	34	4
Militärlieferungen, Abschlagszahlungen	34	5	.	35 D	3	3
Liquidierende Kriegszentralen	34	6	.	35 E	3	.
Kriegsgüterverwertung	34	7	.	{ 34 35 E	1 4	. 2
Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen:						
Industriezweige	34	8	1	.	.	.
Gewerbetreibende	34	8	2	.	.	.
Zeitungsunternehmen	34	8	3	.	.	.
Verschiedene Einnahmen	34	8	4	.	.	.
Papierauflage	34	9	.	34	5 a	.
Zivilkleider für Frontheimkehrer	34	3	.
Staatsanteil am Bündelhölzchenpreis . .	15	3	<u>9</u> 2.	34	4	.
Lizenzgebühr für das Erzeugnis der Branntweinproduktionsbrennereien .	15	3	<u>1</u> 1.	34	5	.
Verschiedene Maßnahmen:						
Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen	.	.	.	34	6	1
Anderer Maßnahmen	34	6	2
XX. (neu) Hofärar	35	1-3
XX. (alt) Liquidation:						
Staatsschuld (Alt-)Österreichs	4	1	.	35 A	.	.

Staatsereinnahmen	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
Liquidation der Staatsbahnen:						
Eisenbahnressortschulden (Alt-)Öster- reichs	35 B	1	.
Wiener Stadtbahn	35 B	2	.
Gastpflicht	35 B	3	.
Unfallversicherung	35 B	4	.
Wohlfahrtseinrichtungen	35 B	5	.
Bivilpensionisten (Alt-)Österreichs . .	6	1	1	35 C	.	.
Gemeinsame Angelegenheiten Öster- reich-Ungarns:						
Kabinettskanzlei	35 D	1	.
Liquidierendes Ministerium des Außern	26	4	.	35 D	2	.
Liquidierendes Kriegsministerium:						
Heer	14	3	.	35 D	3	1
Marine						2
Heeres- und Marineleistungen	34	5	.	35 D	3	3
Heeres- und Marinepensionen	35 D	3	4
Liquidierendes Gemeinsames Finanz- ministerium	35 D	4	.
Liquidierender Gemeinsamer Oberster Rechnungshof	35 D	5	.
Verschiedene Liquidationseinnahmen:						
Liquidierende Zentralstellen (Alt-)Öster- reichs:						
Liquidierender Oberster Rechnungshof	35 E	1	1
Liquidierendes Ministerium für Landesverteidigung	14	3	.	35 E	1	2
Verwaltungseinnahmen Deutschöster- reichs:						
(Abfuhr an die Liquidationsmasse)	35 E	2	.
Liquidierende Kriegszentralen	34	6	.	35 E	3	.

Staatseinnahmen	1920/21			1919/20		
	Kapitel	Titel	Para- graph	Kapitel	Titel	Para- graph
Sachdemobilisierung:						
Liquidierende Kriegsbetriebe	22	8	1—7	35 E	4	1
Liquidation der Kriegsgüter	34	7	.	35 E	4	2
Militärtage	18	6	.	35 E	5	.
Oesterreichisch-ungarische Bank, Anteil am Reingewinn	35 E	6	.
Kurs(Münz-)gewinn				35 E	7	.
Zinsen aus mobilem Staatsvermögen . .	18	4	.	35 E	8	.
Anderer Einnahmen	35 E	9	.

Anhang C.

Tafel A: Aktivitätsbezüge der staatlichen Angestellten.

Tafel B: Kopfanzahl und Aktivitätsbezüge der staatlichen Angestellten.

Tafel C: Ruhe- und Versorgungsgenüsse der staatlichen Angestellten.

Tafel D: Summarium der Aktivitätsbezüge und Ruhe- und Versorgungsgenüsse der staatlichen Angestellten.

Aktivitätsbezüge der

Kapitel	Titel	Paragraph	Benennung	1	2	3	4	5	6	7	8	9
				Grundbezüge							Neben-	
				Grundgehalt und Ortszuschläge des eigenen Personals	Grundgehalt und Ortszuschläge des zugeordneten Personals	Honorare	Taschengelder und Löhne	Individuelle Personals- und Dienstzulagen	Anderes	Summe	Belohnungen und Anstufen	Besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistung
In Millionen Kronen												
A. Staatsangestellte:												
I. Oberste Volksorgane.												
1	1		Nationalversammlung	1.6	0.2	0.0	0.1	0.3	...	2.2	0.1	...
	2	2	Präsidentenkanzlei	0.2	0.1	0.3
			Kapitel 1 (Summe)	1.8	0.2	0.0	0.2	0.3	...	2.5	0.1	...
II. Gerichte öffentlichen Rechtes.												
2	1		Verfassungsgerichtshof	0.1	0.1	0.2
	2		Verwaltungsgerichtshof	1.7	0.1	...	0.1	1.9
			Kapitel 2 (Summe)	1.8	0.1	...	0.1	...	0.1	2.1
III. Staatsrechnungshof.												
3			Staatsrechnungshof	1.1	0.1	0.1	...	1.3
VII. Staatskanzlei.												
7	1		Allgemeine Ausgaben	1.5	0.2	1.7	...	0.1
	2		Staatsgesetzblatt	0.1	0.1
	3		Offizielle Zeitungen	0.4	...	0.1	2.6	3.1
	4		Telegraphen-Korrespondenzbüro	1.0	1.0
	6		Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsamt	0.2	0.2	...	0.1
	7		Filmhauptstelle	0.3	0.3
	8		Bildstelle	0.1	0.1
	10		Liquidierungsinspektorat	0.1	0.1
			Kapitel 7 (Summe)	3.2	0.3	0.5	2.6	6.6	...	0.2

Staatlichen Angestellten.

Tafel A.

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
bezüge		Teuerungszuwendungen				Summe (Spalte 7 + 11 + 15)	Abbauabtrieb	Verbleibt Summe	Übernahme von Wägungen	Wirtschaftliche Hilfe	Einmalige Zuwendungen im Juli 1920 und Vorauszahlungen auf die Befolgsordnung	Neuregelung der Überstundenentlohnung	Gesamtsumme
Anders	Summe	Teuerungszufügen	Steuernde Zulagen	Anders	Summe								
In Millionen Kronen													
...	0.1	1.8	1.0	...	2.8	5.1	...	5.1	0.2	0.1	0.7	...	6.1
...	0.0	0.2	0.1	...	0.3	0.6	...	0.6	0.0	0.0	0.1	...	0.7
...	0.1	2.0	1.1	...	3.1	5.7	...	5.7	0.2	0.1	0.8	...	6.8
...	0.0	0.1	0.1	0.3	0.0	0.3	0.0	0.0	0.0	...	0.3
...	0.0	0.9	0.5	...	1.4	3.3	0.7	2.6	0.1	0.0	0.4	...	3.1
...	0.0	1.0	0.5	...	1.5	3.6	0.7	2.9	0.1	0.0	0.4	...	3.4
...	0.0	0.7	0.4	...	1.1	2.4	0.0	2.4	0.1	0.0	0.3	...	2.8
...	0.1	1.2	0.6	...	1.8	3.6	...	3.6	0.2	0.1	0.5	0.1	4.5
...	0.0	0.1	0.1	0.2	...	0.2	0.0	0.0	0.0	...	0.2
...	0.0	1.4	1.3	...	2.7	5.8	...	5.8	0.2	0.1	1.2	...	7.3
...	0.0	0.8	0.5	...	1.3	2.3	...	2.3	0.1	0.1	0.3	...	2.8
...	0.1	0.2	0.1	...	0.3	0.6	...	0.6	0.0	0.0	0.1	0.1	0.8
...	0.0	0.3	...	0.3	0.0	0.0	0.1	...	0.4
...	0.0	0.0	0.1	...	0.1	0.0	0.0	0.0	...	0.1
...	...	0.1	0.1	0.2	...	0.2	0.0	0.0	0.0	...	0.2
...	0.2	3.8	2.5	...	6.3	13.1	...	13.1	0.5	0.3	2.2	0.2	16.3

Kapitel	Titel	Paragraph	Benennung	1	2	3	4	5	6	7	8	9
				Grundbezüge							Neben-	
				Grundgehalt und Ortszuschläge des eigenen Personals	Grundgehalt und Ortszuschläge des zugeleiteten Personals	Honorare	Tagelöhner und Löhne	Individuelle Personal- und Dienstzulagen	Anderes	Summe	Belohnungen und Zuschüsse	Besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistung
In Millionen Kronen												
VIII. Inneres und Unterricht.												
8	1	1	Inneres	2.6	0.6	0.1	...	3.3	0.1	0.1
		2	Unterricht	2.6	0.5	0.1	0.5	3.7	0.2	0.1
			Kapitel 8 (Summe)	5.2	1.1	0.1	...	0.1	0.5	7.0	0.3	0.2
9	1	1	Staatsaufsicht über die Privatversicherung	0.3	0.1	...	0.4
		3	Archiv und Bibliothek	0.5	0.5
		7	Grenzkontrolle	0.3	0.7	1.0
	2	1	Politische Behörden	19.1	1.0	...	2.3	22.4	0.2	0.5
		2	Polizeibehörden und Polizeiorgane	92.9	0.3	...	0.6	4.7	...	98.5	0.6	0.4
		3	Gendarmerie	104.7	6.1	...	110.8	0.4	...
			Kapitel 9 (Summe)	217.8	1.3	...	3.6	10.9	...	233.6	1.2	0.9
10	1		Schulaufsicht	1.7	0.2	1.9	0.1	...
	2	1	Universitäten	18.9	...	0.2	0.2	0.6	5.3	25.2	0.3	...
		2	Fakultäten außer Universitätsverband	0.6	0.6
		3	Technische Hochschulen	5.4	...	0.1	...	0.2	2.4	8.1	0.1	...
		4	Hochschule für Bodenkultur	1.8	0.1	0.5	2.4
		5	Tierärztliche Hochschule	1.1	0.3	...	0.5	1.9
		6	Von der Czernowitzer Universität übernommenes Personal*)
		8	Wissenschaftliche Anstalten	3.6	0.1	3.7	...	0.1
		9	Beiträge	0.2	0.2
	3	1	Mittelschulen	32.4	...	1.3	...	0.9	0.2	34.8	1.7	...
		2	Kaufmännisches Bildungswesen	1.2	0.1	...	1.3	0.1	...
		3	Volksschulwesen	3.8	0.1	...	3.9	0.1	...
	4		Staats Erziehungsanstalten	3.0	...	0.4	3.3	0.2	0.1	7.0	...	0.3
	6		Beiträge und andere Zuwendungen	0.0
			Kapitel 10 (Summe)	73.7	0.3	2.0	3.8	2.2	9.0	91.0	2.4	0.4

*) Für 1920/21 neu eingestellt; nähere Angaben fehlen.

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
bezügliche		Leuerungszuwendungen				Summe (Spalte 7 + 11 + 15)	Abbauabtrieb	Verbleibt Summe	Übernahme von Abzügen	Wirtschaftliche Hilfe	Einmalige Zuwendungen im Juli 1920 und Vorauszahlungen auf die Beibehaltungsordnung	Neuregelung der Überfunderentlohnung	Gesamtsumme
Anderes	Summe	Leuerungszulagen	Stehende Zulagen	Anderes	Summe								
In Millionen Kronen													
...	0.2	2.2	1.4	...	3.6	7.1	0.4	6.7	0.3	0.1	0.9	0.1	8.1
...	0.3	2.0	1.2	...	3.2	7.2	0.2	7.0	0.3	0.1	0.8	0.1	8.3
...	0.5	4.2	2.6	...	6.8	14.3	0.6	13.7	0.6	0.2	1.7	0.2	16.4
...	0.0	0.2	0.1	...	0.3	0.7	0.0	0.7	0.0	0.0	0.1	...	0.8
...	0.0	0.2	0.2	...	0.4	0.9	0.0	0.9	0.1	0.0	0.1	...	1.1
...	0.0	0.3	0.2	...	0.5	1.5	0.1	1.4	0.1	0.0	0.2	...	1.7
...	0.7	19.4	10.8	...	30.2	53.3	2.6	50.7	2.1	1.2	9.5	0.5	64.0
...	1.0	99.2	54.0	...	153.2	252.7	12.6	240.1	10.1	4.9	40.5	0.4	296.0
...	0.4	96.4	64.3	...	160.7	271.9	35.3	236.6	10.5	5.2	42.7	...	295.0
...	2.1	215.7	129.6	...	345.3	581.0	50.6	530.4	22.9	11.3	93.1	0.9	658.6
0.2	0.3	1.0	0.7	...	1.7	3.9	0.2	3.7	0.2	0.1	0.5	...	4.5
...	0.3	12.0	7.7	...	19.7	45.2	1.0	44.2	1.9	0.6	4.8	...	51.5
...	0.0	0.1	0.1	...	0.2	0.8	...	0.8	0.0	0.0	0.1	...	0.9
...	0.1	4.3	2.7	...	7.0	15.2	0.3	14.9	0.6	0.2	1.6	...	17.3
...	0.0	1.2	0.6	...	1.8	4.2	0.1	4.1	0.2	0.0	0.4	...	4.7
...	0.0	1.6	0.7	...	2.3	4.2	0.1	4.1	0.2	0.1	0.7	...	5.1
...
...	0.1	3.1	1.9	...	5.0	8.8	0.8	8.0	0.4	0.1	1.0	0.1	9.6
...	...	0.1	0.1	...	0.2	0.4	...	0.4	0.0	0.0	0.0	...	0.4
...	1.7	17.3	10.7	...	28.0	64.5	1.9	62.6	2.9	0.9	7.1	...	73.5
...	0.1	0.6	0.4	...	1.0	2.4	0.1	2.3	0.1	0.0	0.3	...	2.7
...	0.1	1.8	1.1	...	2.9	6.9	0.2	6.7	0.3	0.1	0.7	...	7.8
...	0.3	2.6	3.0	0.8	6.4	13.7	0.3	13.4	0.5	0.3	2.4	0.3	16.9
...	0.0	0.1	0.1	0.1	...	0.1	0.0	0.0	0.0	...	0.1
0.2	3.0	45.8	29.7	0.8	76.3	170.3	5.0	165.3	7.3	2.4	19.6	0.4	195.0

Kapitel	Titel	Paragraph	Benennung	1	2	3	4	5	6	7	Neben-	
				Grundbezüge								
				Grundgehalt und Orts- zuschläge des eigenen Personals	Grundgehalt und Orts- zuschläge des zuge- leiteten Personals	Honorare	Taschengeld und Löhne	Individuelle Personals- und Dienstzulagen	Anderes	Summe	Belohnungen und Ausshiffen	Besondere Entlohnung für Überstunden und Nachtdienstleistung
In Millionen Kronen												
11	1		Bildende Kunst	1.1				0.1	0.1	1.3		
	2		Musik und darstellende Kunst . .	1.6		0.2	0.1	0.2		2.1	0.1	
	3		Staatstheater	28.4			2.4			30.8	0.1	1.3
	4		Musealwesen*)									
	5		Denkmalpflege	0.6						0.6		
			Kapitel 11 (Summe)	31.7		0.2	2.5	0.3	0.1	34.8	0.2	1.3
12	1	1	Religionsfond	0.3						0.3		
	2	1	Evangelischer Oberkirchenrat . . .	0.3						0.3		
			Kapitel 12 (Summe)	0.6						0.6		
			IX. Justiz.									
13	1		Staatsamt für Justiz	2.1	0.1			0.1		2.3		0.2
	2		Oberster Gerichtshof	2.0	0.1					2.1		
	3		Justizverwaltung in den Ländern	60.9	0.5	2.8	1.0	0.6		65.8	0.2	0.6
	3a		Bisherige Militärjustiz	4.6		0.8	0.1			5.5		
	4		Strafanstalten	3.2			0.1	0.1		3.4	0.1	
4a		Bisherige Militärstrafanstalten . .	0.7						0.7			
			Kapitel 13 (Summe)	73.5	0.7	3.6	1.2	0.8		79.8	0.3	0.8
			X. Finanzen.									
14	1		Zentralleitung	4.6	3.7	0.1	0.6			9.0	0.3	0.5
			Direktion der Staatsschuld	0.4						0.4		
			Rechnungs- und Fachrechnungs- departements	7.7	1.2		0.2			9.1	0.1	0.2
	2	1	Finanzbehörden	28.1	2.5	0.1	0.9			31.6	0.1	3.2
		2	Technische Finanzkontrolle	0.5						0.5		

*) Für 1920/21 neu eingestellt; nähere Angaben fehlen.

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
bezüge		Teuerungszuwendungen				Summe (Spalte 7 + 11 + 15)	Abbauabtrieb	Verbleib Summe	Übernahme von Holzgütern	Wirtschaftliche Hilfe	Einmalige Zuwendungen im Juli 1920 und Vorauszahlungen auf die Versorgungsordnung	Neuregelung der Überstundenentlohnung	Gesamtsumme
Anderes	Summe	Teuerungszulagen	Steuernde Zulagen	Anderes	Summe								
In Millionen Kronen													
...	0.0	0.7	0.4	...	1.1	2.4	0.0	2.4	0.1	0.0	0.2	...	2.7
...	0.1	1.2	0.7	...	1.9	4.1	...	4.1	0.2	0.1	0.5	...	4.9
0.1	1.5	8.2	4.8	1.8	14.8	47.1	6.0	41.1	2.1	0.7	1.2	1.3	46.4
...
...	0.0	0.5	0.3	...	0.8	1.4	0.0	1.4	0.0	0.0	0.2	...	1.6
0.1	1.6	10.6	6.2	1.8	18.6	55.0	6.0	49.0	2.4	0.8	2.1	1.3	55.6
...	...	0.1	0.1	...	0.2	0.5	...	0.5	0.0	0.0	0.1	...	0.6
...	0.0	0.3	0.1	...	0.4	0.7	...	0.7	0.1	0.0	0.0	...	0.8
...	0.0	0.4	0.2	...	0.6	1.2	...	1.2	0.1	0.0	0.1	...	1.4
...	0.2	1.3	0.8	...	2.1	4.6	0.2	4.4	0.2	0.1	0.5	0.2	5.4
...	0.0	0.8	0.5	...	1.3	3.4	0.3	3.1	0.2	0.0	0.3	...	3.6
...	0.8	56.5	32.9	...	89.4	156.0	10.4	145.6	6.2	2.7	22.5	0.6	177.6
...	0.0	5.7	4.1	...	9.8	15.3	0.9	14.4	0.6	0.3	2.2	...	17.5
...	0.1	3.7	2.6	...	6.3	9.8	0.6	9.2	0.4	0.2	1.8	...	11.6
...	0.0	0.8	0.5	...	1.3	2.0	0.1	1.9	0.0	0.1	0.3	...	2.3
...	1.1	68.8	41.4	...	110.2	191.1	12.5	178.6	7.6	3.4	27.6	0.8	218.0
...	0.8	5.8	3.2	...	9.0	18.8	3.6	15.2	0.7	0.3	2.4	0.5	19.1
...	0.0	0.2	0.1	...	0.3	0.7	0.1	0.6	0.0	0.0	0.1	...	0.7
...	0.3	6.6	3.8	...	10.4	19.8	3.8	16.0	0.8	0.3	2.6	0.2	19.9
...	3.3	23.7	14.4	...	38.1	73.0	14.6	58.4	2.7	1.1	9.1	3.2	74.5
...	0.0	0.2	0.2	...	0.4	0.9	0.2	0.7	0.0	0.0	0.1	...	0.8

Kapitel	Titel	Paragraph	Benennung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
				Grundbezüge							Neben-		
				Grundgehalt und Ortszuschläge des eigenen Personals	Grundgehalt und Ortszuschläge des zugeleiteten Personals	Honorare	Fragelder und Löhne	Individuelle Personal- und Dienstzulagen	Anderes	Summe	Bezahlungen und Ausbüssen	Besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistung	
In Millionen Kronen													
14	2	3	Finanzprokuraturen	1.7	0.1	...	0.1	1.9	...	0.1	
		4	Finanzämter	11.6	0.8	...	0.4	12.8	0.1	0.1	
		5	Bunzierungsämter	1.0	1.0	
		6	Staatszentralkasse und Finanzlandesstellen	1.4	0.1	1.5	
		7	Zollämter	6.7	0.4	...	0.4	7.5	...	0.1	
		8	Finanzwache	23.1	1.7	1.2	1.0	27.0	0.2	0.7	
		3	Mittelliquidierungsamt:										
				1. Heer	16.4	...	9.6	0.5	0.2	0.1	26.8	...	0.3
		2. Marine	1.0	...	0.2	1.2		
		3. Landwehr	2.9	...	1.7	0.1	4.7		
		Kapitel 14 (Summe)	107.1	10.5	11.7	3.2	1.4	1.1	135.0	0.8	5.2		
15	1	1	Steuerepikation	0.8	0.1	0.9	
16	1	1	Tabak	5.7	...	0.1	36.3	42.1	0.1	...	
		2	Salz	1.8	...	0.1	12.8	14.7	...	0.1	
		5	Staatslotterien	1.6	0.1	1.7	0.1	...	
		Kapitel 16 (Summe)	9.1	0.1	0.2	49.1	58.5	0.2	0.1		
17	1	1	Staatsdruckerei	2.4	20.5	0.5	...	23.4	0.1	1.3	
		2	Münzwesen	0.4	2.5	2.9	...	0.1	
		Kapitel 17 (Summe)	2.8	23.0	0.5	...	26.3	0.1	1.4		
XI. Land- und Forstwirtschaft.													
19	1	1	Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft	3.5	0.8	0.1	0.1	4.5	0.1	0.1	
		2	1	Staatsanstalten	1.8	0.1	0.1	0.3	2.3
		3	1	Landeskultivorgane	1.8	1.8	0.1	...
		4	4	Agrarische Operationen	2.5	2.5	0.2	...
		5	4	Pferdezucht	0.9	3.2	4.1	0.1	...
		5	Veterinärwesen	1.6	0.1	1.7	
		Kapitel 19 (Summe)	12.1	0.9	0.2	3.7	16.9	0.5	0.1		

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
bezüge		Leuerungszuwendungen				Summe (Spalte 7 + 11 + 15)	Abbaubetrieb	Verbleib Summe	Übernahme von Abzügen	Wirtschaftliche Hilfe	Einmalige Zuwendungen im Juli 1920 und Vorauszahlungen auf die Befolgsordnung	Neuregelung der Überfunden-entlohnung	Gesamtsumme
Anderes	Summe	Leuerungszulagen	Stehende Zulagen	Anderes	Summe								
In Millionen Kronen													
...	0.1	1.2	0.7	...	1.9	3.9	0.8	3.1	0.2	0.1	0.4	0.1	3.9
...	0.2	10.7	7.2	...	17.9	30.9	...	30.9	1.3	0.5	4.3	0.1	37.1
...	0.0	0.7	0.4	...	1.1	2.1	...	2.1	0.1	0.1	0.3	...	2.6
...	0.0	1.1	0.7	...	1.8	3.3	0.6	2.7	0.1	0.1	0.4	...	3.3
...	0.1	6.4	3.6	...	10.0	17.6	3.5	14.1	0.6	0.3	2.3	0.1	17.4
...	0.9	25.3	16.7	1.7	43.7	71.6	...	71.6	2.9	1.5	12.6	0.7	89.3
...	0.3	31.2	19.9	...	51.1	78.2	23.4	54.8	2.1	1.4	11.2	0.3	69.8
...	0.0	1.0	0.5	...	1.5	2.7	0.8	1.9	0.1	0.0	0.5	...	2.5
...	0.0	3.3	2.4	...	5.7	10.4	3.1	7.3	0.4	0.2	2.0	...	9.9
...	6.0	117.4	73.8	1.7	192.9	333.9	54.5	279.4	12.0	5.9	48.3	5.2	350.8
...	0.0	0.9	0.6	...	1.5	2.4	...	2.4	0.1	0.1	0.5	...	3.1
...	0.1	85.9	53.5	...	139.4	181.6	...	181.6	5.1	5.0	41.2	...	232.9
...	0.1	21.5	13.4	...	34.9	49.7	...	49.7	1.4	1.3	10.7	0.1	63.2
...	0.1	1.2	0.8	...	2.0	3.8	...	3.8	0.2	0.1	0.6	...	4.7
...	0.3	108.6	67.7	...	176.3	235.1	...	235.1	6.7	6.4	52.5	0.1	300.8
...	1.4	16.5	9.4	...	25.9	50.7	10.1	40.6	1.2	0.6	5.3	1.3	49.0
...	0.1	2.0	1.0	...	3.0	6.0	...	6.0	0.2	0.1	0.8	0.1	7.2
...	1.5	18.5	10.4	...	28.9	56.7	10.1	46.6	1.4	0.7	6.1	1.4	56.2
...	0.2	2.7	1.5	...	4.2	8.9	0.5	8.4	0.4	0.1	1.1	0.1	10.1
...	0.0	1.6	0.8	...	2.4	4.7	0.3	4.4	0.2	0.1	0.9	...	5.6
...	0.1	1.3	1.3	...	2.6	4.5	0.2	4.3	0.2	0.1	0.6	...	5.2
...	0.2	2.2	1.0	...	3.2	5.9	...	5.9	0.3	0.1	0.9	...	7.2
...	0.1	1.7	0.6	...	2.3	6.5	0.3	6.2	0.1	0.3	2.1	...	8.7
...	0.0	1.1	0.7	...	1.8	3.5	0.2	3.3	0.2	0.0	0.5	...	4.0
...	0.6	10.6	5.9	...	16.5	34.0	1.5	32.5	1.4	0.7	6.1	0.1	40.8

Kapitel	Titel	Paragraph	Benennung	1	2	3	4	5	6	7	8	9
				Grundbezüge							Neben-	
				Grundgehalt und Orts- zuschläge des eigenen Personals	Grundgehalt und Orts- zuschläge des zuge- teilten Personals	Honorare	Tagelöhner und Löhne	Individuelle Personals- und Dienstzulagen	Anderes	Summe	Gehältern und Ausüssen	Besondere Entlohnung für Überstunden und Wehrdienstleistung
In Millionen Kronen												
20	1		Forst- und Domänendirektionen	2.4	0.1	2.5
	2		Forste und Domänen des Staates	4.7	0.3	5.0	0.1	...
	3		Forste und Domänen des Religions- fondes	0.5	0.1	0.6
			Kapitel 20 (Summe)	7.6	0.5	8.1	0.1	...
XII. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.												
21			Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten	9.3	2.8	0.3	0.8	0.1	...	13.3	0.8	0.3
22	1	3	Handelsstatistik	3.2	3.2	0.1	...
		8	Heimatschutz	0.0
	2	1	Patentamt	2.7	2.7	0.1	...
	3		Technisches Versuchswesen	0.1	0.1
	4		Eichwesen	1.7	...	0.1	0.1	1.9	...	0.1
	5	1	Staatsanstalten	1.2	...	0.1	0.1	1.4	...	0.1
	6	1	Staatsanstalten	11.7	...	1.7	...	0.2	...	13.6	0.3	0.1
		2	Nichtstaatliche Anstalten	0.1	0.2	0.3
		1	Gradmessungsbüro	0.0
	2	Grundsteuerkataster	3.6	0.1	3.7	0.1	...	
	8	Staatliche Industriewerke	14.5	177.1	191.6	0.7	0.8	
		Kapitel 22 (Summe)	38.7	0.1	2.1	177.4	0.2	...	218.5	1.3	1.1	
23	1		Bergbehörden	0.6	0.6
	2		Montanlehranstalten	0.8	0.1	...	0.9
	3		Montanbetriebe	0.7	21.4	22.1	...	0.1
		Kapitel 23 (Summe)	2.1	21.4	0.1	...	23.6	...	0.1	

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
bezüge		Leuerungszuwendungen				Summe (Spalte 7 + 11 + 15)	Abbauabtrieb	Verbleibt Summe	Übernahme von Abzügen	Wirtschaftliche Hilfe	Einmalige Zuwendungen im Juli 1920 und Vorauszahlungen auf die Befolgsordnung	Neuregelung der Überfunden-entlohnung	Gesamtsumme
Anderes	Summe	Leuerungszulagen	Stehende Zulagen	Anderes	Summe								
In Millionen Kronen													
...	00	1.6	1.1	..	2.7	5.2	0.2	5.0	0.2	0.1	0.7	...	6.0
...	01	4.2	3.1	..	7.3	12.4	0.6	11.8	0.5	0.3	2.3	...	14.9
...	00	0.4	0.3	..	0.7	1.3	0.1	1.2	0.1	0.0	0.2	..	1.5
...	01	6.2	4.5	..	10.7	18.9	0.9	18.0	0.8	0.4	3.2	...	22.4
...	11	9.7	5.2	..	14.9	29.3	1.9	27.4	1.2	0.5	3.9	0.3	33.3
...	01	3.0	1.6	..	4.6	7.9	1.6	6.3	0.3	0.2	1.2	...	8.0
...	0.0	0.0	..	0.0	0.0	0.0	0.0	...	0.0
...	01	1.6	1.0	..	2.6	5.4	..	5.4	0.3	0.1	0.6	...	6.4
...	00	0.1	0.1	..	0.2	0.3	..	0.3	0.0	0.0	0.1	...	0.4
...	01	1.6	1.0	..	2.6	4.6	..	4.6	0.2	0.1	1.0	0.1	6.0
...	01	1.3	0.7	..	2.0	3.5	0.1	3.4	0.1	0.0	0.5	0.1	4.1
...	04	7.3	4.6	..	11.9	25.9	0.6	25.3	1.1	0.4	3.3	0.1	30.2
...	00	0.1	0.1	0.4	..	0.4	0.1	0.0	0.1	...	0.6
...	00	0.1	0.1	0.1	..	0.1	0.0	0.0	0.0	...	0.1
...	01	3.6	2.6	..	6.2	10.0	0.2	9.8	0.4	0.2	1.4	...	11.8
...	15	..	114.9	..	114.9	308.0	..	308.0	8.8	5.2	6.2	0.8	329.0
...	24	18.7	126.5	..	145.2	366.1	2.5	363.6	11.3	6.2	14.4	1.1	396.6
...	00	0.4	0.3	..	0.7	1.3	0.0	1.3	0.1	0.0	0.2	...	1.6
...	00	0.4	0.3	..	0.7	1.6	..	1.6	0.1	0.0	0.2	...	1.9
...	01	0.6	0.5	..	1.1	23.3	0.2	23.1	0.6	0.5	4.0	0.1	28.3
...	01	1.4	1.1	..	2.5	26.2	0.2	26.0	0.8	0.5	4.4	0.1	31.8

Kapitel	Titel	Paragraph	Benennung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
				Grundbezüge							Neben-		
				Grundgehalt und Ortszuschläge des eigenen Personals	Grundgehalt und Ortszuschläge des zugeleiteten Personals	Honorare	Taggelder und Löhne	Individuelle Personal- und Dienstzulagen	Anderes	Summe	Belohnungen und Auswäfen	Besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistung	
In Millionen Kronen													
24	1		Staatsbaudienst	12.4	0.2	...	0.1	12.7	0.1	...	
	5		Staatstheater-Gebäudeverwaltung	0.1	0.1	
			Kapitel 24 (Summe)	12.5	0.2	...	0.1	12.8	0.1	...	
XIII. Soziale Verwaltung.													
25	1		Staatsamt für soziale Verwaltung	4.1	0.6	0.2	0.1	0.2	...	5.2	0.2	0.1	
	2	2	1. Heilfürsorge für Kriegsschädigte	5.9	0.6	...	7.3	13.8	
			3. Berufliche Ausbildung	2.5	4.8	7.3	
			6a. Invalidenheime	0.1	0.4	0.5	
			b. Sonstige Unterkunftsvorsorgen	0.1	0.1	0.2	
			7. Verfahrens- und Verwaltungsauslagen	3.3	...	3.2	0.2	6.7	0.2	0.1	
		3	2. Militär-Waiseninstitut in Sirtenberg	0.1	0.1	...	0.1	0.1	...	0.4	
		6	3. Einigungsämter und Heim-arbeitskommissionen	0.0	
		7	Gewerbeinspektion	1.2	...	0.1	1.3	
		3	1	Staatsanstalten	0.7	0.5	1.2	0.1	...
		3	a)	Gesundheitsdienst bei den politischen Behörden	1.6	1.6
			b)	Polizeiärztlicher Dienst	1.1	1.1	0.1	...
			c)	Gebammenshekanstalten	0.1	0.1
			Kapitel 25 (Summe)	18.1	1.3	6.2	13.3	0.3	0.2	39.4	0.6	0.2	

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
bezüge		Feuerungszuwendungen				Summe (Spalte 7 + 11 + 15)	Abbauabtrieb	Verbleibt Summe	Übernahme von Abzügen	Wirtschaftliche Hilfe	Einmalige Zuwendungen im Juli 1920 und Vorauszahlungen auf die Befolbungsordnung	Neuregelung der Überfunder-eintlohnung	Gesamtsumme
Anderes	Summe	Feuerungszulagen	Gleitende Zulagen	Anderes	Summe								
In Millionen Kronen													
...	0.1	15.9	17.2	..	33.1	45.9	2.3	43.6	1.6	0.7	5.6	...	51.5
...	0.0	0.1	0.1	..	0.2	0.3	...	0.3	0.0	0.0	0.0	...	0.3
...	0.1	16.0	17.3	..	33.3	46.2	2.3	43.9	1.6	0.7	5.6	...	51.8
...	0.3	3.9	2.2	..	6.1	11.6	0.6	11.0	0.5	0.2	1.5	0.1	13.3
...	0.0	6.0	0.4	..	6.4	20.2	1.0	19.2	0.8	0.9	7.5	...	28.4
...	7.3	0.7	6.6	0.2	0.2	1.7	...	8.7
...	0.5	...	0.5	0.0	0.0	0.1	...	0.6
...	0.2	...	0.2	0.0	0.0	0.1	...	0.3
...	0.3	8.5	4.3	..	12.8	19.8	2.1	17.7	0.6	0.5	4.2	0.1	23.1
...	...	0.1	0.1	0.5	0.0	0.5	0.0	0.0	0.2	...	0.7
...	0.0	0.1	0.1	0.1	...	0.1	0.0	0.0	0.0	...	0.1
...	0.0	0.8	0.5	..	1.3	2.6	...	2.6	0.1	0.0	0.3	...	3.0
...	0.1	0.7	0.4	..	1.1	2.4	0.1	2.3	0.1	0.1	0.4	...	2.9
...	0.0	0.8	0.6	..	1.4	3.0	0.1	2.9	0.1	0.1	0.4	...	3.5
...	0.1	0.6	0.3	..	0.9	2.1	0.1	2.0	0.1	0.0	0.2	...	2.3
...	0.0	0.1	0.1	0.2	...	0.2	0.0	0.0	0.1	...	0.3
...	0.8	21.6	8.7	..	30.3	70.5	4.7	65.8	2.5	2.0	16.7	0.2	87.2

Kapitel	Titel	Paragraph	Benennung	1	2	3	4	5	6	7	8	9
				Grundbezüge							Neben-	
				Grundgehalt und Ortszuschläge des eigenen Personals	Grundgehalt und Ortszuschläge des zugeordneten Personals	Honorare	Taschengeld und Löhne	Individuelle Personal- und Dienstzulagen	Anderes	Summe	Belohnungen und Ausstatten	Besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistung
In Millionen Kronen												
XIV. Äußeres.												
26	1		Staatsamt für Äußeres	3.2	1.4	0.4	0.4	0.2		5.6	0.1	
	2	1	Diplomatischer Dienst	0.5	0.1	0.6	0.1	0.5		1.8		
		2	Konsulatsdienst	0.6		0.9	0.2	0.3		2.0		
	3		Konsularakademie			0.1	0.1			0.2		
	4		Liquidierendes Ministerium des Äußern	0.4		0.1				0.5		
			Kapitel 26 (Summe)	4.7	1.5	2.1	0.8	1.0		10.1	0.1	
XV. Heereswesen¹⁾.												
27	1		Staatsamt für Heereswesen	5.5		0.6	2.2	0.1		8.4		0.2
	2	1	Infanterie und Alpenjäger	3.2						3.2		
		2	Radfahrtruppe	0.6						0.6		
		3	Kavallerie	0.4						0.4		
		4	Artillerie	1.2						1.2		
		5	Technische Truppe	1.0						1.0		
		6	Brigadefommandos	2.1			1.6			3.7		
		7	Heeresverwaltungsstellen	5.2		0.4	1.0			6.6		
		8	Sonstige Heeresbehörden	3.5		0.2	0.2			3.9		
		9	1. Heeres-Lehrer- und Führerschule	1.2			0.2			1.4		
			2. Heeresstruppenschulen	0.4		0.2	2.8			3.4		
			3. Staatsfabrik	0.6						0.6		
			4. Waffen-, Munitions- und Artilleriezeugdepots, sowie technisches Heeresamt	2.5		0.3	11.1			13.9		
			5. Technische Zeugdepots	0.7			5.1			5.8		
			6. Verbindungszeugdepots	0.2			1.6			1.8		
			7. Kraftfahrzeugdepots	0.1			0.8			0.9		
			8. Troßwerkstätten	0.3			3.0			3.3		
			9. Bekleidungsdepots	0.4			1.6			2.0		

¹⁾ Hier werden nur die Bezüge der Zivilangestellten der Heeresverwaltung erfasst. Die Bezüge der Heeresangehörigen folgen unter C (Seite 154—155).

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
bezügliche		Teuerungszuwendungen				Summe (Spalte 7 + 11 + 15)	Abbauabtrieb	Verbleibt Summe	Übernahme von Abzügen	Wirtschaftliche Güter	Einmalige Zuwendungen im Juli 1920 und Vorauszahlungen auf die Devisenordnung	Neuregelung der Überfunderentlohnung	Gesamtsumme
Anderes	Summe	Teuerungszulagen	Gleitende Zulagen	Anderes	Summe								
In Millionen Kronen													
...	0.1	3.7	2.1	...	5.8	11.5	...	11.5	0.4	0.2	1.5	...	13.6
...	0.0	1.8	...	1.8	0.1	0.1	0.5	...	2.5
...	0.0	2.0	...	2.0	0.1	0.1	0.6	...	2.8
...	0.2	...	0.2	0.0	0.0	0.2	...	0.4
...	...	0.1	0.1	0.6	...	0.6	0.0	0.0	0.2	...	0.8
...	0.1	3.8	2.1	...	5.9	16.1	...	16.1	0.6	0.4	3.0	...	20.1
...	0.2	5.7	4.6	...	10.3	18.9	0.2	18.7	0.7	0.3	2.6	0.2	22.5
...	...	2.8	1.8	...	4.6	7.8	0.1	7.7	0.3	0.1	1.1	...	9.2
...	...	0.6	0.3	...	0.9	1.5	...	1.5	0.1	0.0	0.1	...	1.7
...	...	0.3	0.2	...	0.5	0.9	...	0.9	0.0	0.0	0.1	...	1.0
...	...	1.2	0.8	...	2.0	3.2	...	3.2	0.1	0.1	0.5	...	3.9
...	...	0.9	0.7	...	1.6	2.6	...	2.6	0.1	0.1	0.4	...	3.2
...	...	1.8	1.4	...	3.2	6.9	...	6.9	0.3	0.1	1.0	...	8.3
...	...	4.3	2.8	...	7.1	13.7	0.2	13.5	0.5	0.2	2.0	...	16.2
...	...	3.4	2.3	...	5.7	9.6	0.2	9.4	0.4	0.2	1.4	...	11.4
...	...	0.9	0.6	...	1.5	2.9	...	2.9	0.1	0.1	0.4	...	3.5
...	...	0.7	0.5	...	1.2	4.6	...	4.6	0.1	0.1	1.0	...	5.8
...	...	0.5	0.3	...	0.8	1.4	...	1.4	0.1	0.0	0.1	...	1.6
...	...	2.8	1.9	...	4.7	18.6	0.1	18.5	0.6	0.4	2.7	...	22.2
...	...	0.6	0.4	...	1.0	6.8	...	6.8	0.2	0.1	1.0	...	8.1
...	...	0.2	0.2	...	0.4	2.2	...	2.2	0.1	0.0	0.4	...	2.7
...	...	0.1	0.1	...	0.2	1.1	...	1.1	0.1	0.0	0.1	...	1.3
...	...	0.2	0.2	...	0.4	3.7	...	3.7	0.1	0.1	0.5	...	4.4
...	...	0.3	0.3	...	0.6	2.6	...	2.6	0.1	0.0	0.4	...	3.1

Kapitel	Titel	Paragroph	Benennung	1	2	3	4	5	6	7	8 9	
				Grundbezüge							Neben-	
				Grundgehalt und Ortszuschläge des eigenen Personals	Grundgehalt und Ortszuschläge des zugeleiteten Personals	Honoreare	Tagegelber und Löhne	Individuelle Personal- und Dienstzulagen	Anderes	Summe	Belohnungen und Ausstiften	Besondere Entlohnung für Überstunden und Meistdienstleistung
In Millionen Kronen												
27	2	9	10. Garnisonswirtschaftsämter	1.6			0.8			2.4		
			11. Garnisonsbau- und Genieämter	2.1			0.9		3.0			
			12. Heereskrankenhäuser	0.5		0.2	0.2		0.9			
			13. Kriegsgräberfürsorge	1.4			0.2		1.6			
			14. Heeresmuseum	0.4		0.1			0.5			
			15. Heeresfohlenhof	0.3		0.1	0.9		1.3			
			16. Heereskraftfahrtschule	0.1			0.1		0.2			
			17. Militärinvalidenhaus	0.2		0.3			0.5			
	3		Schieß- und Sprengmittelmonopol	0.1		0.1	3.4		3.6			
			Kapitel 27 (Summe)	35.8		2.5	37.7	0.1	76.1		0.2	
XVI. Volksernährung.												
28	1	1	Allgemeine Ausgaben	2.7	0.3	0.2	0.6		0.1	3.9	0.3	0.2
			2 Wirtschaftlicher Verbindungsdienst		0.1				0.1			
			3 Zentral-Preisprüfungskommission	0.1	0.1				0.2			
	2	1	Allgemeine Ausgaben			1.2			1.2			
			2 Kriegswucherämter		2.6	1.2			3.8			
			3 Lokale Preisprüfungsstellen				0.1		0.1			
			Kapitel 28 (Summe)	2.8	3.1	2.6	0.7		9.3	0.3	0.2	
XVII. Verkehrswesen.												
29			A. Eisenbahnen und Fremdenverkehr, Luftfahrtwesen und Schifffahrt ¹⁾	9.6	3.8		1.4			14.8	0.2	0.5
			B. Postwesen	9.5	0.3		0.1			9.9	0.2	
			C. Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen	2.5						2.5	0.1	0.1
			Kapitel 29 (Summe)	21.6	4.1		1.5			27.2	0.5	0.6
31	2		Bodensee-Dampfschifffahrt	0.6			0.2		0.8			

¹⁾ Hier werden nur die Bezüge der pragmatischen Abstaatsangestellten erfasst. Die Bezüge der Staatsbahnangestellten folgen unter B (siehe Seite 154-155).

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
bezüge		Feuerungszuwendungen				Summe (Spalte 7 + 11 + 15)	Abbauabtrieb	Verbleib Summe	Übernahme von Abfällen	Wirtschaftliche Hilfe	Einnahme Zuwendungen im Juli 1920 und Vorauszahlungen auf die Beibehaltungsordnung	Neuregelung der Überfunder-entlohnungen	Gesamtsumme
Anderes	Summe	Feuerungszulagen	Stehende Zulagen	Anderes	Summe								
In Millionen Kronen													
..	..	1.3	1.0	..	2.3	4.7	..	4.7	0.2	0.1	0.7	..	5.7
..	..	2.1	1.0	..	3.1	6.1	0.1	6.0	0.2	0.1	1.0	..	7.3
..	..	0.9	0.4	..	1.3	2.2	..	2.2	0.1	0.1	0.4	..	2.8
..	..	1.6	1.1	..	2.7	4.3	0.1	4.2	0.2	0.1	0.7	..	5.2
..	..	0.4	0.2	..	0.6	1.1	..	1.1	0.0	0.0	0.1	..	1.2
..	..	0.4	0.3	..	0.7	2.0	..	2.0	0.1	0.0	0.4	..	2.5
..	..	0.1	0.1	..	0.2	0.4	..	0.4	0.0	0.0	0.1	..	0.5
..	..	0.7	0.3	..	1.0	1.5	..	1.5	0.1	0.0	0.3	..	1.9
..	..	0.2	0.2	..	0.4	4.0	..	4.0	0.1	0.1	0.6	..	4.8
..	0.2	35.0	24.0	..	59.0	135.3	1.0	134.3	5.0	2.4	20.1	0.2	162.0
..	0.5	3.1	1.4	..	4.5	8.9	1.7	7.2	0.3	0.2	1.4	0.2	9.3
..	0.1	..	0.1	0.0	0.0	0.0	..	0.1
..	0.0	0.2	0.1	..	0.3	0.5	0.2	0.3	0.0	0.0	0.1	..	0.4
..	..	1.7	0.7	..	2.4	3.6	0.7	2.9	0.1	0.1	0.8	..	3.9
..	..	3.7	1.9	..	5.6	9.4	..	9.4	0.3	0.3	2.1	..	12.1
..	..	0.1	0.1	0.2	..	0.2	0.0	0.0	0.1	..	0.3
..	0.5	8.8	4.1	..	12.9	22.7	2.6	20.1	0.7	0.6	4.5	0.2	26.1
0.9	1.6	10.3	6.2	..	16.5	32.9	5.0	27.9	1.2	0.4	3.4	0.5	33.4
0.2	0.4	6.5	3.8	..	10.3	20.6	0.9	19.7	1.0	0.3	2.0	..	23.0
..	0.2	1.7	1.0	..	2.7	5.4	0.5	4.9	0.2	0.0	0.6	0.1	5.8
1.1	2.2	18.5	11.0	..	29.5	58.9	6.4	52.5	2.4	0.7	6.0	0.6	62.2
0.2	0.2	0.8	0.7	..	1.5	2.5	0.0	2.5	0.1	0.0	0.3	..	2.9

Kapitel	Titel	Paragraph	Benennung	1	2	3	4	5	6	7	8	9
				Grundbezüge							Neben-	
				Grundgehalt und Ortszuschläge des eigenen Personals	Grundgehalt und Ortszuschläge des zugeleiteten Personals	Honorare	Taschengeld und Löhne	Individuelle Personal- und Dienstzulagen	Anderes	Summe	Belohnungen und Aushilfen	Besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistung
In Millionen Kronen												
32	1	1	1. Personalausgaben Post	198.8	1.0	8.6	3.3	2.7	209.4	1.4
	2	1	1. Personalausgaben Telegraph	74.5	0.1	4.1	1.1	79.8	0.3	0.1
	3		Postsparkassenamt	25.4	0.3	25.7	2.1	0.8
			Kapitel 32 (Summe)	293.7	1.1	13.0	4.4	2.7	314.9	3.8	0.9
XVIII. Sozialisierung.												
33			Staatkommission für Sozialisierung	0.1	0.3	0.4
XIX. Übergangsmassnahmen.												
34	1		1. Staatkommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge	0.0
			2. Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt	1.0	0.6	1.6
	7		Kriegsgüterverwertung	12.0	7.5	19.5	0.6
		Kapitel 34 (Summe)	13.0	0.6	7.5	21.1	0.6	
XX. Hofräar.												
35	1		Oberste Leitung des Hofräars	0.2	0.2
	2	1	Allgemeine Verwaltung	2.2	2.2	0.1
		2	Institute und Anstalten	2.8	0.2	0.7	3.7
		3	Wirtschaftsbetriebe	1.2	0.3	1.5
		4	Gebäudeverwaltungen	2.4	2.1	4.5
		5	Gartenverwaltungen	1.3	3.5	4.8
		Kapitel 35 (Summe)	10.1	0.2	6.6	16.9	0.1	

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
bezüge		Feuerungszuwendungen				Summe (Spalte 7 + 11 + 15)	Abbauabtrieb	Verbleibt Summe	Übernahme von Abfällen	Wirtschaftliche Hilfe	Einmalige Zuwendungen im Juli 1920 und Vorauszahlungen auf die Beförderungsordnung	Neuregelung der Überstundenentlohnung	Gesamtsumme
Anderes	Summe	Feuerungszuwendungen	Stehende Zulagen	Anderes	Summe								
In Millionen Kronen													
...	1.4	238.1	162.8	..	400.9	611.7	119.1	492.6	20.6	18.3	95.6	...	627.1
...	0.4	78.6	59.7	..	138.3	218.5	11.1	207.4	8.5	6.0	40.2	0.1	262.2
..	2.9	21.1	10.7	..	31.8	60.4	3.0	57.4	2.5	0.7	8.8	0.8	70.2
...	4.7	337.8	233.2	..	571.0	890.6	133.2	757.4	31.6	25.0	144.6	0.9	959.5
...	0.0	0.1	0.1	..	0.2	0.6	...	0.6	0.0	0.0	0.1	...	0.7
...	0.0	0.0	...	0.0	0.0	0.0	0.0	...	0.0
...	...	1.5	0.9	..	2.4	4.0	0.0	4.0	0.1	0.0	0.5	...	4.6
...	0.6	6.5	11.0	..	17.5	37.6	...	37.6	1.5	0.6	4.5	0.6	44.8
...	0.6	8.0	11.9	..	19.9	41.6	0.0	41.6	1.6	0.6	5.0	0.6	49.4
...	0.0	0.1	0.1	..	0.2	0.4	..	0.4	0.0	0.0	0.0	...	0.4
...	0.1	1.5	1.0	..	2.5	4.8	1.0	3.8	0.1	0.1	0.5	...	4.5
...	0.0	3.1	1.9	..	5.0	8.7	1.8	6.9	0.2	0.2	1.3	...	8.6
...	0.0	1.2	0.8	..	2.0	3.5	0.7	2.8	0.1	0.0	0.5	...	3.4
...	0.0	2.7	1.7	..	4.4	8.9	1.8	7.1	0.2	0.2	1.7	...	9.2
...	0.0	1.4	0.9	..	2.3	7.1	1.4	5.7	0.1	0.2	1.7	...	7.7
...	0.1	10.0	6.4	..	16.4	33.4	6.7	26.7	0.7	0.7	5.7	...	33.8

Kapitel	Titel	Paragraph	Benennung	1	2	3	4	5	6	7	Neben-	
				Grundbezüge								
				Grundgehalt und Orts- zuschläge des eigenen Personals	Grundgehalt und Orts- zuschläge des zuge- reichten Personals	Honorare	Taschengeld und Löhne	Individuelle Personal- und Dienstzulagen	Anderes	Summe	Belohnungen und Aushilfen	Besondere Entlohnung für Überstunden und Wehrdienstleistung
In Millionen Kronen												
			Summe A .	1.013·0	29·8	35·4	374·6	22·8	13·8	1.489·4	13·8	14·8
			B. Staatsbahnangestellte.									
			XVII. Verkehrswesen. 1)									
30	1		Tarifierstellungs- und Abrechnungsbüro	4·2			0·2			4·4	0·1	0·1
	2		Elektrifizierungsamt	1·1			0·1			1·2		
	3		Hauptwagenamt	2·8			0·2			3·0		
	6	I-III	Grund- und Nebenbezüge, Teuerungszuwendungen	359·3			365·1			724·4	2·0	3·5
		2	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung				93·2			93·2		
			Kapitel 30 = Summe B .	367·4			458·8			826·2	2·1	3·6
			Summe A + B .	1.380·4	29·8	35·4	833·4	22·8	13·8	2.315·6	15·9	18·4
			C. Heeresangehörige.									
			XV. Heereswesen. 2)									
27	1		Staatsamt für Heereswesen	0·9						0·9		
	2	1	Infanterie und Alpenjäger	71·0				0·1		71·1		
		2	Radfahrtruppe	7·4						7·4		
		3	Kavallerie	2·4				0·1		2·5		
		4	Artillerie	16·9				0·2		17·1		
		5	Technische Truppe	9·2						9·2		
		6	Brigadefommandos	5·7				0·3		6·0		
		7	Heeresverwaltungsstellen	0·6						0·6		
		9	1. Heeres-Lehrer- und Führerschule	0·8						0·8		
			2. Heerestruppenschulen	0·8						0·8		
			4. Waffen-, Munitions- und Artilleriezeugdepots, sowie technisches Heeresamt	0·2						0·2		
			16. Heereskraftjahrschule	0·1						0·1		
			Kapitel 27 = Summe C .	116·0				0·7		116·7		
			Summe A + B + C .	1.496·4	29·8	35·4	833·4	23·5	13·8	2.432·3	15·9	18·4

1) Ausschließlich der Bezüge der pragmatischen Zivilstaatsangestellten, die auf Seite 150—151 dargestellt sind.

2) Ausschließlich der Bezüge der Zivilangestellten der Heeresverwaltung, die auf Seite 148—151 dargestellt sind.

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Bezüge		Feuerungszuwendungen				Summe (Spalte 7 + 11 + 15)	Abundbrich	Verbleib Summe	Übernahme von Abgängen	Wirtschaftliche Hilfe	Einmalige Zuwendungen im Juli 1920 und Vorauszahlungen auf die Befolungsordnung	Neuregelung der Überstunden ²⁾ entlohnung	Gesamtsumme
Anderes	Summe	Feuerungszuwendungen	Stellende Zulagen	Anderes	Summe								
In Millionen Kronen													
1.6	30.2	1.105.4	829.4	4.3	1.939.1	3.458.7	303.9	3.154.8	124.3	73.0	1.498.9	14.8	3.865.8
0.1	0.3	2.7	2.0	..	4.7	9.4	0.2	9.2	0.4	0.3	0.9	0.1	10.9
0.1	0.1	0.8	0.5	..	1.3	2.6	..	2.6	0.1	0.1	0.3	..	3.1
0.1	0.1	2.4	1.3	..	3.7	6.8	0.3	6.5	0.3	0.3	0.9	..	8.0
110.6	116.1	723.5	496.6	..	1.220.1	2.060.6	53.1	2.007.5	64.6	89.8	266.4	3.5	2.431.8
..	..	130.2	99.7	..	229.9	323.1	..	323.1	8.7	21.1	57.5	..	410.4
110.9	116.6	859.6	600.1	..	1.459.7	2.402.5	53.6	2.348.9	74.1	111.6	3) 326.0	3.6	2.864.2
112.5	146.8	1.965.0	1.429.5	4.3	3.398.8	5.861.2	357.5	5.503.7	198.4	184.6	3) 824.9	18.4	6.730.0
..	0.0	0.4	0.3	..	0.7	1.6	..	1.6	0.1	0.1	0.1	..	1.9
..	0.0	100.3	69.2	..	169.5	240.6	4.8	235.8	9.0	11.6	53.7	..	310.1
..	0.0	10.0	7.0	..	17.0	24.4	0.5	23.9	0.9	1.2	5.3	..	31.3
..	0.0	3.4	2.4	..	5.8	8.3	0.1	8.2	0.3	0.4	1.8	..	10.7
..	0.0	23.4	16.2	..	39.6	56.7	1.1	55.6	2.1	2.4	12.4	..	72.5
..	0.0	13.1	9.0	..	22.1	31.3	0.6	30.7	1.2	1.6	6.9	..	40.4
..	0.0	5.8	4.0	..	9.8	15.8	0.4	15.4	0.6	0.7	2.7	..	19.4
..	0.0	0.2	0.1	..	0.3	0.9	0.0	0.9	0.1	0.1	0.1	..	1.2
..	0.0	0.6	0.4	..	1.0	1.8	0.0	1.8	0.1	0.1	0.2	..	2.2
..	0.0	0.6	0.3	..	0.9	1.7	0.0	1.7	0.1	0.1	0.2	..	2.1
..	0.0	0.1	0.1	..	0.2	0.4	0.0	0.4	0.0	0.0	0.0	..	0.4
..	0.0	0.1	0.1	..	0.2	0.3	0.0	0.3	0.0	0.0	0.0	..	0.3
..	0.0	158.0	109.1	..	267.1	383.8	7.5	376.3	14.5	18.3	4) 83.4	..	492.5
112.5	146.8	2.123.0	1.538.6	4.3	3.665.9	6.245.0	365.0	5.880.0	212.9	202.9	5) 908.3	18.4	7.222.5
Einmalige Zuwendungen im Juli 1920						1) 119.8	2) 84.0	3) 203.8	4) 33.4	5) 227.2			
Vorauszahlungen auf die Befolungsordnung						379.1	242.0	621.1	60.0	681.1			

Kopffanzahl und Aktivitätsbeiträge¹⁾ der staatlichen Angestellten.

Kapitel	Titel	Paragraph	Gesamtanzahl der staatlichen Angestellten		Hierunter						Kopf(Familien)stand für die gleitende Zulage			
					1. Beamte, Unterbeamte und Diener, sowie Heeresangehörige		2. Vertrags- und Honorar-angestellte		3. Arbeiter					
			Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	zu 1	zu 2	zu 3	
Beträge in Millionen Kronen									Köpfe					
A. Staatsangestellte.														
I. Oberste Volksorgane.														
1	1		Nationalversammlung . . .	172	5.1	132	4.5	19	0.3	21	0.3	345	29	21
	2		Präsidentenkanzlei . . .	21	0.6	16	0.5	5	0.1	22	7	...
			Kapitel 1 (Summe) . . .	193	5.7	148	5.0	24	0.4	21	0.3	367	36	21
II. Gerichte öffentlichen Rechtes.														
2	1		Verfassungsgerichtshof . . .	8	0.3	5	0.2	3	0.1	9	3	...
	2		Verwaltungsgerichtshof . . .	93	2.6	64	1.8	29	0.8	132	59	...
			Kapitel 2 (Summe) . . .	101	2.9	69	2.0	32	0.9	141	62	...
III. Staatsrechnungshof.														
3			Staatsrechnungshof . . .	62	2.4	54	2.2	8	0.2	147	19	...
VII. Staatskanzlei.														
7	1		Allgemeine Ausgaben . . .	126	3.6	85	3.0	41	0.6	191	41	...
	2		Staatsgesetzblatt . . .	4	0.2	3	0.2	1	0.0	8	1	...
	3		Offizielle Zeitungen . . .	323	5.8	40	0.5	15	0.3	268	5.0	70	16	417
	4		Telegraphenkorrespondenzbüro	88	2.3	66	1.4	22	0.9	169	14	...
	6		Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt	21	0.6	10	0.4	11	0.2	20	11	...
	7		Filmhauptstelle	21	0.3	21	0.3

¹⁾ Laut Tafel A, Spalte 18 (ausschließlich der Beträge in Spalten 19—22.)

Kapitel	Titel	Paragroph	Gesamtanzahl der staatlichen Angestellten		Hierunter						Kopf/Familienstand für die gleitende Zulage			
					1. Beamte, Unterbeamte und Diener, sowie Heeresangehörige		2. Vertrags- und Honorar-angestellte		3. Arbeiter		zu 1	zu 2	zu 3	
			Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag				
Beträge in Millionen Kronen										Köpfe				
7	8													
			7	0.1	2	0.0	5	0.1				6		
	10		7	0.2	6	0.2	1	0.0				17	1	
			597	13.1	212	5.7	117	2.4	268	5.0	481	84	417	
VIII. Inneres und Unterricht.														
8	1	1	227	6.7	227	6.7					531			
		2	205	7.0	179	6.6	26	0.4			436	29		
			432	13.7	406	13.3	26	0.4			967	29		
9	1	1	22	0.7	22	0.7					42			
		3	29	0.9	29	0.9					69			
		7	33	1.4	33	1.4					70			
	2	1	2.538	50.7	1.944	43.6	594	7.1			4.535	682		
		2	10.753	240.1	10.607	238.3	146	1.8			21.071	106		
		3	11.348	236.6	11.346	236.6	2	0.0			33.865	8		
			24.723	530.4	23.981	521.5	742	8.9			59.652	796		
10	1		124	3.7	94	3.4	30	0.3			259	36		
	2	1	1.279	44.2	1.199	43.4	80	0.8			2.402	80		
		2	16	0.8	16	0.8					38			
		3	434	14.9	416	14.7	18	0.2			1.068	18		
		4	113	4.1	111	4.1	2	0.0			223	2		
		5	185	4.1	151	3.7	15	0.2	19	0.2	249	15		
		6												
		8	253	8.0	218	7.5	35	0.5			551	38		
		9	12	0.4	12	0.4					33			

¹⁾ Siehe Seite 156. — ²⁾ Für 1920/21 neu eingestellt; nähere Angaben fehlen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Gesamtanzahl der staatlichen Angestellten		Hierunter						Kopf/Familien/Stand für die gleitende Zulage			
					1. Beamte, Unterbeamte und Diener, sowie Heeresangehörige		2. Vertrags- und Honorar-angestellte		3. Arbeiter					
			Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	zu 1	zu 2	zu 3	
Beträge in Millionen Kronen									Köpfe					
10	3	1	Mittelschulen	1.881	62·6	1.641	58·5	240	4·1	3.040	380	
		2	Kaufmännisches Bildungswesen	71	2·3	65	2·2	6	0·1	196	9	
		3	Volksschulwesen	199	6·7	196	6·6	3	0·1	518	3	
		4	Staats Erziehungsanstalten	635	13·4	197	6·1	105	1·9	333	5·4	281	76	429
		6	Beiträge und andere Zuwendungen	3	0·1	3	0·1	18	
			Kapitel 10 (Summe)	5.205	165·3	4.319	151·5	534	8·2	352	5·6	8.876	657	429
11	1		Bildende Kunst	65	2·4	47	2·1	18	0·3	137	29	
	2		Musik und darstellende Kunst	142	4·1	87	3·4	55	0·7	245	52	
	3		Staatstheater	1.422	41·1	42	1·3	1.038	37·5	342	2·3 ²⁾	²⁾	²⁾
	4		Musealwesen ²⁾
	5		Denkmalpflege	47	1·4	40	1·3	7	0·1	111	6	
			Kapitel 11 (Summe)	1.676	49·0	216	8·1	1.118	38·6	342	2·3	493	87
12	1	1	Religionsfond	21	0·5	21	0·5	21	
	2	1	Evangelischer Oberkirchenrat	19	0·7	17	0·6	2	0·1	45	3	
			Kapitel 12 (Summe)	40	1·2	38	1·1	2	0·1	66	3	
IX. Justiz.														
13	1		Staatsamt für Justiz	122	4·4	121	4·4	1	0·0	312	1	
	2		Oberster Gerichtshof	82	3·1	81	3·1	1	0·0	193	1	
	3		Justizverwaltung in den Ländern	5.973	145·6	4.802	134·9	1.171	10·7	14.323	909	
	3a		Bisherige Militärjustiz	596	14·4	432	11·0	164	3·4	1.719	494	
	4		Strafanstalten	469	9·2	456	9·1	13	0·1	1.391	12	
	4a		Bisherige Militärstrafanstalten	99	1·9	99	1·9	295	
			Kapitel 13 (Summe)	7.341	178·6	5.991	164·4	1.350	14·2	18.233	1.417	

¹⁾ Siehe Seite 156. — ²⁾ Für 1920/21 neu eingestellt; nähere Angaben fehlen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Gesamtanzahl der staatlichen Angestellten		Hierunter						Kopf/Familienstand für die gleitende Zulage			
					1. Beamte, Unterbeamte und Diener, sowie Heeresangehörige		2. Vertrags- und Honorar-angestellte		3. Arbeiter					
			Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	zu 1	zu 2	zu 3	
Beträge in Millionen Kronen									Köpfe					
X. Finanzen.														
14	1		Zentralleitung	637	15·2	632	15·0	2	0·1	3	0·1	1.148	2	6
			Direktion der Staatsschuld	20	0·6	19	0·6	1	0·0			44		
			Rechnungs- und Sachrechnungsdepartements	680	16·0	625	15·8	55	0·2			1.407	31	
2	1		Finanzbehörden	2.418	58·4	2.212	54·6	206	3·8			5.973	376	
	2		Technische Finanzkontrolle	24	0·7	24	0·7					75		
	3		Finanzprokuren	116	3·1	101	2·9	15	0·2			276	15	
	4		Finanzämter	1.142	30·9	1.140	30·9	2	0·0			3.693	2	
	5		Banzierungsämter	74	2·1	69	2·0	5	0·1			157	5	
	6		Staatsschatzkasse und Finanzlandesstellen	115	2·7	102	2·5	13	0·2			269	15	
	7		Zollämter	613	14·1	602	13·9	11	0·2			1.577	19	
	8		Finanzwache	3.328	71·6	3.328	71·6					9.584		
3			Militärliquidierungsamt	3.629	64·0	82	1·9	3.547	62·1			240	8.803	
			Kapitel 14 (Summe)	12.796	279·4	8.936	212·4	3.857	66·9	3	0·1	24.443	9.268	6
15	1	1	Steuerexecution	125	2·4	102	2·2	23	0·2			361		
16	1		Tabak	10.915	181·6	482	12·5	33	0·6	10.400	168·5	1.153	64	19.710
	2		Salz	2.802	49·7	218	4·9	8	0·2	2.576	44·6	744	21	6.926
	5		Staatslotterien	138	3·8	125	3·6	13	0·2			302	13	
			Kapitel 16 (Summe)	13.855	235·1	825	21·0	54	1·0	12.976	213·1	2.199	98	26.636
17	1		Staatsdruckerei	1.403	40·6	153	4·8	50	0·9	1.200	34·9	385	60	2.473
	2		Münzwejen	212	6·0	27	0·9			185	5·1	61		318
			Kapitel 17 (Summe)	1.615	46·6	180	5·7	50	0·9	1.385	40·0	446	60	2.791
XI. Land- und Forstwirtschaft.														
19	1		Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft	285	8·4	257	8·0	11	0·2	17	0·2	550	10	16

¹⁾ Siehe Seite 156.

Kapitel	Titel	Paragraph	Gesamtanzahl der staatlichen Angestellten		Hierunter						Kopf(Familien)stand für die gleitende Zulage			
					1. Beamte, Unterbeamte und Diener, sowie Heeresangehörige		2. Vertrags- und Honorar-angestellte		3. Arbeiter					
					Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	zu 1	zu 2
									Beträge in Millionen Kronen			Köpfe		
19	2	1	Staatsanstalten	233	4.4	136	3.7	16	0.1	81	0.6	293	4	18
	3	1	Landeskulturorgane	158	4.3	158	4.3					498		
	4		Agrarische Operationen	251	5.9	251	5.9					455		
	4		Pferdezucht	555	6.2	135	5.6	6	0.0	414	0.6	328		
	5		Veterinärwesen	143	3.3	130	3.2	1	0.0	12	0.1	371		
			Kapitel 19 (Summe)	1.625	32.5	1.067	30.7	34	0.3	524	1.5	2.495	14	34
20	1		Forst- und Domänen- direktionen	194	5.0	187	5.0			7	0.0	250		
	2		Forste und Domänen des Staates	600	11.8	532	11.6			68	0.2	1.497		
	3		Forste und Domänen des Religionsfondes	67	1.2	53	1.1			14	0.1	171		
			Kapitel 20 (Summe)	861	18.0	772	17.7			89	0.3	1.918		
XII. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.														
21			Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten	1.041	27.4	835	24.1	206	3.3			1.774	250	
22	1	3	Handelsstatistik	329	6.3	316	6.2	13	0.1			548	13	
		8	Heimatschutz	1	0.0	1	0.0					3		
	2	1	Patentamt	166	5.4	158	5.3	8	0.1			366	8	
	3		Technisches Versuchswesen	15	0.3	9	0.2	6	0.1			15	5	
	4		Eichwesen	248	4.6	158	4.3	90	0.3			411	10	
	5	1	Staatsanstalten	133	3.4	101	2.8	32	0.6			224	36	
	6	1	Staatsanstalten	884	25.3	710	22.7	112	2.0	62	0.6	1.889	146	
		2	Nichtstaatliche Anstalten .	24	0.4	6	0.2	18	0.2			15	5	
	7	1	Gradmessungsbüro	6	0.1	2	0.1	4	0.0			5	2	
		2	Grundsteuerkataster	364	9.8	291	8.5	57	1.0	16	0.3	946	168	31
	8		Staatliche Industriewerke	11.263	308.0	1.195	25.0			10.068	283.0	3.751		45.911
			Kapitel 22 (Summe)	13.433	363.6	2.947	75.3	340	4.4	10.146	283.9	8.173	393	45.942

¹⁾ Siehe Seite 156.

Kapitel	Ziel	Paragraf	Gesamtanzahl der staatlichen Angestellten		Hierunter						Kopf(Familien)stand für die gleitende Zulage		
					1. Beamte, Unterbeamte und Diener, sowie Heeresangehörige		2. Vertrags- und Honorar-angestellte		3. Arbeiter				
			Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	zu 1	zu 2	zu 3
			Beträge in Millionen Kronen									Köpfe	
23	1	Bergbehörden	51	1·3	47	1·2	4	0·1	124	4	4	4	
	2	Montanlehranstalten	66	1·6	51	1·5	15	0·1	123	2	2	2	
	3	1 Montanbetriebe	1.081	23·1	77	1·7	1.004	21·4	248	6	6	6	
		Kapitel 23 (Summe)	1.198	26·0	175	4·4	19	0·2	1.004	21·4	495	6	
24	1	Staatsbaudienst	1.523	43·6	1.513	43·2	10	0·4	7.395	82	82	82	
	5	2 Staatstheatergebäude-Verwaltung	8	0·3	8	0·3			20		20		
		Kapitel 24 (Summe)	1.531	43·9	1.521	43·5	10	0·4	7.415	82	82	82	
XIII. Soziale Verwaltung.													
25	1	Staatsamt für soziale Verwaltung	405	11·0	243	8·5	134	2·2	28	0·3	581	174	29
	2	2 1. Heilfürsorge für Kriegsbefähigte	1.995	19·2	85	2·4	1.056	5·6	854	11·2	170		
		3. Berufliche Ausbildung	458	6·6			213	3·1	245	3·5			
		6. a) Invalidenheime	32	0·5			5	0·1	27	0·4			
		b) Sonstige Unterkunftsvorjorgen	14	0·2			4	0·1	10	0·1			
		7. Verfahrens- und Verwaltungsauslagen	1.106	17·7	40	1·2	1.066	16·5	97	1.837			
	3	2. Militärwaiseninstitut in Hirtenberg	53	0·5	18	0·3	4	0·0	31	0·2	30		
	6	3. Einigungsämter und Heimarbeitssommisionen	4	0·1			4	0·1				7	
	7	Gewerbeinspektion	88	2·6	72	2·3	16	0·3	193	16	16		

1) Siehe Seite 166.

Kapitel	Titel	Paragraph	Gesamtanzahl der staatlichen Angestellten		Hierunter						Kopf(Familien)stand für die gleitende Zulage		
					1. Beamte, Unterbeamte und Diener, sowie Heeresangehörige		2. Vertrags- und Honorar angestellte		3. Arbeiter				
					Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	zu 1
Beträge in Millionen Kronen									Köpfe				
25	1	1	118	2.2	50	1.5	68	0.8	136	20	...
	2	1	105	2.9	103	2.9	2	0.0	299
		2	55	2.0	50	2.0	125
		3	17	0.2	5	0.2	12	0.0	7
			4.450	65.8	671	21.3	2.584	23.8	1.195	15.7	1.638	2.054	39
XIV. Äußeres.													
26	1	1	401	11.5	293	9.2	53	0.9	55	1.4	613	67	136
	2	1	122	1.8	44	1.0	78	0.8
		2	164	2.0	54	1.0	110	1.0
		3	43	0.2	4	0.1	39	0.1	16	32	...
		4	59	0.6	24	0.4	35	0.2	15
			789	16.1	419	11.7	315	3.0	55	1.4	644	99	136
XV. Heereswesen.²⁾													
27	1	1	678	18.7	350	12.3	100	2.2	228	4.2	1.050	255	295
	2	1	292	7.7	292	7.7	1.800
		2	42	1.5	42	1.5	120
		3	36	0.9	36	0.9	108
		4	128	3.2	128	3.2	368
		5	108	2.6	108	2.6	274
		6	257	6.9	197	5.4	...	60	1.5	588	
		7	530	13.5	380	11.1	100	1.4	50	1.0	1.100	160	...

¹⁾ Siehe Seite 156.

²⁾ Hier werden nur die Köpfe und Beträge der Zivilangestellten der Heeresverwaltung erfasst; jene der Heeresangehörigen folgen unter C (Seite 166).

Kapitel	Titel	Paragraf	Hierunter								Kopf(Familien)stand für die gleitende Zulage			
			Gesamtanzahl der staatlichen Angestellten		1. Beamte, Unterbeamte und Diener, sowie Heeresangehörige		2. Vertrags- und Honorarangestellte		3. Arbeiter		zu 1	zu 2	zu 3	
			Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag	Köpfe	¹⁾ Betrag				
Beträge in Millionen Kronen										Köpfe				
27	2	8	Sonstige Heeresbehörden	383	9.4	383	8.6	40	0.6	10	0.2	999	60
		9	1. Heeres-Lehrer- und Führerschule	113	2.9	93	2.6	10	0.1	10	0.2	284	10
			2. Heeresstuppenschulen	243	4.6	45	1.1	60	0.8	138	2.7	140	80
			3. Staatsfabrik	43	1.4	41	1.4	2	0.0	123	2
			4. Waffen-, Munitions- und Artilleriezeugdepots, sowie technisches Heeresamt	748	18.5	252	6.4	81	1.1	415	11.0	740	121
			5. Technische Zeugdepots	264	6.8	64	1.9	4	0.0	196	4.9	192	4
			6. Verbindungszeugdepots	86	2.2	26	0.8	60	1.4	78
			7. Kraftfahrzeugdepots	39	1.1	10	0.3	29	0.8	30
			8. Trostwerkstätten	141	3.7	29	0.8	112	2.9	87
			9. Bekleidungsdepots	98	2.6	38	1.0	60	1.6	114
			10. Garnisonswirtschaftsämter	178	4.7	147	3.9	31	0.8	441
			11. Garnisonsbau- und Genieämter	242	6.0	197	5.0	10	0.1	35	0.9	591	10
			12. Heereskrankenhäuser	112	2.2	50	1.3	52	0.7	10	0.2	150	72
			13. Kriegsgräberfürsorge	181	4.2	171	4.0	2	0.0	8	0.2	513	2
			14. Heeresmuseum	37	1.1	28	0.9	9	0.2	87	13
			15. Heeresjohlenhof	93	2.0	29	0.8	25	0.3	39	0.9	87	35
			16. Heereskraftfahrerschule	23	0.4	20	0.3	1	0.0	2	0.1	60	1
			17. Militärinvalidenhaus	75	1.5	16	0.5	59	1.0	48	79
	3		Schieß- und Sprengmittelmonopol	166	4.0	13	0.3	17	0.3	136	3.4	39	27
			Kapitel 27 (Summe)	5.336	134.3	²⁾ 3.135	86.6	572	8.8	1.629	38.9	10.211	931	295
XVI. Volksernährung.														
28	1	1	Allgemeine Ausgaben	382	7.2	256	6.4	126	0.8	338	196
		2	Wirtschaftlicher Verbindungsdienst	3	0.1	3	0.1	5

¹⁾ Siehe Seite 166.

²⁾ Der Staatssekretär für Heereswesen, Zivilangestellte der Heeresverwaltung und 21 Zivilstaatsbeamte.

Kapitel	Titel	Paragraf	Gesamtanzahl der staatlichen Angestellten		Hierunter						Kopf(Familien)stand für die gleitende Zulage			
					1. Beamte, Unterbeamte und Diener, sowie Heeresangehörige		2. Vertrags- und Honorar-angestellte		3. Arbeiter		zu 1	zu 2	zu 3	
			Köpfe	1) Betrag	Köpfe	1) Betrag	Köpfe	1) Betrag	Köpfe	1) Betrag				
Beträge in Millionen Kronen									Köpfe					
XIX. Übergangsmaßnahmen.														
34	1		1. Staatskommission für Kriegsgefangenen und Zivilinternierten Fürsorge ²⁾											
			148	40	77	25	71	15			231	133		
	7		2. Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten-Amt											
			1.200	376	740	232			460	144	1.295		805	
			Kriegsgüterverwertung											
			1.348	416	817	257	71	15	460	144	1.526	133	805	
			Kapitel 34 (Summe)											
XX. Hofämter.														
35	1		Oberste Leitung des Hofämtes											
			12	04	10	04	2	00			23	2		
	2	1	Allgemeine Verwaltung											
			142	38	142	38					369			
		2	Institute und Anstalten											
			338	69	288	59			50	10	750		140	
		3	Wirtschaftsbetriebe											
			140	28	116	26			24	02	320		48	
		4	Gebäudeverwaltungen											
			439	71	271	52			168	19	650		336	
		5	Gartenverwaltungen											
			403	57	153	26			250	31	360		500	
			Kapitel 35 (Summe)											
			1.474	267	980	205	2	00	492	62	2.472	2	1.024	
			Summe A											
			143.234	3.1548	87.687	2.0744	17.881	2947	37.666	7857	230819	23.284	86.653	
											340.756			
B. Staatsbahnangestellte³⁾.														
XVII. Verkehrswesen.														
30	1		Tarifierungs- und Abrechnungsbüro											
			253	92	224	86			29	06	713		42	
		2	Elektrifizierungsamt											
			73	26	57	23			16	03	164		40	
		3	Hauptwagenamt											
			238	65	198	58			40	07	437		40	
	6	I-III	Grund- und Nebenbezüge, Feuerungszuwendungen											
			73.680	2.0075	41.165	1.1518			32.515	8557	135.718		84.409	
		2	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung											
			15.939	3231					15.939	3231			51.769	
			Summe B											
			90.183	2.3489	41.644	1.1685			48.539	1.1804	137.032		136.300	
											273.332			
											367.851		23.284	222.953
											614.088			
											Summe A+B			
			233.417	5.5037	129.331	3.2429	17.881	2947	86.205	1.9661	367.851	23.284	222.953	

1) Siehe Seite 156.

2) Für 1920/21 neu eingestellt; nähere Angaben fehlen.

3) Ausschließlich der pragmatistischen Zivilstaatsangestellten (siehe Seite 164).

Kapitel	Titel	Wortschapp	Gesamtanzahl der staatlichen Angestellten		Hierunter						Kopf(Sanitäts)stand für die gleitende Zulage				
			Köpfe	1) Betrag	1. Beamte, Unterbeamte und Diener, sowie Heeresangehörige		2. Vertrags- und Honorar-angestellte		3. Arbeiter		zu 1	zu 2	zu 3		
					Köpfe	1) Betrag	Köpfe	1) Betrag	Köpfe	1) Betrag					
Beiträge in Millionen Kronen										Köpfe					
C. Heeresangehörige²⁾.															
XV. Heereswesen.															
27	1	Staatsamt für Heereswesen	39	1.6	39	1.6							119		
	2	1 Infanterie und Alpenjäger	19.292	235.8	19.292	235.8							31.040		
	2	2 Radfahrtruppe	1.914	23.9	1.914	23.9							3.260		
	3	3 Kavallerie	636	8.2	636	8.2							1.096		
	4	4 Artillerie	4.467	55.6	4.467	55.6							6.505		
	5	5 Technische Truppe	2.490	30.7	2.490	30.7							4.209		
	6	6 Brigadefommandos	989	15.4	989	15.4							1.882		
	7	7 Heeresverwaltungsstellen	18	0.9	18	0.9							94		
	9	1. Heeres-Lehrer- und Führerschule	79	1.8	79	1.8							184		
		2. Heeresstruppenschulen	64	1.7	64	1.7							149		
		4. Waffen-, Munitions- und Artilleriezugsdepots, sowie technisches Heeresamt	8	0.4	8	0.4							40		
		16. Heereskraftfahrtschule	4	0.3	4	0.3							12		
		Summe C .	30.000	376.3	30.000	376.3							48.679		
		Summe A+B+C .	263.417	5.880.0	159.331	3.619.2	17.881	294.7	86.205	1.966.1	416.530	23.284	222.953		
													662.767		

1) Siehe Seite 156.
 2) Ausschließlich der Zivilangestellten der Heeresverwaltung. (siehe Seite 162-163).

Ruhe- und Versorgungsgenüsse der staatlichen Angestellten¹⁾.

Kapitel	Ziel	Verwaltungszweige	§ 1	§ 2	§ 3	§ 4	§ 5	§ 6	Kapit. 34, Tit. 9, § 5	Zu- sammen
			Pensionen	Pflichter- zulagen	Stehende Zulagen	Übernahme von Abzügen durch den Staat	Einmalige Zuschüsse im Juli 1920	Außer- ordentliche Zuschüs- sen in den Monaten September 1920 bis Juni 1921	Wirt- schaftliche Hilfe	
In Millionen Kronen										
A. Staatsangestellte und deren Hinter- bliebene:										
1	1-2	Oberste Vollorgane	0.3	0.1	0.3	0.0	0.1	0.2	0.1	1.1
2	1	Verfassungsgerichtshof	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
	2	Verwaltungsgerichtshof	0.1	0.0	0.1	0.0	0.0	0.1	0.0	0.3
3		Staatsrechnungshof	0.1	0.0	0.1	0.0	0.0	0.1	0.0	0.3
7		Staatskanzlei	0.6	0.2	0.6	0.1	0.2	0.5	0.1	2.3
8	1	Inneres (Staatsamt, Poli- tische Verwaltung, Polizei- verwaltung und Gen- darmerie)	24.8	9.9	24.8	1.6	4.1	22.2	7.1	94.5
9	1-2									
8	2	Unterricht, Kunst und Kultus	10.2	4.1	10.2	0.7	1.9	6.3	2.0	35.4
10-12										
13		Justiz	8.2	3.3	8.2	0.6	1.4	6.5	2.1	30.3
14-15		Finanzverwaltung (ohne Mo- nopolrechte und Betriebe)	13.1	5.3	13.1	0.9	2.4	11.5	3.6	49.9
16	1	Tabak	8.4	3.3	8.4	0.6	1.6	9.6	3.1	35.0
16	2	Salz	2.3	0.9	2.3	0.1	0.4	2.5	0.8	9.3
16	3	Süßstoffe								
16	5	Staatslotterien	0.2	0.1	0.2	0.0	0.0	0.1	0.0	0.6
17	1	Staatsbruderei	1.9	0.8	1.9	0.1	0.3	1.2	0.4	6.6
17	2	Münzwesen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	0.1	0.3
19	1	Land- und Forstwirtschaft (ohne Forste und Domänen des Staates und Religions- fonds)	1.7	0.7	1.7	0.1	0.3	1.6	0.4	6.5
20										
20	2-3	Forste und Domänen des Staates und Religions- fonds	0.6	0.2	0.6	0.1	0.1	0.6	0.2	2.4
21-22	1-2	Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten (ohne Montan- betriebe)	34.4	13.8	34.4	2.2	6.3	14.3	4.7	110.1
23										
24										
23	3	Montanbetriebe	1.1	0.5	1.1	0.1	0.2	1.0	0.3	4.3

¹⁾ Bezüglich der Art der Ermittlung siehe Seite 93, letzten Absatz.

Kapitel	Titel	Verwaltungszweige	§ 1	§ 2	§ 3	§ 4	§ 5	§ 6	Capit. 31, Tit. 9, § 5	Zu- sammen
			Pensionen	Feuerungszulagen	Meitende Zulagen	Übernahme von Abzügen durch den Staat	Einmalige Aushilfe im Juli 1920	Außerordentliche Zuwendungen in den Monaten September 1920 bis Juni 1921	Wirtschaftliche Hilfe	
In Millionen Kronen										
25		Soziale Verwaltung . . .	3·0	1·2	3·0	0·2	0·5	3·9	1·2	13·0
26		Außeres	0·7	0·3	0·7	0·1	0·2	0·7	0·2	2·9
28		Volksernährung	0·9	0·4	0·9	0·1	0·2	1·1	0·4	4·0
29 A		Verkehrswesen (ohne Staatsbahnen, Schifffahrt, Post, Telegraph, Fernsprecher, Rohrpost und Postsparkassenamt)	1·2	0·5	1·2	0·1	0·2	0·8	0·3	4·3
31	2	Bodensee-Dampfschifffahrt . .	0·1	0·0	0·1	0·0	0·0	0·1	0·0	0·3
29 B	1	Post	23·7	9·5	23·7	1·2	4·3	23·1	7·5	93·0
32										
29 C	2	Telegraph, Fernsprecher und Rohrpost	9·8	3·9	9·8	0·6	1·8	9·7	3·1	38·7
32										
32	3	Postsparkassenamt	2·6	1·0	2·6	0·2	0·5	2·1	0·7	9·7
Summe A .			150·0	60·0	150·0	9·7	27·0	120·0	38·4	555·1
30	1-6	B. Staatsbahnangestellte und deren Hinterbliebene	63·4	32·0	80·0	5·0	18·0	90·0	23·4	311·8
27		C. Heeresangehörige und deren Hinterbliebene	135·0	21·0	68·5	6·0	6·2	27·0	13·2	276·9
		D. Ehemalige k. u. k. Angestellte und deren Hinterbliebene . . .	6·5	0·7	1·7	0·2	0·5	3·0	0·7	13·3
Summe A bis D .			354·9	113·7	300·2	20·9	51·7	240·0	75·7	1.157·1

Summarium der Aktivitätsbezüge und Ruhe- und Versorgungsbezüge der staatlichen Angestellten.

Kapitel	Titel	Verwaltungszweige	Aktivitäts- bezüge ¹⁾	Ruhe- und Versorgungs- bezüge ²⁾	Zusammen
			In Millionen Kronen		
A. Staatsangestellte:					
1	1—2	Oberste Volksorgane	6·8	1·1	7·9
2	1	Verfassungsgerichtshof	0·3	0·0	0·3
	2	Verwaltungsgerichtshof	3·1	0·3	3·4
3		Staatsrechnungshof	2·8	0·3	3·1
7		Staatskanzlei	16·3	2·3	18·6
8	1	} Inneres	666·7	94·5	761·2
9	1—2				
8	2	} Unterricht	260·3	35·4	295·7
10—12					
13		Justiz	218·0	30·3	248·3
14—15		Finanzen	353·9	49·9	403·8
16	1	Tabak	232·9	35·0	267·9
16	2	Salz	63·2	9·3	72·5
16	3	Süßstoffe			
16	5	Staatslotterie	4·7	0·6	5·3
17	1	Staatsdruckerei	49·0	6·6	55·6
17	2	Münzwesen	7·2	0·3	7·5
19		} Land- und Forstwirtschaft	46·8	6·5	53·3
20	1				
20	2—3	Forste und Domänen des Staates und Religions- fonds	16·4	2·4	18·8
21—22		} Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten . . .	485·2	110·1	595·3
23	1—2				
24		} Montanbetriebe	28·3	4·3	32·6
23	3				
25		Soziale Verwaltung	87·2	13·0	100·2
26		Außeres	20·1	2·9	23·0
27		Heereswesen ³⁾	162·0		162·0

¹⁾ Laut Tafel A, Spalte 23.

²⁾ Laut Tafel C.

³⁾ Ausschließlich der Heeresangehörigen (siehe Seite 170).

Kapitel	Titel	Verwaltungszweige	Aktivitäts- bezüge	Ruhe- und Versorgungs- genüsse	Zusammen
			In Millionen Kronen		
28		Volksernährung	26·1	4·0	30·1
29 A		Eisenbahnen ¹⁾ und Fremdenverkehr, Luftfahrtwesen und Schifffahrt	33·4	4·3	37·7
31	2	Bodensee-Dampfschiffahrt	2·9	0·3	3·2
29 B	1	} Post	650·1	93·0	743·1
32					
29 C	2	} Telegraph, Fernsprecher und Rohrpost	268·0	38·7	306·7
32					
32	3	Postsparkassenamt	70·2	9·7	79·9
33		Staatskommission für Sozialisierung	0·7		0·7
34		Übergangsmaßnahmen	49·4		49·4
35		Hofärar	33·8		33·8
		Summe A .	3.865·8	555·1	4.420·9
30	1-6	B. Staatsbahnangestellte	2.864·2	311·8	3.176·0
27		C. Heeresangehörige	492·5	276·9	769·4
		D. Ehemalige k. u. k. Angestellte		13·3	13·3
		Summe A bis D .	7.222·5	1.157·1	8.379·6

¹⁾ Ausschließlich der Staatsbahnangestellten (siehe unter B).